

VERKAUFSPROSPEKT –  
ÖFFENTLICHES ANGEBOT VON NACHRANGDARLEHEN DER WATTNER SUNASSET 9 GMBH & CO. KG

# Wattner SunAsset 9



Hinweis nach § 7 Absatz 2 Satz 1 Vermögensanlagegesetz:

**Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).**

# Prospektverantwortung und Vollständigkeitserklärung

2

Dieser Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt (im Folgenden „**Verkaufsprospekt**“) wurde auf Grundlage des Vermögensanlagengesetzes („**VermAnlG**“) und der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung („**VermVerkProspV**“) in der jeweils aktuellen Fassung erstellt. Dabei wurden auch die Vorgaben des Standards des Instituts für Wirtschaftsprüfer (IDW) „Grundsätze ordnungsmäßiger Begutachtung der gesetzlichen Verkaufsunterlagen über öffentlich angebotene Vermögensanlagen nach dem Vermögensanlagengesetz“ (IDW S 14) in der Fassung vom 09.07.2018 berücksichtigt. Die Angaben, Prognosen und Berechnungen sowie die steuerlichen und rechtlichen Erläuterungen zu diesen Vermögensanlagen wurden mit Sorgfalt zusammengestellt. Durch die fortlaufende Änderung und Auslegung der Gesetze durch die Gerichte und veränderte Anwendungsregelungen können Veränderungen gegenüber den in diesem Verkaufsprospekt gemachten Prognosen entstehen. Daher kann für das tatsächliche Eintreten der Prognosen sowie der mit diesen Vermögensanlagen verbundenen wirtschaftlichen Ziele keine Haftung, soweit gesetzlich zulässig, übernommen werden. Die in diesem Verkaufsprospekt gemachten Angaben sind unseres Wissens richtig und es wurden keine wesentlichen Umstände ausgelassen. Für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts waren nur die bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannten oder erkennbaren Sachverhalte maßgeblich. Mit dem Abschluss des Darlehensvertrags über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen („**Nachrangdarlehensvertrag**“) gewährt der Nachrangdarlehensgeber („**Anleger**“) der Emittentin ein unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (im Folgenden „**Nachrangdarlehen**“ oder „**Vermögensanlagen**“) in Höhe der vom jeweiligen Anleger individuell gewählten Höhe des Nachrangdarlehens (im Folgenden auch „**Anlagebetrag**“ genannt). Angesprochen werden mit diesem Verkaufsprospekt Anleger, die über umfangreiche Kenntnisse in Vermögensanlagen und zur Vermögensoptimierung über einen langfristigen Anlagehorizont (bis zu 11 Jahre) verfügen und Verluste bis zu 100% des Anlagebetrags tragen können. Darüber hinaus müssen die Anleger über übriges Vermögen verfügen, um gegebenenfalls weitere Leistungsverpflichtungen, die aus den Vermögensanlagen entstehen und bis zur Privatinsolvenz des Anlegers (vgl. Seite 25 des Verkaufsprospekts) führen können, tragen zu können. Es wird empfohlen, die unabhängige Beratung eines branchenerfahrenen Steuerberaters und/oder Rechtsanwalts in Anspruch zu nehmen, um sich ein eigenes Bild über die

mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Vermögensanlagen zu verschaffen. Jeder Anleger kann sich ausschließlich auf die in diesem Verkaufsprospekt gemachten Angaben stützen. Abweichende Angaben und Zusicherungen sind unwirksam, soweit sie nicht von der Prospektverantwortlichen ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Eine Haftung bei Abweichung gegenüber den hier genannten Angaben aufgrund von Änderungen gesetzlicher Bestimmungen oder deren Auslegung durch die Gerichte, Änderungen der Verwaltungspraxis sowie des wirtschaftlichen Umfeldes oder für den Eintritt der gewünschten wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele des Anlegers wird, soweit gesetzlich zulässig, nicht übernommen. Die Prospektverantwortliche ist nicht verantwortlich für die persönliche Beratung oder Vermittlung des Anlegers durch selbstständig tätige Anlageberater oder Vermittler. Für diese und deren Mitarbeiter ist eine Haftung ausdrücklich ausgeschlossen. Emittentin und Anbieterin der Vermögensanlagen sowie Prospektverantwortliche ist die Wattner SunAsset 9 GmbH & Co. KG mit Sitz in Köln, Maximinenstraße 6, 50668 Köln (im Folgenden auch „**Emittentin**“, „**Anbieterin**“, „**Prospektverantwortliche**“ „**Wattner SunAsset 9**“ oder „**SunAsset 9**“ genannt). Die Wattner SunAsset 9, vertreten durch die Wattner 9 Verwaltungs GmbH mit Sitz in Köln, diese wiederum vertreten durch die alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Verkaufsprospekts und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Verkaufsprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Datum der Prospektaufstellung: 08.11.2019

Wattner SunAsset 9 GmbH & Co. KG, Köln, vertreten durch die Wattner 9 Verwaltungs GmbH, diese wiederum vertreten durch die alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer

  
Guido Ingwer

  
Ulrich Uhlenhut

Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlagen während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben werden.

# Inhaltsverzeichnis

Prospektverantwortung und Vollständigkeitserklärung	2
Inhaltsverzeichnis	3
Das Angebot im Überblick	4
Wichtige Hinweise für den Anleger	8
Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlagen	24
Angaben über die Vermögensanlagen	36
Markt und Anbieter	
Potenzial – Stabile Rahmenbedingungen und attraktive Zinsen	42
Nachrangdarlehen – Vermögensanlagen, die überzeugen	44
Die Wattner Gruppe – Vertrauen	46
Referenzen – Wattner Solarkraftwerke	48
Angaben über die Anlageziele, die Anlagepolitik und Anlagestrategie der Vermögensanlagen, die Anlageobjekte	50
Wirtschaftliches Konzept	
Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin	56
Langfristige Prognoserechnung	60
Kapitalrückflussrechnung	64
Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	66
Angaben über die Emittentin und das Kapital der Emittentin	70
Angaben über Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung	72
Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin	76
Angaben über die wesentlichen Beteiligten und Verflechtungen	78
Angaben über Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin; sonstige Personen	82
Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlagen	88
Anhang	
Willkommen – Hinweise zum Nachrangdarlehensangebot	92
Verbraucherschutz – Informationen zu Fernabsatzgeschäften	94
Hinweise zum Widerrufsrecht	98
Datenschutz und Datenschutzhinweise	100
Wissen – Glossar	106
Nachrangdarlehensvertrag	108
Zeichnungsschein	114
Impressum	116

Alle Bilder zeigen Solarkraftwerke, die von verschiedenen Wattner-Objektgesellschaften betrieben werden, jedoch nicht die Anlageobjekte der Emittentin, und dienen daher der Veranschaulichung der Anlagestrategie und -politik der Vermögensanlagen.



4

## Das Angebot im Überblick

Die nachfolgende Zusammenfassung ist als Einführung zu diesem Verkaufsprospekt zu verstehen. Die Zusammenfassung ist im Zusammenhang mit dem gesamten Inhalt des Verkaufsprospekts, dem Nachrangdarlehensvertrag sowie etwaigen Nachträgen zu lesen. Eine Anlageentscheidung sollte daher nicht allein auf diese Zusammenfassung gestützt, sondern erst nach Studium des gesamten Verkaufsprospekts, des Nachrangdarlehensvertrags, insbesondere des qualifizierten Rangrücktritts, sowie etwaiger Nachträge getroffen werden.

Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche	Wattner SunAsset 9 GmbH & Co. KG
vertretungsberechtigte Geschäftsführer der Emittentin	Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut
Rechtsform / Registergericht / HRB-Nummer	GmbH & Co. KG, eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRA 34008
Datum der Gründung der Emittentin	09.04.2019
Sitz / Geschäftsanschrift der Emittentin	Maximinenstraße 6, 50668 Köln
Unternehmensgegenstand der Emittentin	Verwaltung eigenen Vermögens durch Investitionen in Projekte im Bereich der regenerativen Energien, insbesondere der Solarenergie. Die Gesellschaft investiert hierbei insbesondere in den Erwerb, Betrieb und Verkauf der Projekte und/oder in den Erwerb von oder die Beteiligung an Unternehmen, die entsprechende Projekte betreiben. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckmäßig erscheinen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten. Die Gesellschaft betreibt keine Geschäfte, die unter § 1 KWG oder § 34 c bzw. § 34 f GewO fallen.
Branche	Solarenergieerzeugung in Deutschland
Art der Vermögensanlagen	Unbesichertes zweckgebundenes Nachrangdarlehen (SunAsset 9 - 4,0% und SunAsset 9 - 4,5%) mit qualifiziertem Rangrücktritt im Sinne von § 1 Absatz 2 Nr. 4 VermAnlG, welches die Anleger in Höhe des Anlagebetrags als nachrangige Darlehensgeber der Emittentin im Rahmen eines Nachrangdarlehensvertrags gewähren.

Nachrangigkeit	Verzinsungs- und Rückzahlungsansprüche treten gemäß § 39 Absatz 2 InsO gegenüber den Ansprüchen aller gegenwärtigen und zukünftigen Gläubiger der Emittentin im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Absatz 1 Nr. 5 InsO zurück.
Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen	10.000.000 Euro („ <b>Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen</b> “).  Möglichkeit einer Erhöhung der Darlehenssumme um weitere 40.000.000 Euro auf insgesamt bis zu 50.000.000 Euro („ <b>Maximalbetrag der angebotenen Vermögensanlagen</b> “). Die Angaben beziehen sich auf beide angebotenen Vermögensanlagen (SunAsset 9 - 4,0% und SunAsset 9 - 4,5%) zusammen; eine Aufteilung oder Zuordnung des Gesamtbetrags der Vermögensanlagen auf die jeweilige Vermögensanlage findet nicht statt.
Erlösverwendung	Ausstattung der Emittentin mit zusätzlichem Geschäftskapital. Die Emittentin wird mit den Erlösen aus den Vermögensanlagen mehrere Beteiligungen an Objektgesellschaften („ <b>Objektgesellschaften</b> “) (Anlageobjekte der Emittentin) erwerben. Diese Objektgesellschaften sollen bereits errichtete und produzierende Solarkraftwerke in Deutschland mit einer Restlaufzeit von mindestens 11 Jahren (Anlageobjekte der Objektgesellschaften) halten und betreiben, über die gesetzlich garantierten Stromerlöse entsprechende Erträge generieren und bis zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlagen an die Emittentin auszahlen. Mit diesen aus dem Betrieb der Solarkraftwerke erzielten Erträgen und einem möglichen Verkauf zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlagen beabsichtigt die Emittentin, ihre Zins- und Rückzahlungspflichten gegenüber den Anlegern zu erfüllen. Zu Details siehe Abschnitt „Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlagen nachzukommen“, auf Seite 17 ff. dieses Verkaufsprospekts.
Blind-Pool-Konzeption	Die vorliegenden Vermögensanlagen wurden als sogenannter Blind Pool konzipiert. Blind-Pool-Konzeptionen sind Anlageformen, bei denen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die Anlageobjekte noch nicht feststehen und deshalb Prognosen und Prognoserechnungen mit entsprechender Unsicherheit behaftet sind.
Zulässige Anleger	<ul style="list-style-type: none"> <li>• natürliche Personen mit Wohnsitz in Deutschland</li> <li>• juristische Personen mit Sitz in Deutschland, d. h. AGs, GmbHs, eingetragene Vereine sowie eingetragene Stiftungen</li> </ul> <p>Keine zulässigen Anleger sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• natürliche oder juristische Personen mit (Wohn-)Sitz im Ausland</li> <li>• Personengesellschaften, d. h. GbRs, OHGs, KGs sowie</li> <li>• Ehepaare, Erbengemeinschaften, nicht eingetragene Vereine</li> </ul>
Mindestanlagebetrag	Mindestanlagebetrag jedes Anlegers sind wenigstens 5.000 Euro oder ein höherer, durch 1.000 ohne Rest teilbarer Betrag, ohne Agio, maximal 2.500.000 Euro.
Verzinsung der Nachrangdarlehen	<p>Anlagebetrag 5.000 bis 24.000 Euro:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 4,0% p.a. in den Jahren 2019 bis 2030,</li> <li>• Gesamtrendite von ca. 44% („<b>SunAsset 9 - 4,0%</b>“).</li> </ul> <p>Anlagebetrag mindestens 25.000 Euro:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 4,5% p.a. in den Jahren 2019 bis 2030,</li> <li>• Gesamtrendite von ca. 49,5% („<b>SunAsset 9 - 4,5%</b>“).</li> </ul> <p>Anleger, die bis zum 31.12.2019 zeichnen, erhalten einen Zinsbonus in Höhe von einmalig 1% auf den Anlagebetrag („<b>Frühzeichnerbonuszins</b>“).</p>

Fälligkeit der Zinsen / Liquiditätsvorbehalt	<p>Jeweils am 30.04. und 31.08. jedes Jahres ab 2020. Bei Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrags bis zum 31.12.2019 sind Zinsen abweichend hiervon einmalig zum 31.12.2019 fällig bzw. mit vollständigem Eingang des Anlagebetrags, sollte der Anlagebetrag erst nach dem 31.12.2019 auf das in § 3 Absatz 2 des Nachrangdarlehensvertrags benannte Konto der Emittentin eingehen. Der Frühzeichnerbonuszins wird zum 31.12.2019 fällig. Er wird zusammen mit den prognostizierten anteiligen Zinsen für 2019 – also prognosegemäß zwei Tage nach Fälligkeit der prognostizierten anteiligen Zinsen für 2019 – an den Anleger ausgezahlt.</p> <p>Zudem werden sämtliche Zahlungen von Zinsen nur soweit fällig, wie die Liquidität der Emittentin zur Bedienung des Verzinsungsanspruchs aller Nachrangdarlehen ausreicht.</p>
Laufzeit der Nachrangdarlehen	<p>Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit Abschluss seines Nachrangdarlehensvertrags und endet am 31.12.2030 („<b>Laufzeit der Vermögensanlagen</b>“).</p> <p>Der Nachrangdarlehensvertrag ist abgeschlossen, wenn die Emittentin das Angebot (Zeichnungsschein) des Anlegers angenommen hat.</p>
Ordentliche Kündigungsmöglichkeit der Anleger und der Emittentin	<p>Eine ordentliche Kündigung ist während der Laufzeit der Vermögensanlagen ausgeschlossen.</p> <p>Bei persönlicher Notlage des Anlegers besteht abweichend ein Sonderkündigungsrecht (§ 9 des Nachrangdarlehensvertrags).</p>
Rückzahlung	<p>Die Anleger haben einen Anspruch auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens zum 31.12.2030; prognosegemäß erfolgt jedoch bereits zum 31.12.2029 (40% des Anlagebetrags) – und damit vor Ende der Laufzeit der angebotenen Vermögensanlagen – eine erste Teiltilgung. Prognosegemäß erfolgt die Resttilgung zum 31.12.2030 in Höhe von 60% des Anlagebetrags. Durch eine (prognosegemäße) Teiltilgung zum 31.12.2029 verringert sich die Basis für die Verzinsung (der verbleibende Rest-Anlagebetrag) entsprechend.</p> <p>Sondertilgungen sind jederzeit bei überschüssiger Liquidität und Verringerung des Rest-Anlagebetrags möglich. Die gesetzlich vorgeschriebene Laufzeit für Vermögensanlagen von mindestens 24 Monaten wird durch Sondertilgungen nicht unterschritten.</p>
Informations- und Kontrollrechte	<p>Mit den Nachrangdarlehen sind keine Stimm-, Mitsprache-, Teilnahme- oder sonstigen Gesellschafterrechte verbunden.</p>
Verlustteilnahme	<p>Keine</p>
Keine Nachschussverpflichtung	<p>Keine Nachschussverpflichtung der Anleger.</p>
Keine Anschlussmissionen	<p>Die Emittentin plant keine Anschlussmissionen zur Bedienung der Ansprüche der Anleger aus den Nachrangdarlehensverträgen.</p>
Übertragbarkeit und Handelbarkeit	<p>Verfügung über Nachrangdarlehen oder einzelne Ansprüche hieraus sind mittels Abtretung mit Zustimmung der Emittentin an Dritte möglich, soweit diese zulässige Anleger gemäß den Bestimmungen des Nachrangdarlehensvertrags sind. Die Zustimmung der Emittentin darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.</p>
Zeichnungsfrist	<p>Die Zeichnungsfrist beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts und endet mit Vollplatzierung der Vermögensanlagen, spätestens ein Jahr nach Billigung des Verkaufsprospekts.</p>

## Steuerliche Konzeption

Die Zinsen aus dem Nachrangdarlehen sind als Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG zu versteuern, soweit es sich bei dem Anleger um einen in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen handelt, der das Nachrangdarlehen in seinem Privatvermögen hält. Für Anleger, die das Nachrangdarlehen ihrem betrieblichen Bereich zugeordnet haben, oder gegebenenfalls für ausländische Anleger, gelten abweichende Regelungen. Grundsätzlich unterliegen die ausgezahlten Zinsen dem Abzug der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags und ggf. der Kirchensteuer durch die auszahlende Stelle, jedoch nur, soweit es sich dabei um ein inländisches Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) handelt. Die Emittentin ist nicht dem Bereich der Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute nach dem KWG zuzurechnen und damit nicht zu den vorgenannten Abzügen verpflichtet. Die Zinsen aus den Nachrangdarlehen werden damit den Anlegern ohne Abzüge ausgezahlt und müssen durch die Anleger versteuert werden.



8

## Wichtige Hinweise für den Anleger

### WESENTLICHE GRUNDLAGEN UND BEDINGUNGEN DER VERZINSUNG UND RÜCKZAHLUNG

#### Anlegerbezogene Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung

Wesentliche anlegerbezogene Grundlage für die Verzinsung und Rückzahlung der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Nachrangdarlehen ist der zwischen Anleger und Emittentin abgeschlossene Nachrangdarlehensvertrag. Dieser enthält einen qualifizierten Rangrücktritt.

Die Zahlung der Zinsen und die Tilgung des Nachrangdarlehens dürfen nur aus Jahresüberschüssen und/oder Liquidationsüberschüssen und/oder sonstigem freien Vermögen der Emittentin geleistet werden. Des Weiteren sind die Zahlung der Zinsen und die Tilgungen des Nachrangdarlehens insoweit ausgeschlossen, als zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Zinsen und/oder der Fälligkeit der Tilgungen des Nachrangdarlehens

- im Fall der Liquidation oder Insolvenz der Emittentin die Ansprüche der nicht nachrangigen Gläubiger aus dem Vermögen der Emittentin noch nicht vollständig erfüllt sind
- die Erfüllung der Ansprüche der Anleger aus dem von ihnen gewährten Nachrangdarlehen zur Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung der Emittentin führen würde.

Im Interesse des wirtschaftlichen Fortbestands der Emittentin tritt der Anleger mit seinen Forderungen aus dem Nachrangdarlehensverhältnis daher hinter sämtliche Forderungen derzeitiger und zukünftiger

Gläubiger in dem Umfang zurück, wie es zur Vermeidung einer Überschuldung und/oder Zahlungsunfähigkeit erforderlich ist.

Erhält der Anleger dennoch Zahlungen von Zinsen oder Tilgungen des Nachrangdarlehens, obwohl die Emittentin nicht dazu berechtigt ist, hat der Anleger die so erlangten Beträge auf erste Anforderung der Emittentin aus seinem weiteren Vermögen zurückzahlen. Auf die ausführliche Darstellung der damit verbundenen Risiken im Abschnitt „Qualifizierter Nachrang“ auf Seite 25 f. wird verwiesen.

Daher ist wesentliche Bedingung der Verzinsung und Rückzahlung, dass der qualifizierte Nachrang nicht eingreift, sondern die Emittentin bis zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlagen über ausreichende Liquidität verfügt. Jedes der im Kapitel „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlagen“ auf Seite 24 ff. dargestellten Risiken kann potenziell zum Eingreifen des qualifizierten Nachrangs führen. Aus diesem Grund ist wesentliche Bedingung der Verzinsung und Rückzahlung, dass sich die im Kapitel „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlagen“ (Seite 24 ff.) dargestellten Risiken weder einzeln noch kumulativ verwirklichen, da dies die Emittentin in Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung bringen könnte, wenn sie die prognosegemäßen Auszahlungen (Zins- und [Teil-]Rückzahlungen des Nachrangdarlehens) an die Anleger vornimmt.

Folge der Nichteinhaltung dieser wesentlichen Bedingung der Verzinsung und Rückzahlung ist demnach,

dass die Emittentin voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Nachrangdarlehen an die Anleger ganz oder in Teilen nachzukommen.

Die Emittentin hat bei überschüssiger Liquidität das Recht, eine jährliche Sondertilgung vorzunehmen. Hiermit kann eine schnellere Tilgung der Nachrangdarlehen als prognostiziert erreicht werden. Macht die Emittentin von ihrem Sondertilgungsrecht Gebrauch, reduziert sich die prognostizierte betragsmäßige Gesamtrendite. Auf die ausführliche Darstellung der damit verbundenen Risiken im Abschnitt „Sondertilgung des Nachrangdarlehens“ auf Seite 31 wird verwiesen. Damit ist wesentliche Grundlage und Bedingung der Verzinsung, dass die Emittentin von ihrem Sondertilgungsrecht keinen Gebrauch macht. Folge der Nichteinhaltung dieser wesentlichen Grundlage und Bedingung ist demnach, dass der Anleger weniger Zinsen als ursprünglich prognostiziert erhält.

#### **Anlagepolitik-/Anlagestrategiebezogene Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung**

Es ist geplant, dass die Emittentin Beteiligungen an Objektgesellschaften (Anlageobjekte der Emittentin) mit in Deutschland gelegenen, bereits errichteten und produzierenden Solarkraftwerken erwirbt.

Eine Investition in Solarkraftwerke (Anlageobjekte der Objektgesellschaften), in die die Emittentin mittels Erwerb von Beteiligungen an Objektgesellschaften investieren soll, setzt voraus, dass die Objektgesellschaften in Deutschland gelegene, bereits errichtete und produzierende Solarkraftwerke mit gesetzlich garantierter Einspeisevergütung, die eine Restlaufzeit von mindestens 11 Jahren aufweisen, besitzen.

Zu weiteren Details zu den Investitionskriterien siehe Kapitel „Angaben über die Anlageziele, die Anlagepolitik und Anlagestrategie der Vermögensanlagen, die Anlageobjekte“ (Seite 50 ff. dieses Verkaufsprospekts). Die Verfügbarkeit von Solarkraftwerken, die den Investitionskriterien entsprechen, innerhalb der prognostizierten Zeiträume, ist eine wesentliche Grundlage und Bedingung für die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen durch die Emittentin, da ansonsten keine oder nur geringere Auszahlungen der Objektgesellschaften aus Erträgen der Solarkraftwerke an die Emittentin erfolgen können. Folge der Nichteinhaltung dieser wesentlichen Grundlage und Bedingung der Verzinsung und Rückzahlung ist demnach, dass die Emittentin voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Nachrangdarlehen an die Anleger ganz oder in Teilen

nachzukommen. Auf die im Kapitel „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlagen“ auf Seite 24 ff. dargestellten Risiken, insbesondere auf die Abschnitte „Portfolio-Zusammensetzung“ (Seite 32), „Leistung der Solarkraftwerke und Moduldegradation“ (Seite 33), „Ertragsgutachten“ (Seite 34) sowie „Abnahmemenge und Einspeisevergütung“ (Seite 34 f.), wird verwiesen.

Weitere wesentliche Grundlage und Bedingung der Verzinsung und Rückzahlung ist, dass Anleger die vorliegend angebotenen Vermögensanlagen während der Zeichnungsfrist wie prognostiziert zeichnen und die Einzahlung ihrer Anlagebeträge wie prognostiziert leisten müssen, da diese Einzahlungen die Grundlage für die im Verkaufsprospekt enthaltenen Prognoserechnungen sind. Damit bilden sie eine wesentliche Grundlage und Bedingung der Verzinsung und Rückzahlung. Folge der Nichteinhaltung dieser wesentlichen Bedingung der Verzinsung und Rückzahlung ist demnach, dass der einzelne Anleger keine Verzinsung oder Rückzahlung erhalten wird.

Weitere wesentliche Grundlage und Bedingung der Verzinsung und Rückzahlung ist, dass die von den zukünftigen Objektgesellschaften betriebenen Solarkraftwerke auf Basis gesetzlich garantierter Einspeisevergütungen Stromerlöse generieren. Nach Abzug der Aufwendungen der Objektgesellschaften sollen die verbleibenden Erträge an die Emittentin ausgezahlt werden und bilden damit die Grundlage für die Verzinsung und Rückzahlung der Nachrangdarlehen der Anleger. Die Stromvergütungen werden auf Basis des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für jedes von einer Objektgesellschaft betriebene Solarkraftwerk für den Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme bzw. Aktivierung des Zuschlags der Bundesnetzagentur in gleichbleibender Höhe und damit bis zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlagen gezahlt. Auf die ausführliche Darstellung der damit verbundenen Risiken im Kapitel „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlagen“ auf Seite 24 ff., insbesondere auf die Abschnitte „Risiken aus Gesetzesänderungen“ (Seite 27) und „Abnahmemenge und Einspeisevergütung“ (Seite 34 f.) wird verwiesen.

Die gesetzlich garantierte Stromvergütung der von den Objektgesellschaften betriebenen Solarkraftwerke ist daher wesentlich für die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen.

Folge der Nichteinhaltung dieser wesentlichen Grundlage und Bedingung der Verzinsung und Rückzahlung ist demnach, dass die Emittentin voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Nachrangdarlehen an die Anleger ganz oder in Teilen nachzukommen.

Zu den wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung zählt weiterhin, dass die bestehenden Vertragspartner der Emittentin, ebenso wie jeder andere zukünftige Vertragspartner der Emittentin (z. B. die Wattner Vertriebs GmbH als Vertriebspartner der Emittentin) den vertraglichen Pflichten gegenüber der Emittentin nachkommen. Geschieht dies nicht, kann dies zu Rechtsstreitigkeiten führen, die Kosten zu Lasten der Emittentin nach sich ziehen, und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wird negativ beeinflusst. Auf die ausführliche Darstellung der damit verbundenen Risiken im Abschnitt „Personen und Vertragspartner“ auf Seite 29 wird verwiesen. Sollten Vertragspartner der Emittentin und/oder sonstige Dritte, die gegenüber der Emittentin Verpflichtungen eingegangen sind, bestehende Verträge ordentlich oder außerordentlich kündigen oder über das Vermögen dieser Vertragspartner ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet werden, besteht das Risiko, dass neue Vertragspartner entweder nicht oder nur zu schlechteren Konditionen verpflichtet werden können. Dies kann auf Ebene der Emittentin zu zusätzlichen, nicht prognostizierten Aufwendungen und zu Rechtsstreitigkeiten mit den damit verbundenen Prozess- und Kostenrisiken führen. Z. B. kann die von der Emittentin mit der Wattner Vertriebs GmbH abzuschließende Vertriebsvereinbarung nachteilhafte

Regelungen für die Emittentin enthalten. Folge der Nichteinhaltung dieser wesentlichen Bedingung der Verzinsung und Rückzahlung ist demnach, dass die Emittentin voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Nachrangdarlehen an die Anleger ganz oder in Teilen nachzukommen.

Weiterhin zählt zu den wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung, dass sowohl die bestehenden Vertragspartner als auch die zukünftigen Vertragspartner der Objektgesellschaften ihren vertraglichen Pflichten gegenüber der jeweiligen Objektgesellschaft nachkommen. Auf die ausführliche Darstellung der damit verbundenen Risiken im Kapitel „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlagen“ auf Seite 24 ff., insbesondere auf die Abschnitte „Personen und Vertragspartner“ (Seite 29) und „Verträge“ (Seite 29 f.) wird verwiesen. Sollten bestehende und künftige Vertragspartner der Objektgesellschaften ihre Verpflichtungen aus den eingegangenen Verträgen nicht einhalten, kann dies zu Rechtsstreitigkeiten führen, die Kosten zu Lasten der Objektgesellschaften nach sich ziehen, und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Objektgesellschaften wird negativ beeinflusst. Sollten Vertragspartner der Objekt-

#### PLANBILANZEN (VORAUSSICHTLICHE VERMÖGENSLAGE) DER EMITTENTIN JEWEILS ZUM 31. DEZEMBER (ALLE WERTE IN EURO) – PROGNOSE

AKTIVA	2019	2020	2021
<b>A. Anlagevermögen</b>			
<b>I. Beteiligungen</b>			
1. Komplementärin	26.000	26.000	26.000
2. Objektgesellschaften	4.806.000	9.612.000	9.612.000
	4.832.000	9.638.000	9.638.000
<b>B. Umlaufvermögen</b>			
I. Bankguthaben	395.000	388.000	652.900
C. Nicht durch Vermögensanlagen gedeckter Verlustanteil der Kommanditisten	0	0	0
	<b>5.227.000</b>	<b>10.026.000</b>	<b>10.290.900</b>
<b>PASSIVA</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
<b>A. Eigenkapital</b>			
<b>I. Kapitalanteile Kommanditisten</b>			
1. Kommanditkapital	500.000	500.000	500.000
2. Verlustausgleichs-/Verrechnungskonto	-398.000	-494.000	-229.100
	102.000	6.000	270.900
<b>B. Rückstellungen</b>	125.000	20.000	20.000
<b>C. Verbindlichkeiten</b>			
I. Verbindlichkeiten aus Nachrangdarlehen	5.000.000	10.000.000	10.000.000
	<b>5.227.000</b>	<b>10.026.000</b>	<b>10.290.900</b>

gesellschaften und/oder sonstige Dritte, die gegenüber einer Objektgesellschaft Verpflichtungen eingegangen sind, bestehende Verträge ordentlich oder außerordentlich kündigen oder über das Vermögen dieser Vertragspartner ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet werden, besteht das Risiko, dass neue Vertragspartner entweder nicht oder nur zu schlechteren Konditionen verpflichtet werden können. Dies kann auf Ebene der Objektgesellschaften zu zusätzlichen, nicht prognostizierten Aufwendungen und zu Rechtsstreitigkeiten mit den damit verbundenen Prozess- und Kostenrisiken führen. In diesem Fall können die Objektgesellschaften weniger Erträge an die Emittentin auszahlen, welches zu geringeren Erträgen bei der Emittentin führen würde. Folge der Nichteinhaltung dieser wesentlichen Bedingung der Verzinsung und Rückzahlung ist demnach, dass die Emittentin voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Nachrangdarlehen an die Anleger ganz oder in Teilen nachzukommen.

Bei Einhaltung der wesentlichen Grundlagen und Bedingungen ist die Emittentin in der Lage, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen nachzukommen.

#### AUSWIRKUNGEN DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE SOWIE DER GESCHÄFTSAUSSICHTEN AUF DIE FÄHIGKEIT DER EMITTENTIN, IHREN VERPFLICHTUNGEN ZUR ZINSAHLUNG UND RÜCKZAHLUNG FÜR DIE VERMÖGENSANLAGEN NACHZUKOMMEN

Folgende Darstellungen sind eine Prognose der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlagen. In den folgenden Übersichten kann es aufgrund von Rundungsdifferenzen zu rechnerischen Abweichungen kommen. Bei den nachfolgenden Darstellungen geht die Emittentin davon aus, dass sie während der Laufzeit der Vermögensanlagen weder Sondertilgungen vornimmt und ferner, dass Anleger nicht von ihrem Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen.

Die Vermögensanlagen beruhen auf dem Konzept eines echten Blind-Pools (vgl. insbesondere zu den hieraus resultierenden Risiken Abschnitt „Blind-Pool“ im Kapitel „Wesentliche, tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlagen“ auf Seite 31 f. dieses Verkaufsprospekts). Darüber hinaus vgl. Abschnitt „Portfolio-Zusammensetzung“ im Kapitel „Wesentliche, tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlagen“ (Seite 32). Bei einem echten Blind-Pool sind nur die Rahmenbedingungen für wesentliche Investitionsbereiche der Emittentin zum Datum der

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
	26.000	26.000	26.000	26.000	26.000	26.000	26.000	26.000	26.000
	9.612.000	9.612.000	9.612.000	9.612.000	9.612.000	9.612.000	9.612.000	5.437.977	509.954
	9.638.000	9.638.000	9.638.000	9.638.000	9.638.000	9.638.000	9.638.000	5.463.977	535.954
	931.300	1.223.100	1.527.400	1.843.500	2.169.700	2.506.000	2.852.500	2.742.500	747.500
	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	<b>10.569.300</b>	<b>10.861.100</b>	<b>11.165.400</b>	<b>11.481.500</b>	<b>11.807.700</b>	<b>12.144.000</b>	<b>12.490.500</b>	<b>8.206.477</b>	<b>1.283.454</b>
	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000
	49.300	341.100	645.400	961.500	1.287.700	1.624.000	1.970.500	1.686.477	783.454
	549.300	841.100	1.145.400	1.461.500	1.787.700	2.124.000	2.470.500	2.186.477	1.283.454
	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	0
	10.000.000	10.000.000	10.000.000	10.000.000	10.000.000	10.000.000	10.000.000	6.000.000	0
	<b>10.569.300</b>	<b>10.861.100</b>	<b>11.165.400</b>	<b>11.481.500</b>	<b>11.807.700</b>	<b>12.144.000</b>	<b>12.490.500</b>	<b>8.206.477</b>	<b>1.283.454</b>

Prospektaufstellung in Form von Investitions- und Entscheidungskriterien bekannt, d.h. konkrete Angaben zu den geplanten Investitionen liegen noch nicht oder nicht vollständig vor. Die Geschäftsführung der Emittentin wird die Beteiligungen an den Objektgesellschaften (Anlageobjekte der Emittentin) unter Berücksichtigung der Investitionskriterien und der Marktchancen noch bestimmen. Insbesondere kommt es bei der Auswahl der Solarkraftwerke (Anlageobjekte der Objektgesellschaften) auch auf die Standortwahl unter Beachtung der jährlichen Sonneneinstrahlung (Auswertung von Daten des Deutschen Wetterdienstes und Prüfung des vorliegenden Standortgutachtens) sowie auf die verbauten Solarmodule der Solarkraftwerke (Bewertung der Zuverlässigkeit des Herstellers und bekannter Performance-Daten der Solarmodule) an. Zu weiteren Details zu den Investitionskriterien siehe Kapitel „Angaben über die Anlageziele, die Anlagepolitik und Anlagestrategie der Vermögensanlagen, die Anlageobjekte“ (Seite 50 ff. dieses Verkaufsprospekts).

Die im Verkaufsprospekt dargestellte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die geplante Verzinsung und Tilgung basieren auf einem Plan-Portfolio aus Beteiligungen an mehreren Objektgesellschaften, welche jeweils ein in Deutschland gelegenes, bereits errichtetes und produzierendes Solarkraftwerk mit einer Restlaufzeit von mindestens 11 Jahren halten und betreiben. Bei diesen Prognoserechnungen wurden insbesondere die langjährigen Erfahrungen in der Realisierung von Solarkraftwerkprojekten und Marktkenntnisse der Geschäftsführung der Emittentin berücksichtigt. Es ist beabsichtigt, dass die Stromerlöse der Solarkraftwerke der Emittentin mittelbar über die Beteiligung an den Objektgesellschaften – unabhängig vom Zeitpunkt der Übernahme der Objektgesellschaften – ab dem 01.10.2019 zustehen sollen. Hintergrund ist, dass die Emittentin anstrebt, aufgrund vertraglicher Vereinbarungen bei Erwerb der Beteiligungen an den Objektgesellschaften, einen entsprechenden Zufluss aus den von den Objektgesellschaften betriebenen Solarkraftwerken bereits zu diesem Zeitpunkt zu erhalten. Die prognostizierten jährlichen Stromerlöse des geplanten Portfolios aller Solarkraftwerke betragen ca. 5 Millionen Euro.

Die Prognoserechnungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gehen von einem Emissionskapital in Höhe von 10.000.000 Euro (Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen)<sup>1</sup> aus.

#### Erläuterungen der Vermögenslage der Emittentin

Die Planbilanzen umfassen die Geschäftsjahre 2019 bis 2030.

Zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlagen (31.12.2030) ist beabsichtigt, dass diejenigen durch die Objektgesellschaften gehaltenen Solarkraftwerke (Anlageobjekte der Objektgesellschaften), deren Restlaufzeit von 11 Jahren mit dem Ende der Laufzeit der Vermögensanlagen endet, zurückgebaut werden („Exit-Szenario 1“), da sie zu diesem Zeitpunkt praktisch wertlos sind. Zum Ende des 9. Jahres der Laufzeit der Vermögensanlagen sollen im Exit-Szenario 1 prognosegemäß die auf Ebene der Objektgesellschaften voraussichtlich für die Solarkraftwerke bestehenden langfristigen Fremdfinanzierungen für die Solarkraftwerke vollständig zurückgezahlt sein. Deshalb ist geplant, dass im 10. und 11. Jahr der Laufzeit der Vermögensanlagen die Stromerlöse der Solarkraftwerke abzüglich der Betriebskosten der Solarkraftwerke vollständig zur Begleichung der Zins- oder Rückzahlungsansprüche aus den Nachrangdarlehen zur Verfügung stehen. Sofern die Restlaufzeit der durch die Objektgesellschaften gehaltenen Solarkraftwerke (Anlageobjekte der Objektgesellschaften) länger als die Laufzeit der Vermögensanlagen ist, ist beabsichtigt, dass die Emittentin ihre Beteiligungen an den entsprechenden Objektgesellschaften (Anlageobjekte der Emittentin) veräußert („Exit Szenario 2“). Im Exit-Szenario 2 werden prognosegemäß etwaige langfristige Fremdfinanzierungen auf Ebene der Objektgesellschaften zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlagen noch nicht vollständig zurückgezahlt sein. Dementsprechend stehen die Stromerlöse der Solarkraftwerke nicht vollständig für die Begleichung der Zins- oder Rückzahlungsansprüche aus den Nachrangdarlehen zur Verfügung. Vielmehr soll der durch die Veräußerung der Beteiligungen an den entsprechenden Objektgesellschaften erzielte Erlös zur Begleichung etwaiger ausstehender Zins- oder Rückzahlungsansprüche aus Nachrangdarlehen verwendet werden. Exit-Szenario 1 und Exit-Szenario 2 werden auch als „Exit“ bezeichnet. Zu weiteren Details wird auf die „Langfristige Prognoserechnung“ auf Seite 60 ff. verwiesen.

Die prognostizierte Vermögenslage wurde unter Berücksichtigung der für Kapitalgesellschaften und bestimmte Personenhandelsgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB erstellt. Vor dem Hintergrund der stichtagsbasierten Erstellung der Planbilanzen und der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht absehbaren Höhe der zum Bilanzstichtag bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten bzw. Rechnungsabgrenzungsposten, wurde bei den prognostizierten Planbilanzen der Emittentin davon ausgegangen, dass zum jeweiligen Bilanzstichtag keine offenen Forderungen oder Verbindlichkeiten

<sup>1</sup> SunAsset 9 - 4,0% und SunAsset 9 - 4,5%.

bestehen, da diese jeweils vor dem Stichtag ausgeglichen wurden und darüber hinaus auch keine Rechnungsabgrenzung erforderlich ist.

Die Emittentin beabsichtigt, in Beteiligungen an Objektgesellschaften, die in Deutschland gelegene, bereits errichtete und produzierende Solarkraftwerke betreiben, zu investieren. In den Planbilanzen (Prognosen) werden als Beteiligungen an den Objektgesellschaften die zum jeweiligen Bilanzstichtag fortgeschriebenen prognostizierten Beteiligungswerte ausgewiesen. Der Wertansatz der Beteiligungen an den zukünftigen Objektgesellschaften vermindert sich ab dem Jahr 2029 um die bei der Emittentin erforderlichen Abschreibungen aufgrund der erwarteten Neubewertungen der Beteiligungen zu den jeweiligen Stichtagen.

Darüber hinaus wird unter den Beteiligungen der Geschäftsanteil der Emittentin an ihrer Komplementärin ausgewiesen, da die Emittentin den Geschäftsanteil an ihrer Komplementärin übernommen hat. Das Stammkapital der Komplementärin beträgt 25.000 Euro. Zusätzlich werden in dieser Position Anschaffungsnebenkosten von 1.000 Euro (Notarkosten, etc.) ausgewiesen.

Die Emittentin beabsichtigt, eine Liquiditätsreserve von mindestens 388.000 Euro aufzubauen und diese dauerhaft zu erhalten. Als Bankguthaben wird die geplante Liquiditätsreserve jeweils zum 31.12. ausgewiesen. Die Liquiditätsreserve wird anfänglich aus einem Teil des Kommanditkapitals, welches die Wattner Energie und Management GmbH & Co. KG (auch „Gründungskommanditist“ genannt) bei der Emittentin eingebracht und vollständig eingezahlt hat, in Höhe von 20.000 Euro bereitgestellt. Im weiteren Verlauf soll die Liquiditätsreserve aus Erträgen aus dem Verkauf des produzierten Solarstroms, die von den Solarkraftwerken erwirtschaftet und von den Objektgesellschaften an die Emittentin ausgezahlt werden, weiter aufgebaut werden; zum 31.12.2019 soll sie prognosegemäß 395.000 Euro betragen. Die Liquiditätsreserve soll die langfristige Dispositionsfähigkeit der Emittentin gewährleisten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Liquiditätsreserve durch ungeplante Ausgaben reduziert werden muss.

Als Kommanditkapital wird die von dem Gründungskommanditisten übernommene Kommanditeinlage ausgewiesen, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von 500.000 Euro vollständig eingezahlt wurde und über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlagen bestehen bleiben soll. Für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 werden sich voraussichtlich zunächst Verluste in Höhe von 398.000 Euro bzw. weiteren 96.000 Euro ergeben, die im Wesentlichen durch die Anlaufkosten der Vermögens-

anlagen (vgl. Seite 16 dieses Verkaufsprospekts) bestimmt sind und dem Verlustausgleichs-/Verrechnungskonto des Kommanditisten belastet werden sollen. Die in den Folgejahren anfallenden Jahresüberschüsse sollen dem Verlustausgleichs-/Verrechnungskonto gutgeschrieben werden.

Die ausgewiesenen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen die prognostizierten abgegrenzten Zinszahlungen in Höhe von 105.000 Euro an Anleger, die die Vermögensanlagen bis zum 31.12.2019 gezeichnet haben, Jahresabschlusskosten, ungewisse Verbindlichkeiten aus der Jahresabgrenzung sowie einen etwaigen Rechnungsnachlauf in Höhe von insgesamt 20.000 Euro. Die ungewissen Verbindlichkeiten aus der Jahresabgrenzung ergeben sich aus dem Rechnungsnachlauf, also der Zuordnung von Kosten aus der Periodenabgrenzung auf ein endendes bzw. auf ein beginnendes Geschäftsjahr und können daher hier nur geschätzt werden.

Darüber hinaus werden die Verbindlichkeiten aus den Nachrangdarlehen der Anleger ausgewiesen. Es wird davon ausgegangen, dass die Nachrangdarlehen im Jahr 2019 zur Hälfte (5.000.000 Euro) und im Jahr 2020 dann vollständig (weitere 5.000.000 Euro, insgesamt dann 10.000.000 Euro) eingeworben werden. Die Nachrangdarlehen sollen in den Jahren 2029 (40% des Anlagebetrags) und 2030 (60% des Anlagebetrags) getilgt werden.

Bei der prognostizierten Vermögenslage handelt es sich um eine Stichtagsbetrachtung. Eine Kumulation der Bilanzstichtage bis zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlagen ist daher nicht möglich. Darüber hinaus ist zu beachten, dass je weiter eine Prognose in die Zukunft gerichtet ist, desto ungenauer die dargestellten Werte werden.

**PLANKAPITALFLUSSRECHNUNG (VORAUSSICHTLICHE FINANZLAGE) DER EMITTENTIN JEWEILS FÜR DAS JAHR  
(1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER) (ALLE WERTE IN EURO) - PROGNOSE**

Jahr	2019*	2020	2021	2022
<b>I. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit</b>				
Jahresergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-398.000	394.000	704.900	718.400
Veränderungen Rückstellungen	125.000	-105.000	0	0
Veränderungen des Working Capital	0	0	0	0
<b>Summe</b>	<b>-273.000</b>	<b>289.000</b>	<b>704.900</b>	<b>718.400</b>
<b>II. Cashflow aus Investitionstätigkeit</b>				
Erwerb des Geschäftsanteils an der Komplementärin	-26.000	0	0	0
Erwerb von Beteiligungen an Objektgesellschaften	-4.806.000	-4.806.000	0	0
<b>Summe</b>	<b>-4.832.000</b>	<b>-4.806.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>III. Cashflow aus Finanzierungstätigkeit</b>				
Kommanditkapital	500.000	0	0	0
Nachrangdarlehen	5.000.000	5.000.000	0	0
Zinsen Nachrangdarlehen	0	-490.000	-440.000	-440.000
<b>Summe</b>	<b>5.500.000</b>	<b>4.510.000</b>	<b>-440.000</b>	<b>-440.000</b>
<b>IV. Finanzmittelbestand am Anfang des Geschäftsjahres</b>				
	0	395.000	388.000	652.900
<b>V. Finanzmittelbestand am Ende des Geschäftsjahres</b>				
	<b>395.000</b>	<b>388.000</b>	<b>652.900</b>	<b>931.300</b>

**Erläuterungen der Finanzlage der Emittentin**

Die Plankapitalflussrechnung umfasst die Geschäftsjahre 2019 bis 2030.

Die Berechnung des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit basiert auf dem jeweiligen Jahresergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Emittentin, welches aus dem Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag zuzüglich der Zinsen für die Nachrangdarlehen, die im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit angesetzt werden, besteht, einschließlich der Veränderung der Rückstellungen (die im Jahr 2019 im Wesentlichen für die abgegrenzten Zinszahlungen an die Anleger, die bis zum 31.12.2019 gezeichnet haben, die Jahresabschlusskosten, ungewisse Verbindlichkeiten aus der Jahresabgrenzung sowie für etwaigen Rechnungsnachlauf in Höhe von insgesamt 20.000 Euro gebildet werden) und des sogenannten Working Capital. Mit Ausnahme der Veränderungen der Rückstellungen in den Jahren 2020 und 2030 sind weder Veränderungen der Rückstellungen noch des Working Capital prognostiziert.

Der Cashflow aus Investitionstätigkeit zeigt die bereits erfolgte Investition in den Erwerb des Geschäftsanteils der Komplementärin und die geplanten Investitionen der Emittentin in Beteiligungen an Objektgesellschaften einschließlich der Anschaffungsnebenkosten.

Der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit besteht aus der bereits erfolgten Einzahlung des Kommanditkapitals der Emittentin und den prognostizierten Einzahlungen der Anlagebeträge der Anleger. Es wird davon ausgegangen, dass die Nachrangdarlehen im Jahr 2019 zur Hälfte (5.000.000 Euro) und im Jahr 2020 dann vollständig (weitere 5.000.000 Euro, insgesamt dann 10.000.000 Euro) eingeworben werden und in 2029 eine erste Tilgung in Höhe von 40% des Anlagebetrags sowie in 2030 die restliche Tilgung in Höhe von 60% des Anlagebetrags erfolgt. Weiterhin finden sich hierin die prognostizierten Zinszahlungen an die Anleger ab dem Jahr 2020.

Die zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands am Ende des Geschäftsjahres setzt sich zusammen aus der Summe des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit, der Finanzierungstätigkeit und dem Finanzmittelbestand am Anfang des Geschäftsjahres.

Der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit besteht aus der bereits erfolgten Einzahlung des Kommanditkapitals der Emittentin und den prognostizierten Einzahlungen der Anlagebeträge der Anleger. Es wird davon ausgegangen, dass die Nachrangdarlehen im Jahr 2019 zur Hälfte (5.000.000 Euro) und im Jahr 2020 dann vollständig (weitere 5.000.000 Euro, insgesamt dann 10.000.000 Euro) eingeworben werden und in 2029 eine erste Tilgung in Höhe von 40% des Anlagebetrags sowie in 2030 die restliche Tilgung in Höhe von 60% des Anlagebetrags erfolgt. Weiterhin finden sich hierin die prognostizierten Zinszahlungen an die Anleger ab dem Jahr 2020.

\*9. April bis 31. Dezember.

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	GESAMT
	731.800	744.300	756.100	766.200	776.300	786.500	4.330.000	4.289.000	14.599.500
	0	0	0	0	0	0	0	-20.000	0
	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	731.800	744.300	756.100	766.200	776.300	786.500	4.330.000	4.269.000	14.599.500
	0	0	0	0	0	0	0	0	-26.000
	0	0	0	0	0	0	0	0	-9.612.000
	0	0	0	0	0	0	0	0	-9.638.000
	0	0	0	0	0	0	0	0	500.000
	0	0	0	0	0	0	-4.000.000	-6.000.000	0
	-440.000	-440.000	-440.000	-440.000	-440.000	-440.000	-440.000	-264.000	-4.714.000
	-440.000	-440.000	-440.000	-440.000	-440.000	-440.000	-440.000	-6.264.000	-4.214.000
	931.300	1.223.100	1.527.400	1.843.500	2.169.700	2.506.000	2.852.500	2.742.500	0
	1.223.100	1.527.400	1.843.500	2.169.700	2.506.000	2.852.500	2.742.500	747.500	747.500

**PLANGEWINN- UND VERLUSTRECHNUNGEN (VORAUSSICHTLICHE ERTRAGSLAGE) DER EMITTENTIN  
JEWEILS FÜR DAS JAHR (1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER) (ALLE WERTE IN EURO) – PROGNOSE**

JAHR	2019*	2020	2021	2022
<b>Erträge</b>				
Erträge aus Beteiligungen	185.000	738.000	753.900	768.400
<b>Aufwendungen</b>				
Konzeption und sonstige Ausgaben	42.000	0	0	0
Vermittlungsprovision	400.000	400.000	0	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	33.000	45.000	45.000	46.000
Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung	3.000	4.000	4.000	4.000
Zinsen Nachrangdarlehen	105.000	385.000	440.000	440.000
Summe	583.000	834.000	489.000	490.000
<b>Abschreibung auf Finanzanlagen</b>				
Abschreibung auf Beteiligungen	0	0	0	0
<b>Jahresfehlbetrag/-überschuss</b>	<b>-398.000</b>	<b>-96.000</b>	<b>264.900</b>	<b>278.400</b>

**Erläuterungen der Ertragslage der Emittentin**

Die Erträge aus Beteiligungen ergeben sich ausschließlich aus Erträgen aus den zukünftigen Beteiligungen an Objektgesellschaften, die auf den Stromerlösen der einzelnen Solarkraftwerke der Objektgesellschaften basieren. Die handelsrechtlichen Erträge aus Beteiligungen berücksichtigen Aufwendungen, die keine Ausgaben sind, wie z. B. Abschreibungen. Hieraus ergibt sich die Differenz zur verfügbaren Liquidität. In der Plangewinn- und Verlustrechnung werden Erträge aus den Beteiligungen an den Objektgesellschaften für die Laufzeit der Vermögensanlagen in Höhe von insgesamt 8.821.454 Euro ausgewiesen. Die Differenz zu den Liquiditätszuflüssen von den Objektgesellschaften während der Laufzeit der Vermögensanlagen in Höhe von 16.039.500 Euro in dem Abschnitt „Langfristige Prognoserechnung“ auf Seite 60 ff. des Verkaufsprospekts beträgt 7.218.046 Euro und resultiert zum einen aus Abschreibungen auf die Solarkraftwerke in Höhe von 5.084.046 Euro bei den Objektgesellschaften. Darüber hinaus erhalten die Objektgesellschaften Mittelrückflüsse in Höhe von 2.134.000 Euro, die diese erwartungsgemäß als Instandhaltungsreserve bei den finanzierenden Banken hinterlegen müssen und zum Ende der Finanzierungslaufzeit wieder zurückerhalten. Bei beiden Positionen handelt es sich zum einen um Aufwendungen bei den Objektgesellschaften, die keine Ausgaben sind und zum anderen um Mittelrückflüsse an die Objektgesellschaften, die keine Erträge sind. Daher stehen beide Positionen nicht als Liquidität zur Auszahlung an die Emittentin zur Verfügung. Hintergrund für den prognostizierten starken Anstieg der Liquiditätszuflüsse von den Objektgesellschaften in den Jahren 2029 und 2030 (die letzten beiden Jahre der Laufzeit der Vermögensanlagen – siehe auch Abschnitt „Langfristige Prognoserechnung“ auf Seite 60 ff. des Verkaufsprospekts) ist, dass – im Exit-Szenario 1 – die Stromerlöse der Solarkraftwerke auf Ebene der Objektgesellschaften

ten nicht mehr zur Rückzahlung der langfristigen Fremdfinanzierungen für die Solarkraftwerke benötigt werden. Aus diesem Grund fließen die Stromerlöse der Solarkraftwerke in den Jahren 2029 und 2030 vollständig der Emittentin zu, welche diese zur Begleichung der Zins- und Rückzahlungsansprüche aus den Nachrangdarlehen der Anleger verwenden kann. Im Exit-Szenario 2 ist Hintergrund für den Anstieg der Zuflüsse von den Objektgesellschaften die Veräußerungen von Solarkraftwerken im Exit-Szenario 2. Sowohl im Exit-Szenario 1 als auch im Exit-Szenario 2 werden die Erträge aus Beteiligungen durch Abschreibungen auf Finanzanlagen gemindert. Die Liquidität steht aber der Emittentin zur Begleichung der Zins- und Rückzahlungsansprüche aus den Nachrangdarlehen der Anleger zur Verfügung. Eine Unterscheidung der beiden Exit-Szenarien erfolgt nicht, da sie prognosegemäß zu den gleichen Ergebnissen führen. Deshalb ist eine Zuordnung des jeweiligen Exit-Szenarios zu den beschriebenen Planzahlen der Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Emittentin nicht erforderlich. Es fallen Kosten für die Konzeption dieser Vermögensanlagen an, für die Vergütung einer Nachrangdarlehensvermittlung, die die Wattner Vertriebs GmbH zur Weiterleitung als Vergütung an die Vertriebspartner erhält (im Folgenden „Vermittlungsprovision“) und für die anfängliche Bildung der Liquiditätsreserve. Diese Kosten zuzüglich der Kosten für den Erwerb des Geschäftsanteils an der Komplementärin in Höhe von 26.000 Euro (zusammen „Anlaufkosten“) betragen insgesamt rund 8,88% des Gesamtbetrags der Vermögensanlagen, mithin 888.000 Euro. Ein Teil der Anlaufkosten in Höhe von 500.000 Euro (davon 412.000 Euro für die Vermittlungsprovision, 42.000 Euro für Kosten der Konzeption dieser Vermögensanlagen, 26.000 Euro für die Finanzierung des Geschäftsanteils der Komplementärin, der in den „Planbilanzen der Emittentin“ auf Seite 10 f. und Seite 67 des Verkaufsprospekts als Beteiligung aktiviert wurde, sowie

\*9. April bis 31. Dezember.

2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	GESAMT
781.800	795.300	807.100	818.200	828.300	838.500	773.977	732.977	8.821.454
0	0	0	0	0	0	0	0	42.000
0	0	0	0	0	0	0	0	800.000
46.000	47.000	47.000	48.000	48.000	48.000	49.000	49.000	551.000
4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	47.000
440.000	440.000	440.000	440.000	440.000	440.000	440.000	264.000	4.714.000
490.000	491.000	491.000	492.000	492.000	492.000	493.000	317.000	6.154.000
0	0	0	0	0	0	565.000	1.319.000	1.884.000
<b>291.800</b>	<b>304.300</b>	<b>316.100</b>	<b>326.200</b>	<b>336.300</b>	<b>346.500</b>	<b>-284.023</b>	<b>-903.023</b>	<b>783.454</b>

20.000 Euro für die anfängliche Bildung der Liquiditätsreserve) soll durch die Kommanditeinlage des Gründungskommanditisten abgedeckt werden. Die verbleibenden Anlaufkosten in Höhe von 388.000 Euro (für die anteilige Begleichung der Vermittlungsprovision) sollen durch den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen finanziert werden.

Sonstige betriebliche Aufwendungen: Die Aufwendungen betreffen die indizierten Aufwendungen für Anleger- und Eigenverwaltung. Diese beinhalten administrative Kosten der Emittentin, inklusive Steuerberatung, Buchführung, Jahresabschlusserstellung und -prüfung.

Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung: jährliche Vergütung der Komplementärin der Emittentin für die Geschäftsführung und Übernahme der Haftung.

Zinsen Nachrangdarlehen: Die Zinsen betragen für Anleger, deren Anlagebetrag 5.000 bis 24.000 Euro beträgt, prognosegemäß 4,0% p.a. und für Anleger, deren Anlagebetrag mindestens 25.000 Euro beträgt, prognosegemäß 4,5% p.a., jeweils taggenau bezogen auf die dann noch bestehenden Anlagebeträge, die noch nicht an die Anleger zurückgezahlt wurden. Die erste Auszahlung der Zinsen und deren Berechnung erfolgt abhängig vom vollständigen Eingang des jeweiligen Anlagebetrags bei der Emittentin zum entsprechend nächsten Auszahlungstermin. Hierbei wurde davon ausgegangen, dass die Nachrangdarlehen der Anleger im Verlauf der zweiten Jahreshälfte 2019 sowie der ersten Jahreshälfte 2020 vollständig eingeworben werden. Daraus ergibt sich über die Laufzeit der Vermögensanlagen für Anleger, deren Anlagebetrag 5.000 bis 24.000 Euro beträgt, eine prognostizierte Gesamttrendite von ca. 44% und für Anleger, deren Anlagebetrag ab 25.000 Euro beträgt, eine prognostizierte Gesamttrendite von ca. 49,5%. Der Prognose liegt rechnerisch die Annahme zugrunde,

dass 80% des Gesamtbetrags der Vermögensanlagen aus Anlagebeträgen in Höhe von jeweils wenigstens 25.000 Euro und 20% des Gesamtbetrages der Vermögensanlagen aus Anlagebeträgen in Höhe von jeweils 5.000 bis 24.000 Euro bestehen werden. Darüber hinaus erhalten Anleger, die eine der angebotenen Vermögensanlagen bis zum 31.12.2019 zeichnen, zusätzlich einen Frühzeichnerbonuszins in Höhe von einmalig 1%. Der Frühzeichnerbonuszins wird zum 31.12.2019 fällig. Er wird zusammen mit den prognostizierten anteiligen Zinsen für 2019 – also prognosegemäß zwei Tage nach Fälligkeit der prognostizierten anteiligen Zinsen für 2019 – an die jeweiligen Anleger ausbezahlt. Die Verzinsung der Nachrangdarlehen wird detailliert in der „Langfristigen Prognoserechnung“ (Seite 60 ff. des Verkaufsprospekts – dort die Erläuterung zu Position 9 der Liquiditätsentwicklung der Emittentin) erläutert.

Abschreibung auf Beteiligungen: Der Wert der Beteiligungen an den zukünftigen Objektgesellschaften vermindert sich ab dem Jahr 2029 um die erforderlichen Abschreibungen bei der Emittentin aufgrund der erwarteten Neubewertungen der Beteiligungen zu den jeweiligen Stichtagen.

**AUSWIRKUNGEN DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE SOWIE DER GESCHÄFTSAUSSICHTEN AUF DIE FÄHIGKEIT DER EMITTENTIN, IHREN VERPFLICHTUNGEN ZUR ZINSAHLUNG UND RÜCKZAHLUNG FÜR DIE VERMÖGENSANLAGEN NACHZUKOMMEN**

Wie in der vorstehend dargestellten Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin gezeigt, sollen mit den Nettoeinnahmen der angebotenen Vermögensanlagen (= Gesamtbetrag der Vermögensanlagen [bis zum Maximalbetrag der Vermögensanlagen] abzüglich eines Teils der Anlaufkosten –

\*Die Angaben zu den Quellen der Aussagen in diesem Kapitel können kostenlos eingesehen bzw. übersandt werden.

„Nettoeinnahmen“) Beteiligungen an Objektgesellschaften erworben werden. Zum Zeitpunkt des Erwerbs der Beteiligungen an den Objektgesellschaften sollen die erworbenen Solarkraftwerke bereits errichtet sein und Strom produzieren und auf Basis gesetzlich garantierter Einspeisevergütungen Stromerlöse generieren. Nach Abzug der Aufwendungen der Objektgesellschaften werden die verbleibenden Erträge der Objektgesellschaften jeweils insgesamt an die Emittentin ausbezahlt und dienen nach Abzug der Kosten der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehen der Emittentin an die Anleger. Die Einspeisevergütungen werden auf Basis des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bis zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlagen in gleichbleibender Höhe gezahlt. Abweichungen von der Prognose können sich bezüglich der Abnahmemenge des produzierten Solarstroms insbesondere aus Schwankungen der Sonneneinstrahlung ergeben. Es ist beabsichtigt, diese durch die Verteilung der Solarkraftwerke auf verschiedene Standorte sowie den automatischen Ausgleich von Minder- und Mehrerlösen zu kompensieren. Es ist nicht auszuschließen, dass die in den Solarkraftwerken verbauten Solarmodule im Durchschnitt geringere Leistungswerte als von den Herstellern genannt aufweisen und/oder dass der Rückgang des Wirkungsgrades der Module (Degradation) höher ausfällt als in den Ertragsgutachten für das jeweilige Solarkraftwerk angenommen. Ferner können die mittelbar über die Beteiligungen an den Objektgesellschaften erwirtschafteten Erträge der Emittentin aufgrund schlechterer Leistungen der Solarkraftwerke insbesondere aufgrund einer Verschlechterung von wesentlichen Anlagenkomponenten oder von außergewöhnlichen Umwelt- und Klimabedingungen geringer ausfallen. Darüber hinaus kann es dazu kommen, dass die Solarkraftwerke wegen elektrischer oder mechanischer Störungen beeinträchtigt werden, weshalb sich der Wirkungsgrad der jeweiligen Anlage verringert. Des Weiteren kann der Wirkungsgrad aufgrund der teilweise bereits bis zu neun Jahre betriebenen Solarkraftwerke abnehmen und die elektrischen oder mechanischen Störungen zunehmen. Dies kann zu geringeren Stromerträgen bei gleichzeitigen Mehrkosten für die Fehlerbeseitigung führen und sich damit mittelbar über die Beteiligungen an den Objektgesellschaften auch auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Insbesondere könnte dies dazu führen, dass die Erträge der Emittentin aus den Beteiligungen an den Objektgesellschaften geringer ausfallen und die Emittentin nicht in der Lage wäre, die ihrer Prognoserechnung zugrundeliegenden Zins- und Tilgungsleistungen zu erbringen. Des Weiteren könnte es sein, dass weniger Strom erzeugt oder aufgrund von Betriebsunterbrechungen sowie Netzüberlastungen bzw. -unterbrechungen weniger Strom abgenommen wird als prognostiziert. Darüber hinaus

kann es aufgrund eines starken Überangebots an Strom an den Strombörsen zu negativen Preisen kommen. Geschieht das über einen Zeitraum von mehr als sechs Stunden, kann sich infolgedessen nach den aktuellen Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die feste Einspeisevergütung temporär bis auf null reduzieren, sodass geringere Einspeiseerlöse erzielt werden als in der Prognoserechnung unterstellt. Schließlich ist der Anspruch auf die gesetzliche Einspeisevergütung an bestimmte Bedingungen an das mit der Solaranlage bebaute Grundstück sowie an planungsrechtliche Gegebenheiten geknüpft. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die zuständigen Stellen zu einer abweichenden Beurteilung der Vergütungsfähigkeit einer Solaranlage gelangen und die gesetzliche Einspeisevergütung daher nicht gewähren, was mittelbar Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin – und damit auf die Verpflichtung zur Zins- und Rückzahlung der Nachrangdarlehen – haben kann. Weiter kann nicht vollends ausgeschlossen werden, dass Wartungsarbeiten, Instandhaltungskosten und Störungsbeseitigungskosten auf Ebene der Objektgesellschaften entstehen, die nicht von der bestehenden Planung für die Betriebsführung gedeckt sind. Zwar werden die geplanten Betriebskosten der Solarkraftwerke durch langfristige Wartungsverträge fixiert und mögliche Schadensfälle im Betrieb der Solarkraftwerke sind versichert. Trotzdem können für diese Arbeiten gesonderte zusätzliche Kosten entstehen. Sollten nicht vorhersehbare weitere Instandhaltungs-, Erweiterungs- und sonstige Baumaßnahmen für die Anlageobjekte der Objektgesellschaften (Solarkraftwerke) erforderlich sein oder Schäden zu beseitigen sein, die nur zum Teil oder nicht von den abgeschlossenen Versicherungen ausgeglichen werden, tragen die Objektgesellschaften höhere Kosten als prognostiziert. Da dadurch die Erträge der Emittentin aus ihrer Beteiligung an den Objektgesellschaften geringer ausfallen könnten, könnte dies zu negativen Auswirkungen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin – und damit ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Nachrangdarlehen nachzukommen – führen. Auch können die den Ertragsgutachten für das jeweilige Solarkraftwerk zugrundeliegenden Parameter bzw. die Gutachten selber fehlerbehaftet sein und damit direkte Auswirkungen auf die Solarerträge der Solarkraftwerke als Anlageobjekte der Objektgesellschaften haben. Bei ähnlichem technischen Aufbau der Solarkraftwerke liegen Fehlerquellen in den Gutachten typischerweise bei Angaben und Annahmen des jeweiligen Standortes der Solarkraftwerke. Die daraus resultierenden Auswirkungen werden ebenfalls durch die geographische Verteilung vieler Solarkraftwerke innerhalb Deutschlands begrenzt. Negative Abweichungen von der Prognose der Emittentin können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Da dadurch die Erträge der Emittentin

aus ihrer Beteiligung an den Objektgesellschaften geringer ausfallen könnten, könnte dies zu negativen Auswirkungen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin – und damit ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Nachrangdarlehen nachzukommen – führen. Mögliche Sondertilgungen der Emittentin entlasten grundsätzlich die Tilgung der Nachrangdarlehen (prognostiziert in den Jahren 2029 und 2030), wirken sich jedoch mindernd auf die Gesamrendite der Nachrangdarlehen aus, da die Zinsen jeweils auf den noch bestehenden Wert der Nachrangdarlehen berechnet werden. Sondertilgungen bedingen entsprechende überschüssige Liquidität auf Seiten der Emittentin; die Emittentin plant jedoch zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Sondertilgungen. Selbst wenn die Emittentin Sondertilgungen vornehmen sollte, würde dies nicht dazu führen, dass die Nachrangdarlehen innerhalb der gesetzlichen vorgeschriebenen Mindestlaufzeit von 24 Monaten vollständig getilgt werden. Die gesetzlich vorgeschriebene Mindestlaufzeit der Vermögensanlagen von 24 Monaten wird durch etwaige Sondertilgungen der Emittentin deshalb nicht unterschritten. Am Ende der Laufzeit der Vermögensanlagen bestehende Verpflichtungen zum Rückbau der Solarkraftwerke (Exit-Szenario 1) können Auswirkungen auf die verfügbare Liquidität zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlagen haben. Die Kosten für den Rückbau sind zwar in der Regel durch den Restwert der Kraftwerke sowie Bürgschaften oder Rücklagen abgesichert. Des Weiteren besteht ggf. nach vollständiger Rückzahlung der Nachrangdarlehen an die Anleger noch verbleibende Liquidität der Objektgesellschaften, die als Sicherheit zur Verfügung steht. Trotzdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Kosten aus dem Rückbau der Solarkraftwerke höher als prognostiziert ausfallen. Da dadurch die Erträge der Emittentin aus ihrer Beteiligung an den Objektgesellschaften geringer ausfallen könnten, könnte dies zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin – und damit ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Nachrangdarlehen nachzukommen – führen. Im Rahmen einer im Exit-Szenario 2 erfolgenden Veräußerung der Beteiligungen an den entsprechenden Objektgesellschaften durch die Emittentin zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlagen (siehe „Erläuterungen der Vermögenslage der Emittentin“, Seite 12 f. dieses Verkaufsprospekts) können ggf. geringere als die prognostizierten Erträge von den Objektgesellschaften bzw. der Emittentin erlöst werden. Auch kann es zu Verzögerungen von Exits kommen. Da dadurch die Erträge der Emittentin geringer ausfallen könnten, könnte dies zu negativen Auswirkungen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin – und damit ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Nachrangdarlehen nachzukommen – führen. Eine Reduzie-

rung der Liquiditätsreserve durch ungeplante Ausgaben kann die Liquidität der Emittentin belasten. Dies kann zu negativen Auswirkungen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin – und damit ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Nachrangdarlehen nachzukommen – führen. Alle vorgenannten – aus Sicht der Emittentin abschließenden – Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage können zu Abweichungen von der durch die Emittentin angestellten Prognose führen und damit Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehen ganz oder teilweise nachzukommen, haben. Bezüglich der aus den negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung der Nachrangdarlehen ggf. resultierenden Risiken wird auf das Kapitel „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlagen“ auf Seite 24 ff. verwiesen.

#### **Geschäftsaussichten der Emittentin**

Die Emittentin beabsichtigt nach erfolgter Einwerbung der Nachrangdarlehen über Beteiligungen an Objektgesellschaften in ein Portfolio von ausschließlich deutschen Solarkraftwerken zu investieren, die zum Zeitpunkt des Erwerbs der Beteiligungen an den Objektgesellschaften bereits Solarstrom produzieren und damit gesicherte Stromerlöse auf Basis gesetzlich garantierter Einspeisevergütungen generieren. Es wird erwartet, dass die Nachrangdarlehen in Höhe von insgesamt 10.000.000 Euro in den Jahren 2019 (5.000.000 Euro) und 2020 (weitere 5.000.000 Euro) vollständig eingeworben werden. Nach Einwerbung ausreichender Anlagebeträge (voraussichtlich ab Zeichnung und Einzahlung eines Teils in Höhe von ca. 1.000.000 Euro des Gesamtbetrags der Vermögensanlagen) können bereits erste Investitionen durch den Erwerb von Beteiligungen an Objektgesellschaften erfolgen, sodass ab Übernahme der Beteiligungen an Objektgesellschaften die dort angefallenen und anfallenden Stromerträge an die Emittentin ausgezahlt werden können. Die Prospektverantwortliche geht davon aus, dass die Investitionsphase voraussichtlich im November 2019 beginnen kann und im Dezember 2020 endet. Prognosegemäß erfolgen die Zinszahlungen an die Anleger jeweils hälftig zum 30.04. und 31.08. eines jeden Jahres. Die erste Auszahlung der Zinsen und deren Berechnung erfolgt unter der Voraussetzung des vollständigen Eingangs des jeweiligen Anlagebetrags bei der Emittentin zum entsprechend nächsten Auszahlungstermin. Zeitpunkt der ersten regulären Zinszahlung wird prognosegemäß der 30.04.2020 sein. Bei Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrags bis zum 31.12.2019 sind Zinsen abweichend hiervon einmalig bereits zum 31.12.2019 fällig bzw. mit vollständigem Eingang des Anlagebetrags, sollte der Anlagebetrag erst nach dem 31.12.2019 auf das in § 3

Absatz 2 des Nachrangdarlehensvertrags benannte Konto der Emittentin eingehen. Die Zinsen für Zeichnungen bis zum 31.12.2019 werden prognosegemäß zwei Tage nach Fälligkeit an die Anleger gezahlt. Der Frühzeichnerbonuszins wird zum 31.12.2019 fällig. Er wird zusammen mit den prognostizierten anteiligen Zinsen für 2019 – also prognosegemäß zwei Tage nach Fälligkeit der prognostizierten anteiligen Zinsen für 2019 – an den Anleger ausgezahlt. Die geplanten regelmäßigen Zins- und Tilgungszahlungen an die Anleger sollen durch die Erträge aus dem Betrieb der Solarkraftwerke, die von Objektgesellschaften an die Emittentin ausgezahlt werden, erfolgen. Die geplante Tilgung der Nachrangdarlehen und damit die Rückzahlung der Vermögensanlagen erfolgt planmäßig jeweils zum 31.12. der Jahre 2029 (40% des Anlagebetrags) und 2030 (60% des Anlagebetrags). Die Vermögensanlagen werden somit prognosegemäß spätestens zum 31.12.2030 komplett zurückgezahlt. Wie aus der auf Seite 16 f. des Verkaufsprospekts dargestellten prognostizierten Ertragslage der Emittentin ersichtlich ist, ergeben sich basierend auf den Erträgen der Solarkraftwerke Erträge aus Beteiligungen an den Objektgesellschaften für die Emittentin in Höhe von über die Laufzeit der Vermögensanlagen (2019 bis 2030) prognostiziert rund 8.821.454 Euro. Nach Abzug der Kosten der Emittentin und der Zinszahlungen für die Nachrangdarlehen an die Anleger ergibt sich für die Laufzeit der Vermögensanlagen ein geplanter Jahresüberschuss in Höhe von 783.454 Euro. Die Tilgung der Nachrangdarlehen (in den Jahren 2029 und 2030) soll prognosegemäß aus den Liquiditätszuflüssen der Objektgesellschaften während der Laufzeit der Vermögensanlagen, die sich gemäß prognostizierter Liquiditätsentwicklung auf 16.039.500 Euro belaufen, erfolgen. Die Differenz zwischen den prognostizierten Erträgen aus den Beteiligungen an den Objektgesellschaften in Höhe von 8.821.454 Euro beträgt 7.218.046 Euro. Diese Differenz resultiert zum einen aus Abschreibungen auf die Solarkraftwerke in Höhe von 5.084.046 Euro bei den Objektgesellschaften. Darüber hinaus erhalten die Objektgesellschaften Mittelrückflüsse in Höhe von 2.134.000 Euro, die diese erwartungsgemäß als Instandhaltungsreserve bei den finanzierenden Banken hinterlegen müssen und zum Ende der Finanzierungslaufzeit wieder zurückerhalten. Zu Details wird auf die „Langfristige Prognoserechnung“ auf Seite 60 ff. verwiesen. Gemäß den Investitionskriterien der Emittentin (Seite 50 f. dieses Verkaufsprospekts) wird die Emittentin Beteiligungen an Objektgesellschaften erwerben, die wiederum Solarkraftwerke betreiben. Dementsprechend ist die Emittentin auf dem Markt „Erzeugung von Solarenergie in Deutschland“ tätig. Die beabsichtigten Investitionen werden dementsprechend in der Branche Solarenergieerzeugung erfolgen und ausschließlich Standorte in Deutschland umfassen. Für die Geschäftsaussichten der Emittentin sind der Markt (Erzeugung von Solar-

energie), die Standorte (in Deutschland) und die Branche (Solarenergieerzeugung) von wesentlicher Bedeutung. Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin hängt damit stark von den Rahmenbedingungen und der Markt- und Branchenentwicklung im Bereich der Erzeugung von Solarenergie in Deutschland ab. Die Solarenergieerzeugung an Standorten in Deutschland ist fast ausschließlich für die Einnahmen der Emittentin – mittelbar über die Zuflüsse der Objektgesellschaften – verantwortlich. Einfluss auf Markt, Standort und Branche können insbesondere folgende Faktoren nehmen:

- generelle Entwicklung der Wirtschaftslage in Deutschland bzw. Europa und dementsprechender Strombedarf von Unternehmen und privaten Haushalten
- geographischer Standort der Solarkraftwerke, der ggf. aufgrund geringerer Sonneneinstrahlung ungünstiger für die Solarenergieerzeugung ist
- Änderungen der Rechtslage hinsichtlich des Vorrangs der Abnahme von Strom aus erneuerbaren Energien sowie der Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz

Der Markt zur Erzeugung von Solarenergie wird in Deutschland zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz gestützt und geregelt, die Vergütung für den produzierten Solarstrom über 20 Jahre durch das Gesetz garantiert. Um etwaige Risiken der einzelnen Solarkraftwerke voneinander zu separieren, ist es üblich, größere Solarkraftwerke in jeweils einzelnen Objektgesellschaften zu halten und zu betreiben. Die Solarbranche hat sich auf die aktuellen Vergütungsmodelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes eingestellt, es ist gegenwärtig ein kontinuierlicher jährlicher Zubau von Solaranlagen zu beobachten. Dabei ist grundsätzlich jeder Standort innerhalb Deutschlands möglich. Für das Geschäftsjahr 2019 wird ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 398.000 Euro erwartet, der durch die Anlaufkosten der Vermögensanlagen bestimmt wird. Änderungen der Gesetze können die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse beeinflussen und sich positiv oder negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin auswirken. Auch Änderungen in den Steuergesetzen können Einfluss auf die Geschäftsaussichten der Emittentin haben. So kann beispielsweise die Erhöhung oder Senkung der Körperschaftsteuer eine Veränderung in der Zinszahlungspflicht der Emittentin auslösen, was je nach Änderungsrichtung zu höheren oder niedrigeren Nachsteuer-Ergebnissen der Emittentin führt.

#### **Auswirkungen der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlagen nachzukommen**

Die Emittentin wird prognosegemäß in der Lage sein, die Zinszahlungen jeweils hälftig zum 30.04. und 31.08.

eines jeden Jahres (erstmalig ab dem 30.04.2020) bis zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlagen im Jahr 2030 vorzunehmen, sofern sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wie auf Seite 10 ff. dargestellt, entwickelt. Ausnahmsweise sind bei Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrags bis zum 31.12.2019 Zinsen einmalig bereits zum 31.12.2019 fällig bzw. mit vollständigem Eingang des Anlagebetrags, sollte der Anlagebetrag erst nach dem 31.12.2019 auf das in § 3 Absatz 2 des Nachrangdarlehensvertrags benannte Konto der Emittentin eingehen. Die Zinsen für Zeichnungen bis zum 31.12.2019 werden prognosegemäß zwei Tage nach Fälligkeit an die Anleger gezahlt. Der Frühzeichnerbonuszins wird zum 31.12.2019 fällig. Er wird zusammen mit den prognostizierten anteiligen Zinsen für 2019 – also prognosegemäß zwei Tage nach Fälligkeit der prognostizierten anteiligen Zinsen für 2019 – an den Anleger ausgezahlt. Ebenso wird die Emittentin prognosegemäß in der Lage sein, die Tilgung und damit die Rückzahlung der Vermögensanlagen in den Jahren 2029 und 2030 vorzunehmen, sofern sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wie auf Seite 10 ff. dargestellt, entwickelt. Eine vorzeitige ordentliche Kündigungsmöglichkeit ist weder für die Emittentin noch für den Anleger gegeben. Hiervon ausgenommen ist ein Sonderkündigungsrecht des Anlegers für den Fall einer nachgewiesenen persönlichen Notlage (zu Details dieses Sonderkündigungsrechts wird auf Seite 40 des Verkaufsprospekts verwiesen). Die Emittentin hat das Recht, aus überschüssiger Liquidität jährliche Sondertilgungen vorzunehmen. Hiermit kann eine schnellere Tilgung der Nachrangdarlehen als prognostiziert erreicht werden. Macht die Emittentin von ihrem Sondertilgungsrecht Gebrauch, reduziert sich die prognostizierte betragsmäßige Gesamtverzinsung, da diese immer auf den Restbetrag gerechnet wird (zu Details dieses Sondertilgungsrechts wird auf Seite 31 des Verkaufsprospekts verwiesen). Die Tilgung der Nachrangdarlehen erfolgt prognosegemäß in den Jahren 2029 und 2030, sodass die Vermögensanlagen prognosegemäß spätestens zum 31.12.2030 komplett zurückgezahlt werden. Die Geschäftsaussichten der Emittentin – und damit die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlagen nachzukommen – sind allerdings insbesondere von der Verfügbarkeit und Auswahl der Objektgesellschaften und der Solarkraftwerke, der Platzierung der Nachrangdarlehen und des Investitionsverlaufes aber auch von der Entwicklung der wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen, die für die Emittentin gelten, abhängig. Insbesondere kommt es bei der Auswahl der Solarkraftwerke auch auf die Standortwahl unter Beachtung der jährlichen Sonneneinstrahlung (Auswertung von Daten des Deutschen Wetterdienstes und Prüfung des vorliegenden Standortgutachtens) sowie auf die verbauten Solarmodule der Solarkraftwerke (Bewertung der Zuverlässigkeit des Herstellers und bekannter Performance-Daten der

Solarmodule) und die Wartung derselben an. Sollte sich insbesondere der Standort der durch die Objektgesellschaften betriebenen Solarkraftwerke als ungünstig oder ungeeignet herausstellen, kann dies Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin haben, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Nachrangdarlehen der Anleger nachzukommen. Der Ertrag der Solarkraftwerke hängt hierbei maßgeblich von der tatsächlich vorherrschenden Sonneneinstrahlung an dem jeweiligen Standort ab. Sofern z. B. die tatsächliche Sonneneinstrahlung von den prognostizierten Werten abweicht oder sich in Zukunft ändert, können sich die Erträge, die an die Emittentin durch die Objektgesellschaften ausgezahlt werden, verringern oder im schlechtesten Falle gänzlich ausfallen. Weiter können – von der Emittentin nicht beeinflussbare – globale wie lokale Wetteränderungen dazu führen, dass künftig vermehrte Extremwetterlagen zu einer Verschlechterung der Sonneneinstrahlung und damit der Stromproduktion führen. Dies kann ebenfalls zur Folge haben, dass die Auszahlungen der Objektgesellschaften an die Emittentin geringer ausfallen. Dies kann auf Ebene der Emittentin zur Folge haben, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert. Dies kann wiederum Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin haben, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehen der Anleger nachzukommen. Sollten die in den Anlageobjekten der Objektgesellschaften (Solarkraftwerke) verbauten Solarmodule im Durchschnitt geringere Leistungswerte als von den Herstellern genannt aufweisen und/oder der Rückgang des Wirkungsgrades der Module (Degradation) entgegen den Feststellungen in den Ertragsgutachten für das jeweilige Solarkraftwerk höher ausfallen, kann dies Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin haben, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehen der Anleger nachzukommen. Auch können abweichende Erträge aufgrund schlechterer Leistungen der Anlageobjekte der Objektgesellschaften (Solarkraftwerke) insbesondere aufgrund einer Verschlechterung von wesentlichen Anlagenkomponenten (auch aufgrund längerer Dauer des Betriebs) oder von außergewöhnlichen Umwelt- und Klimabedingungen erwirtschaftet werden, was wiederum auf Ebene der Emittentin aufgrund geringerer ihr zufließender Erträge Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin haben kann, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehen der Anleger nachzukommen. Weiter beruht das Konzept der Emittentin darauf, dass der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen zumindest zum Teil gezeichnet und eingezahlt wird. Für das Konzept der Emittentin ist erforderlich, dass zumindest ein Teil in Höhe von ca. 1.000.000 Euro des Gesamtbetrags der angebotenen Vermögensanlagen gezeichnet und eingezahlt wird. Nur wenn das einzusetzende Kapital der Anleger auch tatsächlich zur Verfügung steht, können Anlage-

objekte erworben werden und die wirtschaftlichen Ziele der Emittentin erreicht werden. Wird der Gesamtbetrag der Vermögensanlagen nicht wie prognostiziert gezeichnet und eingezahlt, so gibt es dennoch feste Vergütungsverpflichtungen der Emittentin, die erfüllt werden müssen, sodass die Anlaufkosten sodann prozentual – bezogen auf das tatsächlich eingesetzte Kapital der Anleger – höher als prognostiziert wären. Dies kann zur Folge haben, dass der Emittentin nicht genügend Nettoeinnahmen zur Verfügung stehen, um mittelbar die den Prognoserechnungen in diesem Verkaufsprospekt zugrunde gelegte Anzahl von Anlageobjekten (voraussichtlich ca. 6 Solarkraftwerke) zu erwerben, was Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin haben kann, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehen der Anleger nachzukommen. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin oder den Anleger nach § 8 Absatz 2 und 3 des Nachrangdarlehensvertrags werden der ausgezahlte Anlagebetrag sowie sämtliche, aufgelaufenen, noch nicht an den Anleger ausgezahlten Zinsen innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Wirksamwerden der Kündigungserklärung zur Zahlung an den Anleger fällig. Diese vorzeitige Rückzahlungsverpflichtung kann die Liquidität der Emittentin belasten. Dies wiederum kann Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin haben, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehen der (übrigen) Anleger nachzukommen. Im Falle einer Sonderkündigung durch den Anleger aufgrund einer persönlichen Notlage ist die Emittentin nach § 9 Absatz 3 des Nachrangdarlehensvertrags dazu verpflichtet, dem Anleger 80% des gewährten Nachrangdarlehens zurückzuzahlen. Diese vorzeitige Rückzahlungsverpflichtung kann die Liquidität der Emittentin belasten. Dies kann wiederum Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin haben, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehen der (übrigen) Anleger nachzukommen. Zudem ist nicht ausgeschlossen, dass die Vertragspartner der Emittentin und/oder der Objektgesellschaften und/oder sonstige Dritte, bestehende Verträge und/oder geschuldete Pflichten nicht erfüllen und/oder im Einzelfall anders als die jeweilige Gesellschaft auslegen, bestehende Verträge ordentlich oder außerordentlich kündigen oder über das Vermögen dieser Vertragspartner ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird. Dies hat zur Folge, dass neue Vertragspartner entweder nicht oder nur zu schlechteren Konditionen verpflichtet werden können. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Solarkraftwerke (Anlageobjekte der Objektgesellschaften) ganz oder in Teilen zu einem niedrigeren Verkaufserlös als prognostiziert von den Objektgesellschaften verkauft werden, bzw. für Beteiligungen der Emittentin an den Objektgesellschaften (Anlageobjekte der Emittentin) ein niedrigerer Verkaufserlös, als prognostiziert, erzielt wird. Dies kann die Liquidität der Emittentin belasten. Dies kann wiederum Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin haben, ihren Verpflichtungen zur Zinszah-

lung und Rückzahlung der Nachrangdarlehen der Anleger nachzukommen. Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin hängt zudem stark von der Entwicklung der Markt- und Branchenbedingungen im Bereich der Solarenergieerzeugung ab. Eine Abweichung von der von der Emittentin prognostizierten Markt- und Branchenentwicklung kann zur Folge haben, dass die Auszahlungen der Objektgesellschaften an die Emittentin geringer ausfallen. Dies kann auf Ebene der Emittentin zur Folge haben, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert. Dies kann wiederum Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin haben, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehen der Anleger nachzukommen. Zudem können Änderungen in den Gesetzen oder der Auffassung von Verwaltungsbehörden (insbesondere der BaFin) die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse beeinflussen und sich positiv oder negativ auf die Geschäftstätigkeit und/oder die wirtschaftliche Situation der Emittentin auswirken. Insbesondere kann dies dazu führen, dass die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit nicht in der prognostizierten Form ausüben kann und dadurch weniger Erträge erwirtschaftet, als prognostiziert. Dies kann wiederum Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin haben, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehen der Anleger nachzukommen. Auf der Ebene der Objektgesellschaften können Änderungen in den Gesetzen oder der Auffassung von Verwaltungsbehörden (insbesondere der BaFin) gleichermaßen die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse beeinflussen. Dies kann dazu führen, dass sich die Anlageobjekte der Objektgesellschaften anders entwickeln als prognostiziert und dadurch die Auszahlungen der Objektgesellschaften an die Emittentin geringer ausfallen. Dies kann wiederum Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin haben, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehen der Anleger nachzukommen. Ebenso können – sowohl auf Ebene der Emittentin als auch auf Ebene der Objektgesellschaften – Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen dazu führen, dass die Steuerbelastungen der Emittentin bzw. der Objektgesellschaften höher ausfallen als prognostiziert. Dies kann auf Ebene der Objektgesellschaften dazu führen, dass die Auszahlungen der Objektgesellschaften an die Emittentin geringer ausfallen als prognostiziert. Dies wiederum kann auf Ebene der Emittentin dazu führen, dass das Jahresergebnis der Emittentin geringer ausfällt. Auf Ebene der Emittentin kann eine höhere Steuerbelastung dazu führen, dass ihr Jahresüberschuss geringer als prognostiziert ausfällt. Beides kann wiederum Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin haben, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehen der Anleger nachzukommen. Im Rahmen der Emissionsphase kann es dazu kommen, dass von der Emittentin weniger Gelder eingeworben werden als prognostiziert. Dadurch kann es auf Ebene der Emittentin dazu kommen, dass diese we-

niger Beteiligungen an Objektgesellschaften erwerben kann als prognostiziert. Dies wiederum kann dazu führen, dass von Objektgesellschaften weniger Solarkraftwerke betrieben werden können als prognostiziert und der Emittentin weniger Erträge aus Stromerlösen von den Objektgesellschaften zufließen als prognostiziert. Dies kann wiederum Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin haben, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehen der Anleger nachzukommen. Während der Investitionsphase (voraussichtlicher Zeitraum: November 2019 bis Dezember 2020) kann es dazu kommen, dass weniger Beteiligungen an Objektgesellschaften als prognostiziert oder nicht die von der Emittentin in der Investitionsphase avisierten Beteiligungen an Objektgesellschaften erworben werden können, da beispielsweise eine Due Dilligence bezüglich eines bestimmten Solarkraftwerks anders als erwartet ausfällt, Vertragsverhandlungen im Zusammenhang mit einer Beteiligung bzw. einem Solarkraftwerk scheitern oder aus sonstigen Gründen von dem Erwerb einer Beteiligung bzw. dem Betrieb eines bestimmten Solarkraftwerks Abstand genommen wird. Dies wiederum kann dazu führen, dass von Objektgesellschaften weniger Solarkraftwerke betrieben werden können als prognostiziert bzw. andere Solarkraftwerke als in der Investitionsphase zunächst avisiert betrieben werden können und der Emittentin weniger Erträge aus Stromerlösen von den Objektgesellschaften zufließen als prognostiziert. Dies kann wiederum Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin haben, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehen der Anleger nachzukommen. Sollten sich die Geschäftsaussichten der Emittentin schlechter entwickeln, als ursprünglich angenommen, und sich damit negative Abweichungen innerhalb des geplanten Investitionsverlaufs ergeben, kann dies zu Einschränkungen bis hin zu einem kompletten Ausfall hinsichtlich der Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zu Zinszahlungen und Rückzahlung für die Vermögensanlagen nachzukommen, führen.

#### **WEITERE KOSTEN FÜR DEN ANLEGER**

Für den Anleger entstehen weitere Kosten, insbesondere Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Übertragung der Vermögensanlagen verbunden sind: Im Rahmen der Nachrangdarlehensgewährung an die Emittentin fallen neben der Kapitalertragsteuer/Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer (insbesondere im Falle von Zins- und Rückzahlungen der Emittentin an den Anleger) eventuell Bankgebühren für den Anleger an. Sollten der Emittentin im Zuge einer Tilgungs- oder Zinszahlung Kosten oder Schäden infolge einer falschen oder nicht aktuellen Kontoverbindung des Anlegers entstehen, sind diese vom Anleger zu tragen. Anleger haben im Fall der Übertragung oder anderweitigen Verfügungen über das Nachrangdarlehen alle dadurch entstehenden Steuern und Aufwendungen zu tragen. Etwaige dadurch entstehende Kosten Dritter

(z. B. erhöhter Aufwand aufgrund Änderung der Kontaktdaten, Kontoverbindung etc., welcher von einer Bank in Rechnung gestellt wird) sind ebenfalls vom Anleger zu tragen. Darüber hinaus können gegebenenfalls Rechts- und Beratungskosten, Kosten für Gutachten sowie Zinsausgaben aus einer Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehens durch den Anleger anfallen. Neben Zinsen ist im Fall einer Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehens auch deren Tilgung zu beachten. Es ist zu beachten, dass der Anleger diese Fremdfinanzierung unabhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung seines Nachrangdarlehens bedienen muss. Keine der vorgenannten einzelnen Kosten können zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beziffert werden. Weitere Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Übertragung der Vermögensanlagen verbunden sind, fallen nicht an.

#### **UMSTÄNDE, UNTER WELCHEN DER ERWERBER DER VERMÖGENSANLAGEN VERPFLICHTET IST, WEITERE LEISTUNGEN ZU ERBRINGEN, HAFTUNG, KEINE PFLICHT ZUR ZAHLUNG VON NACHSCHÜSSEN**

Dem Anleger obliegt die Pflicht zur Leistung des Anlagebetrags im Rahmen des mit der Emittentin abgeschlossenen Nachrangdarlehensvertrags. Weiterhin ist der Anleger zur Rückzahlung unzulässig von der Emittentin erhaltener Zins- und Rückzahlungen im Falle des Eintritts des qualifizierten Rangrücktritts verpflichtet. Darüber hinaus gibt es keine Umstände, unter welchen der Erwerber der Vermögensanlagen verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere bestehen keine Umstände, unter welchen er haftet. Es besteht keine Pflicht des Erwerbers der Vermögensanlagen, Nachschüsse zu zahlen.

#### **GESAMTHÖHE DER PROVISIONEN**

Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen und vergleichbare Vergütungen, beträgt 800.000 Euro, also 8% des Gesamtbetrags der angebotenen Vermögensanlagen in Höhe von 10.000.000 Euro. Die Provision für die Einwerbung der Vermögensanlagen durch Vertriebspartner erhält die Wattner Vertriebs GmbH, die diese an die Vertriebspartner als Vergütung weiterleitet. Weitere Provisionen werden nicht gezahlt. Sofern die Emittentin von ihrem Recht Gebrauch macht, den planmäßig einzuwerbenden Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen auf bis zu maximal 50.000.000 Euro („Maximalbetrag der Vermögensanlagen“) zu erhöhen, beträgt die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen und vergleichbare Vergütungen 4.000.000 Euro, also 8% des Maximalbetrags der Vermögensanlagen. Die Provision für die Einwerbung der Vermögensanlagen durch Vertriebspartner erhält die Wattner Vertriebs GmbH, die diese an die Vertriebspartner als Vergütung weiterleitet. Weitere Provisionen werden nicht gezahlt.



# Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlagen

## GENERELLE UND EINFÜHRENDE RISIKOHINWEISE

Es werden nachstehend die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken dargestellt, die für eine Einschätzung des Gesamtrisikos, das sich aus den öffentlich angebotenen Vermögensanlagen – Nachrangdarlehen – ergeben kann, relevant sind. Dabei werden die Risiken beschrieben, die bei der Emittentin selbst und deren Möglichkeiten, ihre Verpflichtungen aus den Nachrangdarlehen zu erfüllen, angesiedelt sind. Hierbei handelt es sich zum einen um **prognosegefährdende Risiken**, die dazu führen können, dass sich das wirtschaftliche Ergebnis gegenüber der Prognose der Vermögensanlagen verschlechtert und die Zins- und ggf. Rückzahlungen an die Anleger teilweise oder ganz ausbleiben. Darüber hinaus bestehen sogenannte **anlagegefährdende Risiken**. Dies sind Risiken, die entweder die Anlageobjekte oder die gesamten Vermögensanlagen gefährden und damit zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Vermögensanlagen führen können. Des Weiteren werden in diesem Zusammenhang auch die Risiken dargestellt, die sich aus den rechtlichen und steuerlichen Grundlagen der Vermögensanlagen ergeben.

Schließlich werden auch die Risiken aufgezeigt, die in der Sphäre der Anleger entstehen können, die sogenannten **anlegergefährdenden Risiken**. Hierbei handelt es sich um Risiken, die nicht nur zu einer Minderung oder Verspätung der Zinszahlungen und dem Verlust der Vermögensanlagen führen können, sondern darüber hinaus z. B. über die Verpflichtung zu Zinszah-

lungen und zur Rückzahlung einer ggf. vom Anleger in Anspruch genommenen persönlichen Fremdfinanzierung der Vermögensanlagen oder Steuerzahlungen auch das weitere Vermögen des Anlegers gefährden, bis hin zur Privatinsolvenz. Eine Entscheidung für die angebotenen Vermögensanlagen sollte daher nicht allein vor dem Hintergrund der Darlegungen dieses Angebots getroffen werden. Die hier gegebenen Informationen können eine auf den Anleger zugeschnittene, seine Interessen, Erfahrungen, Kenntnisse und besonderen Lebensumstände berücksichtigende eingehende Beratung und Aufklärung nicht ersetzen.

Bezüglich der rechtlichen und steuerlichen Auswirkungen und der sonstigen Risiken aufgrund einer Investition in die vorliegenden Vermögensanlagen wird den Anlegern deshalb dringend empfohlen, individuellen Rat bei einem Rechtsanwalt und einem Steuerberater einzuholen. Die nachfolgende Darstellung kann eine solche Beratung nicht ersetzen.

Die mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Vermögensanlagen richten sich an Anleger, die über umfangreiche Kenntnisse in Vermögensanlagen und zur Vermögensoptimierung über einen langfristigen Anlagehorizont (bis zu 11 Jahre) verfügen und Verluste bis zu 100% des Anlagebetrags tragen können. Darüber hinaus müssen die Anleger über übriges Vermögen verfügen, um gegebenenfalls weitere Leistungsverpflichtungen, die aus den Vermögensanlagen entstehen und bis zur Privatinsolvenz des Anlegers (vgl. Seite 25 des Verkaufsprospekts) führen können, tragen zu können.

Ein Anleger sollte eine Anlageentscheidung daher nur als Teil einer umfassenden Anlagestrategie erwägen und nur dann investieren, wenn er einen Totalverlust des Anlagebetrags in Kauf nehmen kann. Daher sollte der Anlagebetrag nur einen gemäß der Risikobereitschaft angemessenen Anteil der Kapitalanlagen des Anlegers darstellen, da er ansonsten auch seine Liquidität für andere Investitionen oder seine Lebensführung gefährdet.

Die mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Vermögensanlagen stellen keine unternehmerischen Beteiligungen dar, sondern sind schuldrechtliche Vereinbarungen. Da die Geltendmachung des Rückzahlungs- und Zinsauszahlungsanspruchs der Anleger jedoch solange und soweit ausgeschlossen ist, wie die Emittentin durch die Erfüllung dieser Ansprüche in die Gefahr einer Überschuldung oder einer Zahlungsunfähigkeit geriete, sind die angebotenen Vermögensanlagen mit spezifischen Risiken behaftet, die mit solchen Risiken vergleichbar sind, die mit einer unternehmerischen Beteiligung verbunden sind. Ob der vereinbarte Rückzahlungs- und Zinsauszahlungsanspruch gegenüber den Anlegern erfüllt werden kann, hängt maßgeblich von der zukünftigen Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ab.

Es ist darüber hinaus möglich, dass die nachfolgenden wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit den angebotenen Vermögensanlagen gehäuft, sprich kumuliert, auftreten und dass sich Risiken gegenseitig verstärken. Auch innerhalb eines Risikos können verschiedene Ausprägungen der Risikobereiche und daraus resultierend eine mehrheitliche Kumulation der Risikofolgen auftreten.

Für den Anleger bedeutet dies, dass Risiken, die allein lediglich zu einer Minderung oder Verspätung der Zinszahlungen und dem Verlust des Anlagebetrags führen können, bei Kumulation mit anderweitigen Risiken, die die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, zu Zinszahlungen und zur Rückzahlung einer ggf. erfolgten persönlichen Finanzierung des Anlagebetrags sowie zur Rückzahlung unzulässig von der Emittentin erhaltener Zins- und Rückzahlungen im Falle des Eintritts des Nachrangs umfassen können, auch das weitere Vermögen des Anlegers gefährden können.

Da weitere Risiken aus den individuellen Gegebenheiten der Anleger erwachsen können, diese jedoch naturgemäß nicht von der Emittentin und Anbieterin im vorliegenden Kapitel beschrieben werden können, wird Anlageinteressenten dringend empfohlen, auch ihre individuell bestehenden Risiken in die Anlageentscheidung mit einzubeziehen.

## KEINE BESICHERUNG DER NACHRANGDARLEHEN

Die von den Anlegern der Emittentin gewährten Nachrangdarlehen sind unbesichert. Deshalb könnten Forderungen des jeweiligen Anlegers auf Zins- oder Rückzahlung des Nachrangdarlehens für den Fall der Insolvenz der Emittentin nicht aus Sicherheiten befriedigt werden. Dies kann zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder dem Ausbleiben der Zinszahlungen an den Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

### MAXIMALES RISIKO

Das Risiko für den Anleger besteht darin, dass er seine Zinszahlungen nicht in prognostizierter Höhe, verspätet oder gar nicht erhält sowie sein gesamtes in die Vermögensanlagen investiertes Kapital verliert (Totalverlust). Einzelne Risiken, die für sich bereits zu einem Totalverlust führen können, können bei Häufung (Kumulation) mit anderweitigen Risiken zusätzlich auch das weitere Vermögen des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz gefährden. Darüber hinaus kann der Anleger verpflichtet sein, von der Emittentin erhaltene Auszahlungen (Zins- und Rückzahlungen des Nachrangdarlehens), die aufgrund eines Verstoßes gegen die Pflicht der Emittentin, die Ansprüche der Anleger nachrangig nach allen anderen Gläubigern zu befriedigen, unzulässig waren, zurückzuzahlen. Eine Rückzahlungspflicht des Anlegers von bereits erhaltenen Auszahlungen (Zins- und Rückzahlungen des Nachrangdarlehens) kann sich auch daraus ergeben, dass die BaFin zu dem Schluss gelangt, dass es sich bei der Emittentin um ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs handelt und die Rückabwicklung anordnet. Diese Rückzahlungen sowie zu leistende Steuerzahlungen oder – sofern der Anleger eine individuelle Fremdfinanzierung in Anspruch nimmt – Rückzahlungsverpflichtungen einschließlich Zinsen und Gebühren, können das weitere Vermögen des Anlegers gefährden. Sollte der Anleger seine bestehenden Verbindlichkeiten aus seinem weiteren Vermögen nicht bezahlen können, kann dies zur (Privat-)Insolvenz des Anlegers führen. Die (Privat-)Insolvenz des Anlegers stellt das maximale Risiko der angebotenen Vermögensanlagen dar („**Maximales Risiko**“).

### QUALIFIZIERTER NACHRANG

Die Anleger werden durch die Nachrangdarlehensgewährung an die Emittentin Gläubiger der Emittentin. Sie halten durch die Nachrangdarlehensgewährung keine gesellschaftsrechtliche oder unternehmerische Beteiligung an der Emittentin. Den Anlegern werden mit der

Gewährung der Nachrangdarlehen zudem keine Stimmrechte, Mitspracherechte, Kontrollrechte oder Informationsrechte eingeräumt. Als Gläubiger der Emittentin tragen die Anleger das Risiko, dass die Entwicklung der Vermögensanlagen einen anderen Verlauf nimmt, als in der Planung erwartet. Das gewährte Darlehen ist seiner Rechtsnatur nach ein Nachrangdarlehen, das mit spezifischen Risiken für die Anleger verbunden ist.

Bei den angebotenen Nachrangdarlehen erstreckt sich die Nachrangigkeit sowohl auf die Zinsen als auch auf die Rückzahlung und hat zur Folge, dass im Fall der Insolvenz der Emittentin erst sämtliche nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vorrangig und vollständig befriedigt werden. Erst wenn diese nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vorrangig und vollständig befriedigt sind, erfolgt die Rückzahlung der Nachrangdarlehen und etwaiger Zinsen an die nachrangigen Anleger. Es wird daher im Rahmen des vertraglichen Abschlusses der Nachrangdarlehen vereinbart, dass der Anleger im Interesse des wirtschaftlichen Fortbestands der Emittentin mit seinen Forderungen aus dem Nachrangdarlehensverhältnis (Zins- und Rückzahlung) i. S. d. § 39 Absatz 1 Nr. 5 Insolvenzordnung hinter sämtliche Forderungen derzeitiger und zukünftiger Gläubiger zurücktritt.

Darüber hinaus sind die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger bezüglich ihrer der Emittentin gewährten Nachrangdarlehen solange und soweit von der Realisierung ausgeschlossen, wie die Geltendmachung dieser Rückzahlungsansprüche zu einer Herbeiführung eines Insolvenzantragsgrundes, wie Überschuldung und/oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin, führen würde.

Im Fall der Liquidation der Emittentin werden die Ansprüche der Anleger auf Rückzahlung der Nachrangdarlehen und Zahlung der ggf. angefallenen Zinsen erst dann erfüllt, wenn alle anderen nicht nachrangigen Gläubiger vollständig befriedigt sind. Die Emittentin ist verpflichtet, zunächst die nicht nachrangigen Gläubiger zu befriedigen. Erst nach Befriedigung sämtlicher nicht nachrangiger Gläubiger kann sie die nachrangigen Ansprüche wie die der Anleger auf Zins- und Rückzahlung des Nachrangdarlehens befriedigen. Insgesamt tragen die Anleger damit ein höheres Risiko als alle anderen nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin. Es besteht das Risiko, dass die der Emittentin zur Verfügung stehende Liquidität u. U. nicht für sämtliche Gläubiger, also insbesondere die nachrangigen Gläubiger (Anleger), ausreichen könnte. Dies kann zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an den Anleger kommen kann und die qualifizierten Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

Im Einzelnen stellen sich diesbezüglich die Risiken wie folgt dar:

- Die Emittentin ist – wenn die Rückzahlung der gewährten Nachrangdarlehen zu einer Insolvenzantragspflicht führen würde – zur Rückzahlung nicht berechtigt und verpflichtet. Dies kann zur Folge haben, dass die qualifizierten Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.
- Die Emittentin setzt die Zinszahlungen so lange aus, wie sie dazu verpflichtet und berechtigt ist, weil ansonsten eine Insolvenzantragspflicht entstehen würde. Dies kann zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an den Anleger kommen kann.
- Die Anleger müssten gegebenenfalls bei Fälligkeit ihrer Forderungen der Emittentin einen Zahlungsaufschub gewähren, weil ansonsten eine Insolvenzantragspflicht entstehen würde. Dies kann zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an den Anleger kommen kann und die qualifizierten Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.
- Die Anleger könnte das Risiko treffen, dass Auszahlungen (Zinszahlung und/oder Rückzahlung des Nachrangdarlehens), die sie erhalten haben, an die Emittentin zurückgezahlt werden müssen, da die Auszahlungen entsprechend dem qualifizierten Nachrang nicht berechtigt waren, z. B. wenn nicht sämtliche vorrangigen Gläubiger zunächst befriedigt wurden. Die Anleger trifft daher das Risiko, die unzulässig erhaltenen Auszahlungen aus ihrem weiteren Vermögen an die Emittentin zurückzahlen zu müssen. Dies kann die Privatinsolvenz des Anlegers zur Folge haben.

## HANDELBARKEIT

Die Nachrangdarlehen sind nur eingeschränkt handelbar, da kein geregelter Markt hierfür existiert und für den Verkauf, die Abtretung (nachfolgend beide „Übertragung“) und die Verpfändung eines Nachrangdarlehens erst ein neuer Vertragspartner gefunden werden muss, was u. U. gewisse Zeit in Anspruch nehmen kann. Dadurch bedingt ist ein schneller Rückfluss des eingesetzten Kapitals nicht sichergestellt. Auch besteht das Risiko, dass die Übertragung nicht zu dem Anlagebetrag realisiert werden kann. Der Anleger darf seine Rechte aus dem Nachrangdarlehen nur im Ganzen und nicht in Teilen an Dritte übertragen. Als Dritte in diesem Sinne sind ausgeschlossen: alle natürlichen und juristischen Personen, die nicht ihren (Wohn-)Sitz in Deutschland haben sowie BGB-Gesellschaften, Ehepaare, Erbengemeinschaften oder sonstige Personengesellschaften

oder Gemeinschaften mit Ausnahme von eingetragenen Vereinen oder Stiftungen. In jedem Fall ist der maximal mögliche Anlagebetrag je Anleger auf 2.500.000 Euro begrenzt. Es ist möglich, dass für die Übertragung kein geeigneter Vertragspartner gefunden wird bzw. die Übertragung nur zu einem geringeren Betrag als dem Anlagebetrag erfolgen kann. Daneben bedarf eine rechtsgeschäftliche Übertragung der Nachrangdarlehen in rechtlicher Hinsicht der Zustimmung der Emittentin. Wird diese versagt, bleibt es ebenfalls bei der Bindung der Anleger an die Vermögensanlagen und die Pflicht zur Erfüllung der damit verbundenen Zahlungsverpflichtungen. Sie können den Anlagebetrag mithin nicht vor Ende der Laufzeit zurückverlangen, auch falls ein anderweitiger Bedarf des Anlegers während der Laufzeit der Vermögensanlagen entstehen sollte. Die Anlage in ein Nachrangdarlehen ist daher nicht für solche Anleger geeignet, die jederzeit in einer Höhe von 100% auf ihr eingesetztes Kapital zugreifen wollen. Diese eingeschränkte Fungibilität kann dazu führen, dass der Anleger sein eingesetztes Kapital nicht in voller Höhe und nicht zu dem von ihm gewünschten Zeitpunkt zurückerhält.

#### FREMDFINANZIERUNG DURCH DEN ANLEGER

Von einer Fremdfinanzierung des zu investierenden Kapitals wird ausdrücklich abgeraten, weil für die finanzierungsbedingte Tilgung und die anfallenden Zinsen Zahlungen geleistet werden müssen. Diese Zahlungsverpflichtung besteht auch dann, wenn der jeweilige Anleger für seine Nachrangdarlehensgewährung keine Zinsen oder Tilgungen erhält. Trotzdem hat der Anleger Rückzahlungsverpflichtungen einschließlich Zinsen und Gebühren aus einer individuellen Fremdfinanzierung zu zahlen. Diese Rückzahlungsverpflichtungen, einschließlich Zinsen und Gebühren, können das weitere Vermögen des Anlegers gefährden. Sollte der Anleger seine bestehenden Verbindlichkeiten aus seinem weiteren Vermögen nicht bezahlen können, kann dies zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

#### STEUERLICHE RISIKEN

Das steuerliche Konzept der Vermögensanlagen wurde auf Basis der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Rechtslage entwickelt. Das Steuerrecht in Deutschland unterliegt einem stetigen Veränderungsprozess. Das gilt auch für die steuerrechtlichen Verwaltungserlasse. Aufgrund des fortwährenden Wandels im Steuerrecht kann nicht garantiert werden, dass die derzeitige Steuerrechtslage über die Dauer der gesamten Laufzeit der Nachrangdarlehen unverändert bestehen bleibt. Änderungen und Ergänzungen des Steuerrechts können zu höheren steuerlichen Belastungen der Emittentin und der Objektgesellschaften führen mit der Fol-

ge, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich in den Ergebnissen verschlechtert. Dies kann zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an den Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

Die Erträge der Anleger aus dem durch die Anleger eingesetzten Kapital sind beim Anleger steuerpflichtige Erträge. Eine steuerliche Zurechnung der Erträge an die Anleger, ohne dass diese Erträge tatsächlich an die Anleger ausgezahlt werden, kann dazu führen, dass die Anleger ihre persönliche Steuerlast auf diese zugerechneten aber nicht ausgezahlten Erträge aus eigenem weiteren Vermögen erfüllen müssen. Dies kann das weitere Vermögen des Anlegers gefährden bis hin zur Privatinsolvenz.

#### RISIKEN AUS GESETZESÄNDERUNGEN

Die Ausführungen in diesem Verkaufsprospekt erfolgen vor dem Hintergrund und auf der Grundlage der gültigen Gesetzeslage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Durch fortlaufende Veränderungen der Gesetze, ihrer Auslegung durch die Gerichte und veränderte Anwendungsregeln, z. B. von Behörden, können Veränderungen gegenüber der Prognose entstehen. So ist insbesondere der Bestand der gesetzlichen Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz für die Objektgesellschaften von besonderer Bedeutung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieses Gesetz rückwirkend auch für bereits in Betrieb genommene Solarkraftwerke geändert wird mit dem Ergebnis, dass Einspeisevergütungen reduziert oder gar abgeschafft werden. Dadurch kann das wirtschaftliche Ergebnis der Objektgesellschaften negativ beeinträchtigt werden. Dies kann zur Folge haben, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert. Dies kann wiederum zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an den Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

#### RECHTLICHE RISIKEN

Die Emittentin wird insbesondere Nachrangdarlehensverträge mit den Anlegern abschließen. Auch die Objektgesellschaften haben voraussichtlich verschiedene Verträge abgeschlossen. Hierbei handelt es sich üblicherweise z. B. um Verträge zur Sicherung von Ertragsflächen der Solarkraftwerke und Verlegeträ-

chen der Kabeltrassen, technische und kaufmännische Betriebsführungsverträge sowie Darlehensverträge und weitere Verträge mit Banken (z. B. Giroverträge hinsichtlich der Bankkonten der Emittentin und der Objektgesellschaften). Die Verträge wurden bzw. werden von rechtskundigen Fachleuten ausgearbeitet oder geprüft. Dennoch können die rechtlichen Bewertungen und Auffassungen, die in die Verträge eingeflossen sind bzw. einfließen werden, eine Veränderung erfahren, wenn zum Beispiel ein Gericht Anlass zur Überprüfung hatte und gegebenenfalls eine andere rechtliche Einordnung von Teilen eines Vertrags oder des ganzen Vertrags vornimmt. Aus denkbaren Rechtsstreitigkeiten auf Ebene der Objektgesellschaften können dieser Kosten erwachsen, die ihr wirtschaftliches Ergebnis negativ beeinträchtigt. In diesem Fall können die Objektgesellschaften weniger Erträge an die Emittentin auszahlen. Rechtsstreitigkeiten bezüglich Verträgen, die die Emittentin geschlossen hat, können aufgrund der damit verbundenen Kosten deren wirtschaftliches Ergebnis belasten. Beides kann zur Folge haben, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin verschlechtert. Dies kann wiederum zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an den Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

### HÖHERE GEWALT

Es ist nicht auszuschließen, dass sich Formen der höheren Gewalt wie Erdbeben, Umweltkatastrophen, kriegerische Auseinandersetzungen, Flugzeugabstürze usw. ereignen und Solarkraftwerke der Objektgesellschaften betreffen. Jedes dieser Ereignisse höherer Gewalt kann die Solarkraftwerke der Objektgesellschaften negativ beeinträchtigen und auch die Insolvenz einer Objektgesellschaft herbeiführen. Dies kann zur Folge haben, dass die Prognoserechnung der Emittentin nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin selbst verschlechtert, da keine oder weniger Auszahlungen der Objektgesellschaften an die Emittentin erfolgen. Dies kann wiederum zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an den Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

### INVESTMENTVERMÖGEN IM SINNE DES KAGB

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- und Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass sie ein Investmentver-

mögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs darstellt, sodass die BaFin Maßnahmen nach § 15 des Kapitalanlagegesetzbuchs ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlagen anordnen kann. Dies kann zur Folge haben, dass die Prognoserechnung der Emittentin nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin verschlechtert, weil im Zusammenhang mit der Einschätzung durch die BaFin höhere, nicht vorhersehbare Folgekosten (z. B. für Rechtsberatung oder Gebühren der BaFin bei Erteilung einer Registrierung/Erlaubnis nach dem KAGB) für die Emittentin entstehen. Dies kann wiederum zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an den Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags. Eine durch die BaFin angeordnete Rückabwicklung kann dazu führen, dass durch die Emittentin bereits an die Anleger getätigte Tilgungs- und/oder Zinszahlungen von dem Anleger an die Emittentin zurückgezahlt werden müssen. Diese Rückzahlungsverpflichtungen der Anleger können das weitere Vermögen des Anlegers gefährden bis hin zur Privatinsolvenz.

### INSOLVENZRISIKO

Fällt ein oder fallen mehrere der von den Objektgesellschaften betriebenen Solarkraftwerke und damit deren Stromerlöse ganz oder teilweise aus, sind die Stromerlöse zu gering oder die Kosten zu hoch, kann sich das ergebnismindernd auf die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Objektgesellschaft auswirken. Dies kann zu geringeren Auszahlungen der Objektgesellschaften an die Emittentin bis hin zur Insolvenz der jeweiligen das Solarkraftwerk betreibenden Objektgesellschaft führen. Auch durch den Eintritt nicht vorhersehbarer Umstände ist es nicht auszuschließen, dass es zu geringeren Auszahlungen der betroffenen Objektgesellschaften an die Emittentin bzw. zur Insolvenz der Emittentin oder der Komplementärin kommen kann. Bei der Verwirklichung der Risiken kann es sich ergeben, dass die Prognoserechnung der Emittentin nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin verschlechtert. Dies kann zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen der Emittentin an den Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

### INTERESSENKONFLIKTE

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass aufgrund der bestehenden kapitalmäßigen und personellen Verflech-

tungen innerhalb der verschiedenen Gesellschaften des Wattner Konzerns (im Folgenden „Wattner Gruppe“) Interessenkonflikte entstehen können. Die Geschäftsführung der Emittentin wird durch die Komplementärin ausgeübt. Beide Mitglieder der Geschäftsführung der Komplementärin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, sind gleichermaßen Mitglieder der Geschäftsführung des Gründungskommanditisten, deren Geschäftsführung über die Komplementärin (Wattner Energie und Management Verwaltungs GmbH) erfolgt. Des Weiteren sind Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut gleichermaßen Mitglieder der Geschäftsführung der Wattner Vertriebs GmbH, die mit der Emittentin eine Vertriebsvereinbarung zur Koordination des Vertriebs der Vermögensanlagen durch Vertriebspartner abschließen wird. Ferner sind Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut gleichermaßen Mitglieder der Geschäftsführung der Wattner Projektentwicklungsgesellschaft mbH. Die Wattner Projektentwicklungsgesellschaft mbH (eine zur Wattner Gruppe gehörende Gesellschaft) hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung oder wird unter Umständen zukünftig für mögliche Objektgesellschaften Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung sowie ggf. dem Betrieb von Solarkraftwerken erbringen. Da die Beteiligungen an Objektgesellschaften (Anlageobjekte der Emittentin) zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen, ist eine finale Aussage zum Umfang der Leistungen nicht möglich. Schließlich werden Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut gleichermaßen Mitglieder der Geschäftsführung der jeweiligen Objektgesellschaften. Alleingesellschafterin der Objektgesellschaften soll wiederum die Emittentin sein, die – über deren Komplementärin – ebenfalls durch die Mitglieder der Geschäftsführung, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, geführt wird.

Es besteht das Risiko, dass die handelnden Personen nicht die Interessen der Emittentin in den Vordergrund stellen, sondern eigene Interessen oder Interessen von anderen Beteiligten verfolgen. Derartige Entscheidungen können dazu führen, dass sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ entwickelt. Hieraus kann sich ergeben, dass die Prognoserechnung der Emittentin nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin verschlechtert. Dies kann zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an den Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

#### PERSONEN UND VERTRAGSPARTNER

Das wirtschaftliche Ergebnis sowohl der Emittentin als auch der Objektgesellschaften, an denen die Emittentin Beteiligungen halten wird, hängt erheblich von der Qua-

lität des Managements und der jeweiligen Berater und Vertragspartner ab. Hier können personelle Veränderungen oder Schlechtleistungen von Vertragspartnern nachteilige Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Emittentin und das wirtschaftliche Ergebnis der Vermögensanlagen haben. Dies kann zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an den Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

Darüber hinaus können Fehler bei der Beratung hinzugezogener Berater vorkommen. Daher können sich beispielsweise Gutachten als fehlerhaft oder unrichtig herausstellen. Sich daraus eventuell ergebende Kosten, die nicht von Versicherungen gedeckt werden, könnten sich durch höhere Kosten oder höhere Steuerzahlungspflichten ertragsmindernd für die Emittentin auswirken. Das könnte im Ergebnis dazu führen, dass die Prognoserechnung der Emittentin nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert. Dies kann zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an den Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

#### VERTRÄGE

Die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin ist auch davon abhängig, dass die bestehenden und künftigen Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus den eingegangenen Verträgen einhalten. Geschieht dies nicht, kann dies zu Rechtsstreitigkeiten führen, die Kosten zu Lasten der Emittentin nach sich ziehen, und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wird negativ beeinflusst. Sollten Vertragspartner der Emittentin und/oder sonstige Dritte, die gegenüber der Emittentin Verpflichtungen eingegangen sind, bestehende Verträge ordentlich oder außerordentlich kündigen oder über das Vermögen dieser Vertragspartner ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet werden, besteht das Risiko, dass neue Vertragspartner entweder nicht oder nur zu schlechteren Konditionen verpflichtet werden können. Dies kann auf Ebene der Emittentin zu zusätzlichen, nicht prognostizierten Aufwendungen und zu Rechtsstreitigkeiten mit den damit verbundenen Prozess- und Kostenrisiken führen. Z. B. kann die von der Emittentin mit der Wattner Vertriebs GmbH abzuschließende Vertriebsvereinbarung nachteilhafte Regelungen für die Emittentin enthalten. Zudem ist nicht auszuschließen, dass die Wattner Vertriebs GmbH die Emittentin aufgrund behaupteter nicht oder schlecht erfüllter Ansprüche aus der Vertriebsvereinbarung verklagt und Recht erhält. Dies würde zu höheren

Kosten bei der Emittentin führen. Sollten bestehende und künftige Vertragspartner der Objektgesellschaften ihre Verpflichtungen aus den eingegangenen Verträgen nicht einhalten, kann dies zu Rechtsstreitigkeiten führen, die Kosten zu Lasten der Objektgesellschaft nach sich ziehen, und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Objektgesellschaft wird negativ beeinflusst. Sollten Vertragspartner der Objektgesellschaften und/oder sonstige Dritte, die gegenüber einer Objektgesellschaft Verpflichtungen eingegangen sind, bestehende Verträge ordentlich oder außerordentlich kündigen oder über das Vermögen dieser Vertragspartner ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet werden, besteht das Risiko, dass neue Vertragspartner entweder nicht oder nur zu schlechteren Konditionen verpflichtet werden können. Dies kann auf Ebene der Objektgesellschaft zu zusätzlichen, nicht prognostizierten Aufwendungen und zu Rechtsstreitigkeiten mit den damit verbundenen Prozess- und Kostenrisiken führen. In diesem Fall können die Objektgesellschaften weniger Erträge an die Emittentin auszahlen. Vorgenannte Vertragserfüllungsrisiken sowohl auf Ebene der Objektgesellschaften als auch auf Ebene der Emittentin können zur Folge haben, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin verschlechtert. Dies kann wiederum zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an den Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

### GEWÄHRLEISTUNG UND GARANTIE

Etwaige Ansprüche aus den von den Lieferanten, Herstellern, Generalunternehmern und Verkäufern der Solarkraftwerke abgegebenen Gewährleistungs- und Garantiezusagen können gegebenenfalls nicht oder nur im Prozessweg mit den damit verbundenen zeitlichen Risiken und Kostenrisiken durchgesetzt werden. Es kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass in Zukunft Umstände eintreten, die trotz der abgegebenen Gewährleistungen und Garantien zu höheren Kosten und/oder einer geringeren Verfügbarkeit und/oder einer geringeren Performance der Solarkraftwerke führen. Dies kann zur Folge haben, dass die Auszahlungen der Objektgesellschaften an die Emittentin geringer ausfallen. Dies kann auf Ebene der Emittentin zur Folge haben, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert. Dies kann wiederum zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an die Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

### FREMDFINANZIERUNG DER EMITTENTIN

Die Emittentin kann weitere Nachrangdarlehen für die Anlageobjekte der Emittentin im Rahmen des vorliegenden Angebots aufnehmen. Der Emittentin steht diesbezüglich das Recht zu, den planmäßig einzuwerbenden Gesamtbetrag der Vermögensanlagen auf bis zu maximal 50.000.000 Euro (Maximalbetrag der Vermögensanlagen) entsprechend den innerhalb der Zeichnungsfrist eingehenden Nachrangdarlehensangeboten anzupassen. Sollte der eingeworbene Gesamtbetrag der Vermögensanlagen die planmäßig vorgesehenen 10.000.000 Euro bis zum Maximalbetrag der Vermögensanlagen überschreiten, werden entsprechend zusätzliche Investitionen getätigt. Mit der weiteren Aufnahme von Fremdkapital (Nachrangdarlehen) kann sich die Eigenkapitalquote der Emittentin verschlechtern. Eine verschlechterte Eigenkapitalquote kann dazu führen, dass sich die Emittentin über Banken nicht oder nur zu schlechteren Konditionen refinanzieren kann, sofern z. B. – abweichend von der Prognose – kurzfristig ein zusätzlicher Kapitalbedarf entsteht. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin nicht sämtliche Verpflichtungen gegenüber Dritten erfüllen kann. Dies wiederum kann Auswirkungen auf die Fähigkeit, Zins- und Tilgungsverpflichtungen aus dem Nachrangdarlehen der Anleger zu leisten, haben.

Kann die Emittentin den Zins- und Tilgungsverpflichtungen gegenüber den Anlegern nicht nachkommen, kann dies ihre Insolvenz zur Folge haben. Diese negativen Auswirkungen einer Aufnahme von weiteren Nachrangdarlehen durch die Emittentin können zur Folge haben, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert. Dies kann zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an die Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

Eine anderweitige Fremdfinanzierung der Emittentin, die nicht aus der Emission von Nachrangdarlehen besteht (z. B. Bankdarlehen), ist nicht geplant. Sollte die Emittentin dennoch z. B. Bankdarlehen aufnehmen, muss sie ihren Zins- und Tilgungsverpflichtungen gegenüber ihrem Fremdfinanzierer (im Falle von Bankdarlehen der Bank) nachkommen. Kann sie dieses nicht, kann dies ihre Insolvenz zur Folge haben. Dies kann für die Anleger zum Ausbleiben von Zinszahlungen am Ende der Laufzeit der Vermögensanlagen sowie zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des von ihnen eingesetzten Kapitals führen.

Es wird davon ausgegangen, dass auf Ebene der Objektgesellschaften Bankdarlehen zur Finanzierung der Solarkraftwerke und damit zusammenhängender

Geschäfte bei Beteiligung der Emittentin an den Objektgesellschaften bereits bestehen. Die voraussichtlich bestehende Fremdfinanzierung auf Ebene der Objektgesellschaften wirkt sich auf die Eigenkapitalquote der Objektgesellschaften negativ aus. Die Eigenkapitalquote verringert sich entsprechend des Verhältnisses „Eigenkapital zu Fremdkapital“. Eine verschlechterte Eigenkapitalquote kann dazu führen, dass sich die Objektgesellschaften über Banken nicht oder nur zu schlechteren Konditionen refinanzieren können, sofern z. B. – abweichend von der Prognose – kurzfristig ein zusätzlicher Kapitalbedarf entsteht. Dies könnte sich wiederum negativ auf ihre Fähigkeit zur Auszahlung an die Emittentin auswirken. Dies kann wiederum zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an die Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

Ferner müssten die Objektgesellschaften gleichzeitig ihren Zins- und Tilgungsverpflichtungen gegenüber ihrem Fremdfinanzierer (im Falle von Bankdarlehen der Bank) nachkommen. Können die Objektgesellschaften dies nicht, kann dies ihre Insolvenz zur Folge haben. Dies wiederum kann zur Folge haben, dass die Objektgesellschaften geringere als die prognostizierten oder gar keine Auszahlungen an die Emittentin leisten. Dies kann für die Emittentin zur Folge haben, dass diese ebenfalls ihren Zins- und Tilgungsverpflichtungen gegenüber den Anlegern nicht nachkommen kann. Sofern sie dies nicht kann, kann dies auch die Insolvenz der Emittentin zur Folge haben. Dies kann für die Anleger zum Ausbleiben von Zinszahlungen am Ende der Laufzeit der Vermögensanlagen sowie zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des von ihnen eingesetzten Kapitals führen.

#### LIQUIDITÄTSRISIKO DER EMITTENTIN

Liquidität ist die Fähigkeit, bestehenden Zahlungsverpflichtungen jederzeit fristgerecht nachkommen zu können. Sie setzt mithin voraus, dass genügend liquide Mittel vorhanden sind. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund verschiedener Risiken auf Ebene der Objektgesellschaften verringerte oder gar keine Auszahlungen von den Objektgesellschaften an die Emittentin geleistet werden. Hieraus kann sich ergeben, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin verschlechtert. Dies kann zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an den Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

#### SONDERTILGUNG DES NACHRANGDARLEHENS

Die Emittentin hat bei überschüssiger Liquidität das Recht, aus dieser eine jährliche Sondertilgung vorzunehmen. Hiermit kann eine schnellere Tilgung der Nachrangdarlehen als prognostiziert erreicht werden. Die Emittentin hat das Recht, z. B. aufgrund anhaltend unterdurchschnittlicher Sonneneinstrahlung, die für die Jahre 2029 und 2030 vorgesehenen Tilgungen um den Betrag bereits vorgenommener Sondertilgungen zu reduzieren. Macht die Emittentin von ihrem Sondertilgungsrecht Gebrauch, reduziert sich die prognostizierte betragsmäßige Gesamtrendite. Dies hat zur Folge, dass der betragsmäßige Zinsertrag der Vermögensanlagen und damit die prognostizierten Zinszahlungen für die Anleger geringer ausfallen, als ursprünglich prognostiziert. Unabhängig von möglichen Sondertilgungen wird die gesetzlich vorgeschriebene Laufzeit für Vermögensanlagen von mindestens 24 Monaten nicht unterschritten.

#### NOTFALLKLAUSEL

Gerät ein Anleger während der Laufzeit des Nachrangdarlehens in eine persönliche Notlage, so kann er sein der Emittentin gewährtes Nachrangdarlehen unter dem Vorbehalt der Prüfung durch die Emittentin und sofern es die im Ermessen der Emittentin stehende Bewertung der wirtschaftlichen Situation der Emittentin zulässt, kündigen und mit einem Abschlag von 20%, also zu 80% des bestehenden Anlagebetrags, zurückgezahlt erhalten. Dies hat für den Anleger zur Folge, dass die Rückzahlung des Nachrangdarlehens geringer ausfällt, als das ursprünglich gewährte Nachrangdarlehen (Teilverlust) und darüber hinaus die Zinsen geringer ausfallen, als prognostiziert.

#### BLIND-POOL

Die dem vorliegenden Verkaufsprospekt zugrundeliegende Konzeption sieht einen so genannten echten Blind-Pool vor. Bei einem echten Blind-Pool sind nur die Rahmenbedingungen für wesentliche Investitionsbereiche der Emittentin zum Datum der Prospektaufstellung in Form von Investitions- und Entscheidungskriterien bekannt, d.h. konkrete Angaben zu den geplanten Investitionen liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht oder nicht vollständig vor.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht noch nicht fest, welche konkreten Investitionen die Emittentin tätigen wird. Insgesamt besteht keine Sicherheit, dass die von der Emittentin geplanten Investitionen verwirklicht werden können. Hierdurch ist der Investorfolg der Emittentin erheblichen Unsicherheiten ausgesetzt.

Weiterhin können Beteiligungen an Objektgesellschaften zu gegenüber den Annahmen der Emittentin ungünstigeren Konditionen erworben werden, was aufgrund der damit verbundenen höheren Kosten negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin hätte. Vorgenanntes kann zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an die Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

## PORTFOLIO-ZUSAMMENSETZUNG

Die im Verkaufsprospekt dargestellte geplante Verzinsung und Tilgung basiert auf einem Plan-Portfolio aus Beteiligungen an mehreren Objektgesellschaften, welche jeweils bereits errichtete und produzierende Solarkraftwerke halten und betreiben. Die Stromerlöse der Solarkraftwerke sollen der Emittentin mittelbar über die zukünftig aus den Nettoeinnahmen zu erwerbenden Beteiligungen an den Objektgesellschaften – unabhängig vom Zeitpunkt der Übernahme der Objektgesellschaften – ab dem 01.10.2019 zustehen. Hintergrund ist, dass die Emittentin anstrebt, aufgrund vertraglicher Vereinbarungen bei Erwerb der Beteiligungen an den Objektgesellschaften, einen entsprechenden Zufluss aus den von den Objektgesellschaften betriebenen Solarkraftwerken bereits zu diesem Zeitpunkt zu erhalten. Es ist geplant, dass die prognostizierten jährlichen Stromerlöse aller Solarkraftwerke rechnerisch ca. 5 Millionen Euro betragen. Die Realisierung des der Prognoserechnung zugrundeliegenden Portfolios ist jedoch unter anderem von dem Erreichen des geplanten Gesamtbetrags der angebotenen Vermögensanlagen von 10.000.000 Euro abhängig und insoweit nicht vorhersehbar.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass zwar der geplante Gesamtbetrag der Vermögensanlagen erreicht wird, ein größerer Teil der Anleger jedoch erst zum Ende der Zeichnungsfrist zeichnet. Dies kann sich auf die Anzahl der Investitionen bzw. das Investitionsvolumen der Emittentin auswirken und zur Folge haben, dass die Auszahlungen der Objektgesellschaften an die Emittentin geringer ausfallen. Dies kann auf Ebene der Emittentin zur Folge haben, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert. Dies kann zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an die Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

Weiterhin sind die Solarkraftwerkinvestitionen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht bekannt. Aus diesem Grunde ist nicht auszuschließen, dass tat-

sächlich in weniger bzw. mehr dieser unbekanntem Solarkraftwerke zu höheren Kaufpreisen als geplant investiert wird. Dies kann sich auf die Anzahl der Investitionen bzw. das Investitionsvolumen der Emittentin auswirken und zur Folge haben, dass die Auszahlungen der Objektgesellschaften an die Emittentin geringer ausfallen. Dies kann auf Ebene der Emittentin zur Folge haben, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert. Dies kann zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an die Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

Insgesamt steht die spätere tatsächliche Zusammensetzung des Solarkraftwerkportfolios zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Es gibt deshalb keine Gewähr dafür, dass auch tatsächlich das bei der Konzeption des Angebots zugrunde gelegte Solarkraftwerkportfolio erworben wird. Dadurch wird die Struktur der Investitionen und der Stromerlöse im Hinblick auf ihre Höhe und ihren Zeitpunkt gegenüber den Annahmen der Emittentin teilweise oder auch umfänglich abweichen. Der tatsächlich realisierte Diversifikationsgrad steht erst nach allen Ankäufen fest. Ein geringerer Diversifikationsgrad führt zu stärkerer Beeinträchtigung der Emittentin bei negativer Entwicklung einzelner Solarkraftwerksinvestitionen. Dies kann zur Folge haben, dass die Auszahlungen der Objektgesellschaften an die Emittentin geringer ausfallen. Dies kann auf Ebene der Emittentin zur Folge haben, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert. Dies kann zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an die Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

Es ist möglich, dass die vorgesehenen Anlageobjekte der Emittentin zum Zeitpunkt der Investitionsfähigkeit der Emittentin nicht in dieser Anzahl oder mit von der aktuellen Prognose abweichenden Parametern zur Verfügung stehen. Dies kann sich auf die Anzahl der Investitionen bzw. das Investitionsvolumen der Emittentin auswirken und zur Folge haben, dass die Auszahlungen der Objektgesellschaften an die Emittentin geringer ausfallen. Dies kann auf Ebene der Emittentin zur Folge haben, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert. Dies kann zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an die Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

## BETRIEBSKOSTEN

Es kann nicht vollends ausgeschlossen werden, dass Wartungsarbeiten, Instandhaltungskosten und Störungsbeseitigungskosten auf der Ebene der Objektgesellschaften entstehen, die nicht von der bestehenden Planung für die Betriebsführung gedeckt sind. Für diesen Fall können für diese Arbeiten gesonderte zusätzliche Kosten entstehen. Sollten nicht vorhersehbare weitere Instandhaltungs-, Erweiterungs- und sonstige Baumaßnahmen für die Anlageobjekte der Objektgesellschaften erforderlich sein oder Schäden zu beseitigen sein, die nur zum Teil oder nicht von den abgeschlossenen Versicherungen ausgeglichen werden, trägt die Emittentin ein nicht vorhersehbares Kostenrisiko. Das Eintreten einer solchen Situation kann zur Folge haben, dass die Auszahlungen der Objektgesellschaften an die Emittentin geringer ausfallen. Dies kann auf Ebene der Emittentin zur Folge haben, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert. Dies kann wiederum zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an die Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

## LEISTUNG DER SOLARKRAFTWERKE UND MODULDEGRADATION

Die Objektgesellschaften tragen das Risiko, dass die in den Anlageobjekten der Objektgesellschaften (Solarkraftwerke) verbauten Solarmodule im Durchschnitt geringere Leistungswerte als von den Herstellern genannt aufweisen und/oder dass der Rückgang des Wirkungsgrades der Module (Degradation) entgegen den Ertragsgutachten für das jeweilige Solarkraftwerk höher ist. Die Objektgesellschaften tragen ferner das Risiko abweichender Erträge aufgrund schlechterer Leistungen der Anlageobjekte der Objektgesellschaften (Solarkraftwerke) insbesondere aufgrund einer Verschlechterung von wesentlichen Anlagenkomponenten oder von außergewöhnlichen Umwelt- und Klimabedingungen.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Anlageobjekte der Objektgesellschaften (Solarkraftwerke) weniger Strom produzieren, als in den Ertragsgutachten für das jeweilige Solarkraftwerk vorgesehen bzw. dem zum Zeitpunkt des Erwerbs der jeweiligen Objektgesellschaft gemachten konkreten Erfahrungen mit den Solarkraftwerken. Diese Leistungsminderungen können sich auch daraus ergeben, dass die Solarkraftwerke wegen elektrischer oder mechanischer Störungen beeinträchtigt werden, weshalb sich der Wirkungsgrad der jeweiligen Anlage verringert. Das kann zu geringeren Stromerträgen bei gleichzeitigen Mehrkosten für die Fehlerbeseitigung

führen. Dies kann zur Folge haben, dass die Auszahlungen der Objektgesellschaften an die Emittentin geringer ausfallen. Dies kann auf Ebene der Emittentin zur Folge haben, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert. Dies kann wiederum zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an die Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

## RÜCKBAUVERPFLICHTUNGEN

Mit Auslaufen der Pachtverträge für die Aufstellflächen der Solarkraftwerke besteht für die Objektgesellschaften die Pflicht zum Rückbau der Solarkraftwerke. Der Rückbau von Solarkraftwerken kann nach Verwertung der Anlagen/Komponenten und Nutzung ggf. bei der jeweiligen Gemeinde hinterlegter Sicherheiten weitere Kosten verursachen. Diese Kosten können zur Folge haben, dass die Auszahlungen der Objektgesellschaften an die Emittentin geringer ausfallen. Dies kann auf Ebene der Emittentin zur Folge haben, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert. Dies kann wiederum zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an die Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

## SONNENEINSTRALUNG

Der Ertrag der Solarkraftwerke hängt maßgeblich von der tatsächlich vorherrschenden Sonneneinstrahlung an dem jeweiligen Standort ab. Es ist nicht auszuschließen, dass die tatsächliche Sonneneinstrahlung von den prognostizierten Werten abweicht oder sich in Zukunft ändert. Durch globale wie lokale Wetteränderungen ist nicht auszuschließen, dass künftig vermehrte Extremwetterlagen zu einer Verschlechterung der Sonneneinstrahlung und damit der Stromproduktion führen. Dies kann zur Folge haben, dass die Auszahlungen der Objektgesellschaften an die Emittentin geringer ausfallen. Dies kann auf Ebene der Emittentin zur Folge haben, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert. Dies kann wiederum zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an die Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

## ERTRAGSGUTACHTEN

Die Einnahmen der Objektgesellschaften bestehen aus der Vergütung für die Einspeisung des erzeugten Stroms und sind insbesondere abhängig von der bei dem jeweiligen Netzbetreiber eingespeisten Strommenge. Zur Prognose der Stromeinspeisungen muss für jedes Solarkraftwerk wenigstens ein Ertragsgutachten von externen Instituten vorliegen. Gegenstand der Gutachten ist jeweils die Ermittlung des langfristig erwarteten Energieertrags des jeweiligen Solarkraftwerks. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die tatsächlichen Energieerträge von den langfristigen Erwartungswerten der Gutachten abweichen. Des Weiteren kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gutachten selbst sowie die darin enthaltenen Angaben Dritter fehlerhaft sind.

Ebenfalls können die Gutachten keine möglicherweise auftretenden Naturkatastrophen oder andere Fälle höherer Gewalt berücksichtigen. Dies kann zur Folge haben, dass die Auszahlungen der Objektgesellschaften an die Emittentin geringer ausfallen. Dies kann auf Ebene der Emittentin zur Folge haben, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert. Dies kann wiederum zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an die Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

## SCHADENSFÄLLE UND VERSICHERUNGEN

Sollten sich Schadensfälle an den Solarkraftwerken häufen, haben Versicherungen bei Vorliegen entsprechender Konstellationen das Recht, das Versicherungsvertragsverhältnis aufzukündigen und in der Zukunft keinen Versicherungsschutz mehr zu gewähren. Neuer Versicherungsschutz kann dann nur vereinbart werden, wenn hierfür höhere Versicherungsprämien gezahlt werden, die Eigenbeteiligungsquote angehoben wird oder die betroffenen Solarkraftwerke nachgerüstet werden. Das damit einhergehende Kostenrisiko tragen die Objektgesellschaften.

Dies kann zur Folge haben, dass die Auszahlungen der Objektgesellschaften an die Emittentin geringer ausfallen. Dies kann auf Ebene der Emittentin zur Folge haben, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert. Dies kann wiederum zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an die Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

## HAFTUNG

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin oder deren Objektgesellschaften für Schäden, die Dritten durch den Betrieb der Solarkraftwerke entstehen, haftbar gemacht werden. Sollte für diese Schäden seitens des Haftpflichtversicherers ggf. ein Versicherungsausschluss bestehen, kann dies bei den Objektgesellschaften zu unerwarteten Kosten führen. Dies kann zur Folge haben, dass die Auszahlungen der Objektgesellschaften an die Emittentin geringer ausfallen. Dies kann auf Ebene der Emittentin zur Folge haben, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert.

Dies kann wiederum zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an die Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

## REPUTATIONSRISIKO

Sollte die Reputation der Emittentin durch negative Stellungnahmen in der Öffentlichkeit, zum Beispiel in öffentlichen Foren des Internets, – selbst wenn diese ungerechtfertigt und willkürlich wären – während der Zeichnungsfrist leiden, so könnte sich das nachteilig auf die Einwerbung der Nachrangdarlehen und damit auf die Anzahl der Investitionen bzw. das Investitionsvolumen der Emittentin auswirken und zur Folge haben, dass die Auszahlungen der Objektgesellschaften an die Emittentin geringer ausfallen. Dies kann auf Ebene der Emittentin zur Folge haben, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert. Dies kann wiederum zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an die Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

## ABNAHMEMENGE UND EINSPEISEVERGÜTUNG

Die Erlöse der Emittentin resultieren – mittelbar über die Objektgesellschaften – ausschließlich aus der Vergütung für eingespeisten Strom nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz auf Ebene der Objektgesellschaften. Die Höhe dieser Vergütung hängt von der an den jeweiligen Energieversorger und Abnehmer gelieferten Strommenge ab sowie von den Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Es könnte sein, dass weniger Strom erzeugt oder aufgrund von Betriebsunterbrechungen sowie Netzüberlastungen bzw. Netzunter-

brechungen weniger Strom abgenommen wird als erwartet oder sich das Erneuerbare-Energien-Gesetz dergestalt verändert, dass geringere Einspeisevergütungen gezahlt werden mit den entsprechenden negativen Folgen für die Objektgesellschaften.

Darüber hinaus kann es aufgrund eines starken Überangebots an Strom an den Strombörsen zu negativen Preisen kommen. Geschieht das über einen Zeitraum von mehr als sechs Stunden, kann sich infolgedessen nach den aktuellen Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die Einspeisevergütung temporär bis auf null reduzieren, sodass geringere Einspeiseerlöse erzielt werden als in der Prognoserechnung unterstellt. Schließlich ist der Anspruch auf die gesetzliche Einspeisevergütung an bestimmte Bedingungen an das mit der Solaranlage bebaute Grundstück sowie an planungsrechtliche Gegebenheiten geknüpft. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die zuständigen Stellen zu einer abweichenden Beurteilung der Vergütungsfähigkeit einer Solaranlage gelangen und die gesetzliche Einspeisevergütung daher nicht gewähren.

Dies kann zur Folge haben, dass die Auszahlungen der Objektgesellschaften an die Emittentin geringer ausfallen. Dies kann auf Ebene der Emittentin zur Folge haben, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert. Dies kann wiederum zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an die Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

## NEGATIVTESTAT

Weitere wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken bestehen nach Kenntnis der Emittentin und Anbieterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht.



# Angaben über die Vermögensanlagen

## ART, ANZAHL UND GESAMTBETRAG

Die mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Vermögensanlagen<sup>2</sup> sind ihrer Art nach Nachrangdarlehen gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 4 Vermögensanlagengesetz. Die Nachrangdarlehen haben einen Mindestanlagebetrag von wenigstens 5.000 Euro. Höhere Beträge müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Der maximal mögliche Anlagebetrag ist je Anleger auf 2.500.000 Euro begrenzt.

Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen<sup>3</sup> beträgt 10.000.000 Euro. Rechnerisch beträgt die maximale Anzahl der zu begebenden Nachrangdarlehen daher 2.000 bzw. 400 Stück mit einem Mindestanlagebetrag in Höhe von 5.000 bzw. 25.000 Euro, damit der vorgesehene, planmäßig einzuwerbende Gesamtbetrag der Vermögensanlagen in Höhe von 10.000.000 Euro erreicht wird.

Allerdings kann die Emittentin weitere Nachrangdarlehen für die Anlageobjekte der Emittentin im Rahmen des vorliegenden Angebots in Höhe von bis zu maximal 50.000.000 Euro (Maximalbetrag der Vermögensanlagen<sup>4</sup>) aufnehmen. In diesem Fall beträgt die maximale Anzahl der zu begebenden Nachrangdarlehen rechnerisch 10.000 bzw. 2.000 Stück mit einem Mindestanlagebetrag in Höhe von 5.000 bzw. 25.000 Euro.

<sup>2</sup> SunAsset 9 - 4,0% und SunAsset 9 - 4,5%.

<sup>3</sup> Die Angaben beziehen sich auf beide angebotenen Vermögensanlagen (SunAsset 9 - 4,0% und SunAsset 9 - 4,5%) zusammen; eine Aufteilung oder Zuordnung des Gesamtbetrags der Vermögensanlagen auf die jeweilige Vermögensanlage findet nicht statt.

<sup>4</sup> Die Angaben beziehen sich auf beide angebotenen Vermögensanlagen (SunAsset 9 - 4,0% und SunAsset 9 - 4,5%) zusammen; eine Aufteilung oder Zuordnung des Gesamtbetrags der Vermögensanlagen auf die jeweilige Vermögensanlage findet nicht statt.

## HAUPTMERKMALE DER NACHRANGDARLEHEN

Die Hauptmerkmale der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Nachrangdarlehen sind die folgenden Rechte und Pflichten der Anleger.

### Nachrangdarlehen

Die Anleger werden durch die Nachrangdarlehensgewährung an die Emittentin Gläubiger der Emittentin. Sie halten durch die Nachrangdarlehensgewährung keine gesellschaftsrechtliche oder unternehmerische Beteiligung an der Emittentin. Den Anlegern werden mit der Gewährung der Nachrangdarlehen zudem keine Stimmrechte, Mitspracherechte, Kontrollrechte oder Informationsrechte eingeräumt. Als Gläubiger der Emittentin tragen die Anleger das Risiko, dass die Entwicklung der Vermögensanlagen einen anderen Verlauf nimmt, als in der Planung erwartet.

Das gewährte Nachrangdarlehen ist seiner Rechtsnatur nach ein Darlehen, das mit spezifischen Risiken für die Anleger verbunden ist:

Bei dem angebotenen Nachrangdarlehen erstreckt sich die Nachrangigkeit sowohl auf die Zinsen als auch auf die Rückzahlung und hat zur Folge, dass im Fall der Insolvenz der Emittentin erst sämtliche nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vorrangig und vollständig befriedigt werden. Erst wenn diese nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vorrangig und vollständig befriedigt sind, erfolgt die Rückzahlung der Nachrangdarlehen und etwaiger Zinsen an die nachrangigen Anleger. Es wird daher im Rahmen des vertraglichen Abschlusses der

Nachrangdarlehen vereinbart, dass der Anleger im Interesse des wirtschaftlichen Fortbestands der Emittentin mit seinen Forderungen aus dem Nachrangdarlehensverhältnis (Zins- und Rückzahlung) i. S. d. § 39 Absatz 1 Nr. 5 Insolvenzordnung hinter sämtliche Forderungen derzeitiger und zukünftiger Gläubiger zurücktritt.

Darüber hinaus sind die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger bezüglich ihrer der Emittentin gewährten Nachrangdarlehen solange und soweit von der Realisierung ausgeschlossen, wie die Geltendmachung dieser Rückzahlungsansprüche zu einer Herbeiführung eines Insolvenzantragsgrundes, wie Überschuldung und/oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin, führen würde.

Im Fall der Liquidation der Emittentin werden die Ansprüche der Anleger auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens und Zahlung der ggf. angefallenen Zinsen erst dann erfüllt, wenn alle anderen nicht nachrangigen Gläubiger vollständig befriedigt sind. Die von den Anlegern der Emittentin gewährten Nachrangdarlehen werden bei einem Rating als Eigenkapital der Emittentin gewertet. Bilanzuell werden sie indessen als Fremdkapital ausgewiesen. Insgesamt tragen die Anleger des Nachrangdarlehens ein höheres Risiko als alle anderen nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin.

### Hauptmerkmale der Nachrangdarlehen

#### 1. Rechte der Anleger

##### Tilgungsanspruch und Verzinsung

Die Anleger haben einen qualifiziert nachrangigen Anspruch auf Rückzahlung des an die Emittentin geleisteten Anlagebetrags (Tilgung) zum 31.12.2030. Prognosegemäß soll jedoch bereits im Jahr 2029 zum 31.12.2029 eine Teiltilgung in Höhe von 40% des Anlagebetrags und die restliche Tilgung in Höhe von 60% des Anlagebetrags zum 31.12.2030 erfolgen. Eine Verlustbeteiligung des Anlegers erfolgt nicht.

Ferner haben die Anleger qualifiziert nachrangige Ansprüche auf Zinsauszahlung. Die Zinsen betragen für Anleger, deren Anlagebetrag 5.000 bis 24.000 Euro beträgt, 4,0% p.a. und für Anleger, deren Anlagebetrag mindestens 25.000 Euro beträgt, 4,5% p.a. Die Zinsen werden jeweils hälftig zum 30.04. und 31.08. eines jeden Jahres – grundsätzlich beginnend ab dem Jahr 2020 – gezahlt. Die erste reguläre Auszahlung der Zinsen und deren Berechnung erfolgt unter der Voraussetzung des vollständigen Eingangs des jeweiligen Anlagebetrags prognosegemäß zum 30.04.2020. Bei Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrags bis zum 31.12.2019 sind Zinsen abweichend hiervon einmalig bereits zum 31.12.2019 fällig bzw. mit vollständigem Eingang des Anlagebetrags, sollte der Anlagebetrag erst nach dem 31.12.2019 auf das in § 3 Absatz 2 des Nach-

rangdarlehensvertrags benannte Konto der Emittentin eingehen. Die Zinsen für Zeichnungen bis zum 31.12.2019 werden prognosegemäß zwei Tage nach Fälligkeit an die Anleger gezahlt. Der Frühzeichnerbonuszins wird zum 31.12.2019 fällig. Er wird zusammen mit den prognostizierten anteiligen Zinsen für 2019 – also prognosegemäß zwei Tage nach Fälligkeit der prognostizierten anteiligen Zinsen für 2019 – an die Anleger gezahlt. Die Verzinsung und Tilgung der Nachrangdarlehen wird detailliert auf Seite 109 dieses Verkaufsprospekts sowie auf Seite 110 dieses Verkaufsprospekts erläutert.

Sowohl eine Rückzahlung als auch eine Zinsauszahlung kann durch die Anleger nur geltend gemacht werden, wenn und soweit die Emittentin hierdurch nicht in die Gefahr einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit geriete; anderenfalls sind die Anleger mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen.

##### Übertragbarkeit

Die Anleger haben mit Zustimmung der Emittentin ferner das Recht, ihre Rechte aus den der Emittentin gewährten Nachrangdarlehen an Dritte gemäß den Bestimmungen des Nachrangdarlehensvertrags zu übertragen. Die Zustimmung der Emittentin darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Für Details wird auf die Bestimmungen zur Übertragbarkeit im Abschnitt „Übertragbarkeit der Nachrangdarlehen, Einschränkungen der freien Handelbarkeit“ auf Seite 38 f. dieses Verkaufsprospekts verwiesen.

##### Laufzeit und Kündigung

Eine vorzeitige ordentliche Kündigungsmöglichkeit ist weder für die Emittentin noch für den Anleger gegeben. Hiervon ausgenommen ist das nachfolgend dargestellte Sonderkündigungsrecht des Anlegers für den Fall einer nachgewiesenen persönlichen Notlage.

In Fällen nachgewiesener persönlicher Notlage eines Anlegers steht ihm ein Sonderkündigungsrecht aus diesem Grund zu. Bezüglich der Ausgestaltung dieses Sonderkündigungsrechts aufgrund nachgewiesener persönlicher Notlage wird auf den Abschnitt „Laufzeit und Kündigungsfrist“ auf Seite 40 des Verkaufsprospekts verwiesen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von Vorgenanntem sowohl für Anleger als auch für die Emittentin unberührt.

Aufgrund gesetzlicher Regelungen steht den Anlegern zudem das Recht auf Widerruf zu.

Für weitere Details wird auf § 8 des Nachrangdarlehensvertrags verwiesen (Seite 110 dieses Verkaufsprospekts).

## 2. Pflichten der Anleger

Die Anleger trifft die Pflicht zur Zahlung des von ihnen gewählten Anlagebetrags. Weiterhin haben die Anleger die Pflicht, der Emittentin eine etwaige Änderung ihrer Vertragsdaten mitzuteilen.

Des Weiteren haben die Erben von Anlegern die Pflicht, im Falle eines Erbfalls des Anlegers mit qualifizierten Dokumenten (z. B. Erbschein) mitzuteilen, dass sie Erben des Anlegers geworden sind und in den Nachrangdarlehensvertrag eintreten sowie – bei mehreren Erben – einen Bevollmächtigten zu bestellen, der die Rechte und Pflichten aus dem Nachrangdarlehensvertrag wahrnimmt. Darüber hinaus besteht ggf. die Pflicht, unzulässig erhaltene Zins- und/oder Rückzahlungen des Nachrangdarlehens an die Emittentin zurückzuzahlen, sofern der qualifizierte Rangrücktritt eintritt (z. B. im Falle von Zins- und/oder Rückzahlungen des Nachrangdarlehens, obwohl insoweit noch vorrangige Gläubiger zuvor befriedigt werden müssten).

### ABWEICHENDE RECHTE DER GESELLSCHAFTER DER EMITTENTIN ZUM ZEITPUNKT DER PROSPEKTAUFSTELLUNG

Die Rechte der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, der Wattner 9 Verwaltungs GmbH und der Wattner Energie und Management GmbH & Co. KG, ergeben sich aus ihrer gesellschaftsrechtlichen, unternehmerischen Beteiligung an der Emittentin. Die mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Nachrangdarlehen, die die Anleger zeichnen, sind dagegen keine gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen, sondern es handelt sich lediglich um schuldrechtliche Beziehungen, aus denen sich qualifiziert nachrangige Ansprüche der Anleger gegen die Emittentin ergeben. Die Rechte der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und die Rechte der Anleger sind damit derart unterschiedlich ausgestaltet, dass sie nicht miteinander verglichen werden können.

Die Rechte und Pflichten der zukünftigen Anleger werden im Kapitel „Angaben über die Vermögensanlagen“ auf Seite 36 des Verkaufsprospekts dargestellt.

Die Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, der Komplementärin und des (Gründungs-)Kommanditisten, werden im Kapitel „Angaben über die Emittentin und das Kapital der Emittentin“ auf Seite 71 des Verkaufsprospekts dargestellt.

### ANSPRÜCHE EHEMALIGER GESELLSCHAFTER AUS IHRER BETEILIGUNG BEI DER EMITTENTIN ZUM ZEITPUNKT DER PROSPEKTAUFSTELLUNG

Ehemalige Gesellschafter, denen Ansprüche aus ihrer Beteiligung bei der Emittentin zustehen könnten, existieren nicht.

### ÜBERTRAGBARKEIT, EINSCHRÄNKUNGEN DER FREIEN HANDELBARKEIT

Der Anleger hat das Recht, seine Rechte aus dem Nachrangdarlehen nur im Ganzen und nicht in Teilen an Dritte im Wege des Verkaufs und der Abtretung zu übertragen. Als Dritte in diesem Sinne sind ausgeschlossen: BGB-Gesellschaften, Ehepaare, Erbengemeinschaften oder sonstige Personengesellschaften oder Gemeinschaften mit Ausnahme von eingetragenen Vereinen oder Stiftungen sowie natürliche und juristische Personen mit (Wohn-)Sitz im Ausland. Will der Anleger von seinem Recht auf rechtsgeschäftliche Übertragung des Nachrangdarlehens Gebrauch machen, muss er seine Absicht der Emittentin anzeigen und deren Zustimmung einholen. Die Emittentin darf die Zustimmung jedoch nur aus wichtigem Grund verweigern. Die rechtsgeschäftliche Übertragung der Nachrangdarlehen erfolgt sodann im Wege der Abtretung sämtlicher Rechte und Pflichten aus dem Nachrangdarlehen, das heißt, dass ein Erwerber anstelle eines Anlegers in die Rechte und Pflichten dieses Anlegers aus dem jeweiligen Nachrangdarlehen eintritt.

Verstirbt ein Anleger, wird der Nachrangdarlehensvertrag nach Maßgabe der Bestimmungen des Nachrangdarlehensvertrags mit seinen Erben fortgesetzt. Erben müssen sich durch das Original einer amtlich oder notariell beglaubigten Abschrift der Urschrift des Testamentseröffnungsprotokolls und der Urschrift des notariellen Testaments/Erbvertrags oder durch das Original einer Ausfertigung des Erbscheins legitimieren. Im Fall eines privatschriftlichen Testaments/Erbvertrags ist die Legitimation nur durch Vorlage des Originals einer Ausfertigung des Erbscheins zulässig.

Für den Fall, dass die Testamentsvollstreckung angeordnet ist, ist der Testamentsvollstrecker als Vertreter berufen. Der Testamentsvollstrecker legitimiert sich durch das Original einer Ausfertigung des Testamentsvollstreckerzeugnisses. Hat ein verstorbener Anleger mehrere Erben, so sind diese verpflichtet, einen Bevollmächtigten aus ihren Reihen zu benennen, der die Ausübung der Rechte aus dem jeweiligen Nachrangdarlehensvertrag wahrnimmt. Sämtliche Kosten, die der Emittentin durch den Erbfall entstehen, sind von den Erben zu tragen.

Das Nachrangdarlehen ist für den Anleger nur eingeschränkt handelbar, da kein geregelter Markt hierfür

existiert und die Übertragung von der Zustimmung der Emittentin abhängig ist. Daher muss für eine mögliche Übertragung des Nachrangdarlehens erst ein neuer Anleger gefunden werden, der bereit ist, das Nachrangdarlehen zu einem gewünschten Betrag zu übernehmen. Das kann einige Zeit in Anspruch nehmen. Daher ist ein schneller Rückfluss des eingesetzten Anlagebetrags des Anlegers sowie die Höhe des Verkaufspreises des Nachrangdarlehens nicht sichergestellt. Der Anleger darf seine Rechte aus dem Nachrangdarlehen nur im Ganzen und nicht in Teilen an Dritte übertragen.

Als Dritte in diesem Sinne sind ausgeschlossen BGB-Gesellschaften, Ehepaare, Erbengemeinschaften oder sonstige Personengesellschaften oder Gemeinschaften mit Ausnahme von eingetragenen Vereinen oder Stiftungen sowie natürliche und juristische Personen mit (Wohn-)Sitz im Ausland. Weiterhin ist der maximal mögliche Anlagebetrag je Anleger auf 2.500.000 Euro begrenzt. Das Risiko im Zusammenhang mit der eingeschränkten Handelbarkeit der Nachrangdarlehen der Anleger wird im Abschnitt „Handelbarkeit“ auf Seite 26 f. dieses Verkaufsprospekts dargestellt.

#### **ZAHLSTELLE, STELLE, DIE ZEICHNUNGEN ODER AUF DEN ERWERB VON ANTEILEN ODER BETEILIGUNGEN GERICHTE WILLENSERKLÄRUNGEN DES PUBLIKUMS ENTGEGENNIMMT**

Zahlstelle, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführt und an der der Verkaufsprospekt sowie etwaige Nachträge, die Vermögensanlagen-Informationsblätter, der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden, ist die Emittentin:

Wattner SunAsset 9 GmbH & Co. KG  
Maximinenstraße 6  
50668 Köln  
Deutschland

Auszahlungen von Seiten der Emittentin werden vom Konto bei der Deutschen Kreditbank AG, IBAN: DE36 1203 0000 1020 7988 70 vorgenommen.

Die Zahlstelle ist gleichzeitig die Stelle, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums entgegennimmt.

#### **EINZELHEITEN DER ZAHLUNG DES ZEICHNUNGSPREISES, INSBESONDERE DIE KONTOVERBINDUNG**

Der Anlagebetrag ist von jedem Anleger in voller Höhe innerhalb von 7 Tagen nach Ablauf der Widerrufsfrist, d. h. spätestens 21 Tage nach Erhalt der Annahmestä-

tigung, kostenfrei auf nachfolgendes Konto mit folgender Kontoverbindung zu überweisen:

Kontoinhaber:	Wattner SunAsset 9 GmbH & Co. KG
IBAN:	DE36 1203 0000 1020 7988 70
Bank:	Deutsche Kreditbank AG
BIC:	BYLADEM1001
Verw.-zweck:	Nachrangdarlehen [Name des Anlegers]

#### **ZEICHNUNGSFRIST, MÖGLICHKEIT DER VORZEITIGEN SCHLISSUNG ODER KÜRZUNG**

Das öffentliche Angebot zur Zeichnung der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Nachrangdarlehen beginnt frühestens einen Tag nach Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts, der 12 Monate nach seiner Billigung gültig ist. Die Zeichnungsfrist endet mit Vollplatzierung der Vermögensanlagen spätestens 12 Monate nach Billigung des Verkaufsprospekts.

Der Emittentin steht das Recht zu, den planmäßig einzuwerbenden Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen entsprechend den innerhalb der Zeichnungsfrist eingehenden Nachrangdarlehensangeboten anzupassen. Sollte der eingeworbene Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen die planmäßig vorgesehenen 10.000.000 Euro unterschreiten bzw. überschreiten, werden entsprechend weniger bzw. zusätzliche Investitionen getätigt. Eine Erhöhung des geplanten Gesamtbetrags der angebotenen Vermögensanlagen bis zum Maximalbetrag der Vermögensanlagen in Höhe von 50.000.000 Euro durch die Emittentin ist nur zulässig, sofern entsprechende zusätzliche Anlageobjekte in Objektgesellschaften (Solarkraftwerke) zur Verfügung stehen, die den Investitionskriterien der Emittentin entsprechen.

Die Emittentin ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Zeichnung vorzeitig zu schließen. Eine Verlängerung der Zeichnungsfrist ist nicht möglich. Es besteht keine Möglichkeit, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

#### **EINZELNE TEILBETRÄGE**

Das öffentliche Angebot zur Zeichnung der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Nachrangdarlehen findet ausschließlich in Deutschland statt. Das öffentliche Angebot zerfällt demnach nicht in einzelne Teilbeträge, da es nicht in verschiedenen Staaten mit bestimmten Teilbeträgen erfolgt.

## ERWERBSPREIS FÜR DIE VERMÖGENSANLAGEN

Der Erwerbspreis der Vermögensanlagen entspricht der individuellen, vom Anleger gewünschten Höhe des Nachrangdarlehens (Anlagebetrag). Der Mindestanlagebetrag beträgt 5.000 Euro. Höhere Beträge müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Der maximale Anlagebetrag ist je Anleger auf 2.500.000 Euro begrenzt. Zu zahlen ist der volle Anlagebetrag innerhalb von 7 Tagen nach Ablauf der Widerrufsfrist. Sollte der Anlagebetrag nicht vollständig und fristgerecht eingehen, behält sich die Emittentin vor, das entsprechende Nachrangdarlehen des Anlegers rückabzuwickeln.

## LAUFZEIT UND KÜNDIGUNGSFRIST

Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit Abschluss seines Nachrangdarlehensvertrags und endet – unabhängig von einer etwaigen Tilgung im Jahr 2029 – am 31.12.2030. Der Nachrangdarlehensvertrag ist abgeschlossen, wenn die Emittentin das Angebot (Zeichnungsschein) (siehe Seite 108 f. dieses Verkaufsprospekts) des Anlegers angenommen hat.

Eine vorzeitige ordentliche Kündigungsmöglichkeit ist weder für die Emittentin noch für den Anleger gegeben. Hiervon ausgenommen ist das nachfolgend dargestellte Sonderkündigungsrecht des Anlegers für den Fall einer nachgewiesenen persönlichen Notlage.

Die Laufzeit der Vermögensanlagen beträgt mehr als 24 Monate. Die gesetzlich vorgeschriebene Mindestlaufzeit der Vermögensanlagen von 24 Monaten wird durch etwaige Sondertilgungen der Emittentin nach § 7 des Nachrangdarlehensvertrags nicht unterschritten. Etwaige Sondertilgungen der Emittentin innerhalb der ersten 24 Monate können in keinem Fall dazu führen, dass die Nachrangdarlehen komplett getilgt sind.

### Sonderkündigungsrecht (Notfallklausel)

In Fällen nachgewiesener persönlicher Notlage eines Anlegers steht ihm ein Sonderkündigungsrecht aus diesem Grund zur Seite. Eine persönliche Notlage ist:

- ärztlich bescheinigte schwere Erkrankung,
- behördlich anerkannte Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit,
- lang anhaltende Arbeitslosigkeit von wenigstens 2 Jahren.

Die aufgezählten Gründe sind durch die Vorlage geeigneter Unterlagen, z. B. amtliche Bescheide im Original, bei der Emittentin nachzuweisen. Nach Prüfung der Notlage durch die Emittentin und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Emittentin, kann die Emittentin in freiem Ermessen entscheiden, ob sie die Notlage des Anlegers als Notlage in vorgenanntem Sinne

anerkennet. Die Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens erfolgt sodann zu 80% des von dem Anleger gewählten und eingezahlten Anlagebetrags. Der maximal mögliche jährliche Betrag für die Rückzahlung ist beschränkt auf den im Verkaufsprospekt der Emittentin prognostizierten bzw. tatsächlich erwirtschafteten jährlichen Zufluss zur Liquiditätsreserve (siehe die sich in den Jahren 2021 bis 2028 aus der Position „Bankguthaben“ in den Planbilanzen der Emittentin auf Seite 10 f. und 67 des Verkaufsprospekts ergebenden Erhöhungen gegenüber dem jeweiligen Vorjahr („Erhöhungsbeträge“). Die Erhöhungsbeträge sind wie folgt prognostiziert: 2021: 264.900 Euro, 2022: 278.400 Euro, 2023: 291.800 Euro, 2024: 304.300 Euro, 2025: 316.100 Euro, 2026: 326.200 Euro, 2027: 336.300 Euro und 2028: 346.500 Euro.

Eine Rückzahlung aufgrund dieses Sonderkündigungsrechts steht stets unter dem Vorbehalt ausreichender Liquidität der Emittentin und kann auch in Raten erfolgen. Kann die Rückzahlung aus diesem Grund nicht im Ganzen erfolgen, verteilt sie sich entsprechend auf die Folgejahre. Sofern mehrere Anleger die Notfallklausel geltend machen, erfolgt die Abwicklung der Rückzahlungen in Reihenfolge des Eingangs der Nachweise der Notlage. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende eines jeden Monats. Auf diesen Stichtag werden die bis dahin angefallenen Zinsen berechnet.

Dieser Stichtag bestimmt ebenfalls die Fälligkeit der Rückzahlung der bestehenden Anlagebeträge.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon für Anleger und Emittentin unberührt.

Für Kündigungen gilt das Textformerfordernis.

## ANLEGERGRUPPE

Das Angebot richtet sich an Anleger, die auch vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Vermögensverhältnisse bereit sind, eine langfristige Investition einzugehen. Das Angebot sollte entsprechend der individuellen Anlagestrategie dem Portfolio des Anlegers beigemischt werden und ist nicht als alleinige Altersvorsorge geeignet. Das Angebot richtet sich an Interessenten, die weder auf regelmäßige noch auf unregelmäßige Einkünfte aus dem Nachrangdarlehen angewiesen sind, die keine Rückzahlung des Anlagebetrags in einer Summe zu einem bestimmten Zeitpunkt erwarten und die zudem die in diesem Verkaufsprospekt gemachten Angaben und Einschätzungen teilen und bereit sind, Unsicherheiten bezüglich der Entwicklung des Solarenergie-marktes in Kauf zu nehmen, da entsprechende Sicherungsgeschäfte nicht abgeschlossen werden können. Auf die Darstellung im Kapitel „Wesentliche tatsächliche

und rechtliche Risiken der Vermögensanlagen“ auf Seite 24 ff. wird verwiesen.

Das Angebot dieser Vermögensanlagen richtet sich grundsätzlich an in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige volljährige natürliche Personen, die ihr Nachrangdarlehen aus dem Privatvermögen gewähren, ausschließlich mit Eigenmitteln finanzieren und in Solarenergie in Deutschland investieren möchten.

Die Anlegergruppe umfasst Privatkunden, professionelle Kunden sowie geeignete Gegenparteien nach §§ 67, 68 WpHG. Die Vermögensanlagen richten sich an geeignete Gegenparteien im Sinne des § 67 Absatz 4 WpHG, professionelle Kunden im Sinne des § 67 Absatz 2 WpHG sowie Privatkunden im Sinne des § 67 Absatz 3 WpHG, die über umfangreiche Kenntnisse in Vermögensanlagen und zur Vermögensoptimierung über einen langfristigen Anlagehorizont (ca. 11 Jahre) verfügen und Verluste bis zu 100% des Anlagebetrags tragen können. Darüber hinaus müssen die Anleger über übriges Vermögen verfügen, um gegebenenfalls weitere Leistungsverpflichtungen, die aus den Vermögensanlagen entstehen und bis zur Privatinsolvenz des Anlegers (vgl. Seite 24 ff. des Verkaufsprospekts) führen können, tragen zu können.

Insoweit wird auf das den Anleger treffende Maximale Risiko verwiesen, welches im Kapitel „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlagen“ auf Seite 25 des Verkaufsprospekts ausführlich dargestellt ist. Das Angebot ist geeignet für Personen mit hoher Risikobereitschaft und hoher Renditeerwartung und nicht geeignet für Personen, deren Anlageziel der Erhalt des investierten Kapitals und der Aufbau einer Altersvorsorge ist. Der Anleger muss sich der im Kapitel „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlagen“ (Seite 24 ff.) dargestellten Risiken bewusst sein.

Die Annahme von Nachrangdarlehen von natürlichen und juristischen Personen mit (Wohn-)Sitz im Ausland sowie von BGB-Gesellschaften, Ehepaaren, Erbengemeinschaften oder sonstigen Personengesellschaften oder Gemeinschaften – mit Ausnahme von eingetragenen Vereinen oder Stiftungen – ist ausgeschlossen.

#### **KEIN TREUHANDVERTRAG, KEIN VERTRAG ÜBER DIE MITTELVERWENDUNGSKONTROLLE**

Einen Treuhänder oder einen Mittelverwendungskontrolleur gibt es nicht. Bei den vorliegend angebotenen Vermögensanlagen handelt es sich um Nachrangdarlehen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nr. 4 Vermögensanlagen-gesetz, mithin weder um Beteiligungen am Ergebnis eines Unternehmens im Sinne des § 1 Absatz 2 Nr. 1 Vermögensanlagen-gesetz noch um Treuhandvermögen im

Sinne des § 1 Absatz 2 Nr. 2 Vermögensanlagen-gesetz. Es gibt keinen Treuhandvertrag und es besteht kein Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle.



# Potenzial

## Stabile Rahmenbedingungen und attraktive Zinsen

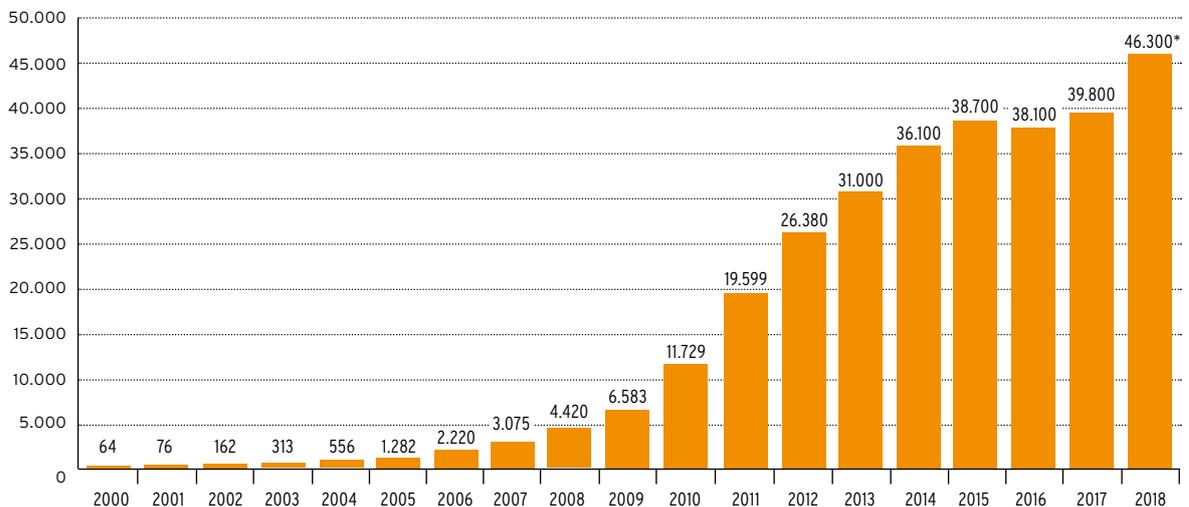
Die Perspektiven für Solarenergie sind weltweit nach wie vor hervorragend. Immer mehr Länder setzen auf erneuerbare Energien, die inzwischen wesentlich günstiger erzeugt werden, als es Gas, Kohle oder die Atomkraft können. Weltweit hat sich das Bewusstsein durchgesetzt, dass die erneuerbaren Energien in allen Aspekten richtungsweisend und unverzichtbar für eine sichere und umweltbewusste Zukunft sind. Der weltweite Zubau von Photovoltaikanlagen lag 2018 nach einer Analyse des Marktforschungsdienstes Bloomberg New Energy Finance bei einer Gesamtleistung von 109 Gigawatt. Nach Jahren mit exorbitanten Zuwachsraten hat sich der deutsche Markt inzwischen stark konsolidiert.

Das liegt an veränderten politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Land sowie an der Konkurrenz aus China, den USA, Japan und weiteren aufstrebenden Märkten wie Indien, Australien, Korea, Kanada, Israel und Thailand. Aber auch wenn diese Länder heute im Zubau an der Spitze liegen, bleibt Deutschland eines der führenden Solarländer Europas. Mit installierten 46 Gigawatt belegt Deutschland im internationalen Vergleich Ende 2018 den vierten Platz hinter China, den USA und Japan. Die Vergütung für Solarstrom in Deutschland ist durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) über 20 Jahre garantiert. Für große Solarkraftwerke wird die Höhe der Vergütung im Rah-

Quellen: ÜNB, EEX, AGE, eigene Berechnungen BSW-Solar, Stand 1/2019; \* Wert gerundet; vorläufige Hochrechnung BSW-Solar e. V.

### SOLARSTROMPRODUKTION AUF HOHEM NIVEAU

ENTWICKLUNG DER SOLARSTROM-PRODUKTION IN DEUTSCHLAND (ANGABEN IN MILLIONEN KILOWATTSTUNDEN)



\*Die Angaben zu den Quellen der Aussagen in diesem Kapitel können kostenlos eingesehen bzw. übersandt werden.

men von Ausschreibungen festgesetzt, die es seit 2015 gibt. Die Vergütung, die per Zuschlag in den Solarauktionen gewonnen wird, wird weiterhin nach den ursprünglichen Grundregeln des EEG – vorrangige Einspeisung von grünem Strom, 20 Jahre Laufzeit und gleichbleibende Höhe – gezahlt. Der Gesetzgeber hat mit dem EEG 2017 das Ausschreibungssystem ab 2017 grundsätzlich festgeschrieben. So sollten jährlich drei Solarauktionen mit insgesamt 600 Megawatt (MW) durchgeführt werden, reduziert um die bei Sonderausschreibungen gewonnene Solarleistung. Solche Sonderausschreibungen in Form von kombinierten Auktionen für Wind- und Solarenergie wurden in 2018 erstmalig mit einem Gesamtumfang von 400 MW durchgeführt und vollständig durch die Solarenergie gewonnen. Im Jahr 2019 hat der Gesetzgeber mit Beschluss des Energiesammelgesetzes (EnsaG) erneut die Regelungen der Ausschreibungen angepasst und die Einzelausschreibungen für Solarenergie in den Jahren 2019 bis 2021 auf jeweils 100 bis 175 MW Leistung pro Runde begrenzt, weiterhin mit jährlich 3 Runden. Gleichzeitig wurde für diese 3 Jahre beschlossen, weiterhin jährlich zweimal 200 MW Sonderausschreibungen für Wind- und Solarenergie durchzuführen und jährlich eine sogenannte technologieoffene Innovationsausschreibung – 250 MW in 2019 und insgesamt 1.150 MW bis 2021. Für die Solarenergie am bedeutendsten ist die Festlegung von reinen Solar-Sonderausschreibungen über insgesamt 4.000 MW, welche im Jahr 2019 in 2 Ausschreibungsrunden mit jeweils 500 MW durchgeführt werden.\*

Es gibt viele gute Gründe, in den Solarmarkt zu investieren\*:

- Solarstrom wird zur tragenden Säule einer nachhaltigen Energieversorgung. 2018 deckte die Photovoltaik 8,7% des Netto-Stromverbrauchs in Deutschland. An sonnigen Werktagen kann PV-Strom, so das Fraunhofer ISE Institut, zeitweise bis zu 45%, an Sonn- und Feiertagen bis zu 60% unseres momentanen Stromverbrauchs abdecken.
- Die Gesamtleistung der in Deutschland installierten Solaranlagen betrug zum Ende des Jahres 2018 ungefähr 46 Gigawatt.
- Es fanden Einsparungen des Klimagases CO<sub>2</sub> im Jahr 2018 in Höhe von mehr als 28 Millionen Tonnen statt.
- Die eingesparten Brennstoffkosten durch Solartechnologie betragen im Jahr 2000 eine Million Euro, 2005 waren es 26 Millionen Euro und 2018 über 1 Milliarde Euro.
- In Deutschland gibt es genügend Flächen für Photovoltaik jenseits von Ackerflächen: Eine Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur schätzt das Ausbaupotential an restriktionsfreien Freiflächen auf über 3.000 km<sup>2</sup> Bodenfläche, entsprechend 143 Gigawatt Solarleistung [BMVI].
- Solarenergie trägt dazu bei, die Versorgungssicherheit und Unabhängigkeit von politisch unsicheren fossilen Rohstofflieferländern zu gewährleisten. Von

2009 bis 2015 sind die Preise für Solarmodule nach Berechnungen der International Renewable Energy Agency (IRENA) um rund 80% gefallen, bis 2025 könnten die Preise um weitere 60% sinken. Der Anlagenbau wird dadurch noch günstiger.

### ZINSENTWICKLUNG IN DEUTSCHLAND

Niedrige Leitzinsen – niedrige Sparzinsen: Das ist die Regel, die auf dem Kapitalmarkt gilt und im Bankenbereich zu den extrem niedrigen Sparzinsen führt, die derzeit gezahlt werden. Anleger, die Wert auf hohe Sicherheit legen, erhalten für ihr Geld je nach Anlageprodukt zwischen ca. 0,50% und 3,00%.\*

Wer gar nicht anlegen möchte und das Geld einfach auf seinem Konto sammelt, muss für diese maximale Sicherheit teilweise sogar mit negativen Zinsen rechnen, das sogenannte Verwahrentgelt.\*

Die Umlaufrendite ist ein Spiegel für das Zinsniveau des gesamten Kapitalmarktes. Was der Deutsche Aktienindex DAX für den Aktienmarkt ist, ist die Umlaufrendite für den Rentenmarkt. Sie zeigt den durchschnittlichen Renditewert aller inländischen, am Markt befindlichen Anleihen erster Bonität an, insbesondere Staatsanleihen, welche sich aktuell im Umlauf befinden. Berücksichtigt werden lediglich auf „Euro“ lautende Anleihen. So niedrig wie heute war die Umlaufrendite selten. An ihr orientieren sich auch die Banken mit ihren Sparprodukten.

Quelle: [www.finanzen.net/zinsen/umlaufrendite](http://www.finanzen.net/zinsen/umlaufrendite)

UMLAUFRENDITE IN %			
-0,32%			
Kurszeit	13:53 Uhr	Kursdatum	07.11.2019

Wattner bietet seinen Anlegern mit Wattner SunAsset 9 ein Solarprodukt auf dem deutschen Finanzmarkt an, welches auf der gesetzlich garantierten Einspeisevergütung basiert.

Über die Laufzeit von 11 Jahren ist geplant, Anlegern, deren Anlagebetrag 5.000 bis 24.000 Euro beträgt, einen jährlichen Festzins von 4,0% – mithin vor Steuern bis zu 44% Gesamrendite (bei Zeichnung bis zum 31.12.2019) – und Anlegern, deren Anlagebetrag mindestens 25.000 beträgt, einen jährlichen Festzins von 4,5% – mithin vor Steuern bis zu 49,5% Gesamrendite (bei Zeichnung bis zum 31.12.2019) über die Laufzeit der Vermögensanlagen – zu gewähren und dabei eine langfristige Investitionsmöglichkeit für Investoren zu schaffen.

\*Die Angaben zu den Quellen der Aussagen in diesem Kapitel können kostenlos eingesehen bzw. übersandt werden.

# Nachrangdarlehen

## Vermögensanlagen, die überzeugen

Seit 2008 wurden die Vermögensanlagen Wattner SunAsset 1 bis 8 aufgelegt. Ende 2013 wurde der Wattner SunAsset 1 als erster deutscher Solarfonds erfolgreich geschlossen. Alle 322 Anleger, die insgesamt 5 Millionen Euro in den Kurzläufer-Fonds investiert hatten, erhielten neben der Rückzahlung ihres eingesetzten Kapitals Ausschüttungen von insgesamt 86,1% über die Laufzeit von fünf Jahren.\*

Mit Hilfe unserer Investoren haben wir in den vergangenen zwölf Jahren die Rekordsumme von 480 Millionen Euro in 80 Solarkraftwerke mit 332 Megawatt Leistung investiert, die sich ausschließlich in Deutschland befinden. Davon halten und betreiben Wattner SunAsset 2, 3, 5, 6, 7 und 8\* ein Portfolio von 63 Anlagen mit insgesamt 274 Megawatt Leistung, die alle stabile Erträge liefern. Dieses Betreiberkonzept – der Betrieb von bereits errichteten und produzierenden Solarkraftwerken mit gesetzlich gesicherter Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz – ist das risikoärmste Konzept im Bereich der erneuerbaren Energien.\*

Mit den Vermögensanlagen Wattner SunAsset 5, 6, 7 und 8 haben wir unsere Angebote erfolgreich von Kommanditbeteiligungen auf Nachrangdarlehen umgestellt. So konnte die steuerliche Behandlung durch Anwendung der einheitlichen Kapitalertragssteuerregelungen vereinfacht werden. Zudem entfällt für die Anleger das Risiko einer unternehmerischen Verlustbeteiligung.

Im Wattner SunAsset 9 können sich Anleger nun erneut in Form eines Nachrangdarlehens an dem Erfolg eines solchen Betreiberkonzepts auf Basis gesetzlich garantierter Stromvergütung über die gesamte Laufzeit der

Vermögensanlagen beteiligen. Wattner SunAsset 9 zahlt 11 Jahre lang Anlegern, deren Anlagebetrag 5.000 bis 24.000 Euro beträgt, 4,0% Zinsen p.a. und Anlegern, deren Anlagebetrag mindestens 25.000 Euro beträgt, 4,5% Zinsen p.a. Daraus ergibt sich bei Zeichnung bis zum 31.12.2019 über die Laufzeit der Vermögensanlagen für Anleger, deren Anlagebetrag 5.000 bis 24.000 Euro beträgt, eine Gesamtrendite von ca. 44% vor Steuern und für Anleger, deren Anlagebetrag mindestens 25.000 Euro beträgt eine Gesamtrendite von ca. 49,5% vor Steuern.

### Merkmale der Nachrangdarlehen im Überblick

- Anleger stellen ihr Kapital – über Beteiligungen an Objektgesellschaften, die Solarkraftwerke halten und betreiben – dem Zukunftsmarkt Solarenergie zur Verfügung.
- Hohe Investitionsquote von 96,12% der Nachrangdarlehen aufgrund des der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zur Verfügung stehenden Kommanditkapitals des Gründungskommanditisten in Höhe von 500.000 Euro, welches vollständig für die Begleichung der Anlaufkosten verwendet wird.
- Die Nachrangdarlehen fließen – abzüglich eines Teils, der für die Begleichung der Anlaufkosten verwendet wird – direkt in den Erwerb von Beteiligungen an den Objektgesellschaften mit den bereits errichteten und produzierenden Solarkraftwerken mit Standort in Deutschland.
- Die Anleger, deren Anlagebetrag 5.000 bis 24.000 Euro beträgt, erhalten über 11 Jahre – zuzüglich des Zeitraums vor dem 31.12.2019, sofern die Zeichnung zuvor erfolgt – feststehende Zinsen von 4,0% pro

\*Die Angaben zu den Quellen der Aussagen in diesem Kapitel können kostenlos eingesehen bzw. übersandt werden.

Jahr, insgesamt ca. 44% vor Steuern. Die Anleger, deren Anlagebetrag mindestens 25.000 Euro beträgt, erhalten über 11 Jahre – zuzüglich des Zeitraums vor dem 31.12.2019, sofern die Zeichnung zuvor erfolgt – feststehende Zinsen von 4,5% pro Jahr, insgesamt ca. 49,5% vor Steuern.

- Es ist geplant, dass die garantierte Stromvergütung nach dem EEG die Zinszahlungen sowie die vollständige Rückzahlung der Nachrangdarlehen erwirtschaftet.
- Aufbau einer Liquiditätsreserve zur Absicherung unerwarteter Ausgaben der Emittentin in Höhe von mindestens 388.000 Euro. Die Liquiditätsreserve wird zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung aus dem Kommanditkapital des Gründungskommanditisten in Höhe von 20.000 Euro bereitgestellt. Im weiteren Verlauf soll die Liquiditätsreserve aus Erträgen aus dem Verkauf des produzierten Solarstroms, die von den Solarkraftwerken erwirtschaftet und sodann von den Objektgesellschaften an die Emittentin ausbezahlt werden sollen, weiter aufgebaut werden.
- Kein Zinsrisiko auf Ebene der Objektgesellschaften aufgrund langfristiger Zinsbindung über die gesamte Dauer der Fremdfinanzierung der Solarkraftwerke.
- Die Anleger leihen ihr Geld einem erfahrenen Unternehmen. Ende 2013 hat die Wattner Kapital AG als erster deutscher Anbieter eine Vermögensanlage, deren eingeworbenes Kapital in die Ermöglichung von Solarstrom fließt, erfolgreich beendet: Wattner SunAsset 1 mit 86,1% Ausschüttung in 5 Jahren Laufzeit.
- Die Anleger erhalten durch das klare Konzept der Vermögensanlagen ein hohes Maß an Transparenz. Standortentwicklungs- oder Errichtungsrisiken, die bei anderen Produkten in Kauf genommen werden müssen, entfallen bei Wattner SunAsset 9 aufgrund der Investition über Objektgesellschaften, die ausschließlich bereits errichtete und produzierende Solarkraftwerke halten.
- Die Anleger werden an den (gesetzlich garantierten) Stromerlösen der von den Objektgesellschaften betriebenen Solarkraftwerke mittelbar per Zinszahlungen durch die Emittentin beteiligt.



# Die Wattner Gruppe

## Vertrauen

### WATTNER GRUPPE\*

Die Wattner Gruppe zählt zu den Pionieren der Energiewende. Im Bereich Solarenergie hat die Wattner Gruppe seit 2004, dem Jahr der entscheidenden Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Ermöglichung industrieller Solarkraftwerke, ein Projektvolumen von über 581 Millionen Euro realisiert und acht erfolgreiche Finanzprodukte – Wattner SunAsset 1 bis 8 – aufgelegt. Die Wattner Gruppe ist das einzige auf Projektierung, Errichtung und Betriebsführung von Energieanlagen spezialisierte ingenieursgeführte Emissionshaus mit den meisten deutschen Megawatt-Solarkraftwerken; das Portfolio umfasst inzwischen über 95 Solarkraftwerke in ganz Deutschland mit einer Gesamtleistung von ca. 353 MW. Die Wattner Gruppe hat eine einzigartige Kompetenz im Bereich der Solarenergie. Als einziges Emissionshaus öffentlicher Vermögensanlagen auf dem Markt errichtet die Wattner Gruppe selbst große Solarkraftwerke und kennt damit aus eigener Erfahrung jedes für die erfolgreiche Projektplanung und -umsetzung relevante Detail: von der Standortakquisition, Vergütungssicherung und Projektplanung über die Finanzierung bis zum Bau bzw. der Beauftragung, Leitung und Kontrolle der schlüsselfertigen Errichtung der Solarkraftwerke sowie die Überwachung ihres reibungslosen Betriebs und ihrer Vermarktung. In den Jahren 2015 bis 2019 hat Wattner erfolgreich an den Solarauktionen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz teilgenommen und bereits 24 Zuschläge für die Stromvergütung neuer Projekte gewonnen.

Die Wattner Gruppe zeichnet sich durch den Anspruch aus, Produkte und Dienstleistungen im Sinne der Anleger zu gestalten. Als erstes Emissionshaus für solare Vermö-

gensanlagen in Deutschland führte die Wattner Gruppe für seine Anleger, Vertriebspartner und Vermittler ab Mitte 2010 das Produktinformationsblatt (PIB) ein, erstmals für Wattner SunAsset 2. Es stellte kurz, prägnant und übersichtlich die wichtigsten Fakten des Angebots dar. Seit dem 01.06.2012 ist das Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) verbindlich vorgeschrieben.

### MANAGEMENT – ENGAGIERT MIT KNOW-HOW\*

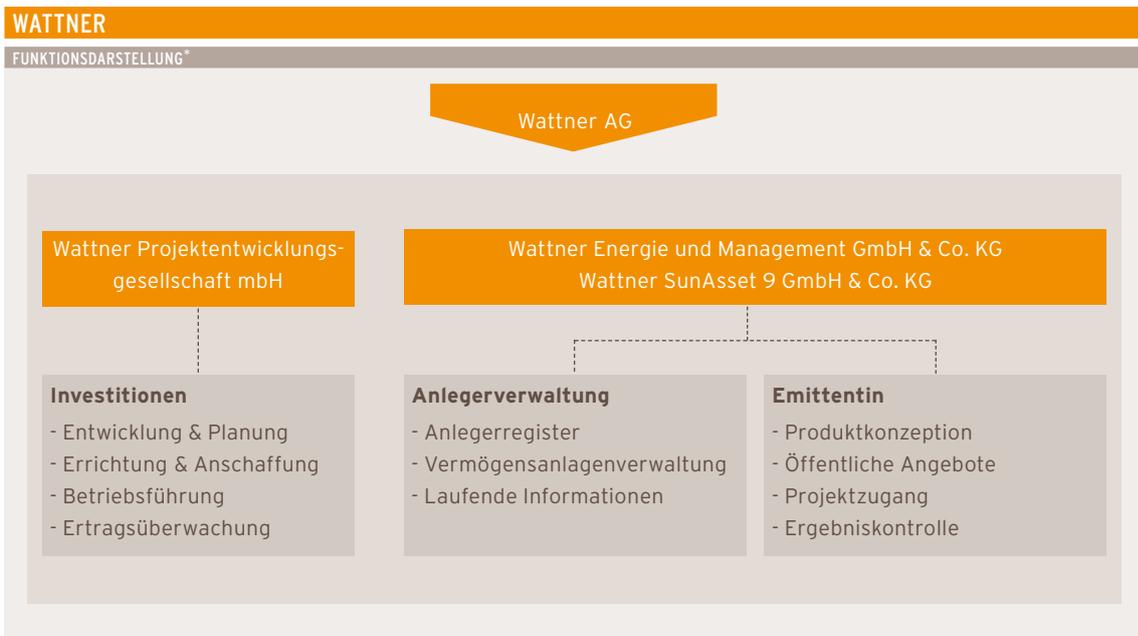
Die Wattner Gruppe wird von den beiden Gründern Ulrich Uhlenhut und Guido Ingwer geführt, die noch heute 100% der Stammaktien an der Holding, der Wattner AG, halten. Damit ist gewährleistet, dass die Wattner Gruppe unabhängig von kurzfristigen Kapitalmarktinteressen agieren kann. Geschäftsleitung und Mitarbeiter der Wattner Gruppe verfügen über langjährige Erfahrung in der Realisierung großer Solarkraftwerkprojekte sowie über ausgezeichnete Marktkenntnisse. Die beiden Geschäftsführer der Wattner Gruppe legen als Ingenieure besonderen Wert auf technisch hochwertige Solarkraftwerke, die über die gesamte Laufzeit von wenigstens 20 Jahren sichere und hohe Renditen erwirtschaften. Durch die langjährige Expertise der handelnden Personen hat die Wattner Gruppe Zugang zu den werthaltigsten Projekten, Lieferanten, Errichtungspartnern sowie Finanzierungsmöglichkeiten und kann somit optimale Rahmenbedingungen schaffen, damit das Kapital von Anlegern erfolgreich investiert wird. Damit kommen die Kenntnisse der Gründer Ulrich Uhlenhut und Guido Ingwer, die zugleich die Geschäftsführung der Emittentin (und der Objektgesellschaften) wahrnehmen, auch der Emittentin (und deren Objektgesellschaften) zugute.

\*Die Angaben zu den Quellen der Aussagen in diesem Kapitel können kostenlos eingesehen bzw. übersandt werden.



Dipl.-Ing. Guido Ingwer ist Geschäftsführer der Wattner Projektentwicklungsgesellschaft mbH, der Wattner Energie und Management Verwaltungs GmbH sowie der Wattner SunAsset 9 Verwaltungs GmbH. Seinem Studium der Elektrotechnik an der Berliner Fachhochschule für Technik und Wirtschaft folgte der Abschluss an der University of Hertfordshire in Großbritannien. Guido Ingwer war für verschiedene Unternehmen tätig, unter anderem für BOSCH in den USA, bevor er als Projektingenieur zum TÜV Rheinland Japan Ltd. ging und 1999 zum Vorstand des TÜV in Bangalore/Indien bestellt wurde.\*

Dipl.-Ing. Ulrich Uhlenhut ist Vorstand der Wattner AG und Geschäftsführer der Wattner SunAsset 9 Verwaltungs GmbH. Seinen Abschlüssen an der Akademie der Wissenschaften, der Berliner Ingenieurhochschule sowie der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft folgten Engagements bei namhaften Unternehmen. 1996 wechselte Ulrich Uhlenhut zum TÜV Rheinland Japan Ltd. in Tokio, wo er später als Leiter „Management Systems“ und schließlich als Geschäftsführer der TÜV Academy Japan Ltd. verantwortlich zeichnete.\*



Die Wattner Projektentwicklungsgesellschaft mbH ist für die Investitionen zuständig. Insbesondere übernimmt sie in diesem Zusammenhang die Entwicklung und Planung der Solarkraftwerke, deren Errichtung und Anschaffung sowie deren Betriebsführung und Ertragsüberwachung.

Die Wattner Energie und Management GmbH & Co. KG übernimmt die Anlegerverwaltung. Insbesondere führt sie ein Anlegerregister, verwaltet die angebotenen Vermögensanlagen und stellt den Anlegern laufend Informationen zur Verfügung.

Die Emittentin ist für die Produktkonzeption, öffentliche Angebote von Vermögensanlagen sowie für den Projektzugang und die Ergebniskontrolle zuständig.

Die Wattner Projektentwicklungsgesellschaft mbH und die Wattner Energie und Management GmbH & Co. KG sind jeweils 100%ige Tochtergesellschaften der Wattner AG.

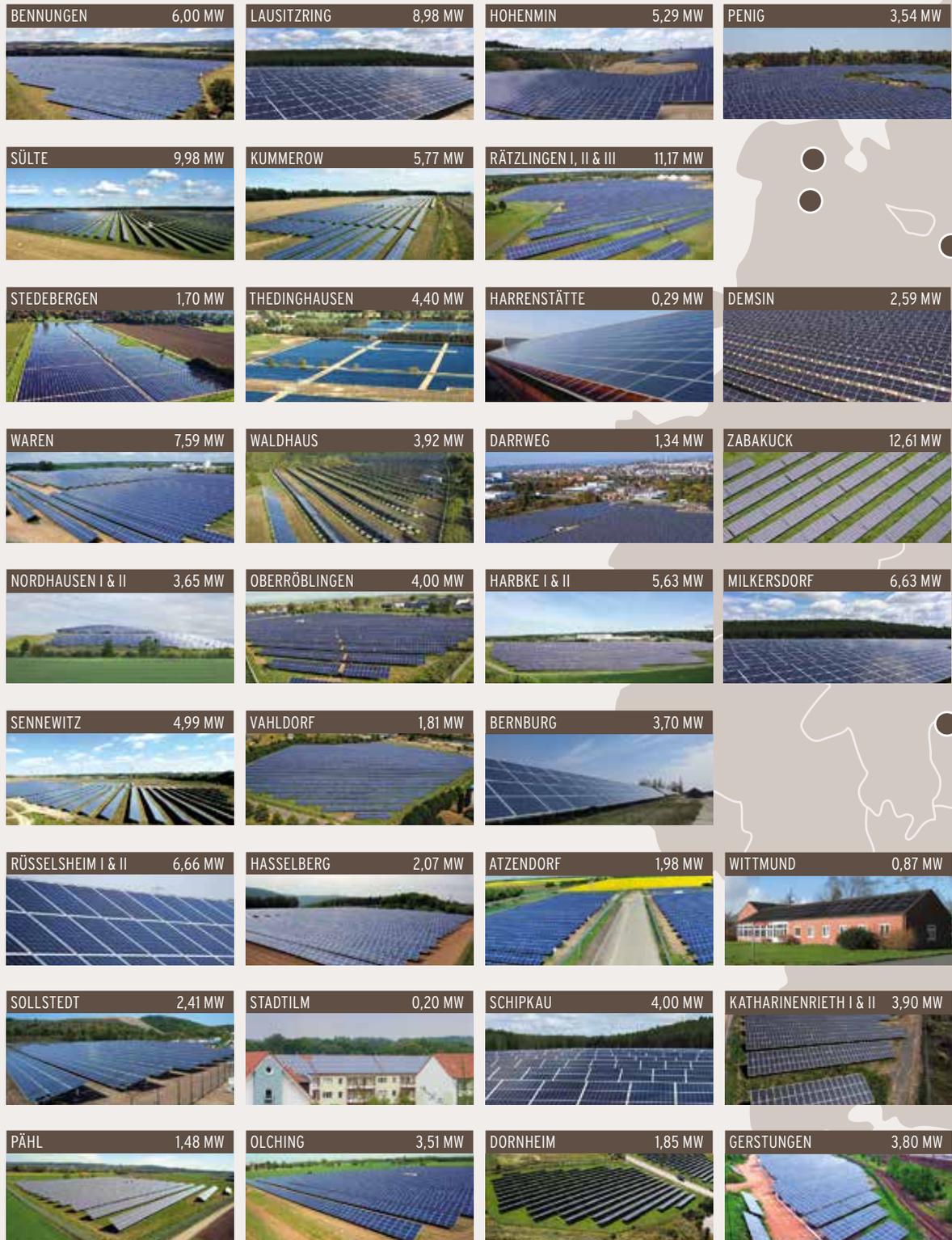
\*Die Angaben zu den Quellen der Aussagen in diesem Kapitel können kostenlos eingesehen bzw. übersandt werden.

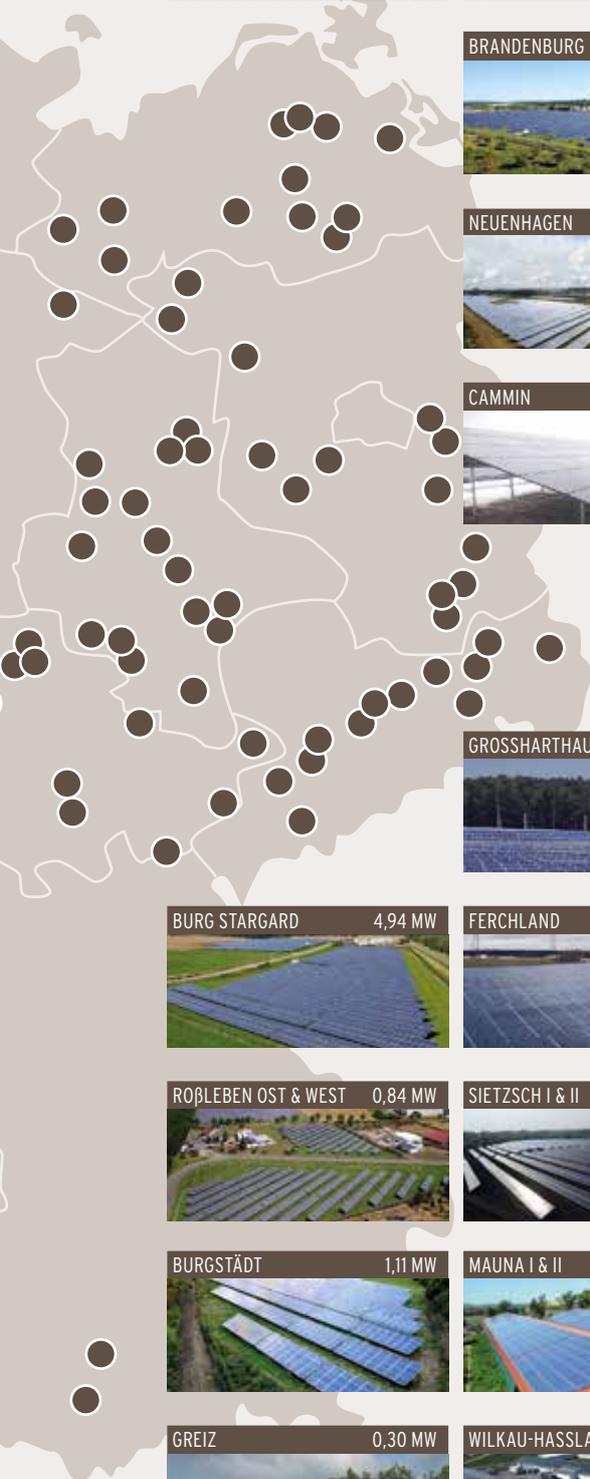
# Referenzen

## Wattner Solarkraftwerke

MW = Megawatt

48







# Angaben über die Anlageziele, die Anlagepolitik und Anlagestrategie der Vermögensanlagen, die Anlageobjekte

## ANLAGEZIEL, ANLAGEPOLITIK UND ANLAGESTRATEGIE DER EMITTENTIN

### Anlageziel

Anlageziel der Emittentin ist der Erwerb mehrerer Beteiligungen an Objektgesellschaften (Anlageobjekte der Emittentin). Diese Objektgesellschaften sollen bereits errichtete und produzierende Solarkraftwerke mit einer Restlaufzeit von mindestens 11 Jahren in Deutschland halten und betreiben, über die gesetzlich garantierten Stromerlöse entsprechende Erträge generieren und bis zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlagen an die Emittentin auszahlen. Mit diesen erzielten Erträgen beabsichtigt die Emittentin ihre Zins- und Rückzahlungspflichten gegenüber den Anlegern zu erfüllen.

### Anlagestrategie

Anlagestrategie der Emittentin ist, mittelbar über Beteiligungen an Objektgesellschaften, eine langfristige Investition in Solarenergie. Die Emittentin wird die ihr zur Verfügung stehenden liquiden Mittel in ein Portfolio an Objektgesellschaften, die bereits errichtete und produzierende Solarkraftwerke halten, investieren, um so stabile Einnahmen zu erzielen.

### Anlagepolitik

Anlageziel und Anlagestrategie der Emittentin werden durch die Anlagepolitik wie folgt umgesetzt:  
Wattner SunAsset 9 beabsichtigt über Beteiligungen an Objektgesellschaften in ein Portfolio von ausschließlich

produzierenden deutschen Solarkraftwerken mit einer Restlaufzeit von mindestens 11 Jahren, die gesicherte Stromerlöse auf Basis gesetzlich garantierter Einspeisevergütungen erzielen, zu investieren. Voraussichtlich soll dieses Portfolio ca. 6 Solarkraftwerke umfassen.

Die Emittentin wird bei Investitionsentscheidungen insbesondere folgende Grundsätze („Investitionskriterien“) berücksichtigen, wobei deren Beurteilung, Gewichtung und letztendlich die finale Entscheidung allein in ihrem unternehmerischen Ermessen liegt:

- Bei den Anlageobjekten der Emittentin darf es sich ausschließlich um in Form einer deutschen GmbH oder GmbH & Co. KG bereits gegründete und im Handelsregister eingetragene Objektgesellschaften, die Solarkraftwerke (Anlageobjekte der Objektgesellschaften) halten, handeln.
- Das Stammkapital bzw. Kommanditkapital der Objektgesellschaften muss vollständig eingezahlt sein.
- Bei den Solarkraftwerken (Anlageobjekte der Objektgesellschaften) darf es sich ausschließlich um bereits errichtete und Strom produzierende Solarkraftwerke in Deutschland mit einer Restlaufzeit von mindestens 11 Jahren handeln.
- Der Jahresstromerlös eines vollen Betriebsjahres muss wenigstens 10% des Wertes eines Anlageobjektes der Objektgesellschaft (Solarkraftwerk ohne Berücksichtigung einer eventuell vorhandenen Fremdfinanzierung) betragen.

- Die Solarkraftwerke beziehen eine gesicherte Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Diese Einspeisevergütung muss in gleichbleibender Höhe für 20 Jahre ab Inbetriebnahme garantiert sein und damit die Restlaufzeit jedes Solarkraftwerks von mindestens 11 Jahren umfassen. Ebenfalls muss eine gesetzliche Verpflichtung zur Abnahme des erzeugten Solarstroms durch den Netzbetreiber bzw. das Energieunternehmen bestehen.
- Die für den Betrieb der Solarkraftwerke erforderlichen Genehmigungen und Nutzungsrechte liegen vor. Es liegt ein Nachweis vor, dass die Solarkraftwerke aufgrund vorliegender Genehmigungen und Verträge errichtet wurden.
- Es liegt mindestens ein Ertragsgutachten für jedes Solarkraftwerk vor sowie Ertragsauswertungen der Anlageobjekte über deren gesamte bisherige Laufzeit.
- Notwendige Versicherungen für den Betrieb der Solarkraftwerke sind abgeschlossen.
- Verträge für die Wartung und Betriebsführung der Solarkraftwerke sind abgeschlossen.
- Bestehende Fremdfinanzierungen der Solarkraftwerke müssen eine Zinsbindung über die gesamte Restlaufzeit der Finanzierung aufweisen.

Beim Gesamtportfolio der Solarkraftwerke strebt die Emittentin eine Diversifikation – sowohl in geographischer als auch in technischer Hinsicht – an. Dieses bedeutet, dass eine ausgeglichene Zusammenstellung des Portfolios an verschiedenen Standorten in Deutschland mit Hauptkomponenten (Module und Wechselrichter) verschiedener Hersteller erreicht werden soll. Die Vermögensanlagen sind als so genannter Blind-Pool konzipiert. Dies bedeutet, dass die konkreten Anlageobjekte der Objektgesellschaften (Solarkraftwerke), für die die Nettoeinnahmen aus dem Angebot der Emittentin mittelbar über den Erwerb von Beteiligungen an den Objektgesellschaften genutzt werden sollen, noch nicht feststehen. Die Investitionen werden unter Berücksichtigung der Investitionskriterien und der Marktchancen durch die Emittentin noch konkret bestimmt.

**Verwendung der Nettoeinnahmen**

Die Nettoeinnahmen sind der Gesamtbetrag der Vermögensanlagen (bis zum Maximalbetrag der Vermögensanlagen) (Gesamtbetrag der Vermögensanlagen = 10.000.000 Euro) abzüglich eines Teils der Anlaufkosten (Anlaufkosten von 888.000 Euro abzüglich 500.000 Euro zur Deckung der Anlaufkosten verwendetes Kommanditkapital) in Höhe von 388.000 Euro, der für die restliche Zahlung der Vermittlungsprovision für die Vermittlung der Nachrangdarlehen sowie sonstige Ausgaben (Anschaffungsnebenkosten für Beteiligungen an Objektgesellschaften) verwendet wird. Die Nettoeinnahmen der angebotenen Vermögensanlagen werden zur Finanzierung des Erwerbs der Beteiligungen an den Objektgesellschaften (Anlageobjekte der Emittentin) verwendet. Die

Nettoeinnahmen werden zur Realisierung der Anlagestrategie und Anlagepolitik der Emittentin ausreichen.

Die Nettoeinnahmen werden nicht für sonstige Zwecke genutzt.

**Realisierungsgrad der Projekte**

Wattner SunAsset 9 hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch keine Beteiligung an Objektgesellschaften erworben. Konkrete Anlageobjekte der Emittentin liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht vor, sodass die Vermögensanlagen insoweit Blind-Pool-Charakter haben. Es ist beabsichtigt, dass sofern die Objektgesellschaft in Form einer GmbH & Co. KG strukturiert ist, im Zuge des jeweiligen Erwerbs einer Beteiligung an einer Objektgesellschaft, die Komplementärin der Emittentin, die Wattner 9 Verwaltungs GmbH, gleichzeitig die Position als Komplementärin der Objektgesellschaften einnimmt und auch deren Geschäftsführung übernimmt. Den Geschäftsanteil der Wattner 9 Verwaltungs GmbH hat die Emittentin bereits erworben. Im Falle von Objektgesellschaften, die in Form einer GmbH strukturiert sind, ist beabsichtigt, dass die Emittentin die Beteiligung (Geschäftsanteil) an der Objektgesellschaft übernimmt und zudem die Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft austauscht, sodass diese personenidentisch mit der Geschäftsführung der Wattner 9 Verwaltungs GmbH ist. Da noch keine konkreten Anlageobjekte der Emittentin vorliegen, können darüber hinaus keine Angaben nach § 9 Absatz 1 S. 1 Nr. 2 VermVerkProspV über den Realisierungsgrad von Projekten gemacht werden.

**Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik – Einsatz von Derivaten und Termingeschäften**

Eine Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik der Vermögensanlagen ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht beabsichtigt. Die Gesellschafterversammlung der Emittentin kann jedoch Änderungen der Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Vermögensanlagen insbesondere durch Änderung des Gesellschaftsvertrags mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, sofern das Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht zwingend eine höhere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Änderung der Nachrangdarlehensverträge ist damit allerdings nicht verbunden; diese ist ohne Zustimmung des jeweiligen Anlegers nicht möglich.

Der Einsatz von Derivaten und Termingeschäften ist nicht vorgesehen.

**ANLAGEZIEL, ANLAGEPOLITIK UND ANLAGESTRATEGIE DER OBJEKTGESELLSCHAFTEN**

Wattner SunAsset 9 hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch keine Beteiligung an Objektgesellschaften

erworben. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde durch die Emittentin auch noch keine abschließende Investitionsentscheidung für bestimmte Beteiligungen an Objektgesellschaften mit bestimmten Solarkraftwerken getroffen.

#### **Anlageziel**

Anlageziel der Objektgesellschaften wird sein, bereits errichtete und produzierende Solarkraftwerke, die eine Restlaufzeit von mindestens 11 Jahren aufweisen, in Deutschland zu halten und zu betreiben, über die gesetzlich garantierten Stromerlöse entsprechende Erträge zu generieren und bis zum Exit an die Emittentin auszus zahlen.

#### **Anlagestrategie**

Anlagestrategie der Objektgesellschaften wird es sein, langfristig in Solarenergie zu investieren.

#### **Anlagepolitik**

Anlageziel und Anlagestrategie der Objektgesellschaften sollen durch die Anlagepolitik dadurch umgesetzt werden, dass die Objektgesellschaften ausschließlich deutsche Solarkraftwerke halten, die gesicherte Stromerlöse auf Basis gesetzlich garantierter Einspeisevergütungen erzielen. Allerdings stehen die konkreten Anlageobjekte auf dieser zweiten Investitionsebene zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest.

#### **Verwendung der Nettoeinnahmen**

Die Nettoeinnahmen auf Ebene der Objektgesellschaften werden für den Betrieb von Solarkraftwerken in Deutschland (entsprechend den Investitionskriterien im Abschnitt „Anlagepolitik“ auf Seite 50 f. des Verkaufsprospekts) verwendet. Die Nettoeinnahmen werden auf Ebene der Objektgesellschaften voraussichtlich nicht zur Realisierung der Anlagestrategie und Anlagepolitik ausreichen, sodass auf Ebene der Objektgesellschaften voraussichtlich langfristige Fremdfinanzierungen für die Solarkraftwerke benötigt werden bzw. bei Erwerb der Objektgesellschaften bereits vorhanden sind. Die Nettoeinnahmen werden nicht für sonstige Zwecke genutzt.

#### **Realisierungsgrad der Projekte**

Wattner SunAsset 9 hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch keine Beteiligung an Objektgesellschaften erworben; konkrete Anlageobjekte der Objektgesellschaften liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht vor. Da noch keine konkreten Anlageobjekte der Objektgesellschaften vorliegen, können darüber hinaus keine Angaben nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV über den Realisierungsgrad von Projekten gemacht werden.

#### **Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik – Einsatz von Derivaten und Termingeschäften**

Eine Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik ist auch auf Ebene der Objektgesellschaften zum Zeit-

punkt der Prospektaufstellung nicht beabsichtigt. Der Einsatz von Derivaten und Termingeschäften ist auch auf Ebene der Objektgesellschaften nicht vorgesehen.

Aussagen zu Gesellschafterbeschlüssen, die eine Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik bewirken könnten, können zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht gemacht werden, da Investitionsentscheidungen betreffend Beteiligungen an Objektgesellschaften noch nicht erfolgt sind und etwaige gesellschaftsrechtliche Regelungen dementsprechend nicht bekannt sind.

## **BESCHREIBUNG DER ANLAGEOBJEKTE**

#### **Anlageobjekte der Emittentin**

Wattner SunAsset 9 plant den Erwerb von Kommanditbeteiligungen an Objektgesellschaften in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG oder den Erwerb von Geschäftsanteilen an Objektgesellschaften in der Rechtsform einer GmbH.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die Emittentin noch keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an einer Objektgesellschaft (Anlageobjekte der Emittentin) eingegangen. Angaben zur konkreten Ausgestaltung von Beteiligungsverträgen können aus diesem Grunde nicht gemacht werden.

Typische Hauptmerkmale (Rechte und Pflichten) einer Kommanditbeteiligung an einer GmbH & Co. KG bzw. eines Geschäftsanteils an einer GmbH sind die folgenden:

#### **Rechte**

- Teilnahme- und Stimmrecht bei der Gesellschafterversammlung
- Kündigungsrecht der Gesellschafterstellungen
- Entnahmerecht von Guthaben auf Verrechnungskonten im Fall einer Kommanditbeteiligung bzw. Gewinnbezugsrecht sowie Gewinnanspruch nach Gewinnverwendungsbeschluss im Falle von GmbH-Geschäftsanteilen
- Abfindungsanspruch bei Ausscheiden
- Informations- und Kontrollrechte
- Recht auf Übertragung der Gesellschafts- bzw. Geschäftsanteile

#### **Pflichten**

- Zahlungspflicht bezüglich der Kommanditeinlage bzw. Einzahlung auf Geschäftsanteil
- Kommanditanteil: Pflicht zur Haftung im Außenverhältnis bis zur Höhe der für einen Kommanditisten im Handelsregister eingetragenen Haftsumme. Werden die Kapitalkonten eines Kommanditisten durch Auszahlungen (Entnahmen) unter die Hafteinlage gemindert, gilt die Einlage in diesem Umfang als nicht geleistet, sodass die Außenhaftung gegenüber den Gläubigern der Emittentin bis zur Höhe der Hafteinlage wieder auflebt

- GmbH-Geschäftsanteil: Die Emittentin haftet gegenüber Gläubigern grundsätzlich nur mit dem Gesellschaftsvermögen der Gesellschaft; eine persönliche Haftung eines Gesellschafters gegenüber Gläubigern besteht daher grundsätzlich nicht
- Kommanditanteil: Einholung der Zustimmung aller anderen Gesellschafter im Falle der Verfügung über Geschäftsanteile
- GmbH-Geschäftsanteil: Grundsätzlich frei verfügbar, es sei denn die Satzung sieht etwas anderes vor (z. B. Vinkulierung)
- Der Gesellschafter ist der Gesellschaft grundsätzlich zur Treue verpflichtet. Er darf diese z. B. nicht vorsätzlich schädigen und ist zur Mitwirkung an Gesellschafterbeschlüssen verpflichtet, die im Interesse der Gesellschaft unerlässlich sind.
- ob der Wattner SunAsset 9 GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche), der Wattner 9 Verwaltungs GmbH und der Wattner Energie und Management GmbH & Co. KG (beide Gründungsgesellschafter und zugleich Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung), sowie Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut (Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin) Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen desselben Zustand oder zusteht oder
- ob der Wattner SunAsset 9 GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche), der Wattner 9 Verwaltungs GmbH und der Wattner Energie und Management GmbH & Co. KG (beide Gründungsgesellschafter und zugleich Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung), sowie Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut (Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin) aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zusteht,

Die tatsächlichen Rechte und Pflichten der Emittentin bei Erwerb der Kommanditbeteiligungen bzw. Geschäftsanteile an den Objektgesellschaften können von den vorstehend dargestellten typischen Hauptmerkmalen abweichen. Die Kaufpreise für die Beteiligungen an den Objektgesellschaften ermitteln sich aus dem voraussichtlichen Wert der Solarkraftwerke abzüglich ihrer voraussichtlichen Fremdfinanzierung.

#### **Anlageobjekte der Objektgesellschaften**

Bei Anlageobjekten der Objektgesellschaften darf es sich ausschließlich um bereits errichtete und produzierende Solarkraftwerke, die eine Restlaufzeit von mindestens 11 Jahren aufweisen, in Deutschland handeln. Die Stromerlöse der Solarkraftwerke sollen der Emittentin mittelbar über die zukünftig aus den Nettoeinnahmen zu erwerbenden Beteiligungen an den Objektgesellschaften – unabhängig vom Zeitpunkt der Übernahme der Objektgesellschaften – ab dem 01.10.2019 zustehen. Hintergrund ist, dass die Emittentin anstrebt, aufgrund vertraglicher Vereinbarungen bei Erwerb der Beteiligungen an den Objektgesellschaften, einen entsprechenden Zufluss aus den von den Objektgesellschaften betriebenen Solarkraftwerken bereits zu diesem Zeitpunkt zu erhalten. Die Emittentin wird bei Investitionsentscheidungen insbesondere die im Abschnitt „Anlagepolitik“ (Seite 50 f.) genannten Investitionskriterien berücksichtigen, wobei deren Beurteilung, Gewichtung und letztendlich die finale Entscheidung allein in ihrem unternehmerischen Ermessen liegt.

#### **WEITERE ANGABEN ZU ANLAGEZIELEN UND ANLAGEPOLITIK**

Die Angaben zu den Anlageobjekten beziehen sich, soweit nicht anders beschrieben, auf die Anlageobjekte der Emittentin und die Anlageobjekte der Objektgesellschaften.

#### **Angaben über Anlageobjekte**

Da die Anlageobjekte (sowohl der Emittentin als auch der Objektgesellschaften) zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen, können keine Aussagen dazu getroffen werden,

- ob nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen der Anlageobjekte vorhanden sind,
- ob rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Vermögensanlagen, vorhanden sind,
- ob tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte,

insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Vermögensanlagen vorhanden sind.

#### **Behördliche Genehmigungen**

Anlageobjekte der Emittentin

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind auf der Ebene der Emittentin keine behördlichen Genehmigungen erforderlich. Dementsprechend liegen auch keine behördlichen Genehmigungen vor.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine Anlageobjekte der Emittentin; dementsprechend kann keine Aussage darüber getroffen werden, inwieweit zukünftig behördliche Genehmigungen erforderlich sein könnten. Zum Zeitpunkt des Erwerbs von Beteiligungen an Objektgesellschaften (Anlageobjekte der Emittentin) werden erforderliche behördliche Genehmigungen zum Betrieb der Solarkraftwerke (Anlageobjekte der Objektgesellschaften), die den in den Investitionskriterien (vgl. Abschnitt „Anlagepolitik“ auf Seite 50 f. des Verkaufsprospekts) für Solarkraftwerke aufgestellten Kriterien entsprechen, vorliegen.

#### **Anlageobjekte der Objektgesellschaften**

Anlageobjekte der Objektgesellschaften werden bereits errichtete und produzierende Solarkraftwerke in Deutschland sein, die eine Restlaufzeit von mindestens 11 Jahren (und eine bisherige Betriebsdauer von höchst-

tens 9 Jahren) aufweisen. Die Verwirklichung von zukünftigen Solarkraftwerkprojekten kann öffentlich-rechtlichen Beschränkungen unterliegen, beispielsweise aufgrund sich ändernder Gesetzgebung im Bereich der Förderung der erneuerbaren Energien oder dem Bau-recht für Solarkraftwerke.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine Anlageobjekte; dementsprechend kann keine Aussage darüber getroffen werden, inwieweit behördliche Genehmigungen auf Ebene der Anlageobjekte der Objektgesellschaften vorliegen. Zum Zeitpunkt des Erwerbs von Beteiligungen an Objektgesellschaften (Anlageobjekte der Emittentin) werden erforderliche behördliche Genehmigungen zum Betrieb der Solarkraftwerke (Anlageobjekte der Objektgesellschaften), die den in den Investitionskriterien (Abschnitt „Anlagepolitik“ auf Seite 50 f. des Verkaufsprospekts) für Solarkraftwerke aufgestellten Kriterien entsprechen, vorliegen.

#### **Verträge**

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden noch keine Verträge der Emittentin über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon geschlossen. Da die Beteiligungen an den Objektgesellschaften (Anlageobjekte der Emittentin) und die Objektgesellschaften selbst zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen, kann keine Aussage dazu getroffen werden, ob auf Ebene der Objektgesellschaften entsprechende Verträge oder wesentliche Teile solcher Verträge geschlossen wurden.

#### **Bewertungsgutachten**

Es gibt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Anlageobjekte, sodass auch keine Bewertungsgutachten vorliegen.

#### **Lieferungen und Leistungen (auf Ebene der Emittentin und der Objektgesellschaften)**

Die Wattner SunAsset 9 GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche) wird das Anlageziel, die Anlagestrategie und die Anlagepolitik der angebotenen Vermögensanlagen – vertreten durch ihre Komplementärin, die durch ihre beiden einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut vertreten wird – verfolgen, Anlageobjekte auswählen, erwerben, halten und veräußern sowie alle sonstigen geschäftlichen Entscheidungen in Bezug auf die Anlageobjekte treffen. Die Komplementärin und Gründungsgesellschafterin sowie Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Wattner 9 Verwaltungs GmbH) der Emittentin soll – im Falle von Objektgesellschaften in der Rechtsform der GmbH & Co. KG – sowohl auf Ebene der Emittentin als auch auf Ebene der Objektgesellschaften die Geschäftsführung und persönliche Haftung übernehmen. Im Falle von Objektgesellschaften, die in Form einer GmbH strukturiert sind, ist beabsichtigt,

dass die Emittentin die Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft austauscht, sodass diese personidentisch mit der Geschäftsführung der Wattner 9 Verwaltungs GmbH ist. Die Wattner 9 Verwaltungs GmbH wird das Anlageziel, die Anlagestrategie und die Anlagepolitik der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Vermögensanlagen für die Emittentin verfolgen, Anlageobjekte auswählen, erwerben, halten und veräußern und alle sonstigen mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte verbundenen geschäftlichen Entscheidungen treffen. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, werden das Anlageziel, die Anlagestrategie und die Anlagepolitik der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Vermögensanlagen für die Emittentin verfolgen, Anlageobjekte auswählen, erwerben, halten und veräußern und alle sonstigen mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte verbundenen geschäftlichen Entscheidungen treffen. Eine Funktionstrennung findet zwischen den beiden Mitgliedern der Geschäftsführung nicht statt. Sofern es sich bei den zu erwerbenden Objektgesellschaften um GmbH & Co KGs handelt, wird die Wattner 9 Verwaltungs GmbH, deren Geschäftsführer Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut sind, zugleich auch die Geschäftsführung und persönliche Haftung bei den Objektgesellschaften übernehmen. Sofern es sich bei den Objektgesellschaften um GmbHs handelt, ist geplant, dass Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut zu Geschäftsführern dieser Objektgesellschaften bestellt werden. Deshalb werden die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, auch in ihrer Funktion als Geschäftsführer der Objektgesellschaften Lieferungen und Leistungen erbringen. Darüber hinaus erbringen die Wattner SunAsset 9 GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche) und die Wattner 9 Verwaltungs GmbH (Gründungsgesellschafterin und zugleich Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) sowie Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut (Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin) keine Lieferungen und Leistungen. Die Wattner Energie und Management GmbH & Co. KG (Gründungsgesellschafterin und zugleich Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) erbringt keine Lieferungen und Leistungen.

#### **VORAUSSICHTLICHE GESAMTKOSTEN DER ANLAGEOBJEKTE DER EMITTENTIN**

Die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlageobjekte (Prognose) werden in einer Aufgliederung, die insbesondere Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie sonstige Kosten ausweist, und die geplante Finanzierung in einer Gliederung, die Eigen- und Fremdmittel, untergliedert nach Zwischenfinanzierungs- und Endfinanzierungsmitteln, gesondert im Kapitel „Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin“ (Seite 56 ff. dieses Verkaufsprospekts) ausgewiesen.



# Wirtschaftliches Konzept

## Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin

### INVESTITIONSPLAN EMITTENTIN - PROGNOSE

	IN EURO	IN % DES GESAMTVOLUMENS	IN % DES GESAMTBETRAGS DER VERMÖGENSANLAGEN
<b>Anschaffungskosten</b>			
Beteiligungen an den Objektgesellschaften	9.600.000	91,43%	96,00%
Beteiligung an der Komplementärin	26.000	0,25%	0,26%
Anschaffungsnebenkosten	12.000	0,11%	0,12%
<b>Gesamt</b>	<b>9.638.000</b>	<b>91,79%</b>	<b>96,38%</b>
<b>Vergütungen</b>			
Vermittlungsprovision	800.000	7,62%	8,00%
<b>Nebenkosten</b>			
Konzeption und sonstige Ausgaben	42.000	0,40%	0,42%
<b>Liquiditätsreserve</b>			
Liquiditätsreserve	20.000	0,19%	0,20%
<b>Gesamt</b>	<b>10.500.000</b>	<b>100,00%</b>	<b>105,00%</b>

### FINANZIERUNGSPLAN EMITTENTIN - PROGNOSE

	IN EURO	IN % DES GESAMTVOLUMENS	IN % DES GESAMTBETRAGS DER VERMÖGENSANLAGEN
<b>Finanzierung</b>			
<b>Eigenmittel</b>			
Kommanditkapital Gründungskommanditist	500.000	4,76%	5,00%
<b>Fremdmittel</b>			
Zwischenfinanzierungsmittel	0	0,00%	0,00%
<b>Endfinanzierungsmittel</b>			
Nachrangdarlehen Anleger	10.000.000	95,24%	100,00%
<b>Gesamt</b>	<b>10.500.000</b>	<b>100,00%</b>	<b>105,00%</b>

Der Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin stellt die geplante Mittelverwendung und die geplante Mittelherkunft in Zusammenhang mit den vorgesehenen Investitionen dar. Sämtliche Beträge des Investitions- und Finanzierungsplans der Emittentin sind unter Berücksichtigung der Umsatzsteuer kalkuliert; entweder sind die Leistungen von der Umsatzsteuer befreit oder die zu entrichtende Umsatzsteuer ist voraussichtlich als Vorsteuer nicht abzugsfähig.

## ERLÄUTERUNGEN DES INVESTITIONSPLANS DER EMITTENTIN

### Beteiligungen an den Objektgesellschaften

Der Aufwand für den Erwerb der Beteiligungen an den Objektgesellschaften soll prognosegemäß 9.600.000 Euro betragen.

Für den Erwerb der Beteiligungen an den Objektgesellschaften sollen prognosegemäß die Nettoeinnahmen aus den Vermögensanlagen genutzt werden.

Die jeweiligen Anschaffungskosten bzw. Kaufpreise ermitteln sich aus dem Wert der Solarkraftwerke in den Objektgesellschaften unter Berücksichtigung ihrer Fremdfinanzierung.

Zur Abweichung der ausgewiesenen Beteiligungshöhen durch Abschreibungen sowie Zuflüssen aus Instandhaltungsreserven bei den finanzierenden Banken wird auf den Abschnitt „Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlagen nachzukommen“ auf Seite 11 ff. des Verkaufsprospekts verwiesen.

### Beteiligung an der Komplementärin

Der Aufwand für die Beteiligung an der Komplementärin der Emittentin, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits erworben wurde, betrug 26.000 Euro. Er beinhaltet den Kaufpreis der Geschäftsanteile in Höhe von 25.000 Euro sowie die Nebenkosten und wurde mit dem Kommanditkapital des Gründungskommanditisten finanziert.

### Anschaffungsnebenkosten

Die Summe der Anschaffungsnebenkosten beträgt voraussichtlich 12.000 Euro und beinhaltet die überschlägig ermittelten Ausgaben in Zusammenhang mit dem Erwerb der Beteiligungen an den Objektgesellschaften, z. B. Rechts-, Notar und Gerichtskosten.

Die Investitionsquote der Emittentin beträgt damit prognosegemäß bezogen auf den Gesamtbetrag der Vermögensanlagen 96,12%.

### Vermittlungsprovision

Die Vermittlungsprovision für die Vermittlung der Nachrangdarlehen beträgt vertragsgemäß 8%, bezogen auf den einzuwerbenden Gesamtbetrag der Vermögensanlagen. Sie wird an die Wattner Vertriebs GmbH gezahlt, die diese als Vergütung an die jeweiligen Vertriebspartner weiterleitet. Die Vermittlungsprovision wird zum Teil aus dem Kommanditkapital des Gründungskommanditisten sowie einem Teil des einzuwerbenden Gesamtbetrags der Vermögensanlagen finanziert. Dabei soll der aus dem Kommanditkapital des Gründungskommanditisten zu finanzierende Betrag 412.000 Euro betragen. Der aus dem einzuwerbenden Gesamtbetrag der Vermögensanlagen zu finanzierende Teil der Vermittlungsprovision soll 388.000 Euro betragen.

### Konzeption und sonstige Ausgaben

Die Kosten für die Konzeption der Vermögensanlagen wurden überschlägig ermittelt und werden einschließlich Umsatzsteuer angegeben. Sie beinhalten die wirtschaftliche, steuerliche und vertragliche Konzeption der Vermögensanlagen. Ebenfalls fallen hierunter Kosten für die Prospekterstellung, Gutachten und Gründung der Emittentin sowie Billigung des Verkaufsprospekts. Die Emittentin bedient sich hierzu, soweit notwendig, anderer Dienstleister. Die Konzeption der Vermögensanlagen sowie sonstige Ausgaben in Höhe von 42.000 Euro werden prognosegemäß aus dem Kommanditkapital des Gründungskommanditisten finanziert.

### Liquiditätsreserve

Die Liquiditätsreserve wird zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung aus dem Kommanditkapital des Gründungskommanditisten in Höhe von 20.000 Euro bereitgestellt. Im weiteren Verlauf soll die Liquiditätsreserve aus Erträgen aus dem Verkauf des produzierten Solarstroms, die von den Solarkraftwerken erwirtschaftet und sodann von den Objektgesellschaften an die Emittentin ausgezahlt werden sollen, weiter aufgebaut werden.

Die Liquiditätsreserve der Emittentin dient zunächst dazu, eventuell im Zeitraum der Einwerbung der Nachrangdarlehen entstehende Kosten abzudecken und gewährleistet anschließend die langfristige Dispositionsfähigkeit der Emittentin. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Liquiditätsreserve durch ungeplante Ausgaben reduziert werden muss.

## ERLÄUTERUNGEN DES FINANZIERUNGSPANS DER EMITTENTIN

### Eigenmittel

Kommanditkapital Gründungskommanditist  
Kommanditist der Emittentin ist der Gründungskommanditist mit einem Kommanditkapital in Höhe von 500.000 Euro, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits eingezahlt wurde.

## Fremdmittel

### Zwischenfinanzierungsmittel

Zwischenfinanzierungsmittel werden nicht genutzt.

### Endfinanzierungsmittel

Die Emittentin nutzt als Endfinanzierungsmittel die Nachrangdarlehen der Anleger.

### Nachrangdarlehen Anleger

Es ist geplant, Nachrangdarlehen in Höhe von 5.000.000 Euro im Jahr 2019 und weitere Nachrangdarlehen in Höhe von 5.000.000 Euro im Jahr 2020 und damit insgesamt Nachrangdarlehen in Höhe von 10.000.000 Euro einzuwerben. Die Nachrangdarlehen stellen für die Emittentin bilanziell Fremdkapital dar. Die Fremdkapitalquote auf Ebene der Emittentin beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 0%; angestrebt ist eine Fremdkapitalquote in Höhe von 95,24%. Auf Ebene der Emittentin ist die Aufnahme von anderweitigem Fremdkapital nicht vorgesehen.

### Konditionen und Fälligkeiten des Eigenkapitals

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung besteht das Eigenkapital der Emittentin aus dem Kommanditkapital des Gründungskommanditisten in Höhe von 500.000 Euro. Das Eigenkapital besteht zu 100% aus Eigenmitteln und wurde vollständig durch den Gründungskommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung eingezahlt.

Eine Fälligkeit zur Rückzahlung der Eigenmittel besteht nicht. Es besteht während der Laufzeit der Vermögensanlagen kein ordentliches Kündigungsrecht der Gesellschafterstellung des Gründungskommanditisten bei der Emittentin während der Laufzeit der Vermögensanlagen. Unabhängig davon besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht der Gesellschafterstellung des Gründungskommanditisten bei der Emittentin bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, das zu einer Herabsetzung des Eigenkapitals der Emittentin führen kann. Der Gründungskommanditist hat einen Abfindungsanspruch bei Ausscheiden, der sich nach den Salden seiner Gesellschafterkonten richtet.

Der Gründungskommanditist ist an etwaigen Gewinnen der Emittentin zu 100% beteiligt. Eine Entnahme von auf dem Verrechnungskonto der Emittentin gutgeschriebenen Gewinnen durch den Gründungskommanditisten ist nur aufgrund eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses und nur bei entsprechender positiver Vermögens- und Liquiditätslage der Emittentin gestattet.

### Konditionen und Fälligkeiten des Fremdkapitals

Das Fremdkapital wird der Emittentin in Form von Nachrangdarlehen gewährt. Es handelt sich dabei nicht um gesellschaftsrechtliche Beteiligungen an der Emittentin. Nachrangdarlehen sind grundsätzlich nicht mit Informa-

tions-, Kontroll-, Stimm-, Auskunfts- oder Mitwirkungsrechten der Anleger verbunden. Sämtliche Nachrangdarlehensverträge unterliegen außerdem einem qualifizierten Nachrang. Die Anleger haben zum 31.12.2030 einen qualifiziert nachrangigen Anspruch auf Rückzahlung des an die Emittentin geleisteten Anlagebetrags. Prognosegemäß soll jedoch bereits zum 31.12.2029 eine Tilgung in Höhe von 40% des Anlagebetrags und die restliche Tilgung in Höhe von 60% des Anlagebetrags zum 31.12.2030 erfolgen. Ferner haben die Anleger beginnend ab dem 30.04.2020 einen qualifiziert nachrangigen Anspruch auf Zinszahlungen aus den Nachrangdarlehen jeweils zum 30.04. und 31.08. (bei einem Anlagebetrag von 5.000 bis 24.000 Euro: 4,0% p.a. und ab einem Anlagebetrag von 25.000 Euro: 4,5% p.a.). Bei Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrags bis zum 31.12.2019 sind Zinsen abweichend hiervon einmalig bereits zum 31.12.2019 fällig bzw. mit vollständigem Eingang des Anlagebetrags, sollte der Anlagebetrag erst nach dem 31.12.2019 auf das in § 3 Absatz 2 des Nachrangdarlehensvertrags benannte Konto der Emittentin eingehen. Die Zinsen für Zeichnungen bis zum 31.12.2019 werden prognosegemäß zwei Tage nach Fälligkeit an die Anleger gezahlt. Der Frühzeichnerbonuszins wird zum 31.12.2019 fällig. Er wird zusammen mit den prognostizierten anteiligen Zinsen für 2019 – also prognosegemäß zwei Tage nach Fälligkeit der prognostizierten anteiligen Zinsen für 2019 – an die Anleger gezahlt. Die Laufzeit der Nachrangdarlehen beträgt maximal 11 Jahre.

Für eine detaillierte Beschreibung der Konditionen der als Fremdkapital ausgewiesenen angebotenen Vermögensanlagen wird auf das Kapitel „Angaben über die Vermögensanlagen“ auf Seite 36 ff. hingewiesen.

Weder die angebotenen Vermögensanlagen als Fremdkapital noch weiteres Fremdkapital ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung verbindlich zugesagt. Bei den angebotenen Vermögensanlagen handelt es sich um Nachrangdarlehen. Nachrangdarlehen werden unter Fremdkapital ausgewiesen.

Eine weitere Fremdkapitalaufnahme ist weder als Zwischen- noch als Endfinanzierung vorgesehen und auch nicht verbindlich zugesagt. Bei einer Aufnahme von Fremdkapital zusätzlich zu den angebotenen Vermögensanlagen entstehen keine Hebeleffekte in Bezug auf die angebotenen Vermögensanlagen. Die angebotenen Vermögensanlagen sind mit einem festen Zinssatz und ohne weiteres Gewinnrecht konditioniert.

### Auswirkung der Hebeleffekte

Unter Hebeleffekt wird der Einfluss des Verhältnisses von Fremd- zu Eigenkapital auf die Eigenkapitalrendite bei einer Investition verstanden. Dies sei an einem Beispiel verdeutlicht:

Der Hebeleffekt wirkt sich im Rahmen der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Vermögensanlagen wie folgt aus: Da der Gesamtbetrag der Vermögensanlagen auf Ebene der Emittentin als Fremdkapital anzusehen ist, beträgt die Fremdkapitalquote auf Ebene der Emittentin 95,24%. Dies führt dazu, dass sich die Eigenkapitalrendite gegenüber einer Finanzierung rein aus Eigenkapital deutlich erhöht. Dies trifft jedoch nur zu, wenn die Emittentin Fremdkapital zu einem günstigeren Zinssatz aufnehmen kann als die Investition an Gesamtkapitalrentabilität erzielt. Kommt es hingegen dazu, dass die Gesamrentabilität des Projekts unterhalb des Zinssatzes für das Fremdkapital liegt, so tritt der gegenteilige Effekt ein und die Eigenkapitalrendite sinkt deutlich (negativer Hebeleffekt). Wenn etwa im oben dargestellten Beispiel die Rendite des Projekts bei 10% läge, Fremdkapital aber z. B. für 12% aufgenommen werden müsste, so wäre die Eigenkapitalrendite negativ. Bei dem Unternehmen entstünde ein Verlust, der das Eigenkapital mindert. Bei diesen Vermögensanlagen wird im Rahmen der Prognoserechnungen davon ausgegangen, dass die Erträge aus den Investitionen in die Objektgesellschaften eine höhere Gesamrentabilität aufweisen als die an die Anleger zu zahlenden Zinsen.

#### INVESTITIONSPLAN OBJEKTGESELLSCHAFTEN

Bei der Emittentin liegen zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung keine Informationen über die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlageobjekte der Objektgesellschaften (Blind-Pool) in einer Aufgliederung vor, die insbesondere Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie sonstige Kosten ausweist und die geplante Finanzierung in einer Gliederung, die Eigen- und Fremdmittel, untergliedert nach Zwischenfinanzierungs- und Endfinanzierungsmitteln, gesondert ausweist.

Aus diesem Grund kann kein separater Investitions- und Finanzierungsplan für die Anlageobjekte der Objektgesellschaften erstellt werden. Auch können keine Konditionen und Fälligkeiten zu den Eigen- und Fremdmitteln angegeben werden und in welchem Umfang und von wem diese bereits verbindlich zugesagt sind. Schließlich können die angestrebte Fremdkapitalquote dieser mittelbaren Anlageobjekte sowie die Auswirkungen der Hebeleffekte nicht angegeben werden.

# Prognose

## Langfristige Prognoserechnung

60

### LIQUIDITÄTSENTWICKLUNG DER EMITTENTIN - PROGNOSE (ZUM 31. DEZEMBER)

JAHR	2019	2020	2021
<b>Einnahmen Emittentin</b>			
1. Kommanditkapital Gründungskommanditist	€ 500.000	0	0
2. Nachrangdarlehen Anleger	€ 5.000.000	5.000.000	0
3. Zufluss von den Objektgesellschaften	€ 185.000	738.000	753.900
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>€ 5.685.000</b>	<b>5.738.000</b>	<b>753.900</b>
<b>Ausgaben Emittentin</b>			
4. Anschaffungskosten Objektgesellschaften	€ 4.806.000	4.806.000	0
5. Anlaufkosten Vermögensanlagen	€ 488.000	400.000	0
6. Anleger- und Eigenverwaltung	€ 13.000	45.000	45.000
7. Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung	€ 3.000	4.000	4.000
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>€ 5.310.000</b>	<b>5.255.000</b>	<b>49.000</b>
<b>Liquidität vor Zinsen und Tilgung</b>	<b>€ 375.000</b>	<b>483.000</b>	<b>704.900</b>
8. Tilgung Nachrangdarlehen	€ 0	0	0
9. Zinsen Nachrangdarlehen	€ 0	440.000	440.000
10. Frühzeichnerbonuszins Nachrangdarlehen	€ 0	50.000	0
<b>Summe Zinsen und Tilgung</b>	<b>€ 0</b>	<b>490.000</b>	<b>440.000</b>
<b>Liquidität nach Zinsen und Tilgung</b>			
11. Liquidität nach Zinsen und Tilgung	€ 375.000	-7.000	264.900
12. Liquiditätsreserve	€ 395.000	388.000	652.900

Bezüglich der hier dargestellten Prognosen wird darauf verwiesen, dass diese beispielhaft sind und Rundungsdifferenzen vernachlässigt wurden. Sämtliche Beträge der Prognoserechnung sind unter Berücksichtigung der Umsatzsteuer kalkuliert; entweder sind die Leistungen von der Umsatzsteuer befreit oder die zu entrichtende Umsatzsteuer ist voraussichtlich als Vorsteuer nicht abzugsfähig.

Aufgrund der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht getroffenen Investitionsentscheidungen basieren die in dieser Prognoserechnung verwendeten Daten auf Annahmen bzw. Erfahrungswerten und sind mit entsprechenden Unsicherheiten behaftet.

#### ERLÄUTERUNGEN DER LIQUIDITÄTSENTWICKLUNG

##### Zu 1. Kommanditkapital Gründungskommanditist

Der Kommanditist ist Gründungskommanditist der Emittentin und mit einem Kommanditkapital in Höhe von 500.000 Euro beteiligt, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits eingezahlt wurde.

##### Zu 2. Nachrangdarlehen Anleger

Es ist geplant, Nachrangdarlehen in Höhe von 5.000.000 Euro im Jahr 2019 und weitere Nachrangdarlehen in Höhe von 5.000.000 Euro im Jahr 2020 und damit insgesamt Nachrangdarlehen in Höhe von insgesamt 10.000.000 Euro einzuwerben.

##### Zu 3. Zufluss von den Objektgesellschaften

Der Zufluss der Liquidität von den Objektgesellschaften an die Emittentin besteht aus dem Saldo der Einnahmen und Ausgaben der Solarkraftwerke und damit dem operativen Liquiditätsüberschuss, der der Emittentin zufließt. Hintergrund für den prognostizierten starken Anstieg der Zuflüsse aus den Objektgesellschaften in den Jahren 2029 und 2030 (die letzten beiden Jahre der Laufzeit der Vermögensanlagen) ist, dass – im Exit-Szenario 1 – die Stromerlöse der Solarkraftwerke auf Ebene der Objektgesellschaften nicht mehr zur Rückzahlung der langfristigen Fremdfinanzierungen für die Solarkraftwerke benötigt werden. Aus diesem Grund fließen die Stromerlöse der Solarkraftwerke in den Jahren 2029 und 2030 vollständig der Emittentin zu, welche diese zur Begleichung der Zins- und Rückzahlungsansprüche aus den Nach-

2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0
768.400	781.800	795.300	807.100	818.200	828.300	838.500	4.383.000	4.342.000
<b>768.400</b>	<b>781.800</b>	<b>795.300</b>	<b>807.100</b>	<b>818.200</b>	<b>828.300</b>	<b>838.500</b>	<b>4.383.000</b>	<b>4.342.000</b>
0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0
46.000	46.000	47.000	47.000	48.000	48.000	48.000	49.000	69.000
4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
<b>50.000</b>	<b>50.000</b>	<b>51.000</b>	<b>51.000</b>	<b>52.000</b>	<b>52.000</b>	<b>52.000</b>	<b>53.000</b>	<b>73.000</b>
<b>718.400</b>	<b>731.800</b>	<b>744.300</b>	<b>756.100</b>	<b>766.200</b>	<b>776.300</b>	<b>786.500</b>	<b>4.330.000</b>	<b>4.269.000</b>
0	0	0	0	0	0	0	4.000.000	6.000.000
440.000	440.000	440.000	440.000	440.000	440.000	440.000	440.000	264.000
0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>440.000</b>	<b>440.000</b>	<b>440.000</b>	<b>440.000</b>	<b>440.000</b>	<b>440.000</b>	<b>440.000</b>	<b>440.000</b>	<b>6.264.000</b>
<b>278.400</b>	<b>291.800</b>	<b>304.300</b>	<b>316.100</b>	<b>326.200</b>	<b>336.300</b>	<b>346.500</b>	<b>-110.000</b>	<b>-1.995.000</b>
<b>931.300</b>	<b>1.223.100</b>	<b>1.527.400</b>	<b>1.843.500</b>	<b>2.169.700</b>	<b>2.506.000</b>	<b>2.852.500</b>	<b>2.742.500</b>	<b>747.500</b>

rangdarlehen der Anleger verwenden kann. Weiterer Hintergrund für den Anstieg der Zuflüsse von den Objektgesellschaften sind die Veräußerungen von Solarkraftwerken im Exit-Szenario 2.

#### Zu 4. Anschaffungskosten Objektgesellschaften

Die Anschaffungskosten beinhalten die voraussichtlichen Kaufpreise der Emittentin für die voraussichtlichen Beteiligungen an Objektgesellschaften mit Solarkraftwerken.

#### Zu 5. Anlaufkosten Vermögensanlagen

Die Anlaufkosten der Vermögensanlagen für die Emittentin betragen insgesamt 888.000 Euro, wovon prognosegemäß 488.000 Euro im Jahr 2019 und 400.000 Euro im Jahr 2020 anfallen. Ein Teil der Anlaufkosten in Höhe von 500.000 Euro (davon 412.000 Euro für die Vermittlungsprovision, 42.000 Euro für Kosten der Konzeption dieser Vermögensanlagen, 26.000 Euro für die Finanzierung des Geschäftsanteils der Komplementärin, der in den Planbilanzen der Emittentin auf Seite 10 f. und Seite 67 des Verkaufsprospekts als Beteiligung aktiviert wurde, sowie 20.000 Euro für die anfängliche Bildung

der Liquiditätsreserve) soll durch die Kommanditeinlage des Gründungskommanditisten abgedeckt werden. Die verbleibenden Anlaufkosten in Höhe von 388.000 Euro (für die anteilige Begleichung der Vermittlungsprovision) sollen durch den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen finanziert werden.

#### Zu 6. Anleger- und Eigenverwaltung

Die Ausgaben für Anleger- und Eigenverwaltung in Höhe von 0,78% des einzuwerbenden Gesamtbetrags der Vermögensanlagen durch die Emittentin beinhalten administrative Kosten der Emittentin, inklusive Steuerberatung, Buchführung, Jahresabschlusserstellung und -prüfung, etc. sowie Kosten der Anlegerverwaltung und erhöhen sich ab 2022 alle zwei Jahre um 2,0%. Die Darstellung der Ausgaben für Anleger- und Eigenverwaltung im Rahmen der prognostizierten Liquiditätsentwicklung berücksichtigt die Veränderungen der Rückstellungen, die naturgemäß im Jahr 2019 gegenüber den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung (dort 33.000 Euro (Ausgaben für Anleger- und Eigenverwaltung einschließlich in Höhe von 13.000 Euro zzgl. Rückstel-

lungen in Höhe von 20.000 Euro)) zu einer unterschiedlichen Darstellung führt.

#### **Zu 7. Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung**

Die Komplementärin der Emittentin erhält für die Geschäftsführung und Übernahme der Haftung eine Vergütung von jeweils 4.000 Euro pro Jahr.

#### **Zu 8. Tilgung Nachrangdarlehen**

Die Anleger haben zum 31.12.2030 einen qualifiziert nachrangigen Anspruch auf Rückzahlung des an die Emittentin geleisteten Anlagebetrags. Prognosegemäß soll jedoch bereits im Jahr 2029 zum 31.12.2029 eine Tilgung in Höhe von 40% des Anlagebetrags und die restliche Tilgung in Höhe von 60% des Anlagebetrags zum 31.12.2030 erfolgen.

#### **Zu 9. Zinsen Nachrangdarlehen**

Die Zinsen betragen für Anleger, deren Anlagebetrag 5.000 bis 24.000 Euro beträgt, 4,0% p.a. und für Anleger, deren Anlagebetrag mindestens 25.000 Euro beträgt, 4,5% p.a. Für Anleger, die durch mehrere Zeichnungen bei Ablauf der Zeichnungsfrist bzw. im Zeitpunkt der vorzeitigen Schließung der Zeichnung insgesamt einen Anlagebetrag von mindestens 25.000 Euro erreichen und diesen vollständig eingezahlt (und nicht wirksam widerrufen) haben, betragen die Zinsen 4,5% p.a. Für Anleger, deren Anlagebetrag bei Ablauf der Zeichnungsfrist bzw. im Zeitpunkt der vorzeitigen Schließung der Zeichnung mindestens 25.000 Euro betrug und dieser auch vollständig eingezahlt wurde (und nicht wirksam widerrufen wurde), jedoch während der Laufzeit der Vermögensanlagen, z. B. durch Scheidung oder Todesfall, auf unter 25.000 Euro sinkt, gilt weiterhin der Zinssatz von 4,5% p.a.

Über die Laufzeit der Vermögensanlagen geht die Emittentin für Anleger, deren Anlagebetrag 5.000 bis 24.000 Euro beträgt, von einer prognostizierten Gesamrendite von ca. 44% und für Anleger, deren Anlagebetrag mindestens 25.000 Euro beträgt, von einer prognostizierten Gesamrendite von ca. 49,5% aus. Der Prognose liegt rechnerisch die Annahme zugrunde, dass 80% des Gesamtbetrags der Vermögensanlagen aus Anlagebeträgen in Höhe von jeweils mindestens 25.000 Euro und 20% des Gesamtbetrags der Vermögensanlagen aus Anlagebeträgen in Höhe von jeweils 5.000 bis 24.000 Euro bestehen werden.

Die Zinsen werden jeweils hälftig zum 30.04. und 31.08. eines jeden Jahres gezahlt. Die erste Auszahlung der Zinsen und deren Berechnung erfolgt abhängig vom vollständigen Eingang des jeweiligen Anlagebetrags bei der Emittentin zum entsprechend nächsten Auszahlungstermin. Zeitpunkt der ersten regulären Zinszahlung wird prognosegemäß der 30.04.2020 sein. Hierbei wurde davon ausgegangen, dass die Nachrangdarlehen der Anleger im Jahr 2019 zur Hälfte (5.000.000 Euro)

und im Jahr 2020 dann vollständig (10.000.000 Euro) eingeworben werden. Bei Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrags bis zum 31.12.2019 sind die Zinsen abweichend hiervon einmalig zum 31.12.2019 fällig bzw. mit vollständigem Eingang des Anlagebetrags, sollte der Anlagebetrag erst nach dem 31.12.2019 auf das in § 3 Absatz 2 des Nachrangdarlehensvertrags benannte Konto der Emittentin eingehen. Die Zinsen für Zeichnungen bis zum 31.12.2019 werden prognosegemäß zwei Tage nach Fälligkeit an die Anleger gezahlt.

#### **Zu 10. Frühzeichnerbonuszins Nachrangdarlehen**

Anleger, die die angebotenen Vermögensanlagen bis zum 31.12.2019 zeichnen, erhalten zusätzlich einen Zinsbonus in Höhe von einmalig 1% (Frühzeichnerbonuszins). Der Frühzeichnerbonuszins wird zum 31.12.2019 fällig. Er wird zusammen mit den prognostizierten anteiligen Zinsen für 2019 – also prognosegemäß zwei Tage nach Fälligkeit der prognostizierten anteiligen Zinsen für 2019 – an die Anleger ausgezahlt.

#### **Zu 11. Liquidität nach Zinsen und Tilgung**

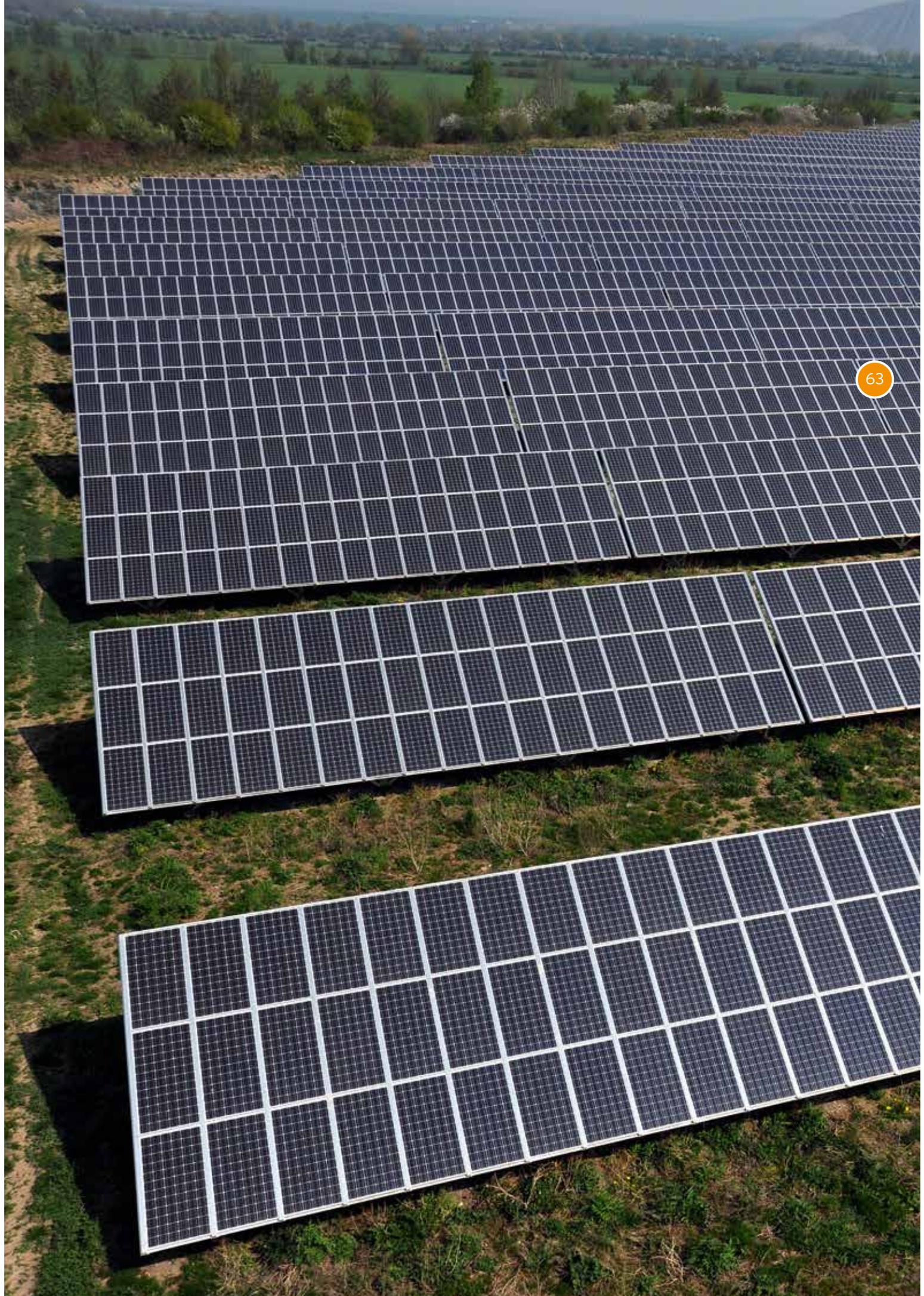
Der verbleibende Liquiditätsüberschuss der Emittentin nach den Auszahlungen an die Anleger soll jährlich der Liquiditätsreserve zugeführt werden. Der hier jeweils ausgewiesene Betrag ist Bestandteil der jeweils für dieses Jahr ausgewiesenen Liquiditätsreserve unter Punkt 12.

#### **Zu 12. Liquiditätsreserve**

Die Liquiditätsreserve soll zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung aus dem Kommanditkapital des Gründungskommanditisten in Höhe von 20.000 Euro bereitgestellt werden. Im weiteren Verlauf soll die Liquiditätsreserve aus Erträgen aus dem Verkauf des produzierten Solarstroms, die von den Solarkraftwerken erwirtschaftet und sodann von den Objektgesellschaften an die Emittentin ausgezahlt werden, weiter aufgebaut werden. Die Liquiditätsreserve soll die langfristige Dispositionsfähigkeit der Emittentin gewährleisten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Liquiditätsreserve durch ungeplante Ausgaben reduziert werden muss.

Zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlagen verbleiben prognostiziert voraussichtlich 747.500 Euro an Liquiditätsreserve. Diese soll für mögliche über den Restwert der Solarkraftwerke bzw. deren Komponenten und ggf. bereits an die entsprechenden Gemeinden geleistete Sicherheiten hinausgehenden Verpflichtungen aus dem Rückbau der Solarkraftwerke zum Ende der Pachtverträge zur Verfügung stehen.

Das Kommanditkapital der Emittentin darf erst an den Gründungskommanditisten zurückgeführt werden, nachdem alle Nachrangdarlehen der Anleger zu 100% getilgt sind.





# Prognose

## Kapitalrückflussrechnung

### PROGNOSE DER KAPITALRÜCKFLUSSRECHNUNG FÜR EINEN KLEINANLEGER (JEWEILS VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER)

JAHR		2019	2020	2021	2022
1. Anlagebetrag	€	10.000			
2. Tilgung Nachrangdarlehen	€	0	0	0	0
3. in Prozent zum anfänglichen Nachrangdarlehensstand	%	0,0	0,0	0,0	0,0
4. Aktueller Nachrangdarlehensstand	€	10.000	10.000	10.000	10.000
5. Zinsen Nachrangdarlehen	€	0	433	400	400
6. Frühzeichnerbonuszins Nachrangdarlehen	€	0	100	0	0
Summe Auszahlungen	€	0	533	400	400
7. Kapitalbindung	€	-10.000	-9.467	-9.067	-8.667

Bei der hier dargestellten Prognose des Kapitalrückflusses handelt es sich um ein Beispiel eines qualifizierten Nachrangdarlehens (Kapitalzufluss) in Höhe von 10.000 Euro und einem Zinssatz in Höhe von 4,0% (SunAsset 9 - 4,0%), der im November 2019 gezeichnet und zum 01.12.2019 seinen Anlagebetrag vollständig eingezahlt hat. Die Zinserträge werden dem Anleger ohne Abzug der Kapitalertragsteuer, des Solidaritätszuschlags und ggf. der Kirchensteuer ausgezahlt. Zur Besteuerung der Zinserträge aus der Nachrangdarlehensgewährung wird auf das Kapitel „Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlagen“ auf Seite 88 ff. verwiesen.

#### Zu 1. Anlagebetrag

Der Kapitaleinsatz des Anlegers.

#### Zu 2. und 3. Tilgung Nachrangdarlehen

Die Anleger haben zum 31.12.2030 einen qualifizierten nachrangigen Anspruch auf Rückzahlung des an die Emittentin geleisteten Anlagebetrags. Prognosegemäß

soll jedoch bereits zum 31.12.2029 eine Tilgung in Höhe von 40% des Anlagebetrags und die restliche Tilgung in Höhe von 60% des Anlagebetrags zum 31.12.2030 erfolgen.

#### Zu 4. Aktueller Nachrangdarlehensstand

Das ursprünglich gewährte Nachrangdarlehen abzüglich gezahlter Tilgungen zum 31.12. der Jahre 2029 und 2030.

#### Zu 5. Zinsen Nachrangdarlehen

Der in der Kapitalrückflussrechnung dargestellten Prognose liegt das Szenario zugrunde, in dem ein Anleger einen Anlagebetrag in Höhe von 10.000 Euro zeichnet. Die Zinsen, die der Anleger in diesem Szenario prognosegemäß erhält, betragen 4,0% p.a. Daraus ergibt sich über die Laufzeit dieser Vermögensanlage eine prognostizierte Gesamrendite von ca. 44%. Die Zinsen werden grundsätzlich jeweils hälftig zum 30.04. und 31.08. eines jeden Jahres gezahlt. Zeitpunkt der ersten regulären Zinszahlung wird prognosegemäß der 30.04.2020

2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	GESAMT
0	0	0	0	0	0	4.000	6.000	10.000
0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	40,0	60,0	100
10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	6.000	0	
400	400	400	400	400	400	400	240	4.273
0	0	0	0	0	0	0	0	100
400	400	400	400	400	400	4.400	6.240	14.373
-8.267	-7.867	-7.467	-7.067	-6.667	-6.267	-1.867	4.373	

sein. Hierbei wurde davon ausgegangen, dass die Nachrangdarlehen der Anleger im Jahr 2019 zur Hälfte (5.000.000 Euro) und im Jahr 2020 dann vollständig (10.000.000 Euro) eingeworben werden. Bei Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrags bis zum 31.12.2019 sind die Zinsen einmalig zum 31.12.2019 fällig bzw. mit vollständigem Eingang des Anlagebetrags, sollte der Anlagebetrag erst nach dem 31.12.2019 auf das in § 3 Absatz 2 des Nachrangdarlehensvertrags benannte Konto der Emittentin eingehen. Die Zinsen für Zeichnungen bis zum 31.12.2019 werden prognosegemäß zwei Tage nach Fälligkeit an die Anleger gezahlt. Da hier davon ausgegangen wird, dass der Anleger seinen Anlagebetrag im November 2019 zeichnet und zum 01.12.2019 vollständig einzahlt, werden die prognostizierten anteiligen Zinsen für das Jahr 2019 in Höhe von 33 Euro bereits zum 31.12.2019 fällig und am 2. Januar 2020 an den Anleger ausgezahlt. Die regulären Zinsen für das Jahr 2020, welche prognosegemäß jeweils hälftig am 30.04. und 30.08.2020 an den Anleger gezahlt werden, betragen 400 Euro, sodass der Anleger im Jahr

2020 prognosegemäß insgesamt eine Zinszahlung in Höhe von 433 Euro erhält.

#### Zu 6. Frühzeichnerbonuszins Nachrangdarlehen

Anleger, die die angebotenen Vermögensanlagen bis zum 31.12.2019 zeichnen, erhalten zusätzlich einen Zinsbonus in Höhe von einmalig 1% (Frühzeichnerbonuszins). Dieser beträgt bei dem hier dargestellten Beispiel 100 Euro. Der Frühzeichnerbonuszins wird zum 31.12.2019 fällig. Er wird zusammen mit den prognostizierten anteiligen Zinsen für 2019 – also prognosegemäß zwei Tage nach Fälligkeit der prognostizierten anteiligen Zinsen für 2019 – an die Anleger ausgezahlt.

#### Zu 7. Kapitalbindung

In dieser Position werden die kumulierten Kapitalflüsse dargestellt. Da sich die Emittentin ausschließlich über ihr von dem Gründungskommanditisten zur Verfügung gestelltes Kommanditkapital und die Nachrangdarlehen der Anleger finanziert, ist die Darstellung anderweitigen anteiligen Fremdkapitals obsolet.



# Wattner SunAsset 9 GmbH & Co. KG

## Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

### ERÖFFNUNGSBILANZ DER WATTNER SUNASSET 9 GMBH & CO. KG ZUM 9. APRIL 2019 (ALLE WERTE IN EURO)

AKTIVA	2019	PASSIVA	2019
A. Umlaufvermögen		A. Eigenkapital	
I. Forderungen gegen Gesellschafter	500.000	I. Kapitalanteile Kommanditisten	
		1. Kommanditkapital	500.000
	<u>500.000</u>		<u>500.000</u>

Die Eröffnungsbilanz weist die von dem Kommanditisten übernommenen Kommanditanteile und die zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz gegen den Kommanditisten bestehenden Forderungen auf Einzahlung der Kommanditeinlage aus.

### ZWISCHENBILANZ DER EMITTENTIN ZUM 30. SEPTEMBER 2019 (ALLE WERTE IN EURO)

AKTIVA	2019	PASSIVA	2019
A. Anlagevermögen		A. Eigenkapital	
I. Beteiligung an der Komplementärin	26.000	I. Kapitalanteile Kommanditisten	
B. Umlaufvermögen		1. Kommanditkapital	500.000
I. Sonstige Vermögensgegenstände	2.704	2. Verlustausgleichskonto	-11.102
II. Guthaben bei Kreditinstituten	462.081	B. Verbindlichkeiten	2.887
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.000		
	<u>491.785</u>		<u>491.785</u>

### ZWISCHENGEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG DER EMITTENTIN VOM 9. APRIL BIS 30. SEPTEMBER 2019 (ALLE WERTE IN EURO) – PROGNOSE

	2019
Sonstige betriebliche Aufwendungen	11.102
Ergebnis nach Steuern	-11.102
Fehlbetrag	-11.102
Belastung des Verlustausgleichskontos	11.102

Da die Emittentin am 09.04.2019 in Form einer GmbH & Co. KG und damit weniger als 18 Monate vor dem Datum der Prospektaufstellung gegründet wurde und bisher noch keinen Jahresabschluss und Lagebericht nach § 24 des VermAnlG erstellt und von einem Abschlussprüfer hat prüfen lassen, macht die Emittentin abweichend von den §§ 10, 11 und 13 VermVerkProspV Angaben nach § 15 VermVerkProspV. Die Emittentin ist nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet. Ein Konzernabschluss ist auch nicht aufgrund anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen veröffentlicht worden. Die Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ihre Geschäftstätigkeit noch nicht aufgenommen. Die Geschäftsaussichten ergeben sich aus der voraussichtlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie den Planzahlen der Emittentin und der Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge (siehe Seite 66 ff.). Die Eröffnungsbilanz weist die von dem Kommanditisten übernommenen Kommanditanteile und die zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz gegen den Kommanditisten bestehenden Forderungen auf Einzahlung der Kommanditeinlage aus. Zum Zeitpunkt der Zwischenbilanz hat die Emittentin den Geschäftsanteil

der Komplementärin (25.000 Euro zuzüglich 1.000 Euro Nebenkosten) erworben. Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen Umsatzsteuererstattungsansprüche. Ferner verfügt die Emittentin zum Zeitpunkt der Zwischenbilanz über Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von 462.081 Euro. Schließlich weist die Zwischenbilanz Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 1.000 Euro aus. Bei diesem Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich um einen anteiligen Betrag in Höhe von 1.000 Euro für das Geschäftsjahr 2019 der jährlich jeweils insgesamt 4.000 Euro betragenden Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung der Komplementärin. Dieser anteilige Betrag in Höhe von 1.000 Euro betrifft das vierte Quartal der Emittentin. Es bestehen Verbindlichkeiten gegenüber der Komplementärin in Höhe von 2.887 Euro, die aus der internen Verrechnung aus der bestehenden Umsatzsteuerorganschaft resultieren. Das Kommanditkapital in Höhe von 500.000 Euro ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig eingezahlt. Der Fehlbetrag in der Zwischengewinn- und Verlustrechnung der Emittentin in Höhe von 11.102 Euro resultiert aus den angefallenen Gründungskosten sowie Kosten der Vorbereitung der Geschäftstätigkeit.

## VORAUSSICHTLICHE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN

### PLANBILANZEN (VORAUSSICHTLICHE VERMÖGENSLAGE) DER EMITTENTIN JEWEILS ZUM 31. DEZEMBER (ALLE WERTE IN EURO) – PROGNOSE

AKTIVA	2019	2020	2021	2022
<b>A. Anlagevermögen</b>				
<b>I. Beteiligungen</b>				
1. Komplementärin	26.000	26.000	26.000	26.000
2. Objektgesellschaften	4.806.000	9.612.000	9.612.000	9.612.000
	<b>4.832.000</b>	<b>9.638.000</b>	<b>9.638.000</b>	<b>9.638.000</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>				
I. Bankguthaben	395.000	388.000	652.900	931.300
<b>C. Nicht durch Vermögensanlagen gedeckter Verlustanteil der Kommanditisten</b>	0	0	0	0
	<b>5.227.000</b>	<b>10.026.000</b>	<b>10.290.900</b>	<b>10.569.300</b>
<b>PASSIVA</b>				
<b>A. Eigenkapital</b>				
<b>I. Kapitalanteile Kommanditisten</b>				
1. Kommanditkapital	500.000	500.000	500.000	500.000
2. Verlustausgleichs-/Verrechnungskonto	-398.000	-494.000	-229.100	49.300
	<b>102.000</b>	<b>6.000</b>	<b>270.900</b>	<b>549.300</b>
<b>B. Rückstellungen</b>	125.000	20.000	20.000	20.000
<b>C. Verbindlichkeiten</b>				
I. Verbindlichkeiten aus Nachrangdarlehen	5.000.000	10.000.000	10.000.000	10.000.000
	<b>5.227.000</b>	<b>10.026.000</b>	<b>10.290.900</b>	<b>10.569.300</b>

### Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge zur voraussichtlichen Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

Die voraussichtliche Vermögenslage für das laufende und die drei folgenden Geschäftsjahre wurde unter Berücksichtigung der für Kapitalgesellschaften und bestimmte Personenhandelsgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB erstellt. Die Emittentin beabsichtigt, in Beteiligungen an den Objektgesellschaften, die bereits errichtete und produzierende Solarkraftwerke betreiben, zu investieren. Darüber hinaus hat die Emittentin bereits den Geschäftsanteil der Komplementärin übernommen. Das Stammkapital der Komplementärin beträgt 25.000 Euro. Zusätzlich werden in dieser Position Anschaffungsnebenkosten von 1.000 Euro (Notarkosten etc.) ausgewiesen. Als Bankguthaben wird die geplante Liquiditätsreserve jeweils zum 31.12. ausgewiesen. Als Kommanditkapital wird die von dem Gründungskommanditisten übernommene Kommanditeinlage ausgewiesen, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von 500.000 Euro vollständig eingezahlt wurde. Wie aus der auf Seite 69 dargestellten voraussichtlichen Ertragslage ersichtlich ist, werden sich für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 voraussichtlich zunächst Verluste in Höhe von 398.000 Euro bzw. 96.000 Euro ergeben, die im Wesentlichen durch die Anlaufkosten der Vermögensanlagen bestimmt sind und dem Verlustausgleichskonto belastet werden. Die bereits in den Jahren 2021 und 2022 anfallenden Jahresüberschüsse in Höhe von 264.900 Euro bzw. 278.400 Euro werden dem Verlustausgleichskonto gutgeschrieben. Die ausgewiesenen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen die prognostizierten abgegrenzten Zinszahlungen in Höhe von 105.000 Euro an Anleger, die die Vermögens-

anlagen bis zum 31.12.2019 gezeichnet haben, Jahresabschlusskosten sowie ungewisse Verbindlichkeiten aus der Jahresabgrenzung und etwaigen Rechnungsnachlauf in Höhe von insgesamt 20.000 Euro. Darüber hinaus werden die Verbindlichkeiten aus den Nachrangdarlehen der Anleger ausgewiesen. Es wird davon ausgegangen, dass die Nachrangdarlehen im Jahr 2019 zur Hälfte (5.000.000 Euro) und im Jahr 2020 dann vollständig (weitere 5.000.000 Euro, insgesamt dann 10.000.000 Euro) eingeworben werden. Die Nachrangdarlehen sollen erstmalig im Jahr 2029 in Höhe von 4.000.000 Euro und sodann im Jahr 2030 in Höhe von 6.000.000 Euro getilgt werden.

### Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge zur voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin (Prognose)

Die Berechnung des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit basiert auf dem jeweiligen Jahresergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (welches aus dem Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag zuzüglich der Zinsen für die Nachrangdarlehen, die dem Cashflow aus Finanzierungstätigkeit zugerechnet werden, besteht) des laufenden und der drei folgenden Geschäftsjahre der Emittentin, einschließlich der Auszahlungen der zukünftigen Objektgesellschaften an die Emittentin. Dabei wird das Jahresergebnis um die Veränderung der Rückstellungen (die im Jahr 2019 im Wesentlichen für die abgegrenzten Zinszahlungen an die Anleger, die bis zum 31.12.2019 gezeichnet haben, die Jahresabschlusskosten, ungewisse Verbindlichkeiten aus der Jahresabgrenzung sowie für etwaigen Rechnungsnachlauf gebildet werden) sowie des sogenannten Working Capital (hier kurzfristige

### PLANKAPITALFLUSSRECHNUNG (VORAUSSICHTLICHE FINANZLAGE) DER EMITTENTIN JEWEILS FÜR DAS JAHR (1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER) (ALLE WERTE IN EURO) - PROGNOSE

JAHR	2019*	2020	2021	2022
<b>I. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit</b>				
Jahresergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-398.000	394.000	704.900	718.400
Veränderungen Rückstellungen	125.000	-105.000	0	0
Veränderungen des Working Capital	0	0	0	0
Abnahme der Beteiligungen an den Objektgesellschaften	0	0	0	0
Summe	-273.000	289.000	704.900	718.400
<b>II. Cashflow aus Investitionstätigkeit</b>				
Erwerb des Geschäftsanteils an der Komplementärin	-26.000	0	0	0
Erwerb von Beteiligungen an Objektgesellschaften	-4.806.000	-4.806.000	0	0
	-4.832.000	-4.806.000	0	0
<b>III. Cashflow aus Finanzierungstätigkeit</b>				
Kommanditkapital	500.000	0	0	0
Nachrangdarlehen	5.000.000	5.000.000	0	0
Zinsen Nachrangdarlehen	0	-490.000	-440.000	-440.000
Summe	5.500.000	4.510.000	-440.000	-440.000
<b>IV. Finanzmittelbestand am Anfang des Geschäftsjahres</b>				
	0	395.000	388.000	652.900
<b>V. Finanzmittelbestand am Ende des Geschäftsjahres</b>				
	<b>395.000</b>	<b>388.000</b>	<b>652.900</b>	<b>931.300</b>

\*9. April bis 31. Dezember.

Forderungen und Verbindlichkeiten) korrigiert. Der Cashflow aus Investitionstätigkeit zeigt die bereits erfolgte Investition in den Erwerb des Geschäftsanteils der Komplementärin und die geplanten Investitionen in Beteiligungen an den Objektgesellschaften der Emittentin einschließlich der Anschaffungsnebenkosten. Der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit besteht aus der bereits erfolgten Einzahlung des Kommanditkapitals der Emittentin und den Einzahlungen der Anlagebeträge der Anleger. Es wird davon ausgegangen, dass die Nachrangdarlehen im Jahr 2019 zur Hälfte (5.000.000 Euro) und im Jahr 2020 dann vollständig (weitere 5.000.000 Euro, insgesamt dann

10.000.000 Euro) eingeworben werden und im Jahr 2029 die erste der beiden vorgesehenen Tilgungen in Höhe von 40% des Anlagebetrags sowie im Jahr 2030 die weitere Tilgung in Höhe von 60% des Anlagebetrags erfolgt. Zudem werden die prognostizierten Zinszahlungen an die Anleger – beginnend mit dem Jahr 2020 – dargestellt. Die zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands am Ende des Geschäftsjahres setzt sich zusammen aus der Summe des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit, der Finanzierungstätigkeit und dem Finanzmittelbestand am Anfang des Geschäftsjahres.

### PLANGEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (VORAUSSICHTLICHE ERTRAGSLAGE) DER EMITTENTIN JEWEILS FÜR DAS JAHR (1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER) (ALLE WERTE IN EURO) – PROGNOSE

JAHR	2019*	2020	2021	2022
<b>Erträge</b>				
Erträge aus Beteiligungen	185.000	738.000	753.900	768.400
<b>Aufwendungen</b>				
Konzeption und sonstige Ausgaben	42.000	0	0	0
Vermittlungsprovision	400.000	400.000	0	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	33.000	45.000	45.000	46.000
Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung	3.000	4.000	4.000	4.000
Zinsen Nachrangdarlehen	105.000	385.000	440.000	440.000
Summe	583.000	834.000	489.000	490.000
Abschreibung auf Finanzlagen	0	0	0	0
<b>Jahresfehlbetrag/-überschuss</b>	<b>-398.000</b>	<b>-96.000</b>	<b>264.900</b>	<b>278.400</b>

#### Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge zur voraussichtlichen Ertragslage der Emittentin (Prognose)

Die Erträge aus Beteiligungen ergeben sich ausschließlich aus den Erträgen aus den zukünftigen Beteiligungen an den Objektgesellschaften, die auf den Stromerlösen der einzelnen Solarkraftwerke basieren. Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die handelsrechtlichen Erträge aus Beteiligungen Aufwendungen berücksichtigen, die keine Ausgaben sind, wie z. B. Abschreibungen. Hieraus ergibt sich die Differenz zur verfügbaren Liquidität. Unter den Aufwendungen finden

sich die Kosten für die Konzeption einschließlich der sonstigen Ausgaben, die Vermittlungsprovision sowie die Liquiditätsreserve gemäß prognostiziertem Investitionsplan. Weiterhin werden die sonstigen betrieblichen Aufwendungen (Verwaltungskosten) der Emittentin, die Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung an die Komplementärin sowie die Zinskosten für die Nachrangdarlehen ausgewiesen. Es wird diesbezüglich davon ausgegangen, dass die Nachrangdarlehen im Jahr 2019 zur Hälfte (5.000.000 Euro) und im Jahr 2020 dann vollständig (10.000.000 Euro) eingeworben werden.

### PLANZAHLEN DER EMITTENTIN JEWEILS ZUM 31. DEZEMBER (ALLE WERTE IN EURO) – PROGNOSE

JAHR	2019	2020	2021	2022
Investitionen	4.806.000	4.806.000	0	0
Produktion	0	0	0	0
Umsatz	0	0	0	0
Ergebnis	-398.000	-96.000	264.900	278.400

#### Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge zu den voraussichtlichen Planzahlen der Emittentin (Prognose)

Die Emittentin hat keine Produktion und erzielt keine Umsatzerlöse. Daher entfallen die entsprechenden Angaben. Die Planzahlen für die Ergebnisse der Jahre 2019 bis 2022

ergeben sich aus der langfristigen Prognoserechnung. Allen Werten der voraussichtlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage liegen im Übrigen die Annahmen aus der langfristigen Prognoserechnung sowie des Investitions- und Finanzierungsplans zugrunde. Rechnerische Abweichungen sind infolge von Rundungsdifferenzen möglich.

\*9. April bis 31. Dezember.



# Angaben über die Emittentin und das Kapital der Emittentin

## ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Emittentin ist die Firma Wattner SunAsset 9 GmbH & Co. KG, Sitz in 50668 Köln, Geschäftsanschrift: Maximinenstraße 6. Sie wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Emittentin ist am 09.04.2019 gegründet und am 17.04.2019 in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRA 34008 eingetragen worden.

### Rechtsform

Es handelt sich bei der Emittentin, die gleichzeitig Anbieterin und Prospektverantwortliche ist, um eine GmbH & Co. KG deutschen Rechts, welche eine Sonderform der Kommanditgesellschaft ist.

Die Komplementärin ist die Wattner 9 Verwaltungs GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts. Die Komplementärin haftet grundsätzlich nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen für Verbindlichkeiten. Das Stammkapital der Komplementärin, welches zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung voll eingezahlt ist, beträgt 25.000 Euro. Alleinige Gesellschafterin der Wattner 9 Verwaltungs GmbH ist die Emittentin, die dementsprechend eine sogenannte Einheits-GmbH & Co. KG ist. Jeweils einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführer der Wattner 9 Verwaltungs GmbH sind Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut.

### Rechtsordnung, Registergericht

Die Emittentin unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Zuständiges Registergericht für die Emittentin ist das Amtsgericht Köln.

## Unternehmensgegenstand

Unternehmensgegenstand und wichtigster Tätigkeitsbereich der Emittentin ist die Verwaltung eigenen Vermögens durch Investitionen in Projekte im Bereich der regenerativen Energien, insbesondere der Solarenergie. Die Gesellschaft investiert hierbei insbesondere in den Erwerb, Betrieb und Verkauf der Projekte und/oder in den Erwerb von oder die Beteiligung an Unternehmen, die entsprechende Projekte betreiben. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckmäßig erscheinen. Die Gesellschaft kann ihren Geschäftsbetrieb in Unternehmen gleicher oder verwandter Art einbringen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, gleiche oder ähnliche Unternehmen zu erwerben oder zu gründen oder sich an solchen zu beteiligen. Die Gesellschaft betreibt keine Geschäfte, die unter § 1 KWG oder § 34 c bzw. § 34 f GewO fallen.

## Höhe des gezeichneten Kapitals oder der Kapitalanteile

Das gezeichnete Kapital (Kommanditanteile) der Emittentin beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 500.000 Euro und ist vom Gründungskommanditisten voll eingezahlt worden.

Bei der Art der Anteile, in die das Kapital der Emittentin zerlegt ist, handelt es sich um Kommanditanteile. Die Komplementärin (Wattner 9 Verwaltungs GmbH) ist nicht kapitalmäßig an der Emittentin beteiligt.

### Kurze Beschreibung der Wattner Gruppe und der Einordnung des Emittenten

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung handelt es sich bei der Emittentin um eine Konzerngesellschaft. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung besteht durch die 100%ige Beteiligung der Wattner AG an dem Gründungskommanditisten der Emittentin, der Wattner Energie und Management GmbH & Co. KG, die wiederum die Anteile an der Emittentin hält, die Möglichkeit, dass die Wattner AG im Rahmen dieser Konzernstruktur mittelbar über ihre Tochtergesellschaft Einfluss auf die Emittentin ausübt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist damit die Emittentin eine 100%ige Enkelgesellschaft der Wattner AG. Die Emittentin wird nach Einwerbung der Nachrangdarlehen Beteiligungen an Objektgesellschaften erwerben, bei denen die Wattner 9 Verwaltungs GmbH zugleich auch die Geschäftsführung und persönliche Haftung übernehmen wird. Die Wattner Projektentwicklungsgesellschaft mbH und die Wattner Energie und Management GmbH & Co. KG sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung jeweils 100%ige Tochtergesellschaften der Wattner AG. Für weitere Informationen wird auf das Organigramm der Konzernstruktur auf Seite 78 f. und die Beschreibung der Konzernstruktur auf Seite 80 f. verwiesen.

### Hauptmerkmale der Anteile

Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Komplementärin (Wattner 9 Verwaltungs GmbH) und der Gründungskommanditist (Wattner Energie & Management GmbH & Co. KG).

### Rechte der Komplementärin (Wattner 9 Verwaltungs GmbH):

- Recht zur Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin
- Anspruch auf Ersatz aller ihr durch die Geschäftsführung erwachsenden Aufwendungen
- Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung für die Übernahme der Geschäftsführung und die Haftung in Höhe von jährlich 4.000 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer – unabhängig vom Ergebnis der Emittentin
- Ersatzanspruch auf angemessene Kosten, die sie für ihre satzungsgemäß bestellten Organe aufzuwenden hat (z. B. monatliche Arbeitsvergütungen, Tantiemen oder Altersversorgung) sowie korrespondierendes Entnahmerecht der Komplementärin, um die angemessenen Kosten zu decken
- Einberufungsrecht zur und Führung der Gesellschafterversammlung
- Teilnahme- und Stimmrecht bei der Gesellschafterversammlung
- außerordentliches Kündigungsrecht der Gesellschafterstellung der Komplementärin als Gesellschafterin der Emittentin bei Vorliegen eines wichtigen Grundes
- Recht zur fristlosen Ausschließung von Gesellschaftern bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

### Pflichten der Komplementärin (Wattner 9 Verwaltungs GmbH):

- Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin nach Maßgabe der Gesetze, Gesellschaftsvertrag, Gesellschafterversammlung, kaufmännischen Grundsätzen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns sowie Übernahme der Haftung für die Emittentin
- Aufstellung des Jahresabschlusses und Offenlegung desselbigen mit Frist von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres und Zuleitung einer Abschrift an die übrigen Gesellschafter vor ordentlicher Gesellschafterversammlung.

### Rechte des Gründungskommanditisten (Wattner Energie & Management GmbH & Co. KG):

- Außerordentliches Kündigungsrecht der Gesellschafterstellung als Kommanditist der Emittentin bei Vorliegen eines wichtigen Grundes
- Ordentliches Kündigungsrecht nach Ende der Laufzeit der angebotenen Vermögensanlagen
- Recht auf Zuleitung einer Abschrift des Jahresabschlusses durch die Komplementärin vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung
- Entnahmerecht von Guthaben auf Verrechnungskonten des Kommanditisten, sofern nicht die Summe sämtlicher Kapitalkonten negativ ist
- Abfindungsanspruch bei Ausscheiden, der sich nach den Salden seiner Gesellschafterkonten richtet
- Teilnahme- und Stimmrecht bei Gesellschafterversammlung
- Informations- und Kontrollrechte
- Recht auf Übertragung seines Kommanditanteils auf Dritte, sofern die Gesellschafterversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen zugestimmt hat.

### Pflichten des Gründungskommanditisten (Wattner Energie & Management GmbH & Co. KG):

- Zahlungspflicht bezüglich der Kommanditeinlage
- Pflicht zur Haftung im Außenverhältnis bis zur Höhe seiner im Handelsregister eingetragenen Haftsumme. Werden die Kapitalkonten des Gründungskommanditisten durch Auszahlungen (Entnahmen) unter die Hafteinlage gemindert, gilt die Einlage in diesem Umfang als nicht geleistet, sodass die Außenhaftung gegenüber den Gläubigern der Emittentin bis zur Höhe der Hafteinlage wieder auflebt
- Pflicht des Gründungskommanditisten, die Ermittlung des Abfindungsanspruchs bei Ausscheiden aus der Emittentin von einer Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorzunehmen zu lassen
- Einholung der Zustimmung aller anderen Gesellschafter der Emittentin im Falle der Verfügung über den Anteil als Kommanditist der Emittentin.

### Bisher begebene Wertpapiere und Vermögensanlagen

Bisher sind weder Wertpapiere noch Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 Vermögensanlagengesetz ausgegeben worden.

# Angaben über Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

72

## NAME UND ANSCHRIFT DER GRÜNDUNGSGESELLSCHAFT- TER UND GESELLSCHAFTER DER EMITTENTIN ZUM ZEITPUNKT DER PROSPEKTAUFSTELLUNG

Persönlich haftende und geschäftsführende Gesellschafterin und Gründungsgesellschafterin der Emittentin ist die Wattner 9 Verwaltungs GmbH (auch „Komplementärin“ genannt), Geschäftsanschrift: Maximinenstraße 6, Sitz: 50668 Köln. Gründungskommanditist und Gründungsgesellschafter sowie Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die Wattner Energie und Management GmbH & Co. KG (auch „Gründungskommanditist“ genannt), Geschäftsanschrift: Maximinenstraße 6, Sitz: 50668 Köln. Komplementärin und Gründungskommanditist werden im Folgenden auch als „Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung“ bezeichnet. Die Angaben zu den Anlageobjekten beziehen sich, soweit nicht anders beschrieben, auf die Anlageobjekte der Emittentin und die Anlageobjekte der Objektgesellschaften.

## ART UND GESAMTBETRAG DER VON DEN GRÜNDUNGSGE- SELLSCHAFTERN UND GESELLSCHAFTERN DER EMITTEN- TIN ZUM ZEITPUNKT DER PROSPEKTAUFSTELLUNG INS- GESAMT GEZEICHNETEN UND EINGEZAHLTEN EINLAGEN

Die Komplementärin hat keine Einlage gezeichnet und eingezahlt. Sie ist am Kapital und am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt. Der Gründungskommanditist hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung eine Einlage (Kommanditkapital) in Höhe von 500.000 Euro gezeichnet und eingezahlt. Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt gezeichneten und eingezahlten Einlagen beträgt 500.000 Euro. Hierbei handelt es sich um Kommanditanteile.

## GEWINNBETEILIGUNGEN, ENTNAHMERECHTE, JAHRES- BETRAG DER SONSTIGEN GESAMTBÜZÜGE, DIE DEN GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTERN UND GESELLSCHAFT- TERN DER EMITTENTIN ZUM ZEITPUNKT DER PROSPEKT- AUFSTELLUNG INSGESAMT ZUSTEHEN

Die Komplementärin erhält für die Geschäftsführung und Übernahme der Haftung der Emittentin eine jährliche Ge-

samtvergütung in Höhe von 4.000 Euro. Die Vergütung der Komplementärin für die Geschäftsführung und Übernahme der Haftung der Emittentin beträgt über die Laufzeit der Vermögensanlagen bis zum 31.12.2030 insgesamt 47.000 Euro (44.000 Euro zzgl. anteiliger 3.000 Euro für das Geschäftsjahr 2019 aufgrund der erst am 09.04.2019 erfolgten Gründung der Emittentin. Sollten ihr im Rahmen der Geschäftsführung der Emittentin weitere Kosten, die sie für ihre satzungsgemäß bestellten Organe aufzuwenden hat (z. B. monatliche Arbeitsvergütungen, Tantiemen oder Altersversorgung), entstehen, hat die Komplementärin Anspruch auf Ersatz dieser Kosten bzw. diesbezüglich ein korrespondierendes Entnahmerecht, um die angemessenen Kosten zu decken. Des Weiteren hat die Komplementärin Anspruch auf Auslagererstattung, welche die mit der Geschäftsführung für die Emittentin unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen und zwar auch dann, wenn kein Gewinn erzielt wird. Eine Bezifferung dieser Kosten ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht möglich. Eine Entnahme von auf dem Verrechnungskonto der Emittentin gutgeschriebenen Gewinnen ist nur aufgrund eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses gestattet. Dem Gründungskommanditisten steht ansonsten kein Entnahmerecht zu. Ob und in welcher Höhe ein etwaiger Gewinn der Emittentin vom Gründungskommanditisten entnommen wird oder ob eine anderweitige Verwendung des Ergebnisses der Emittentin erfolgt, hängt vom Inhalt des entsprechenden Gesellschafterbeschlusses ab. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist beabsichtigt, dass der Gründungskommanditist während der Laufzeit der Vermögensanlagen bis zum 31.12.2030 keine Entnahmen tätigt. Überschüssige Liquidität der Emittentin soll dem Aufbau und der Sicherstellung der Liquiditätsreserve dienen. Die Höhe der prognostizierten Gewinnbeteiligung und Entnahmen während der Laufzeit der Vermögensanlagen beträgt 783.454 Euro. Ebenso kann dem Gründungskommanditisten im Falle der Liquidation der Emittentin ein gegebenenfalls verbleibender Liquidationserlös zustehen, der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht beziffert werden kann. Über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlagen bis zum 31.12.2030 beläuft sich der Gesamtbetrag der den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zustehenden Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstigen Gesamtbezüge, insbeson-

dere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, auf mindestens 830.454 Euro. Über diesen Betrag hinaus können für die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung eine nicht bezifferbare Auslagerstattung sowie der Liquidationserlös hinzukommen. Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

#### **EINTRAGUNGEN IN DAS FÜHRUNGSZEUGNIS DER GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTER UND GESELLSCHAFTER DER EMITTENTIN ZUM ZEITPUNKT DER PROSPEKTAUFSTELLUNG**

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind als juristische Person (Komplementärin) bzw. Kommanditgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG (Gründungskommanditist) keine tauglichen bzw. verfolgbaren Subjekte. Für sie ist die Erteilung eines Führungszeugnisses in Bezug auf Verurteilungen wegen bestimmter Straftaten ausgeschlossen. Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d Strafgesetzbuch, § 54 Kreditwesengesetz, § 119 Wertpapierhandelsgesetz oder § 369 Abgabenordnung bestehen daher für die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht. Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben ihren Sitz und Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland. Ausländische Verurteilungen wegen Straftaten der Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar sind, liegen nicht vor.

#### **ANGABEN ÜBER INSOLVENZVERFAHREN**

Über das jeweilige Vermögen der Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde innerhalb der letzten 5 Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung waren auch innerhalb der letzten 5 Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

#### **ANGABEN ÜBER DIE AUFHEBUNG VON ERLAUBNISSEN ZUM BETREIBEN VON BANKGESCHÄFTEN ODER ZUR ERBRINGUNG VON FINANZDIENSTLEISTUNGEN DURCH DIE BAFIN**

In Bezug auf die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung besteht keine Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die BaFin.

#### **UNMITTELBARE ODER MITTELBARE BETEILIGUNGEN DER GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTER UND GESELLSCHAFTER ZUM ZEITPUNKT DER PROSPEKTAUFSTELLUNG AN UNTERNEHMEN, DIE MIT DEM VERTRIEB DER EMITTIERTEN VERMÖGENSANLAGEN BETRAUT SIND**

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind.

#### **UNMITTELBARE UND MITTELBARE BETEILIGUNGEN DER GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTER UND GESELLSCHAFTER DER EMITTENTIN ZUM ZEITPUNKT DER PROSPEKTAUFSTELLUNG AN UNTERNEHMEN, DIE DER EMITTENTIN FREMDKAPITAL ZUR VERFÜGUNG STELLEN**

Die Wattner 9 Verwaltungs GmbH ist mittelbar über die Beteiligung der Emittentin an der Wattner 9 Verwaltungs GmbH an sich selbst beteiligt (sog. Einheits-GmbH & Co. KG). Die Emittentin hat gegenüber der Komplementärin der Emittentin (Wattner 9 Verwaltungs GmbH) Verbindlichkeiten aus internen Verrechnungen aus der Umsatzsteuerorganschaft in Höhe von 2.887 Euro. Damit ist der Gründungskommanditist (Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) mittelbar an der Wattner 9 Verwaltungs GmbH, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung gestellt hat, beteiligt. Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

#### **UNMITTELBARE UND MITTELBARE BETEILIGUNGEN DER GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTER UND GESELLSCHAFTER DER EMITTENTIN ZUM ZEITPUNKT DER PROSPEKTAUFSTELLUNG AN UNTERNEHMEN, DIE IM ZUSAMMENHANG MIT DER ANSCHAFFUNG ODER HERSTELLUNG DER ANLAGEOBJEKTE LIEFERUNGEN ODER LEISTUNGEN ERBRINGEN**

Die Wattner 9 Verwaltungs GmbH ist für die Emittentin geschäftsführungsbefugt. Sie erbringt im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen – Verfolgung des Anlageziels, der Anlagestrategie und der Anlagepolitik der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Vermögensanlagen für die Emittentin sowie Auswahl der Anlageobjekte, Erwerb, Halten und Veräußerung der Anlageobjekte und Treffen aller

sonstigen mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte verbundenen geschäftlichen Entscheidungen.

Die Wattner 9 Verwaltungs GmbH ist aufgrund ihrer Stellung als persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin mittelbar über die Beteiligung der Emittentin an der Wattner 9 Verwaltungs GmbH an sich selbst beteiligt (sog. Einheits-GmbH & Co. KG). Der Gründungskommanditist (Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin) hält zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung einen Kommanditanteil von 100% (= 500.000 Euro) an der Emittentin. Aufgrund dieser Beteiligung ist der Gründungskommanditist mittelbar an der Wattner 9 Verwaltungs GmbH beteiligt.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen die Anlageobjekte (sowohl der Emittentin als auch der Objektgesellschaften) noch nicht fest. Aus diesem Grunde können keine Aussagen dazu getroffen werden, inwieweit über die beiden vorstehenden Absätze hinaus die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt sind, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Es ist geplant, dass die Emittentin nach Einwerbung der Nachrangdarlehen Beteiligungen an Objektgesellschaften erwirbt, bei denen die Wattner 9 Verwaltungs GmbH – sofern es sich bei der Objektgesellschaft um eine GmbH & Co. KG handelt – voraussichtlich zugleich auch die Geschäftsführung und persönliche Haftung übernehmen wird. Hauptsächlich wird die Wattner 9 Verwaltungs GmbH im Rahmen der Geschäftsführung für die Emittentin die Auswahl der Anlageobjekte vornehmen. Im Rahmen der Geschäftsführung für die Objektgesellschaften wird die Wattner 9 Verwaltungs GmbH hauptsächlich die Verwaltung der Anlageobjekte der Objektgesellschaften übernehmen.

#### **UNMITTELBARE UND MITTELBARE BETEILIGUNGEN DER GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTER UND GESELLSCHAFTER DER EMITTENTIN ZUM ZEITPUNKT DER PROSPEKTAUFSTELLUNG AN UNTERNEHMEN, DIE MIT DER EMITTENTIN UND ANBIETERIN NACH § 271 DES HANDELSGESETZBUCHS IN EINEM BETEILIGUNGSVERHÄLTNIS STEHEN ODER VERBUNDEN SIND**

Die Wattner 9 Verwaltungs GmbH ist mittelbar über die Beteiligung der Emittentin an der Wattner 9 Verwaltungs GmbH an sich selbst beteiligt (sog. Einheits-GmbH & Co. KG). Als persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin ist die Wattner 9 Verwaltungs GmbH an der Emittentin im Sinne von § 271 Abs. 1 S. 1 des Handelsgesetzbuchs beteiligt. Insoweit ist die Wattner 9 Verwaltungs GmbH an einem Unternehmen – sich selbst –, welches mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht, beteiligt. Darüber hinaus ist die Wattner 9 Verwaltungs GmbH (Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum

Zeitpunkt der Prospektaufstellung) weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind. Der Gründungskommanditist (Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin) hält zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung einen Kommanditanteil von 100% (= 500.000 Euro) an der Emittentin. Aufgrund dieser Beteiligung ist der Gründungskommanditist mittelbar an der Wattner 9 Verwaltungs GmbH beteiligt. Darüber hinaus wird die Emittentin nach Einwerbung der Nachrangdarlehen Beteiligungen an Objektgesellschaften (Anlageobjekte der Emittentin) erwerben. Es ist beabsichtigt, dass die Wattner 9 Verwaltungs GmbH voraussichtlich zugleich auch Komplementärin dieser Objektgesellschaften wird. Durch die Beteiligung der Wattner Energie und Management GmbH & Co. KG (Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) an der Emittentin (unmittelbar) sowie an der Wattner 9 Verwaltungs GmbH (mittelbar), die jeweils an den Objektgesellschaften beteiligt sind, ist die Wattner Energie und Management GmbH & Co. KG mittelbar ebenfalls an den Objektgesellschaften beteiligt. Zudem ist die Wattner Energie und Management GmbH & Co. KG (Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) in Höhe von 100% an der Wattner SunAsset 5 GmbH & Co. KG, der Wattner SunAsset 6 GmbH & Co. KG, der Wattner SunAsset 7 GmbH & Co. KG sowie der Wattner SunAsset 8 GmbH & Co. KG (unmittelbar) und an der Wattner 5 Verwaltungs GmbH, der Wattner 7 Verwaltungs GmbH und der Wattner 8 Verwaltungs GmbH (mittelbar) beteiligt. Die Wattner SunAsset 5 GmbH & Co. KG, die Wattner SunAsset 6 GmbH & Co. KG, die Wattner SunAsset 7 GmbH & Co. KG und die Wattner SunAsset 8 GmbH & Co. KG halten ihrerseits (unmittelbare) Beteiligungen in Höhe von 100% an Objektgesellschaften, welche Solarkraftwerke betreiben. Zudem ist die Wattner Energie und Management GmbH & Co. KG zu 100% (unmittelbar) an der Wattner Energie und Management Verwaltungs GmbH beteiligt. Durch ihre Beteiligung an den vorgenannten Gesellschaften ist die Wattner Energie und Management GmbH & Co. KG sowohl unmittelbar als auch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs verbunden sind. Darüber hinaus ist die Wattner Energie und Management GmbH & Co. KG (Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

#### **TÄTIGKEIT DER GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTER UND GESELLSCHAFTER DER EMITTENTIN ZUM ZEITPUNKT DER PROSPEKTAUFSTELLUNG FÜR UNTERNEHMEN, DIE MIT DEM VERTRIEB DER EMITTIERTEN VERMÖGENSANLAGEN BEAUFTRAGT SIND**

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind.

#### **TÄTIGKEIT DER GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTER UND GESELLSCHAFTER DER EMITTENTIN ZUM ZEITPUNKT DER PROSPEKTAUFSTELLUNG FÜR UNTERNEHMEN, DIE DER EMITTENTIN FREMDKAPITAL ZUR VERFÜGUNG STELLEN**

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

#### **TÄTIGKEIT DER GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTER UND GESELLSCHAFTER DER EMITTENTIN ZUM ZEITPUNKT DER PROSPEKTAUFSTELLUNG FÜR UNTERNEHMEN, DIE IM ZUSAMMENHANG MIT DER ANSCHAFFUNG ODER HERSTELLUNG DER ANLAGEOBJEKTE LIEFERUNGEN ODER LEISTUNGEN ERBRINGEN**

Die Wattner 9 Verwaltungs GmbH ist für die Emittentin geschäftsführungsbefugt. Darüber hinaus wird die Emittentin nach Einwerbung der Nachrangdarlehen Beteiligungen an Objektgesellschaften erwerben. Auch bei diesen Objektgesellschaften wird die Wattner 9 Verwaltungs GmbH voraussichtlich die Geschäftsführung übernehmen. Hauptsächlich wird die Wattner 9 Verwaltungs GmbH im Rahmen der Geschäftsführung für die Emittentin die Auswahl der Anlageobjekte vornehmen. Im Rahmen der Geschäftsführung für die Objektgesellschaften wird die Wattner 9 Verwaltungs GmbH – sofern es sich bei den Objektgesellschaften um GmbH & Co. KGs handelt – hauptsächlich die Verwaltung der Anlageobjekte der Objektgesellschaften übernehmen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen die Anlageobjekte (sowohl der Emittentin als auch der Objektgesellschaften) noch nicht fest. Aus diesem Grunde können keine Aussagen dazu getroffen werden, inwieweit darüber hinaus die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung für Unternehmen tätig sind, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

#### **TÄTIGKEIT DER GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTER UND GESELLSCHAFTER DER EMITTENTIN ZUM ZEITPUNKT DER PROSPEKTAUFSTELLUNG FÜR UNTERNEHMEN, DIE MIT DER EMITTENTIN UND ANBIETERIN NACH § 271 DES HANDELSGESETZBUCHS IN EINEM BETEILIGUNGSVERHÄLTNISS STEHEN ODER VERBUNDEN SIND**

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

#### **BEAUFTRAGUNG DER GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTER UND GESELLSCHAFTER DER EMITTENTIN ZUM ZEITPUNKT DER PROSPEKTAUFSTELLUNG MIT DEM VERTRIEB DER EMITTIERTEN VERMÖGENSANLAGEN**

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt.

#### **ZURVERFÜGUNGSTELLUNG ODER VERMITTLUNG VON FREMDKAPITAL DURCH DIE GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTER UND GESELLSCHAFTER DER EMITTENTIN ZUM ZEITPUNKT DER PROSPEKTAUFSTELLUNG AN DIE EMITTENTIN**

Die Emittentin hat gegenüber der Komplementärin der Emittentin (Wattner 9 Verwaltungs GmbH) Verbindlichkeiten aus internen Verrechnungen aus der Umsatzsteuerorganschaft in Höhe von 2.887 Euro. Darüber hinaus stellen die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln auch kein Fremdkapital an die Emittentin.

#### **ERBRINGUNG VON LIEFERUNGEN ODER LEISTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ANSCHAFFUNG ODER HERSTELLUNG DER ANLAGEOBJEKTE DURCH DEN GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTER UND GESELLSCHAFTER DER EMITTENTIN ZUM ZEITPUNKT DER PROSPEKTAUFSTELLUNG**

Die Wattner 9 Verwaltungs GmbH ist für die Emittentin geschäftsführungsbefugt und haftet für Verbindlichkeiten der Emittentin als Komplementärin persönlich. Darüber hinaus wird die Emittentin nach Einwerbung der Nachrangdarlehen Beteiligungen an Objektgesellschaften erwerben. Auch bei diesen Objektgesellschaften wird die Wattner 9 Verwaltungs GmbH voraussichtlich die Geschäftsführung und persönliche Haftung als Komplementärin übernehmen. Die Wattner 9 Verwaltungs GmbH wird das Anlageziel, die Anlagestrategie und die Anlagepolitik der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Vermögensanlagen für die Emittentin verfolgen, Anlageobjekte auswählen, erwerben, halten und veräußern und alle sonstigen mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte verbundenen geschäftlichen Entscheidungen treffen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen die Anlageobjekte (sowohl der Emittentin als auch der Objektgesellschaften) noch nicht fest. Aus diesem Grunde können keine Aussagen dazu getroffen werden, inwieweit darüber hinaus die Wattner 9 Verwaltungs GmbH Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen. Die Wattner Energie und Management GmbH & Co. KG erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.



# Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

## DIE WICHTIGSTEN TÄTIGKEITSBEREICHE DER EMITTENTIN

Der wichtigste Tätigkeitsbereich der Emittentin ist deckungsgleich mit dem in ihrer Satzung bestimmten Unternehmensgegenstand. Insoweit wird auf die Ausführungen im Kapitel „Angaben über die Emittentin und das Kapital der Emittentin“ auf Seite 70 verwiesen.

## ANGABEN ÜBER ABHÄNGIGKEITEN DER EMITTENTIN VON PATENTEN, LIZENZEN, VERTRÄGEN ODER NEUEN HERSTELLUNGSVERFAHREN, WENN SIE VON WESENTLICHER BEDEUTUNG FÜR DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT ODER ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN SIND

Die Emittentin ist von dem folgenden wichtigen Vertrag wie folgt abhängig:

Der Nachrangdarlehensvertrag (vgl. Seite 108 ff. dieses Verkaufsprospekts) definiert die Grundlagen der Gewährung der Nachrangdarlehen:

Der Nachrangdarlehensvertrag über ein Nachrangdarlehen bildet die rechtliche Grundlage der Gewährung der Nachrangdarlehen durch die Anleger. Werden die Nachrangdarlehensverträge durch die Anleger nicht eingehalten und die Anlagebeträge nicht eingezahlt, müsste die Emittentin ggf. neue Anleger finden und eine Verzögerung bei der Einwerbung der Nachrangdarlehen und damit der Investitionstätigkeit in Kauf nehmen. Die Emittentin ist außer von diesem wichtigen Vertrag zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstell-

ungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind, abhängig. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin während der Laufzeit der Vermögensanlagen von Verträgen, die sie z. B. mit Objektgesellschaften schließt, abhängig sein wird. Dieses lässt sich allerdings zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht genau bestimmen.

## GERICHTS-, SCHIEDS- UND VERWALTUNGSVERFAHREN, DIE EINEN EINFLUSS AUF DIE WIRTSCHAFTLICHE LAGE DER EMITTENTIN UND DIE VERMÖGENSANLAGEN HABEN KÖNNEN

Es sind keine Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlagen haben können, anhängig.

## ANGABEN ÜBER DIE LAUFENDEN INVESTITIONEN

Laufende Investitionen bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht.

## BEEINFLUSSUNG DER TÄTIGKEIT DER EMITTENTIN DURCH AUSSERGEWÖHNLICHE EREIGNISSE

Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst.

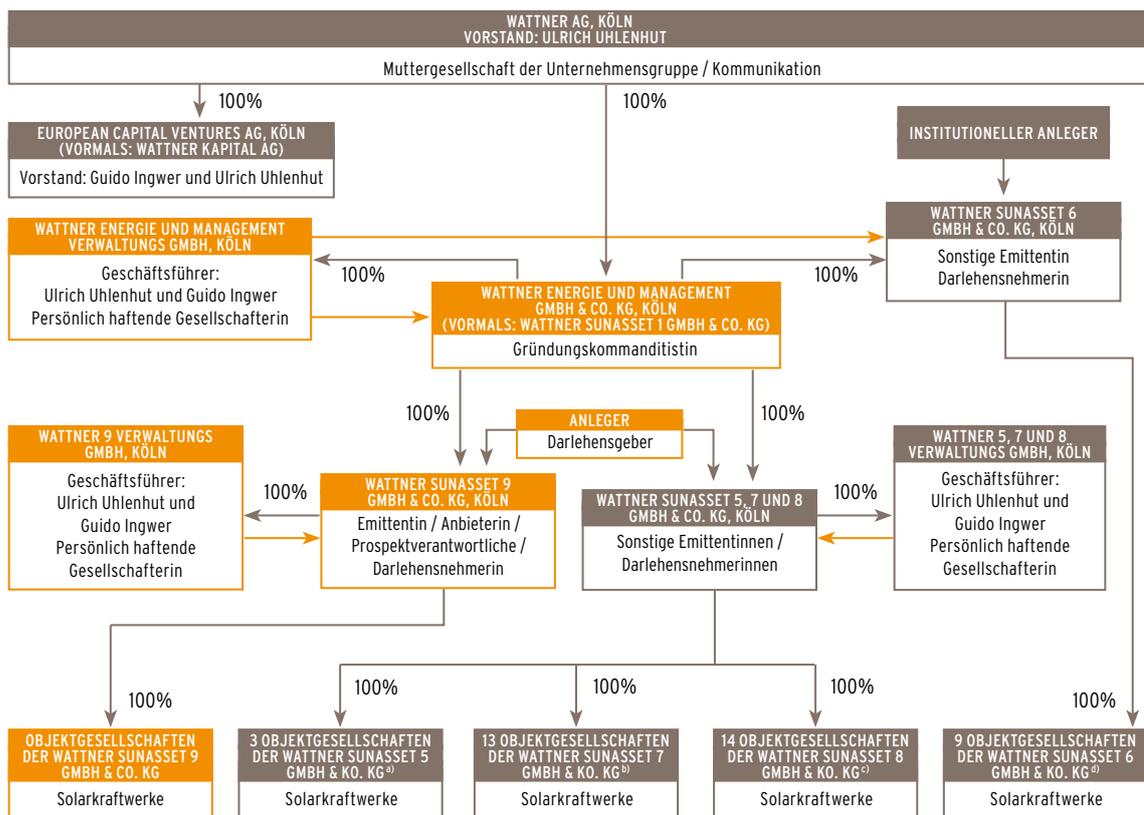


# Angaben über die wesentlichen Beteiligten und Verflechtungen

## Wattner Netzwerk

### GESELLSCHAFTSSTRUKTUREN UND WICHTIGE VERTRAGSPARTNER

#### PROJEKTÜBERSICHT



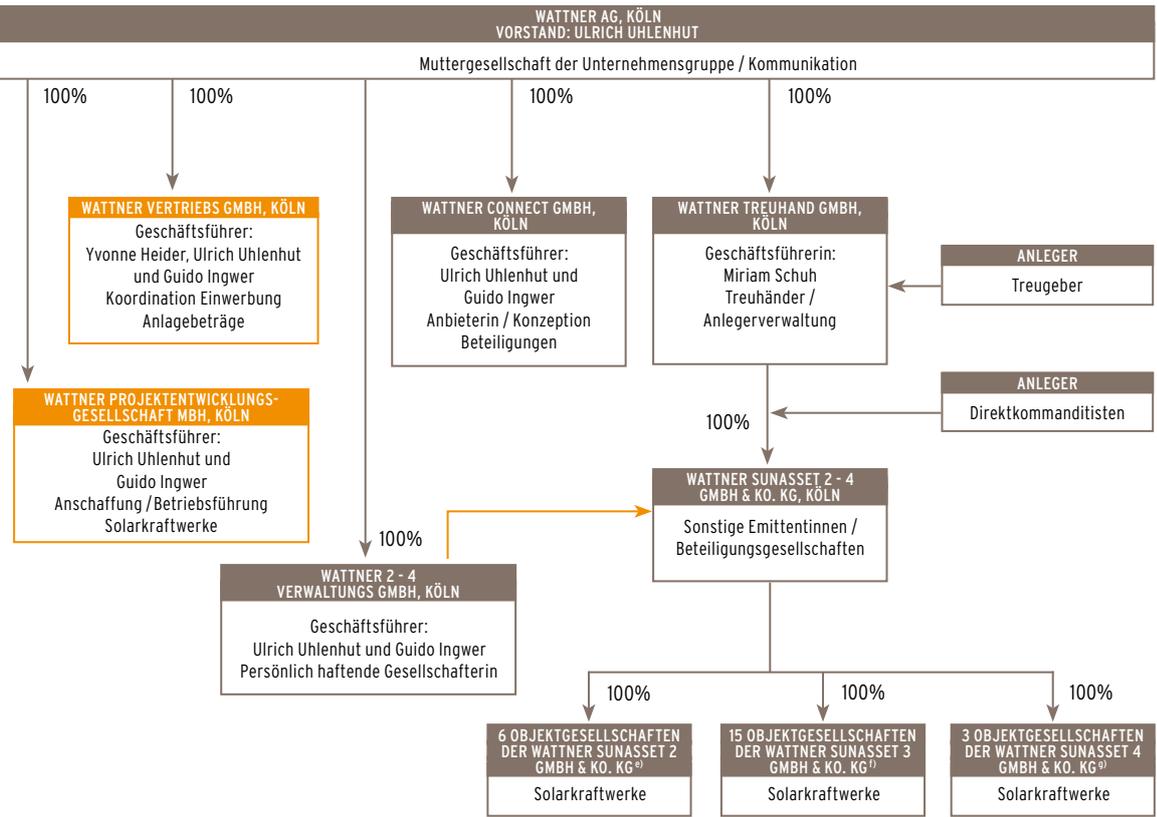
a) **Objektgesellschaften der Wattner SunAsset 5 GmbH & Co. KG:** Wattner SunAsset Solarkraftwerk 051 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 062 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 064 GmbH & Co. KG.

b) **Objektgesellschaften der Wattner SunAsset 7 GmbH & Co. KG:** Wattner SunAsset Solarkraftwerk 016 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 035 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 048 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 065 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 066 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 067 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 069 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 070 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 071 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 073 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 074 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 076 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 077 GmbH & Co. KG.

c) **Objektgesellschaften der Wattner SunAsset 8 GmbH & Co. KG:** Wattner SunAsset Solarkraftwerk 005 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 012 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 014 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 022 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 023 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 024 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 025 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 041 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 050 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 054 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 061 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 063 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 078 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 089 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 012 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 024 GmbH & Co. KG und Wattner SunAsset Solarkraftwerk 025 GmbH & Co. KG halten jeweils 33,33% der Kommanditanteile der Wattner SunAsset Solarkraftwerk 027 GmbH & Co. KG. Insoweit ist die Wattner SunAsset 8 GmbH & Co. KG an der Wattner SunAsset Solarkraftwerk 027 GmbH & Co. KG nur mittelbar beteiligt.

d) **Objektgesellschaften der Wattner SunAsset 6 GmbH & Co. KG:** Wattner SunAsset Solarkraftwerk 002 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 017 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 037 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 038 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 040 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 042 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 053 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 057 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 079 GmbH & Co. KG.

**Legende**  
 —→ Beteiligung  
 —→ persönlich haftende Gesellschafterin



<sup>e)</sup> **Objektgesellschaften der Wattner SunAsset 2 GmbH & Co. KG:** Wattner SunAsset Solarkraftwerk 003 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 004 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 006 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 007 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 008 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 009 GmbH & Co. KG.

<sup>f)</sup> **Objektgesellschaften der Wattner SunAsset 3 GmbH & Co. KG:** Wattner SunAsset Solarkraftwerk 010 GmbH, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 013 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 015 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 043 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 044 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 045 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 046 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 047 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 049 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 052 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 055 GmbH, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 056 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 058 GmbH, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 059 GmbH, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 060 GmbH.

<sup>g)</sup> **Objektgesellschaften der Wattner SunAsset 4 GmbH & Co. KG:** Wattner SunAsset Solarkraftwerk 080 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 081 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 082 GmbH & Co. KG.

Daneben existieren noch einige inaktive (Vorrats-)Gesellschaften.

## EMITTENTIN, ANBIETERIN, PROSPEKTVERANTWORTLICHE

### Wattner SunAsset 9 GmbH & Co. KG

Sitz, Geschäftsanschrift	Maximinenstraße 6, 50668 Köln
Komplementärin (Persönlich haftende Gesellschafterin)	Wattner 9 Verwaltungs GmbH
Registergericht, Registernummer	Amtsgericht Köln, HRA 34008
Tag der Eintragung	17.04.2019
Kommanditist	Wattner Energie und Management GmbH & Co. KG, Maximinenstraße 6, 50668 Köln

## KOMPLEMENTÄRIN (PERSÖNLICH HAFTENDE GESELLSCHAFTERIN) DER EMITTENTIN UND DER ZUKÜNFTIGEN OBJEKTGESELLSCHAFTEN (SO FERN ES SICH UM GMBH & CO. KG'S HANDELT)

### Wattner 9 Verwaltungs GmbH

Sitz, Geschäftsanschrift	Maximinenstraße 6, 50668 Köln
Registergericht, Registernummer	Amtsgericht Köln, HRB 97716
Tag der Eintragung	02.04.2019
Geschäftsführung	Ulrich Uhlenhut, Guido Ingwer
Stammkapital	25.000 Euro
Gesellschafter	Wattner SunAsset 9 GmbH & Co. KG, Maximinenstraße 6, 50668 Köln

## GRÜNDUNGSKOMMANDITIST DER EMITTENTIN

### Wattner Energie und Management GmbH & Co. KG

Sitz, Geschäftsanschrift	Maximinenstraße 6, 50668 Köln
Komplementärin (Persönlich haftende Gesellschafterin)	Wattner Energie und Management Verwaltungs GmbH
Registergericht, Registernummer	Amtsgericht Köln, HRA 25490
Tag der Eintragung	16. November 2007
Kommanditist	Wattner AG, Maximinenstraße 6, 50668 Köln

## VERTRIEBSBEAUFTRAGTE

### Wattner Vertriebs GmbH

Sitz, Geschäftsanschrift	Maximinenstraße 6, 50668 Köln
Registergericht, Registernummer	Amtsgericht Köln, HRB 72320
Tag der Eintragung	05. Mai 2011
Geschäftsführung	Yvonne Heider, Ulrich Uhlenhut, Guido Ingwer
Stammkapital	25.000 Euro
Gesellschafter	Wattner AG, Maximinenstraße 6, 50668 Köln

## VERFLECHTUNGEN

Im Folgenden werden die kapitalmäßigen und personellen Verflechtungen der Emittentin, ihrer Komplementärin, ihres Gründungskommanditisten, der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin und ihrer Objektgesellschaften und der wichtigsten Vertragspartner dargestellt.

### EMITTENTIN (WATTNER SUNASSET 9 GMBH & CO. KG)

Emittentin ist die Wattner SunAsset 9 GmbH & Co. KG, Sitz in 50668 Köln, Geschäftsanschrift: Maximinenstraße 6. Sie wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Emittentin ist am 09.04.2019 gegründet und am 17.04.2019 in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRA 34008 eingetragen worden.

### KOMPLEMENTÄRIN (WATTNER 9 VERWALTUNGS GMBH)

Die Wattner 9 Verwaltungs GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Emittentin und Komplementärin. Es ist geplant, dass die Komplementärin die Geschäftsführung bei den Objektgesellschaften, sofern es sich bei diesen um GmbH & Co. KGs handelt, übernimmt.

### GRÜNDUNGSKOMMANDITIST DER EMITTENTIN

#### (WATTNER ENERGIE UND MANAGEMENT GMBH & CO. KG)

Der Gründungskommanditist der Emittentin, die Wattner Energie und Management GmbH & Co. KG, ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Wattner AG. Die Wattner Energie und Management GmbH & Co. KG ist wiederum zu 100% an der Emittentin sowie an ihrer Komplementärin, der Wattner Energie und Management Verwaltungs GmbH, beteiligt. Die Geschäftsführer der Wattner Energie und Management Verwaltungs GmbH sind Ulrich Uhlenhut und Guido Ingwer. Beide sind jeweils Aktionäre mit einem Anteil von 50% an der Wattner AG, deren Vorstand Ulrich Uhlenhut ist.

### VERTRIEBSBEAUFTRAGTE (WATTNER VERTRIEBS GMBH)

Die Wattner Vertriebs GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Wattner AG. Die Geschäftsführer dieser Gesellschaft sind Yvonne Heider, Ulrich Uhlenhut und Guido Ingwer. Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut haben darüber hinaus weitere Geschäftsführerfunktionen innerhalb der Wattner Gruppe inne. Die Wattner Vertriebs GmbH ist für die Einwerbung der Nachrangdarlehen durch die Vertriebspartner zuständig.

## KONZERNSTRUKTUR / BETEILIGUNGSVERHÄLTNISSE / VERBUNDSTRUKTUR

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung besteht durch die 100%ige Beteiligung der Wattner AG an dem Gründungskommanditisten, der Wattner Energie und Management GmbH & Co. KG (vormals: Wattner SunAsset 1 GmbH & Co. KG), der wiederum die Geschäftsanteile an seiner Komplementärin, der Wattner Energie und Management Verwaltungs GmbH, hält, die Möglichkeit, dass die Wattner AG im Rahmen dieser Konzernstruktur mittelbar über ihre Tochtergesellschaft Einfluss auf die Emittentin ausübt.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist damit die Emittentin eine 100%ige Enkelgesellschaft der Wattner AG. Die Emittentin wird nach Einwerbung der Nachrangdarlehen Beteiligungen an zukünftigen Tochterunternehmen erwerben, bei denen die Wattner 9 Verwaltungs GmbH voraussichtlich zugleich auch die Geschäftsführung und persönliche Haftung übernimmt.

Die Wattner Projektentwicklungsgesellschaft mbH und die Wattner Energie und Management GmbH & Co. KG sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung jeweils 100%ige Tochtergesellschaften der Wattner AG.

Die Wattner SunAsset 5, 7 und 8 GmbH & Co. KG sind ebenfalls Emittentinnen von Vermögensanlagen in Form von Nachrangdarlehen und halten – wie auch von der Emittentin beabsichtigt – Beteiligungen an diversen Objektgesellschaften, welche ihrerseits Solarkraftwerke betreiben. Hierzu gehört z.B. die Wattner SunAsset Solarkraftwerk 016 GmbH & Co. KG, deren Kommanditanteile zu 100% von der Wattner SunAsset 7 GmbH & Co. KG gehalten werden und welche das Solarkraftwerk Schrenz West am Standort 06780 Zörbig-Schrenz betreibt. Gleichfalls wie die Wattner SunAsset 7 GmbH & Co. KG halten die Wattner SunAsset 5 GmbH & Co. KG und die Wattner SunAsset 8 GmbH & Co. KG ihrerseits jeweils 100%-ige Kommanditbeteiligungen an Objektgesellschaften, welche Solarkraftwerke betreiben. Für weitere Informationen betreffend die Objektgesellschaften wird auf das Organigramm der Konzernstruktur auf Seite 78 f. verwiesen.

Gründungskommanditist der Wattner SunAsset 5, 7 und 8 GmbH & Co. KG ist jeweils ebenfalls die Wattner Energie und Management GmbH & Co. KG.

Komplementärin der Wattner SunAsset 5, 7 und 8 GmbH & Co. KG ist jeweils eine eigene Verwaltungs GmbH – die Wattner 5, 7 und 8 Verwaltungs GmbH, deren Geschäftsführer Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut sind.

Die Wattner SunAsset 6 GmbH & Co. KG ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Wattner Energie und Management GmbH & Co. KG. In die Wattner SunAsset 6 GmbH & Co. KG hat ein einzelner institutioneller Anleger über ein Nachrangdarlehen investiert. Die Wattner SunAsset 6 GmbH & Co. KG hält ebenfalls Beteiligungen an diversen Objektgesellschaften, die Solarkraftwerke betreiben. Für

weitere Informationen betreffend die Objektgesellschaften wird auf das Organigramm der Konzernstruktur auf Seite 78 f. verwiesen.

Komplementärin der Wattner SunAsset 6 GmbH & Co. KG ist die Wattner Energie und Management Verwaltungs GmbH.

Die European Capital Ventures AG (vormals: Wattner Kapital AG) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Wattner AG. Ihre Vorstände sind Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut.

Die Wattner SunAsset 2 - 4 GmbH & Co. KG sind Emittentinnen von Vermögensanlagen in Form von Kommanditbeteiligungen, welche zum Teil als Treuhand- und zum Teil als Direktbeteiligungen ausgestaltet sind. Im Falle von Treuhandbeteiligungen haben sich Anleger als Treugeber an der Wattner Treuhand GmbH beteiligt, die ihrerseits 100%iger Treuhandkommanditist der Wattner SunAsset 2 - 4 GmbH & Co. KG ist. Die Wattner Treuhand GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Wattner AG. Ihre Geschäftsführerin ist Miriam Schuh.

Komplementärinnen der Wattner SunAsset 2 - 4 GmbH & Co. KG sind die Wattner 2 - 4 Verwaltungs GmbH, die jeweils 100%ige Tochtergesellschaften der Wattner AG sind. Ihre Geschäftsführer sind Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut.

Die Wattner SunAsset 2 - 4 GmbH & Co. KG halten ebenfalls jeweils 100%ige Beteiligungen an diversen Objektgesellschaften, welche Solarkraftwerke betreiben. Für weitere Informationen betreffend die Objektgesellschaften wird auf das Organigramm der Konzernstruktur auf Seite 78 f. verwiesen. Neben den dort dargestellten Objektgesellschaften existieren parallel noch einige inaktive (Vorrats-)Gesellschaften.

Die Wattner Connect GmbH, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Wattner AG, nimmt in Bezug auf die Wattner SunAsset 2 - 4 GmbH & Co. KG die Anlegerverwaltung wahr. Ihre Geschäftsführer sind Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut.

Für weitere Informationen wird auf das Organigramm der Konzernstruktur auf Seite 78 f. verwiesen.

### WEITERE ANGABEN

Über die vorstehend dargestellten Verhältnisse hinaus bestehen zwischen den beteiligten Unternehmen keinerlei direkte persönliche oder finanzielle Verflechtungen.

### KEINE GEWÄHRLEISTUNG FÜR VERMÖGENSANLAGEN

Für das Angebot dieser Vermögensanlagen wurde von keiner juristischen Person oder Gesellschaft hinsichtlich der Verzinsung oder Rückzahlung die Gewährleistung übernommen.



# Angaben über Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin; sonstige Personen

## NAME, GESCHÄFTSANSCHRIFT UND FUNKTION DER MITGLIEDER DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Emittentin wird vertreten durch die geschäftsführende Komplementärin, die Wattner 9 Verwaltungs GmbH. Mitglieder der Geschäftsführung der geschäftsführenden Komplementärin (Wattner 9 Verwaltungs GmbH) der Emittentin (im Folgenden kurz „**Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin**“) sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, Geschäftsanschrift: Maximinenstraße 6, Sitz: 50668 Köln. Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut sind jeweils zur Einzelvertretung der geschäftsführenden Komplementärin der Emittentin befugt und nehmen dieselben Aufgabenbereiche wahr. Eine Funktionstrennung findet nicht statt. Es bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Aufsichtsgremien und Beiräte der Emittentin.

## GEWINNBETEILIGUNGEN, ENTNAHMERECHTE, JAHRESBETRAG DER SONSTIGEN GESAMTBEZÜGE, DIE DEN MITGLIEDERN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG INSGESAMT ZUSTEHEN

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, sind jeweils Aktionäre mit einem Anteil von 50% an der Wattner AG. Dementsprechend sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, an etwaigen Gewinnen der Wattner AG zu 50% beteiligt.

Die genaue Höhe der Gewinnbeteiligungen der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, an der Wattner AG lässt sich zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht beziffern.

Darüber hinaus stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere keine Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen oder Nebenleistungen jeder Art zu.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, erhalten weder von der Emittentin und ihrer Komplementärin noch der Wattner Energie und Management GmbH & Co. KG und ihrer Komplementärin noch der Wattner Vertriebs GmbH noch der Wattner Projektentwicklungsgesellschaft mbH Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen oder Nebenleistungen.

## EINTRAGUNGEN IN DIE FÜHRUNGSZEUGNISSE IN BEZUG AUF VERURTEILUNGEN WEGEN EINER STRAFTAT

Die Führungszeugnisse der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, enthalten keine Eintragungen wegen Verurteilungen wegen einer Straftat nach §§ 263 bis 283 d des Strafgesetzbuchs, § 54 Kreditwesengesetz, § 119 Wert-

papierhandelsgesetz oder § 369 Abgabenordnung. Die zugrunde gelegten Führungszeugnisse sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate. Beide Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Deutsche. Es bestehen keine ausländischen Verurteilungen.

#### **ANGABEN ÜBER INSOLVENZVERFAHREN**

Es wurde über das Vermögen keines Mitglieds der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, innerhalb der letzten fünf Jahre das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Ebenso wenig waren die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

#### **ANGABEN ÜBER DIE AUFHEBUNG VON ERLAUBNISSEN ZUM BETREIBEN VON BANKGESCHÄFTEN ODER ZUR ERBRINGUNG VON FINANZDIENSTLEISTUNGEN DURCH DIE BAFIN**

Im Hinblick auf die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, gibt es keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die BaFin.

#### **TÄTIGKEIT FÜR UNTERNEHMEN, DIE MIT DEM VERTRIEB DER ANGEBOTENEN VERMÖGENSANLAGEN BETRAUT SIND**

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung als Geschäftsführer für die Wattner Vertriebs GmbH tätig, die die Koordination der Einwerbung der angebotenen Vermögensanlagen übernimmt.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind.

#### **TÄTIGKEIT FÜR UNTERNEHMEN, DIE DER EMITTENTIN FREMDKAPITAL GEBEN**

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung als Geschäftsführer für die Wattner 9 Verwaltungs GmbH tätig. Die Emittentin hat gegenüber der Wattner 9 Verwaltungs GmbH Verbind-

lichkeiten aus internen Verrechnungen aus der Umsatzsteuerorganschaft in Höhe von 2.887 Euro. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben.

#### **TÄTIGKEIT FÜR UNTERNEHMEN, DIE LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ANSCHAFUNG ODER HERSTELLUNG DER ANLAGEOBJEKTE ERBRINGEN**

Die Angaben zu den Anlageobjekten beziehen sich, soweit nicht anders beschrieben, auf die Anlageobjekte der Emittentin und die Anlageobjekte der Objektgesellschaften.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung als Geschäftsführer für die Wattner Projektentwicklungsgesellschaft mbH tätig. Die Wattner Projektentwicklungsgesellschaft mbH hat unter Umständen bereits für mögliche Objektgesellschaften Leistungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Solarkraftwerken erbracht oder wird unter Umständen zukünftig für mögliche Objektgesellschaften Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung sowie ggf. dem Betrieb von Solarkraftwerken (Anlageobjekte der Objektgesellschaften) erbringen. Da die Beteiligungen an den Objektgesellschaften (Anlageobjekte der Emittentin) zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen, ist eine finale Aussage zum Umfang der Leistungen nicht möglich.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung als Geschäftsführer für die Wattner 9 Verwaltungs GmbH, die die Komplementärin der Emittentin ist, tätig. Die Emittentin wird nach Einwerbung der Nachrangdarlehen Beteiligungen an Objektgesellschaften erwerben, bei denen voraussichtlich (sofern es sich bei den Objektgesellschaften um GmbH & Co KGs handelt) die Wattner 9 Verwaltungs GmbH, deren Geschäftsführer Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut sind, zugleich auch die Geschäftsführung und persönliche Haftung übernehmen wird. Sofern es sich bei den Objektgesellschaften um GmbHs handelt, ist geplant, dass Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut zu Geschäftsführern dieser Objektgesellschaften bestellt werden. Sowohl die Wattner 9 Verwaltungs GmbH als auch die jeweiligen Objektgesellschaften werden das Anlageziel, die Anlagestrategie und die Anlagepolitik der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Vermögensanlagen für die Emittentin verfolgen, Anlageobjekte auswählen, erwerben, halten und veräußern und alle sonstigen mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte verbundenen geschäftlichen Entscheidungen treffen. Darüber hinaus sind die Mit-

glieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht für Unternehmen tätig, die Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

#### **TÄTIGKEIT FÜR UNTERNEHMEN, DIE MIT DER EMITTENTIN UND ANBIETERIN NACH § 271 DES HANDELSGESETZBUCHS IN EINEM BETEILIGUNGSVERHÄLTNIS STEHEN ODER VERBUNDEN SIND**

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, Ulrich Uhlenhut, ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung als Vorstand für die Wattner AG, die mittelbar über den Gründungskommanditisten 100% der Anteile an der Emittentin hält, tätig. Die Wattner AG ist über die Beteiligung des Gründungskommanditisten der Emittentin, der Wattner Energie und Management GmbH & Co. KG, mittelbar mit der Emittentin verbunden.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung als Geschäftsführer für die Wattner Projektentwicklungsgesellschaft mbH tätig. Die Wattner Projektentwicklungsgesellschaft mbH ist über die Beteiligung der Wattner AG mittelbar mit der Emittentin verbunden.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung als Geschäftsführer der geschäftsführenden Komplementärin (Wattner Energie und Management Verwaltungs GmbH) für die Wattner Energie und Management GmbH & Co. KG tätig. Die Wattner Energie und Management GmbH & Co. KG ist alleiniger Gründungskommanditist der Emittentin.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung als Geschäftsführer für die Wattner 9 Verwaltungs GmbH, die die (Gründungs-) Komplementärin der Emittentin ist, tätig. Die Emittentin hält 100% der Geschäftsanteile an der Wattner 9 Verwaltungs GmbH.

Des Weiteren sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung für folgende Unternehmen tätig:

- European Capital Ventures AG (Vorstand)
- Wattner Vertriebs GmbH (Geschäftsführung)
- Wattner Connect GmbH (Geschäftsführung)
- Wattner Treuhand GmbH (Geschäftsführung)
- Wattner 2 Verwaltungs GmbH (Geschäftsführung)
- Wattner 3 Verwaltungs GmbH (Geschäftsführung)
- Wattner 4 Verwaltungs GmbH (Geschäftsführung)

- Wattner SunAsset 2 GmbH & Co. KG (Geschäftsführung)
- Wattner SunAsset 3 GmbH & Co. KG (Geschäftsführung)
- Wattner SunAsset 4 GmbH & Co. KG (Geschäftsführung)
- Wattner SunAsset 5 GmbH & Co. KG (Geschäftsführung)
- Wattner SunAsset 6 GmbH & Co. KG (Geschäftsführung)
- Wattner SunAsset 7 GmbH & Co. KG (Geschäftsführung)
- Wattner SunAsset 8 GmbH & Co. KG (Geschäftsführung)
- Objektgesellschaften (Geschäftsführung), deren Kommandit- bzw. Geschäftsanteile von der Wattner SunAsset 2 - 8 GmbH & Co. KG – wie auf Seite 80 f. des Verkaufsprospekts beschrieben – gehalten werden

Mit sämtlichen vorgenannten Unternehmen ist die Emittentin und Anbieterin verbunden im Sinne von § 271 des Handelsgesetzbuchs.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht im Sinne von § 271 des Handelsgesetzbuchs für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin in einem Beteiligungsverhältnis nach § 271 HGB stehen oder verbunden sind.

#### **UNMITTELBARE ODER MITTELBARE BETEILIGUNGEN AN UNTERNEHMEN, DIE MIT DEM VERTRIEB DER ANGEBOTENEN VERMÖGENSANLAGEN BETRAUT SIND**

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit einem Anteil von jeweils 50% (= jeweils 25.000 Euro) Aktionäre der Wattner AG, die wiederum 100% der Geschäftsanteile an der Wattner Vertriebs GmbH hält, die die Koordination der Einwerbung der angebotenen Vermögensanlagen übernimmt.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind.

#### **UNMITTELBARE ODER MITTELBARE BETEILIGUNGEN AN UNTERNEHMEN, DIE DER EMITTENTIN FREMDKAPITAL GEBEN**

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mittelbar an der Komplementärin beteiligt. Sie halten 50% (= jeweils 25.000 Euro) an der Wattner AG, die wiederum 100% der Anteile an dem Gründungskommanditisten hält, der wiederum 100% der Anteile an der Emittentin hält. Da die Emittentin wiederum 100% der Geschäftsanteile an der Komplementärin hält, sind damit die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin mittelbar

an der Komplementärin beteiligt. Die Emittentin hat gegenüber der Komplementärin der Emittentin (Wattner 9 Verwaltungs GmbH) Verbindlichkeiten aus internen Verrechnungen aus der Umsatzsteuerorganschaft in Höhe von 2.887 Euro.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital geben.

#### **UNMITTELBARE ODER MITTELBARE BETEILIGUNGEN AN UNTERNEHMEN, DIE LIEFERUNGEN ODER LEISTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ANSCHAFFUNG ODER HERSTELLUNG DER ANLAGEOBJEKTE ERBRINGEN**

Die Angaben zu den Anlageobjekten beziehen sich, soweit nicht anders beschrieben, auf die Anlageobjekte der Emittentin und die Anlageobjekte der Objektgesellschaften.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit einem Anteil von jeweils 50% (= jeweils 25.000 Euro) Aktionäre der Wattner AG, die wiederum 100% der Anteile an dem Gründungskommanditisten der Emittentin hält, der wiederum 100% der Anteile an der Emittentin hält. Da die Emittentin wiederum 100% der Geschäftsanteile an der Komplementärin sowie voraussichtlich an den Objektgesellschaften hält, sind damit die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, mittelbar sowohl an der Komplementärin als auch voraussichtlich an den Objektgesellschaften beteiligt.

Die Komplementärin wird das Anlageziel, die Anlagestrategie und die Anlagepolitik der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Vermögensanlagen für die Emittentin verfolgen, Anlageobjekte auswählen, erwerben, halten und veräußern und alle sonstigen mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte verbundenen geschäftlichen Entscheidungen treffen.

Die Objektgesellschaften werden das Anlageziel, die Anlagestrategie und die Anlagepolitik der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Vermögensanlagen für die Emittentin verfolgen, Anlageobjekte auswählen, erwerben, halten und veräußern und alle sonstigen mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte verbundenen geschäftlichen Entscheidungen treffen.

Die Wattner AG hält ebenfalls 100% der Geschäftsanteile an der Wattner Projektentwicklungsgesellschaft mbH. Die Wattner Projektentwicklungsgesellschaft mbH hat unter Umständen bereits für mögliche Objektgesellschaften Leistungen im Zusammenhang mit der Errich-

tung von Solarkraftwerken erbracht oder wird unter Umständen zukünftig für mögliche Objektgesellschaften Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung sowie ggf. dem Betrieb von Solarkraftwerken (Anlageobjekte der Objektgesellschaften) erbringen. Da die Beteiligungen an den Objektgesellschaften (Anlageobjekte der Emittentin) zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen, ist eine finale Aussage zum Umfang der Leistungen nicht möglich.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

#### **UNMITTELBARE ODER MITTELBARE BETEILIGUNGEN AN UNTERNEHMEN, DIE MIT DER EMITTENTIN UND ANBIETERIN NACH § 271 DES HANDELSGESETZBUCHS IN EINEM BETEILIGUNGSVERHÄLTNIS STEHEN ODER VERBUNDEN SIND**

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit einem Anteil von jeweils 50% (= jeweils 25.000 Euro) Aktionäre der Wattner AG. Die Wattner AG wiederum hält 100% der Geschäftsanteile an der Wattner Projektentwicklungsgesellschaft mbH. Damit sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, mittelbar an der Wattner Projektentwicklungsgesellschaft mbH beteiligt. Dadurch, dass die Wattner Projektentwicklungsgesellschaft mbH eine Schwestergesellschaft der Wattner Energie und Management GmbH & Co. KG ist, die wiederum alleiniger Gründungskommanditist der Emittentin ist, stellt die mittelbare Beteiligung der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung eine Beteiligung an einem Unternehmen dar, welches mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs verbunden ist.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung des Weiteren mit einem Anteil von jeweils 50% (= jeweils 25.000 Euro) Aktionäre der Wattner AG, die wiederum 100% der Anteile an der Wattner Energie und Management GmbH & Co. KG hält, die alleiniger Gründungskommanditist der Emittentin ist. Damit sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, mittelbar an der Wattner Energie und Management GmbH & Co. KG beteiligt. Diese mittelbare Beteiligung der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, stellt zum Zeitpunkt der Prospektauf-

stellung eine Beteiligung an einem Unternehmen dar, welches mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs verbunden ist.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung darüber hinaus mit einem Anteil von jeweils 50% Aktionäre der Wattner AG, die wiederum 100% der Kommanditanteile an der Wattner Energie & Management GmbH & Co. KG hält, welche ihrerseits 100% der Kommanditanteile an der Emittentin hält. Die Emittentin wiederum hält 100% der Geschäftsanteile an der Wattner 9 Verwaltungs GmbH, die die (Gründungs-)Komplementärin der Emittentin ist. Da die Emittentin wiederum 100% der Geschäftsanteile an der Wattner 9 Verwaltungs GmbH (Gründungs-)Komplementärin hält, sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mittelbar an der Wattner 9 Verwaltungs GmbH beteiligt. Die Emittentin stellt damit eine sogenannte Einheits-GmbH & Co. KG dar. Bei der Wattner AG, an welcher die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit einem Anteil von jeweils 50% (= jeweils 25.000 Euro) beteiligt sind, handelt es sich aufgrund der mittelbaren Beteiligungen an der Emittentin um ein Unternehmen, das mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs verbunden ist.

Neben ihrer 100%igen Beteiligung an der Wattner Projektentwicklungsgesellschaft mbH ist die Wattner AG unmittelbar an folgenden Unternehmen beteiligt:

- European Capital Ventures AG (100%, Aktien)
- Wattner Vertriebs GmbH (100%, Geschäftsanteile)
- Wattner Connect GmbH (100%, Geschäftsanteile)
- Wattner Treuhand GmbH (100%, Geschäftsanteile)
- Wattner 2 Verwaltungs GmbH (100%, Geschäftsanteile)
- Wattner 3 Verwaltungs GmbH (100%, Geschäftsanteile)
- Wattner 4 Verwaltungs GmbH (100%, Geschäftsanteile)

Durch ihre jeweils 50%ige Beteiligung an der Wattner AG sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung unmittelbar an den vorstehenden Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Weiter ist die Wattner AG mittelbar an folgenden Unternehmen beteiligt:

über ihre 100%ige Beteiligung an der Wattner Treuhand GmbH an

- Wattner SunAsset 2 GmbH & Co. KG (100% Kommanditanteile, gehalten von der Wattner Treuhand GmbH)
- Wattner SunAsset 3 GmbH & Co. KG (100% Kommanditanteile, gehalten von der Wattner Treuhand GmbH)

- Wattner SunAsset 4 GmbH & Co. KG (100% Kommanditanteile, gehalten von der Wattner Treuhand GmbH)

über ihre 100%ige Kommanditbeteiligung an der Wattner Energie & Management GmbH & Co. KG an

- Wattner SunAsset 5 GmbH & Co. KG (100% Kommanditanteile, gehalten von der Wattner Energie & Management GmbH & Co. KG)
- Wattner SunAsset 6 GmbH & Co. KG (100% Kommanditanteile, gehalten von der Wattner Energie & Management GmbH & Co. KG)
- Wattner SunAsset 7 GmbH & Co. KG (100% Kommanditanteile, gehalten von der Wattner Energie & Management GmbH & Co. KG)
- Wattner SunAsset 8 GmbH & Co. KG (100% Kommanditanteile, gehalten von der Wattner Energie & Management GmbH & Co. KG)
- Wattner 5 Verwaltungs GmbH (100% Geschäftsanteile, gehalten von der Wattner SunAsset 5 GmbH & Co. KG)
- Wattner 7 Verwaltungs GmbH (100% Geschäftsanteile, gehalten von der Wattner SunAsset 7 GmbH & Co. KG)
- Wattner 8 Verwaltungs GmbH (100% Geschäftsanteile, gehalten von der Wattner SunAsset 8 GmbH & Co. KG)
- Objektgesellschaften, deren Kommandit- bzw. Geschäftsanteile von der Wattner SunAsset 2 - 8 GmbH & Co. KG – wie auf Seite 80 f. des Verkaufsprospekts beschrieben – gehalten werden

Durch ihre jeweils 50%ige Beteiligung an der Wattner AG sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mittelbar an den vorstehenden Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder unmittelbar noch mittelbar in wesentlichem Umfang an Unternehmen, die mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind, beteiligt.

## BEAUFTRAGUNG MIT DEM VERTRIEB DER EMITTIERTEN VERMÖGENSANLAGEN

Die Emittentin vertreibt die emittierten Vermögensanlagen selbst im Rahmen des Eigenvertriebs, wobei sie durch die Wattner Vertriebs GmbH durch die Koordination des Einwerbens der Vermögensanlagen unterstützt wird. Aufgrund des Eigenvertriebs durch die Emittentin sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt.

## **ZURVERFÜGUNGSTELLUNG ODER VERMITTLUNG VON FREMDKAPITAL AN DIE EMITTENTIN**

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, stellen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln der Emittentin kein Fremdkapital.

## **ERBRINGUNG VON LIEFERUNGEN ODER LEISTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ANSCHAFFUNG ODER HERSTELLUNG DER ANLAGEOBJEKTE**

Die Angaben zu den Anlageobjekten beziehen sich, soweit nicht anders beschrieben, auf die Anlageobjekte der Emittentin und die Anlageobjekte der Objektgesellschaften.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, werden das Anlageziel, die Anlagestrategie und die Anlagepolitik der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Vermögensanlagen für die Emittentin verfolgen, Anlageobjekte auswählen, erwerben, halten und veräußern und alle sonstigen mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte verbundenen geschäftlichen Entscheidungen treffen. Im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis für die Objektgesellschaften werden sie die Verwaltung der Anlageobjekte übernehmen.

Darüber hinaus erbringen die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

## **ANGABEN ÜBER DIE ANBIETERIN, DIE PROSPEKTVERANTWORTLICHE UND SONSTIGE PERSONEN**

Da die Emittentin, die Wattner SunAsset 9 GmbH & Co. KG, gleichzeitig Prospektverantwortliche und Anbieterin ist, gelten die Angaben auf Seite 82 ff. dieses Verkaufsprospekts zu den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, gleichermaßen zu den Mitgliedern der Geschäftsführung der Prospektverantwortlichen und zu den Mitgliedern der Geschäftsführung der Anbieterin.

Sowohl die Emittentin als auch die Anbieterin und Prospektverantwortliche (Wattner SunAsset 9 GmbH & Co. KG) haben weder Aufsichtsgremien noch Beiräte noch existieren sonstige Personen, die nicht in den Kreis der angabepflichtigen Personen gemäß VermVerkProspV fallen, die die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlagen wesentlich beeinflusst haben.



## Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlagen

Die nachfolgende Darstellung gibt die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Nachrangdarlehensgewährung in Form eines unbesicherten qualifizierten Nachrangdarlehens an, ohne auf die individuellen steuerlichen Verhältnisse des Anlegers einzugehen. Es wird deshalb jedem Anleger dringend empfohlen, sich zur Abstimmung der steuerlichen Konsequenzen aus der Gewährung eines Nachrangdarlehens mit seinen persönlichen steuerlichen Verhältnissen an einen Steuerberater zu wenden.

Die Ausführungen zu den Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlagen basieren auf der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung aktuellen Rechtslage unter Berücksichtigung der geltenden Steuergesetzgebung, der Durchführungsverordnungen, der Auffassung der Finanzverwaltung in den Verwaltungsanweisungen und Richtlinien sowie der aktuellen Rechtsprechung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die tatsächliche Behandlung der steuerlichen Sachverhalte im Zusammenhang mit der Gewährung eines Nachrangdarlehens insbesondere durch Gesetzesänderungen, durch Änderungen der Verwaltungsauffassung oder in der Rechtsprechung oder durch eine andere Beurteilung einzelner oder mehrerer Sachverhalte im Rahmen vorhandener Ermessensspielräume von den Darstellungen im Verkaufsprospekt abweicht. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen den zuständigen Finanzämtern im Veranlagungsverfahren obliegt und die endgültigen Feststellungen erst nach Durchführung der steuerlichen Außenprüfungen getroffen werden.

Die nachfolgenden Aussagen beschränken sich auf steuerlichen Konsequenzen der Gewährung eines Nachrangdarlehens von im Inland ansässigen und unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen, die das Nachrangdarlehen im Privatvermögen halten. Sofern sich das Nachrangdarlehen in einem Betriebsvermögen befindet, gelten für die Besteuerung andere Voraussetzungen. Darüber hinaus bleiben ausländische Besteuerungsfragen nachfolgend außer Betracht.

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Grundlagen dient dazu, dem Anleger einen Überblick über die wesentlichen steuerlichen Aspekte des Nachrangdarlehens zu vermitteln. Bei Zweifelsfragen oder ergänzenden Erläuterungen zu den nachfolgenden Ausführungen wird die Inanspruchnahme eines steuerlichen Beraters vor der Annahme des Nachrangdarlehensangebots dringend empfohlen.

Zunächst werden die Aspekte der Einkommensteuer für den Anleger beschrieben. Es folgen Aspekte der Gewerbesteuer, der Erbschaft- und Schenkungsteuer und der Umsatzsteuer. Zu den steuerlichen Risiken wird auf die Ausführungen im Abschnitt „Steuerliche Risiken“ im Kapitel „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlagen“ auf Seite 27 verwiesen.

Weder die Emittentin noch eine andere Person übernehmen die Zahlung von Steuern für den Anleger.

## EINKOMMENSTEUER

Die Zinsen aus der Gewährung eines Nachrangdarlehens von im Inland ansässigen und unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen, die das Nachrangdarlehen im Privatvermögen halten, sind Einkünfte aus Kapitalvermögen. Mit dem Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 wurde in der Bundesrepublik Deutschland für die Kapitalerträge, die den im Inland ansässigen Anlegern ab Januar 2009 zufließen, eine Abgeltungssteuer eingeführt. Private Kapitalerträge unterliegen nach Abzug des Sparer-Pauschbetrags von 801 Euro für allein veranlagte Ehegatten/Ledige bzw. 1.602 Euro für zusammenveranlagte Ehegatten grundsätzlich einem einheitlichen, abgeltenden Steuersatz in Höhe von 25% zuzüglich eines Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5% hierauf sowie ggf. der Kirchensteuer. In diesem Fall ist der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ausgeschlossen. Für Privatanleger besteht im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung die Möglichkeit, einen Antrag auf „Günstigerprüfung“ nach § 32 d Absatz 6 Einkommensteuergesetzes („EStG“) beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen. Damit werden die Einkünfte aus Kapitalvermögen unter Berücksichtigung der angefallenen Werbungskosten tariflich, d.h. mit dem persönlichen Steuersatz besteuert, soweit dies günstiger ist. Für Anleger, die das Nachrangdarlehen ihrem betrieblichen Bereich zugeordnet haben, gelten davon abweichende Regelungen.

### **Nachrangdarlehen, gehalten im Privatvermögen**

Die Zinsen, die aus einem Nachrangdarlehen resultieren, die einem in der Bundesrepublik unbeschränkt Steuerpflichtigen zufließen, der das Nachrangdarlehen in seinem Privatvermögen hält, sind als Kapitalerträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 7 des EStG zu versteuern.

Grundsätzlich unterliegen die Zinserträge, soweit der Anleger keine Nichtveranlagungsbescheinigung bzw. einen entsprechenden Freistellungsantrag vorlegt, gemäß § 43 i.V.m. § 44 EStG dem Abzug der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags und ggf. der Kirchensteuer durch die auszahlende Stelle.

Grundsätzlich sind gemäß § 43 Absatz 1 Nr. 7 b EStG nur Schuldner von Kapitalerträgen zum Abzug der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags und ggf. der Kirchensteuer bei den angebotenen Nachrangdarlehen verpflichtet, wenn es sich um inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des Kreditwesengesetzes handelt.

Die Emittentin ist als Schuldner der Kapitalerträge nicht dem Bereich dieser Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute zuzurechnen und damit nicht zu den vorgenannten Abzügen verpflichtet. Die Emittentin übernimmt daher nicht die Zahlung von Steuern für den Anleger.

Die Zinserträge aus den Nachrangdarlehen werden dementsprechend dem Anleger ohne Abzug der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags und ggf. der Kirchensteuer von der Emittentin ausgezahlt und gehören beim Anleger zu den steuerpflichtigen Kapitalerträgen, die in der persönlichen Steuererklärung des Anlegers zu erklären sind und der Besteuerung nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes unterliegen.

### **Nachrangdarlehen, gehalten im Betriebsvermögen**

Die vorstehenden Regelungen zu den im Privatvermögen gehaltenen Nachrangdarlehen sind bei Nachrangdarlehen, die von Kapital- und Personengesellschaften oder natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden, nicht anwendbar. Die Zinserträge aus diesen Nachrangdarlehen unterliegen demnach der Körperschaft- bzw. Einkommensteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. auch der Gewerbesteuer. Aufwendungen, die mit dem Nachrangdarlehen im Zusammenhang stehen, sind grundsätzlich als Betriebsausgaben abzugsfähig.

## GEWERBESTEUER

Die Zinsen aus dem Nachrangdarlehen unterliegen bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb eines betrieblichen Anlegers der Gewerbesteuer. Im Falle der Fremdfinanzierung des Anlagebetrags unterliegen die Schuldzinsen der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung in Höhe von 25% nach Berücksichtigung eines Freibetrags in Höhe von 100.000 Euro für alle gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen. Zinserträge von privaten Nachrangdarlehen unterliegen nicht der Gewerbesteuer.

## ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Bei der unentgeltlichen Übertragung des Nachrangdarlehens und der Zinsansprüche zu Lebzeiten (Schenkungsfall) oder im Erbfall unterliegt das Nachrangdarlehen und die bis dahin erworbenen Zinsansprüche mit dem gemeinen Wert, i. d. R. dem Nennwert, unter Berücksichtigung persönlicher Freibeträge der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Die persönlichen Freibeträge betragen je nach Verwandtschafts- und Familiengrad bis zu 500.000,00 Euro.

## UMSATZSTEUER

Die Gesellschaft wäre als Unternehmer im Sinne von § 2 Absatz 1 Umsatzsteuergesetz („UStG“) anzusehen, wenn sie eine gewerbliche Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen selbständig ausübt. Umsatzsteuerrechtlich setzt eine gewerbliche Tätigkeit voraus, dass Leistungen im wirtschaftlichen Sinne ausgeführt werden. Nach der geltenden Rechtsprechung gehört hierzu jedoch

nicht das bloße Errichten, Erwerben und Halten von Beteiligungen, sodass Wattner SunAsset 9 umsatzsteuerlich nicht als Unternehmer anzusehen ist. Die Gewährung und die Vermittlung von Nachrangdarlehen ist gemäß § 4 Nr. 8 a UStG umsatzsteuerfrei.

## AKTUELLE STEUERRECHTSENTWICKLUNG

Die im Verkaufsprospekt dargestellten Berechnungen berücksichtigen die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung aktuelle Steuergesetzgebung. Zu den Risiken aus Änderungen der steuerlichen Bedingungen wird auf den Abschnitt „Steuerliche Risiken“ im Kapitel „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlagen“ auf Seite 27 verwiesen. Die nachfolgende Darstellung gibt die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Nachrangdarlehensgewährung in Form eines unbesicherten qualifizierten Nachrangdarlehens an, ohne auf die individuellen steuerlichen Verhältnisse des Anlegers einzugehen. Es wird deshalb jedem Anleger dringend empfohlen, sich zur Abstimmung der steuerlichen Konsequenzen aus der Gewährung eines Nachrangdarlehens mit seinen persönlichen steuerlichen Verhältnissen an einen Steuerberater zu wenden.

Die Ausführungen zu den Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlagen basieren auf der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung aktuellen Rechtslage unter Berücksichtigung der geltenden Steuergesetzgebung, den Durchführungsverordnungen, der Auffassung der Finanzverwaltung in den Verwaltungsanweisungen und Richtlinien sowie der aktuellen Rechtsprechung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die tatsächliche Behandlung der steuerlichen Sachverhalte im Zusammenhang mit der Gewährung eines Nachrangdarlehens insbesondere durch Gesetzesänderungen, durch Änderungen der Verwaltungsauffassung oder in der Rechtsprechung oder durch eine andere Beurteilung einzelner oder mehrerer Sachverhalte im Rahmen vorhandener Ermessensspielräume von den Darstellungen im Verkaufsprospekt abweicht. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen den zuständigen Finanzämtern im Veranlagungsverfahren obliegt und die endgültigen Feststellungen erst nach Durchführung der steuerlichen Außenprüfungen getroffen werden.





# Willkommen

## Hinweise zum Nachrangdarlehensangebot

Wenn Sie das vorliegende Angebot der Vermögensanlagen annehmen und der Emittentin ein Nachrangdarlehensangebot unterbreiten möchten, beachten Sie bitte die folgenden Hinweise.

### ZEICHNUNGSSCHEIN ZUM NACHRANGDARLEHENSANGEBOT, WIDERRUFSBELEHRUNG UND EMPFANGSBESTÄTIGUNG

Bitte füllen Sie den Zeichnungsschein mit Empfangsbestätigung, Nachrangdarlehensangebot, Erklärungen nach Geldwäschegesetz sowie Widerrufsbelehrung vollständig aus und leisten Sie unbedingt die vorgesehene Unterschrift, die für alle vorgenannten Punkte gilt.

Bei Ihrer Kontoverbindung muss es sich um ein Konto aus dem SEPA-Raum handeln, damit sämtliche Zahlungen der Emittentin kostenfrei erfolgen können.

Senden Sie den unterschriebenen Zeichnungsschein an die Anschrift der Emittentin (Wattner SunAsset 9 GmbH & Co. KG, Maximinenstraße 6, 50668 Köln) oder folgen Sie auf der Webseite eines Vertriebspartners, der anbietet, das Nachrangdarlehensangebot online abzugeben („**Online-Angebot**“), den vom Vertriebspartner vorgegebenen Schritten. Der Nachrangdarlehensvertrag ist abgeschlossen, wenn die Emittentin das Nachrangdarlehensangebot auf dem Zeichnungsschein des Anlegers oder das Online-Angebot schriftlich angenommen hat und Ihnen eine schriftliche Annahmestätigung per Post zugegangen ist.

### ANNAHMEBESTÄTIGUNG

Nach Eingang der vollständigen Unterlagen Ihres Nachrangdarlehensangebots wird dieses bearbeitet. Mit Annahme Ihres Nachrangdarlehensangebots erhalten Sie eine schriftliche Annahmestätigung der Emittentin. Soweit diese Ihnen zugegangen ist, ist der Vertrag geschlossen und gleichzeitig beginnt die gesetzliche Widerrufsfrist.

### GELDWÄSCHEGESETZ UND IDENTITÄTSPRÜFUNG

Der Zeichnungsschein enthält auch die Erklärung, dass das Nachrangdarlehensangebot nur in eigenem Namen und auf eigene Rechnung des Anlegers erfolgt. Andernfalls sind Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten zwingend erforderlich. Die Vorschriften des Geldwäschegesetzes (GwG) sind zu beachten. Der Zeichnungsschein enthält ebenfalls einen Abschnitt zur Identitätsprüfung sowie eine Erklärung für juristische Personen. Bitte füllen Sie die Identitätsprüfung aus und lassen Sie Ihre Identität entsprechend bestätigen, da die Identifizierung ebenfalls gesetzlich vorgeschrieben ist. Sofern Ihre Identitätsprüfung nicht zusammen mit dem Zeichnungsschein erfolgt ist, erhalten Sie zusammen mit der Annahmestätigung entsprechende Formulare für die Prüfung Ihrer Identität über das Postident-Verfahren.

## WIDERRUFSRECHT

Der Anleger ist nach dem gesetzlichen Widerrufsrecht gemäß §§ 312 d und 355 BGB in Verbindung mit Art. 246 b § 1 Nr. 12 EGBGB berechtigt, seinen Nachrangdarlehensvertrag (nach erfolgter Annahme des Nachrangdarlehensangebots durch die Emittentin) innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger zu widerrufen. Der Widerruf ist (z. B. durch Brief, Telefax, E-Mail) an die Emittentin, Maximinenstraße 6, 50668 Köln zu richten. Auf dem Zeichnungsschein wird die Widerrufsbelehrung, bestehend aus Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen, abgedruckt.

93

## INFORMATIONEN

Falls Sie Fragen zum Nachrangdarlehensangebot, zum Anlagebetrag oder zu anderen damit verbundenen Fragen haben, wenden Sie sich gerne jederzeit an die Emittentin.

Wattner SunAsset 9 GmbH & Co. KG  
Maximinenstraße 6  
50668 Köln

Tel. +49 221 355 006-20  
Fax +49 221 355 006-79

[sunasset@wattner.de](mailto:sunasset@wattner.de)



# Verbraucherschutz

## Informationen zu Fernabsatzgeschäften

Sofern das Nachrangdarlehensangebot des Anlegers nicht unmittelbar über den Anlagevermittler erfolgt, sondern im Wege des Fernabsatzes durch sog. Fernkommunikationsmittel (Brief, Telefon, Fax, elektronische Medien wie E-Mail, Internet), sind gemäß Art. 246 b § 1 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 EGBGB dem Anleger bestimmte Informationen zu erteilen. Bezüglich der zu erteilenden Informationen wird auf den Zeichnungsschein zum Punkt „Besondere Hinweise zu Fernabsatzgeschäften“ verwiesen.

**Vorvertragliche Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen nach Art. 246b, § 1 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 EGBGB:**

### 1. Identität des Unternehmers und ladungsfähige Anschriften

#### a) Emittentin:

Wattner SunAsset 9 GmbH & Co. KG (AG Köln, HRA 34008, vertreten durch die Wattner 9 Verwaltungs GmbH, diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, geschäftssässig: Maximinenstraße 6 in 50668 Köln

#### Komplementärin der Emittentin:

Wattner 9 Verwaltungs GmbH (AG Köln, HRB 97716), vertreten durch die Geschäftsführer Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, geschäftssässig: Maximinenstraße 6 in 50668 Köln

#### b) Hauptvertriebsbeauftragte:

Wattner Vertriebs GmbH (AG Köln, HRB 72320), vertreten durch ihre Geschäftsführer Yvonne Heider, Guido

Ingwer und Ulrich Uhlenhut, geschäftssässig: Maximinenstraße 6 in 50668 Köln

#### c) Vertriebsgesellschaft

Name, ladungsfähige Anschrift,  
ggf. Handelsregisternummer (Firmenstempel)

### 2. Die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde

#### a) Emittentin

Für die Emittentin ergibt sich die Hauptgeschäftstätigkeit aus dem Unternehmensgegenstand in § 2 des Gesellschaftsvertrags: Dies ist die Verwaltung eigenen

Vermögens durch Investitionen in Projekte im Bereich der regenerativen Energien, insbesondere der Solarenergie. Die Emittentin investiert hierbei insbesondere in den Erwerb, Betrieb und Verkauf der Projekte und/oder in den Erwerb von oder die Beteiligung an Unternehmen, die entsprechende Projekte betreiben.

#### b) Komplementärin

Die Wattner 9 Verwaltungs GmbH ist die Komplementärin der Emittentin. Ihre Aufgaben bestehen in der Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung.

Die genannten Gesellschaften unterliegen nicht der Zulassung und Aufsicht von Aufsichtsbehörden.

### 3. Wesentliche Merkmale der Vermögensanlagen sowie Informationen zum Vertragsschluss

Die wesentlichen Merkmale der Vermögensanlagen ergeben sich aus dem vorliegenden Verkaufsprospekt für qualifizierte Nachrangdarlehen der Emittentin Wattner SunAsset 9 GmbH & Co. KG (Zeitpunkt der Prospektaufstellung: 08.11.2019).

Die Emittentin verwendet über den Nachrangdarlehensvertrag hinaus keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mit der Annahme des auf dem Zeichnungsschein abgedruckten oder über die Webseite eines Vertriebspartners, der anbietet, das Nachrangdarlehensangebot online durchzuführen, abgegebenen Angebots des Anlegers durch die Emittentin und Zugang der schriftlichen Annahmestätigung per Post beim Anleger, kommt eine vertragliche Beziehung zwischen dem Anleger und der Emittentin zustande; der Anleger wird Gläubiger der Emittentin. Er erhält weder eine mitunternehmerische Beteiligung oder Gesellschaftsrechte bzw. Stimmrechte noch sonstige Mitwirkungsrechte an der Emittentin.

#### Zweckbindung des Nachrangdarlehens

Die Emittentin wird die Nettoeinnahmen dazu verwenden, den Kaufpreis für Beteiligungen an den Objektgesellschaften mit bereits errichteten und produzierenden Solarkraftwerken zu finanzieren. Das Nachrangdarlehen ist somit zweckgebunden. Daneben werden Teile des Gesamtbetrags der Vermögensanlagen zur Begleichung der Forderung auf Vermittlungsprovision, die die Wattner Vertriebs GmbH zur Weiterleitung als Vergütung an die Vertriebspartner erhält, verwendet.

#### Unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt

Bei dem von dem Anleger gewährten Nachrangdarlehen an die Emittentin besteht die Besonderheit, dass es sich um ein qualifiziertes Nachrangdarlehen handelt. Das qualifizierte Nachrangdarlehen ist dadurch gekennzeichnet, dass die Zahlung der Zinsen und die Tilgung des Nachrangdarlehens soweit ausgeschlossen ist, als zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Zinsen und/oder der

Fälligkeit der Tilgung des Nachrangdarlehens im Fall der Liquidation oder Insolvenz der Emittentin die Ansprüche der nicht nachrangigen Gläubiger aus dem Vermögen der Emittentin noch nicht vollständig erfüllt sind oder die Erfüllung der Ansprüche der Anleger aus dem von ihnen gewährten Nachrangdarlehen zur Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung der Emittentin führen würde. Es wird daher vereinbart, dass der Anleger im Interesse des wirtschaftlichen Fortbestands der Emittentin mit seinen Forderungen aus dem Nachrangdarlehensverhältnis hinter sämtliche Forderungen derzeitiger und zukünftiger Gläubiger in dem Umfang zurücktritt, wie es zur Vermeidung einer Überschuldung erforderlich ist.

Für weitere Einzelheiten wird auf § 12 des Nachrangdarlehensvertrags auf Seite 111 f. verwiesen. Das qualifizierte Nachrangdarlehen ist unbesichert.

#### 4. Mindestlaufzeit der Vermögensanlagen

Gemäß § 8 Absatz 1 des Nachrangdarlehensvertrags hat das Nachrangdarlehen eine Laufzeit bis zum 31.12.2030 und kann während der Laufzeit von den Vertragsparteien nicht ordentlich gekündigt werden.

#### 5. Angaben über den Gesamtpreis einschließlich aller Steuern, die der Unternehmer abführen muss, und sonstiger Preisbestandteile

Die Mindesthöhe des der Emittentin zu gewährenden Nachrangdarlehens beträgt 5.000 Euro. Höhere Nachrangdarlehen müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Der höchstmögliche Anlagebetrag ist auf 2.500.000 Euro pro Anleger begrenzt. Hinsichtlich der von der Emittentin zu leistenden Steuern wird auf das Kapitel „Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlagen“ auf Seite 88 ff. verwiesen.

#### 6. Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten sowie ein Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden

Im Rahmen der Nachrangdarlehensgewährung an die Emittentin fallen neben eventuellen Bankgebühren keine weiteren Kosten an. Bei der Übertragung oder anderweitigen Verfügungen des Anlegers über das Nachrangdarlehen können Kosten Dritter entstehen, die durch den Anleger zu tragen sind. Darüber hinaus können gegebenenfalls Rechts- und Steuerberatungskosten, Kosten für Gutachten sowie Zinsausgaben aus der Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehens durch den Anleger anfallen. Weitere mit der Nachrangdarlehensgewährung, Verwaltung oder Übertragung verbundene Kosten der Vermögensanlagen fallen nicht an. Die Einkommensteuer (Kapitalertragsteuer) wie auch der Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer fallen direkt bei dem einzelnen Anleger an. Zu den Einzelheiten wird auf das Kapitel „Wesentliche Grundlagen der

steuerlichen Konzeption der Vermögensanlagen“ auf Seite 88 ff. verwiesen.

#### **7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Lieferung oder Erfüllung**

Die Einzahlungstermine ergeben sich aus dem Nachrangdarlehensvertrag und werden im Zusammenhang mit dem Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags festgelegt.

#### **8. Angaben über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufs- oder Rückgaberechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, die Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe, einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Falle des Widerrufs oder der Rückgabe gemäß § 357 a Absatz 1 BGB für die erbrachte Dienstleistung zu zahlen hat**

Der Anleger kann sein Nachrangdarlehensangebot widerrufen. Die Einzelheiten des Widerrufs und seiner Rechtsfolgen ergeben sich aus den abgedruckten Informationen zum Widerrufsrecht und der Widerrufsbelehrung.

#### **9. Alle spezifischen, zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden**

Derartige Kosten fallen nicht an.

#### **10. Eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, z. B. die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises**

Eine Befristung der Gültigkeitsdauer der Informationen ist nicht vorgesehen. Nachrangdarlehensangebote an die Emittentin können nur abgegeben werden, solange das Angebot der Vermögensanlagen noch nicht beendet ist. Die Gültigkeit des Verkaufsprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, ist auf zwölf Monate ab Billigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beschränkt.

#### **11. Gegebenenfalls der Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preise Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegen, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind**

Auf die Risiken der Vermögensanlagen wird ausführlich im Verkaufsprospekt in Kapitel „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlagen“ auf Seite 24 ff. hingewiesen.

#### **12. Hinweis auf die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen**

Während der Laufzeit kann das Nachrangdarlehen von den Vertragsparteien nicht gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt sowohl für Anleger als auch Emittentin unberührt. Gerät ein Anleger in eine persönliche Notlage, steht ihm die Notfallklausel gemäß § 9 des Nachrangdarlehensvertrags als Sonderkündigungsrecht zur Seite. Für die Kündigung gilt das Textformerfordernis.

#### **13. Hinweis auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Fernabsatzvertrags zugrunde legt**

Für die vorvertraglichen Beziehungen gilt das Recht, das auch auf den späteren Vertrag anwendbar ist. Es gilt mithin das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt bei Verbrauchern, die keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, nicht in Bezug auf solche Bestimmungen, die nach dem Recht, das ohne diese Klausel anwendbar wäre (also in der Regel das Recht des Landes, in dem der Verbraucher seinen Hauptwohnsitz hat), zwingend anwendbar sind und von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.

#### **14. Hinweis auf eine Vertragsklausel über das auf den Fernabsatzvertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht**

Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Dies gilt bei Verbrauchern, die keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, nicht in Bezug auf solche Bestimmungen, die nach dem Recht, das ohne diese Klausel anwendbar wäre (also in der Regel das Recht des Landes, in dem der Verbraucher seinen Hauptwohnsitz hat), zwingend anwendbar sind und von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.

#### **15. Hinweis auf die Sprachen, in welchen die Vertragsinformationen und die in dieser Vorschrift genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden sowie die Sprachen, in welcher sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags zu führen**

Die Kommunikation, Bereitstellung der Vorabinformationen sowie der Vertragsinformationen erfolgen in deutscher Sprache.

#### **16. Hinweis auf einen möglichen Zugang des Verbrauchers zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und ggf. die Voraussetzungen für diesen Zugang**

Die EU-Kommission stellt eine Online-Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit. Sie ist

unter dem Link <http://ec.europa.eu/consumers/odr> erreichbar. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Die Emittentin nimmt derzeit auch nicht freiwillig an einem solchen Verfahren teil.

**17. Hinweis auf das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die nicht unter die Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagesicherungssysteme (ABL.EG Nr. L 135, S. 5) und die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABL.EG Nr. L84, S. 22) fallen**  
Solche Garantiefonds und/oder andere Entschädigungsregelungen der vorstehenden Art sind bei dieser Anlageform nicht vorgesehen.

# Hinweise

## Hinweise zum Widerrufsrecht

### WIDERRUFSRECHT

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246 b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: Wattner SunAsset 9 GmbH & Co. KG, Maximinenstraße 6, 50668 Köln, Telefax: 0221 355 006-79, E-Mail: sunasset@wattner.de.

### WIDERRUFSFOLGEN

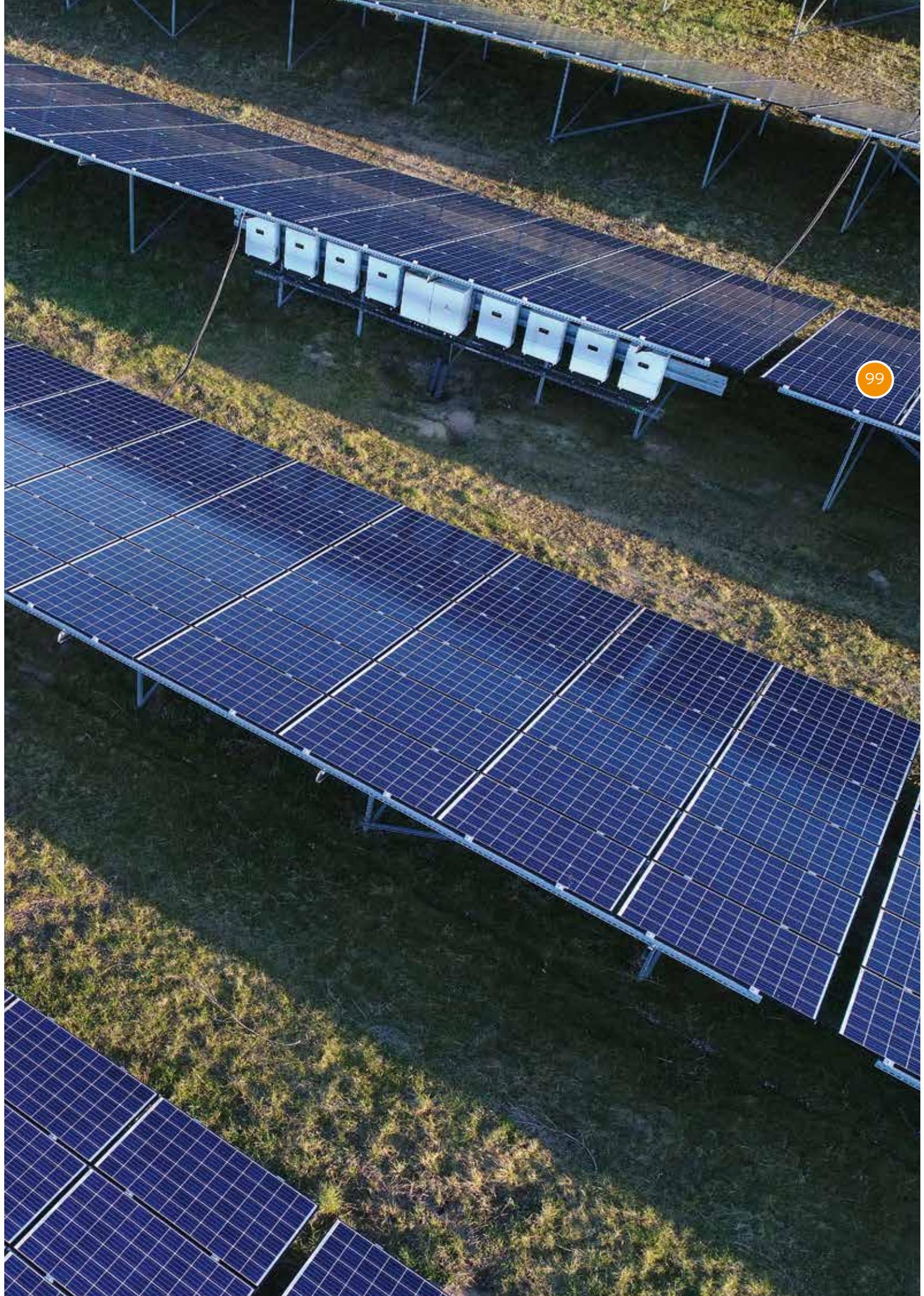
Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie

Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

### Ende der Widerrufsbelehrung

### BEANSTANDUNGEN

Beanstandungen sind zu richten an die Emittentin, Maximinenstraße 6 in 50668 Köln, vertreten durch die Wattner 9 Verwaltungs GmbH, diese wiederum vertreten durch die Geschäftsführer Ulrich Uhlenhut und Guido Ingwer.





# Datenschutz und Datenschutzhinweise

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der in diesem Nachrangdarlehensangebot angegebenen personenbezogenen Daten durch die Wattner SunAsset 9 GmbH Co. KG zum Zwecke der Erfüllung und Umsetzung des Nachrangdarlehensvertrags erfolgt gemäß den Regelungen der geltenden Datenschutzgesetze.

Eine weitergehende Nutzung, insbesondere für Werbezwecke, erfolgt nur, wenn der Anleger hierzu auf dem Zeichnungsschein seine ausdrückliche Einwilligung erteilt hat.

## DATENSCHUTZHINWEISE

### Name und Anschrift des Verantwortlichen

Der Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DS-GVO“) und anderer nationaler Datenschutzgesetze der Mitgliedsstaaten sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist die:

Wattner SunAsset 9 GmbH & Co. KG  
Maximinenstraße 6  
50668 Köln  
Deutschland

sunasset@wattner.de

## ALLGEMEINES ZUR DATENVERARBEITUNG

### Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten

Wir erheben und verwenden personenbezogene Daten unserer Anleger grundsätzlich nur, soweit dies zur Vertragsabwicklung und zur Bereitstellung unserer Leistungen erforderlich ist. Die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten unserer Anleger durch Partnerunternehmen zu Werbezwecken erfolgt ausschließlich nach Einwilligung des Nutzers.

Im Übrigen verwenden wir Daten unserer Anleger nur, soweit die Verarbeitung der Daten durch gesetzliche Vorschriften gestattet ist.

### Datenlöschung und Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten der betroffenen Person werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus dann erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, vorgesehen wurde. Eine Sperrung oder Löschung der Daten erfolgt auch dann, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten für einen Vertragsabschluss oder eine Vertragserfüllung besteht. Einzelheiten zu gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen bzw. der Speicherdauer ergeben sich aus dem Abschnitt „Vertragsabwicklung und Bereitstellung unserer Leistungen“ auf Seite 101.

## VERTRAGSABWICKLUNG UND BEREITSTELLUNG UNSERER LEISTUNGEN

Im Rahmen der Vertragsabwicklung und zur Bereitstellung unserer Leistungen werden personenbezogene Daten verarbeitet. Es handelt sich dabei um folgende Daten:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Adresse
- Bankverbindung
- Anlagebetrag

**Rechtsgrundlage** für die Verarbeitung ist Art. 6 Absatz 1 lit. b DS-GVO, da die Verarbeitung notwendig ist, um den Anlegern unsere vertragsgemäßen Leistungen anbieten zu können. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind. Dies ist in der Regel nach Vertragsende der Fall, sollten nicht gesetzliche Aufbewahrungsfristen Anwendung finden. Wir sind nach §§ 147 AO, 257 HGB gesetzlich verpflichtet, die Daten z. B. aus empfangenen Handelsbriefen (wozu auch Verträge bzw. Zeichnungsscheine mit den darin enthaltenen Daten der Anleger zählen) für eine Dauer von sechs Jahren und die Daten aus Handelsbüchern für eine Dauer von zehn Jahren aufzubewahren. Für die Zeit der Aufbewahrungsfristen werden die Daten gesperrt.

Die Erfassung der Daten zur Bereitstellung unserer Leistungen ist zwingend erforderlich, da wir sonst nicht unseren vertragsgemäßen Leistungen nachkommen können. Es besteht folglich seitens des Anlegers keine Widerspruchsmöglichkeit.

Darüber hinaus erheben wir die Personalausweisnummer/Reisepassnummer sowie dessen Gültigkeit und Ausstellungsbehörde, um den Anforderungen des Geldwäschegesetzes (GwG) gerecht zu werden. Wir erheben die Daten auf Grundlage unseres berechtigten Interesses an der Betrugsprävention. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist Art. 6 Absatz 1 lit. f DS-GVO.

Darüber hinaus können Sie noch **freiwillige Angaben** machen. Diese sind im Zeichnungsschein als optional gekennzeichnet:

- E-Mail
- Telefon

Diese Angaben sind freiwillig und nicht zwingend notwendig, um die Vermögensanlagen zu zeichnen. Wir erheben die Daten auf Grundlage unseres berechtigten Interesses an einer effizienten Kundenbetreuung. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Absatz 1 lit. f DS-GVO.

**Quelle der Daten:** Entweder wir erhalten diese Daten direkt von Ihnen oder von unseren regulierten Vertriebspartnern (Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des Kreditwesengesetzes und Finanzanlagenvermittler im Sinne der Gewerbeordnung).

## WEITERGABE AN VERTRIEBSPARTNER ZUR BEZIFFERUNG VON PROVISIONSANSPRÜCHEN

Wir geben diejenigen Daten an unsere gesetzlich regulierten **Vertriebspartner** (Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des Kreditwesengesetzes und Finanzanlagenvermittler im Sinne der Gewerbeordnung) weiter, die erforderlich sind, um deren **Provisionsansprüche** beziffern zu können.

Diesbezüglich haben wir das berechtigte Interesse, gegenüber unserem Vertriebspartner bestehende Verpflichtungen zu erfüllen. Rechtsgrundlage der Weitergabe ist Art. 6 Absatz 1 lit. f DS-GVO.

## WEITERGABE AN AUFTRAGSVERARBEITER

Wir sind für die Erbringung der Leistungen auf vertraglich verbundene Unternehmen und externe Dienstleister („**Auftragsverarbeiter**“) angewiesen. In solchen Fällen werden personenbezogene Daten an diese Auftragsverarbeiter weitergegeben, um diesen die weitere Bearbeitung zu ermöglichen. Diese Auftragsverarbeiter werden von uns sorgfältig ausgewählt und regelmäßig überprüft, um sicherzugehen, dass Ihre Privatsphäre gewahrt bleibt. Die Auftragsverarbeiter dürfen die Daten ausschließlich zu den von uns vorgegebenen Zwecken verwenden und werden darüber hinaus von uns vertraglich verpflichtet, Ihre Daten ausschließlich gemäß dieser Datenschutzerklärung sowie den deutschen Datenschutzgesetzen zu behandeln.

Im Einzelnen verwenden wir folgende Auftragsverarbeiter:

- IT-Dienstleister zur Bereitstellung der IT-Infrastruktur, Support- und Backup-Dienstleistungen
- Gruppeninterne Service-Unternehmen

Die Weitergabe von Daten an Auftragsverarbeiter erfolgt auf Grundlage von Art. 28 Absatz 1 DSGVO, hilfsweise auf Grundlage unseres berechtigten Interesses an den mit dem Einsatz von spezialisierten Auftragsverarbeitern verbundenen wirtschaftlichen und technischen Vorteilen, und dem Umstand, dass Ihre Rechte und Interessen am Schutz Ihrer personenbezogenen Daten nicht überwiegen, Art. 6 Absatz 1 lit. f DSGVO.

## WEITERGABE ZU WERBEZWECKEN AN PARTNERUNTERNEHMEN

Die personenbezogenen Daten der Anleger werden zu Werbezwecken (Versand Wattner Newsletter inkl. regelmäßiger Leistungsübersicht der Solarkraftwerke aller Vermögensanlagen sowie Bewerbung neuer Produkte im Bereich Vermögensanlagen und verwandter Finanzprodukte) an die Unternehmen der Wattner Gruppe Wattner AG, Wattner Connect GmbH und Wattner Vertriebs GmbH weitergegeben, wenn der Anleger hierin eingewilligt hat. Es handelt sich dabei um folgende Daten:

- Name, Vorname
- Adresse
- E-Mail
- Telefonnummer

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Absatz 1 lit. a DS-GVO, da der Anleger im Rahmen des Zeichnungsscheins seine Einwilligung erteilt hat. Die Daten werden (auch durch die genannten Unternehmen der Wattner Gruppe) gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind. Gegen diese Verwendung der Daten zu Werbezwecken steht dem Anleger für die Zukunft ein jederzeitiges Widerrufsrecht zu, von welchem ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen Gebrauch gemacht werden kann und dessen Inanspruchnahme mit keinen Nachteilen verbunden ist.

Wattner AG, vertreten durch Ulrich Uhlenhut, Maximinenstraße 6, 50668 Köln, Wattner Connect GmbH, vertreten durch Ulrich Uhlenhut, Maximinenstraße 6, 50668 Köln, und Wattner Vertriebs GmbH vertreten durch Ulrich Uhlenhut, Maximinenstraße 6, 50668 Köln, nutzen Ihre Daten ausschließlich zu oben genannten Zwecken, wenn Sie hierin vorher eingewilligt haben. Sie geben Ihre Daten nicht weiter. Eine Verarbeitung findet ausschließlich in der EU statt.

## RECHTE DER BETROFFENEN PERSON

Werden personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet, sind Sie Betroffener i. S. d. DS-GVO und es stehen Ihnen folgende Rechte gegenüber dem Verantwortlichen zu:

### Auskunftsrecht

Sie können von dem Verantwortlichen Informationen darüber verlangen, ob und welche personenbezogene Daten, die Sie betreffen, auf welche Art und Weise und zu welchen Zwecken von ihm verarbeitet werden.

Ihnen steht weiterhin das Recht zu, Auskunft darüber zu verlangen, ob die Sie betreffenden personenbezogenen

Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt werden. In diesem Zusammenhang können Sie verlangen, über die geeigneten Garantien gem. Art. 46 DS-GVO im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.

### Recht auf Berichtigung

Sie haben ein Recht auf Berichtigung und/oder Vervollständigung gegenüber dem Verantwortlichen, sofern die verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Sie betreffen, unrichtig oder unvollständig sind. Der Verantwortliche hat die Berichtigung unverzüglich vorzunehmen.

### Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Unter den folgenden Voraussetzungen können Sie die Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten verlangen:

- wenn Sie die Richtigkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten für eine Dauer bestreiten, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen;
- die Verarbeitung unrechtmäßig ist und Sie die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnen und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangen;
- der Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen, oder
- wenn Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Art. 21 Absatz 1 DS-GVO eingelegt haben und noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber Ihren Gründen überwiegen.

### Recht auf Löschung

#### 1. Löschungspflicht

Sie können von dem Verantwortlichen verlangen, dass die Sie betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht oder gesperrt werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, diese Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

- Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.
- Sie widerrufen Ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gem. Art. 6 Absatz 1 lit. a oder Art. 9 Absatz 2 lit. a DS-GVO stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.
- Sie legen gem. Art. 21 Absatz 1 DS-GVO Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder Sie legen gem. Art. 21 Absatz 2 DS-GVO Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.

- Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
- Die Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.
- Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Art. 8 Absatz 1 DS-GVO erhoben.

## 2. Ausnahmen

Das Recht auf Löschung besteht nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist

- zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information;
- zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß Art. 9 Absatz 2 lit. h und i sowie Art. 9 Absatz 3 DS-GVO;
- für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gem. Art. 89 Absatz 1 DS-GVO, soweit das unter dem Abschnitt „Löschungspflicht“ genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, oder
- zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

### Recht auf Unterrichtung

Haben Sie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung gegenüber dem Verantwortlichen geltend gemacht, ist dieser verpflichtet, allen Empfängern, denen die Sie betreffenden personenbezogenen Daten offengelegt wurden, diese Berichtigung oder Löschung der Daten oder Einschränkung der Verarbeitung mitzuteilen, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.

Ihnen steht gegenüber dem Verantwortlichen das Recht zu, über diese Empfänger unterrichtet zu werden.

### Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie dem Verantwortlichen bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Außerdem haben Sie das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen,

dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern

- die Verarbeitung auf einer Einwilligung gem. Art. 6 Absatz 1 lit. a DS-GVO oder Art. 9 Absatz 2 lit. a DS-GVO oder auf einem Vertrag gem. Art. 6 Absatz 1 lit. b DS-GVO beruht und
- die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

In Ausübung dieses Rechts haben Sie ferner das Recht, zu erwirken, dass die Sie betreffenden personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist. Freiheiten und Rechte anderer Personen dürfen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

Das Recht auf Datenübertragbarkeit gilt nicht für eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

## WIDERSPRUCHSRECHT

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die aufgrund von Art. 6 Absatz 1 lit. e oder f DS-GVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling.

Der Verantwortliche verarbeitet die Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Werden die Sie betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, haben Sie das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden die Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.

**Recht auf Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung**

Sie haben das Recht, Ihre datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

**Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde**

Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs steht Ihnen das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, zu, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt.

Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet den Beschwerdeführer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach Art. 78 DS-GVO.





# Wissen

## Glossar

### AUSZAHLUNG

Der Betrag, der an die Anleger aus der vorhandenen Liquidität in Form von Zinsen oder Tilgung der Nachrangdarlehen ausgezahlt wird. Die Höhe bestimmt sich nach dem Anlagebetrag.

### BLIND-POOL

Blind-Pool-Konzeptionen sind Anlageformen, bei denen die konkreten Anlageobjekte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen.

### DIREKTVERMARKTUNG

Vollständige oder teilweise Veräußerung des erzeugten Solarstroms am freien Strommarkt. Dies kann z. B. direkt an den Endverbraucher, über Händler oder über die Strombörse geschehen. Hiermit soll die zukünftige Unabhängigkeit von einer gesetzlich garantierten Vergütung erreicht werden.

### EIGENKAPITAL

Der Begriff umfasst die Mittel, die von den Eigentümern eines Unternehmens zu dessen Finanzierung aufgebracht werden.

### EINSPSEIVERGÜTUNG

Die Einspeisevergütung wird von den Netzbetreibern an die Produzenten von erneuerbaren Energien bei der Einspeisung von Strom in das öffentliche Stromnetz gezahlt. Sie ist in Deutschland im Gesetz für den Vorrang

erneuerbarer Energien (sog. Erneuerbare-Energien-Gesetz bzw. EEG) normiert.

### EMITTENTIN

Als Emittentin wird in diesem Verkaufsprospekt die Gesellschaft bezeichnet, der die Anleger Nachrangdarlehen gewähren.

### ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ (EEG)

Im Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (sog. Erneuerbare-Energien-Gesetz bzw. EEG) werden die vorrangige und verpflichtende Abnahme sowie die Vergütung des aus erneuerbaren Energien gewonnenen Stroms durch die Betreiber von elektrischen Netzen geregelt.

### GESELLSCHAFTSVERTRAG

Der Gesellschaftsvertrag der Emittentin beinhaltet die Regularien einer Gesellschaft, unter anderem den Unternehmensgegenstand im Sinne dieses Verkaufsprospekts.

### GMBH & CO. KG

Ausprägung der im Handelsgesetzbuch (HGB) geregelten Kommanditgesellschaft (KG) – die unbegrenzt haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist keine natürliche Person wie bei der reinen KG, sondern eine juristische Person mit beschränkter Haftung (GmbH).

### **GRÜNDUNGSKOMMANDITIST**

Der Gründungskommanditist ist der Kommanditist einer Kommanditgesellschaft, der bei der Gesellschaftsgründung mitgewirkt hat. Er haftet mit seiner Pflichteinlage bzw. der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme.

### **HANDELBARKEIT/FUNGIBILITÄT**

Handelbarkeit bezeichnet die Übertragung des Nachrangdarlehens inklusive Ansprüchen auf Zins und Tilgung auf einen anderen Anleger.

### **KILOWATT (PEAK)**

Angabe bei Photovoltaikmodulen: Leistungsangabe des Moduls bei Standard-Testbedingungen, d. h. einer bestimmten Einstrahlung und Temperatur. Der genaue Ertrag der Module hängt in der Praxis von der Ausrichtung der Anlage und dem Aufstellungsort ab.

### **KILOWATTSTUNDE (KWH)**

Einheit der elektrischen Arbeit, welche in einer Stunde geleistet wird.

### **KOMPLEMENTÄRIN**

Persönlich und unbeschränkt haftende Gesellschafterin (phG) einer Kommanditgesellschaft.

### **MEGAWATT (MW)**

Entspricht 1.000 Kilowatt bzw. 1.000.000 Watt.

### **NACHRANGDARLEHEN**

Nachrangdarlehen mit einem qualifizierten Rangrücktritt bezüglich des gewährten Anlagebetrags. Damit wird im Nachrangdarlehensvertrag vereinbart, dass der Anleger im Interesse des wirtschaftlichen Fortbestands der Emittentin mit seinen Forderungen aus dem Nachrangdarlehensverhältnis hinter sämtliche Forderungen derzeitiger und zukünftiger Gläubiger in dem Umfang zurücktritt, wie es zur Vermeidung einer Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung erforderlich ist.

### **NACHRANGDARLEHENSANGEBOT**

Die Anleger übersenden der Emittentin ein Nachrangdarlehensangebot über ein Nachrangdarlehen.

### **NACHRANGDARLEHENSVERTRAG**

Mit Annahme des Nachrangdarlehensangebots durch die Emittentin und Zugang der schriftlichen Annahmestätigung beim Anleger wird der Nachrangdarlehensvertrag geschlossen.

### **OBJEKTGESELLSCHAFT**

Objektgesellschaften sind die zu erwerbenden zukünftigen Tochtergesellschaften der Emittentin.

### **PHOTOVOLTAIK**

Synonym für Solarstromtechnik.

### **PROGNOSERECHNUNG**

Langfristige Planrechnung, welche die zukünftige geplante Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der Emittentin projiziert, um somit die mögliche Liquiditätsentwicklung und Auszahlungen aufzuzeigen.

### **SOLARKRAFTWERK**

Ein Solarkraftwerk ist ein Zusammenschluss einer Vielzahl von Solarmodulen insbesondere mittels Wechselrichter sowie weiterer Technik.

### **SOLARMODUL**

Hiermit wird das Licht der Sonne direkt in elektrische Energie umgewandelt. Der wichtigste Bestandteil sind Solarzellen. Die Solarzellen wandeln die Sonnenenergie durch den photovoltaischen Effekt zu Strom um.

### **SOLARSTROM**

Strom aus der Sonnenenergie. Die Sonnenenergie wird mittels einer Solarzelle in elektrischen Strom umgewandelt.

### **ZEICHNUNGSSCHEIN**

Das Nachrangdarlehensangebot der Anleger wird mittels Zeichnungsschein übermittelt, auf dem sich weitere wichtige Punkte wie Widerrufsbelehrung und Empfangsbestätigung für den Verkaufsprospekt befinden.



# Nachrangdarlehensvertrag

Zwischen der

Wattner SunAsset 9 GmbH & Co. KG, Maximinenstraße 6, 50668 Köln,

vertreten durch die Komplementärin, die Wattner 9 Verwaltungs GmbH, diese wiederum vertreten durch ihre alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Ulrich Uhlenhut und Guido Ingwer

(nachfolgend „**Nachrangdarlehensnehmerin**“ oder „**Emittentin**“ genannt)

und

der jeweils in dem Zeichnungsschein der Wattner SunAsset 9 GmbH & Co. KG angegebenen Person

(nachfolgend „**Nachrangdarlehensgeber**“ oder „**Anleger**“ genannt)

(nachfolgend einzeln „**Partei**“ und gemeinsam „**die Parteien**“ genannt)

wird folgender Nachrangdarlehensvertrag geschlossen:

## PRÄAMBEL

A. Der Anleger gewährt der Emittentin ein unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt.

B. Die Emittentin ist im Bereich der regenerativen Energien, insbesondere der Solarenergie, tätig. Die Emittentin

beabsichtigt, über Beteiligungen an Objektgesellschaften in ein Portfolio von produzierenden deutschen Solarkraftwerken mit einer Restlaufzeit von mindestens 11 Jahren, die gesicherte Stromerlöse auf Basis gesetzlich garantierter Einspeisevergütungen erzielen, zu investieren.

C. Dem Anleger sind der Verkaufsprospekt vom 08.11.2019 und die Vermögensanlagen-Informationenblätter („**VIB**“) vom 08.11.2019 der Emittentin bekannt. Diesen Verkaufsprospekt und das VIB hat der Anleger seiner Entscheidung, diesen Nachrangdarlehensvertrag abzuschließen, zugrunde gelegt.

D. Dieser Nachrangdarlehensvertrag gilt gleichermaßen für die Vermögensanlage SunAsset 9 - 4,0% und SunAsset 9 - 4,5% (gemeinsam, die „**Vermögensanlagen**“).

E. Der Mindestanlagebetrag beträgt mindestens 5.000 Euro oder einen höheren, durch 1.000 ohne Rest teilbaren Betrag ohne Agio, maximal 2.500.000 Euro.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

## § 1 - VERTRAGSSCHLUSS

1. Der Anleger gibt sein Angebot auf Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrags („**Nachrangdarlehensangebot**“) in der vom Anleger individuell festgelegten Höhe („**Anlagebetrag**“) durch Zeichnung eines ausge-

füllten Zeichnungsscheins und Übermittlung des Zeichnungsscheins an die Emittentin per Post oder durch Übermittlung derjenigen Informationen an die Emittentin via Finanzanlagenvermittler, die im Zeichnungsschein abgefragt werden, ab. Das Nachrangdarlehensangebot wird wirksam, wenn es der Emittentin zugeht.

2. Den Eingang von elektronisch übermittelten (insbesondere per E-Mail oder über digitale Plattformen) Nachrangdarlehensangeboten mittels ausgefülltem Zeichnungsschein bestätigt die Emittentin dem Anleger unverzüglich mittels E-Mail („**Angebotsbestätigung**“). Diese Angebotsbestätigung stellt noch keine Annahme des Nachrangdarlehensangebots dar.

3. Die Emittentin ist nicht zum Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags verpflichtet.

4. Der Nachrangdarlehensvertrag kommt mit Zugang einer schriftlichen Annahmestätigung der Emittentin („**Annahme**“) bei dem Anleger zustande.

## § 2 - DARLEHENSGEWÄHRUNG

Der Anleger gewährt der Emittentin ein Nachrangdarlehen in Höhe des von ihm im Nachrangdarlehensangebot individuell festgelegten Anlagebetrags.

## § 3 - AUSZAHLUNG DURCH DEN ANLEGER

1. Der Anlagebetrag ist grundsätzlich unmittelbar nach Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags zur Zahlung fällig, spätestens jedoch 7 Tage nach Ablauf der Widerrufsfrist.

2. Der Anleger hat den Anlagebetrag kostenfrei auf folgendes Konto der Emittentin zu zahlen:

Kontoinhaber:	Wattner SunAsset 9 GmbH & Co. KG
IBAN:	DE36 1203 0000 1020 7988 70
Bank:	Deutsche Kreditbank AG
BIC:	BYLADEM1001
Verw.-zweck:	Nachrangdarlehen [Name des Anlegers]

## § 4 - ZINSEN

1. Das Nachrangdarlehen wird ab dem Tag der vollständigen Wertstellung auf dem vorgenannten Konto der Emittentin verzinst.

2. Die Höhe der Zinsen ist abhängig vom bestehenden Anlagebetrag. Die Zinsen betragen für Anleger, deren Anlagebetrag 5.000 bis 24.000 Euro beträgt, 4,0% p.a. (SunAsset 9 - 4,0%) und für Anleger, deren Anlagebe-

trag mindestens 25.000 Euro beträgt, 4,5% p.a. (SunAsset 9 - 4,5%).

3. Für Anleger, die durch mehrere Zeichnungen bei Ablauf der Zeichnungsfrist (spätestens 12 Monate nach Billigung des Verkaufsprospekts) bzw. im Zeitpunkt der vorzeitigen Schließung der Zeichnung (nach freiem Ermessen der Emittentin möglich – insbesondere bei vorzeitiger Ausplatzierung) insgesamt einen Anlagebetrag von mindestens 25.000 Euro erreichen und diesen vollständig eingezahlt (und nicht wirksam widerrufen) haben, betragen die Zinsen 4,5% p.a. Für Anleger, deren Anlagebetrag bei Ablauf der Zeichnungsfrist bzw. im Zeitpunkt der vorzeitigen Schließung der Zeichnung mindestens 25.000 Euro betrug und dieser auch vollständig eingezahlt wurde (und nicht wirksam widerrufen wurde), jedoch während der Laufzeit der Vermögensanlagen z.B. durch Scheidung oder Todesfall auf unter 25.000 Euro sinkt, betragen die Zinsen weiterhin 4,5% p.a.

4. Die anfallenden Zinsen werden nach der deutschen Zinsmethode (30/360) und jeweils taggenau bezogen auf die dann noch bestehenden Anlagebeträge, die noch nicht an die Anleger zurückgezahlt wurden, berechnet.

5. Die Zinsen werden vorbehaltlich der Nachrangigkeit gemäß § 12 jeweils hälftig zum 30.04. und 31.08. eines jeden Jahres – grundsätzlich beginnend ab dem Jahr 2020 – auf das vom Anleger auf dem Zeichnungsschein angegebene Konto kostenfrei nach Maßgabe der in §§ 1, 3 und 4 dargestellten Regelungen gezahlt. Die erste reguläre Auszahlung der Zinsen und deren Berechnung erfolgt unter der Voraussetzung des vollständigen Eingangs des jeweiligen Anlagebetrags prognosegemäß zum 30.04.2020. Bei Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrags bis zum 31.12.2019 sind die Zinsen abweichend hiervon einmalig zum 31.12.2019 fällig bzw. mit vollständigem Eingang des Anlagebetrags, sollte der Anlagebetrag erst nach dem 31.12.2019 auf das in § 3 Absatz 2 benannte Konto der Emittentin eingehen. Die Zinsen für Zeichnungen bis zum 31.12.2019 werden prognosegemäß zwei Tage nach Fälligkeit an die Anleger gezahlt.

6. Für den Fall, dass sich die Zinszahlungen wegen der Nachrangigkeit gemäß § 12 über die Laufzeit bis 31.12.2030 verzögern, bleibt der Zinsanspruch für das Nachrangdarlehen bis zur endgültigen und vollständigen Tilgung des Nachrangdarlehens bestehen.

7. Der Anleger erhält, sofern er das Nachrangdarlehen bis zum 31.12.2019 zeichnet, zusätzlich zu den Zinsen nach § 4 Absatz 2 und 3 für das Jahr 2019 einen Zinsbonus in Höhe von einmalig 1% auf den Anlagebetrag („**Frühzeichnerbonuszins**“). Der Frühzeichnerbonuszins wird zum 31.12.2019 fällig und wird zusammen mit den prognostizierten anteiligen Zinsen für 2019 – also zwei

Tage nach Fälligkeit der prognostizierten anteiligen Zinsen für 2019 – an den Anleger ausgezahlt. Vorstehender § 4 Absätze 1, 5 und 6 gelten gleichermaßen auch für den Frühzeichnerbonuszins; insbesondere die Regelungen betreffend den Vorbehalt der Nachrangigkeit gemäß § 12.

8. Der Anleger ist verpflichtet, Änderungen seiner Konto-Verbindung der Emittentin unverzüglich mitzuteilen.

### § 5 - VERSTEUERUNG DER ZINSERTRÄGE

1. Die Zinsen aus dem Nachrangdarlehen sind als Kapitalerträge zu versteuern, soweit es sich bei dem Anleger um einen in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen handelt, der das Nachrangdarlehen in seinem Privatvermögen hält. Grundsätzlich unterliegen die Zinserträge dem Abzug der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags und ggf. der Kirchensteuer durch die auszahlende Stelle, jedoch nur, soweit es sich um ein inländisches Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) als Schuldner der Kapitalerträge handelt. Die Emittentin ist nicht dem Bereich der Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute zuzurechnen und damit nicht zu den vorgenannten Abzügen verpflichtet. Die Zinserträge aus dem Nachrangdarlehen werden damit dem Anleger ohne Abzüge ausgezahlt und gehören beim Anleger zu den steuerpflichtigen Kapitalerträgen, die in der persönlichen Steuererklärung des Anlegers zu erklären sind und der Besteuerung nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes unterliegen. Für Anleger, die das Nachrangdarlehen ihrem betrieblichen Bereich zugeordnet haben, oder gegebenenfalls für ausländische Anleger, gelten abweichende Regelungen.

2. Für den Fall, dass der Emittentin in Zukunft von Amts wegen die Pflicht auferlegt wird, einen entsprechenden Steuerabzug auf die Zinsen vorzunehmen, wird sie den um den Steuerabzug gekürzten Zinsbetrag an den Anleger auszahlen.

### § 6 - TILGUNG

1. Die Anleger haben einen qualifiziert nachrangigen Anspruch auf Rückzahlung des an die Emittentin geleisteten Anlagebetrags (Tilgung) zum 31.12.2030. Prognosegemäß soll jedoch bereits im Jahr 2029 zum 31.12.2029 eine Teiltilgung in Höhe von 40% des Anlagebetrags und die restliche Tilgung in Höhe von 60% des Anlagebetrags zum 31.12.2030 erfolgen.

2. Die prognostizierte Tilgung in den Jahren 2029 (40% des Anlagebetrags) und 2030 (60% des Anlagebetrags) gemäß § 6 Absatz 1 erfolgt durch kostenlose Überwei-

sung jeweils zum 31.12. auf das vom Anleger angegebene Konto. Der jeweils noch bestehende Anlagebetrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem ausgezahlten Anlagebetrag und der Summe der Teilbeträge, die bis zu diesem Zeitpunkt bereits getilgt wurden.

### § 7 - SONDERTILGUNG

1. Die Emittentin hat bei überschüssiger Liquidität das Recht, aus dieser eine jährliche Sondertilgung vorzunehmen. Die Emittentin hat ebenfalls das Recht, z.B. aufgrund anhaltend unterdurchschnittlicher Sonneneinstrahlung, vorgesehene Tilgungen gemäß § 6 Absatz 1 um den Betrag bereits vorgenommener Sondertilgungen zu reduzieren. Etwaige Sondertilgungen der Emittentin führen nicht dazu, dass das Nachrangdarlehen innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlaufzeit von 24 Monaten komplett getilgt wird.

2. § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

### § 8 - LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

1. Das Nachrangdarlehen hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2030 und kann während der Laufzeit durch die Vertragsparteien nicht ordentlich gekündigt werden.

2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für die Vertragsparteien unberührt. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne liegt beispielsweise vor, wenn

- a) der Anleger den Anlagebetrag nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Fälligkeit (§ 3 Absatz 1) auf das Konto der Emittentin (§ 3 Absatz 2) eingezahlt hat
- b) über das Vermögen einer Partei ein zulässiger Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder
- c) eine Partei gegen wesentliche Bestimmungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag verstößt oder
- d) im Fall des Todes eines Anlegers, dessen Erbe(n) ihren (Wohn-)Sitz nicht in Deutschland haben.

3. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund werden der ausgezahlte Anlagebetrag sowie sämtliche aufgelaufenen, noch nicht an den Anleger ausgezahlten Zinsen innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Wirksamwerden der Kündigungserklärung zur Zahlung an den Anleger fällig.

4. Für die Kündigung gilt das Textformerfordernis.

### § 9 - NOTFALLKLAUSEL

1. In Fällen nachgewiesener persönlicher Notlage des

Anlegers steht ihm das nachfolgend eingeräumte Sonderkündigungsrecht gemäß diesem Paragraphen zur Verfügung. Eine persönliche Notlage des Anlegers im Sinne dieser Bestimmung ist eine

- a) ärztlich bescheinigte schwere Erkrankung,
- b) behördlich anerkannte Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit oder
- c) langanhaltende Arbeitslosigkeit von wenigstens 2 Jahren.

2. Die aufgezählten Gründe nach § 9 Absatz 1 sind durch die Vorlage geeigneter Unterlagen, z.B. amtliche Bescheide im Original, bei der Emittentin nachzuweisen.

3. Die Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens erfolgt im Falle der Sonderkündigung des Anlegers auf Grund der persönlichen Notlage zu 80% des bestehenden Anlagebetrags.

4. Der maximal mögliche jährliche Zahlbetrag für die Rückzahlung gemäß § 9 Absatz 3 ist beschränkt auf den im Verkaufsprospekt der Emittentin prognostizierten bzw. tatsächlich erwirtschafteten jährlichen Zufluss zur Liquiditätsreserve. Kann die Rückzahlung aus diesem Grund nicht im Ganzen erfolgen, verteilt sie sich entsprechend auf die Folgejahre. Sofern mehrere Anleger die Notfallklausel geltend machen, erfolgt die Abwicklung der Rückzahlungen in Reihenfolge des Eingangs der Nachweise der Notlage gemäß § 9 Absatz 1.

5. Die Kündigungsfrist für eine Sonderkündigung im Sinne des § 9 Absatz 1 beträgt 3 Monate zum Ende eines jeden Monats. Auf diesen Stichtag werden die bis dahin angefallenen Zinsen berechnet. Dieser Stichtag bestimmt ebenfalls die früheste Fälligkeit der Rückzahlung des bestehenden Anlagebetrags. Die Kündigung hat durch Erklärung gegenüber der Emittentin in Textform zu erfolgen.

#### **§ 10 - ÜBERTRAGUNG, ABTRETUNG UND VERPFÄNDUNG DES NACHRANGDARLEHENS**

1. Der Anleger ist berechtigt, Ansprüche oder sonstige Rechte aus diesem Nachrangdarlehensvertrag im Ganzen, nicht jedoch in Teilen an Dritte gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts zu übertragen. Als Dritte in diesem Sinne sind ausgeschlossen: alle natürlichen und juristischen Personen, die nicht ihren (Wohn-)Sitz in Deutschland haben, BGB-Gesellschaften, Ehepaare, Erbengemeinschaften oder sonstige Personengesellschaften oder Gemeinschaften mit Ausnahme von eingetragenen Vereinen oder Stiftungen.

2. Will der Anleger von seinem Recht gemäß § 10 Absatz 1 Gebrauch machen, muss er der Emittentin seine Absicht unverzüglich schriftlich anzeigen und deren Zustimmung

einholen. Die Emittentin darf nur aus wichtigem Grund die Zustimmung verweigern.

#### **§ 11 - TOD EINES ANLEGERS**

1. Verstirbt der Anleger, wird der Nachrangdarlehensvertrag nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Nachrangdarlehensvertrags mit seinen Erben als Rechtsnachfolgern fortgesetzt. Erben müssen sich durch das Original einer amtlich oder notariell beglaubigten Abschrift der Urschrift des Testamentseröffnungsprotokolls und der Urschrift des notariellen Testaments/Erbvertrags oder durch das Original einer Ausfertigung des Erbscheins legitimieren. Im Fall eines privatschriftlichen Testaments/Erbvertrags ist die Legitimation nur durch Vorlage des Originals einer Ausfertigung des Erbscheins zulässig.

2. Für den Fall, dass die Testamentsvollstreckung angeordnet ist, ist der Testamentsvollstrecker als Vertreter berufen. Der Testamentsvollstrecker legitimiert sich durch das Original einer Ausfertigung des Testamentsvollstreckerzeugnisses.

3. Hat ein verstorbener Anleger mehrere Erben, so sind diese verpflichtet, einen Bevollmächtigten aus ihren Reihen zu benennen, der die Ausübung der Rechte aus dem jeweiligen Nachrangdarlehensvertrag wahrnimmt. Sämtliche Kosten, die der Emittentin durch den Erbfall entstehen, sind von den Erben zu tragen.

#### **§ 12 - NACHRANGIGKEIT MIT QUALIFIZIERTEM RANG-RÜCKTRITT**

1. Die Ansprüche des Anlegers aus diesem Nachrangdarlehen, insbesondere die Verzinsungs- und Rückzahlungsansprüche, treten gemäß § 39 Absatz 2 InsO gegenüber den Ansprüchen aller gegenwärtigen und zukünftigen Gläubiger der Emittentin im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Absatz 1 Nr. 5 InsO zurück. Der Anleger verpflichtet sich, seine nachrangigen Ansprüche gegenüber der Emittentin solange und soweit nicht geltend zu machen, wie deren Befriedigung zu einer Zahlungsunfähigkeit nach § 17 InsO oder zu einer Überschuldung im Sinne von § 19 InsO (jeweils in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung) der Emittentin führen würde. Leistungen auf die im Rang zurückgetretenen Forderungen kann der Anleger nur aus einem etwaigen künftigen Jahresüberschuss, Liquidationsüberschuss oder sonstigem freien Vermögen, das nach Befriedigung aller anderen Gläubiger der Emittentin (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) verbleibt, verlangen. Die Ansprüche sind im Fall der Insolvenz der Emittentin erst nach vollständiger Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zu bedienen.

2. Erhält der Anleger entgegen der Bestimmungen dieses Paragraphen dennoch Zahlungen von Zinsen oder Tilgungen des Nachrangdarlehens, obwohl die Emittentin gemäß dieses Paragraphen nicht dazu berechtigt ist, hat der Anleger die so erlangten Beträge auf erste Anforderung der Emittentin an sie zurückzuzahlen.

3. Sämtliche Nachrangdarlehen, die im Rahmen des Verkaufsprospekts angeboten werden, sind untereinander gleichrangig.

4. Dieser qualifizierte Rangrücktritt gilt für den Fall der Liquidation der Emittentin entsprechend.

### § 13 - KEINE BESICHERUNG

Das vom Anleger der Emittentin gewährte Nachrangdarlehen ist unbesichert.

### § 14 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Über den Regelungsgehalt der vorstehenden Bestimmungen hinaus, wird durch dieses Vertragsverhältnis kein weitergehendes, insbesondere kein gesellschaftsrechtliches, Rechtsverhältnis begründet.

2. Für diesen Nachrangdarlehensvertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Sofern der Anleger Verbraucher ist und keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, unterliegt das Vertragsverhältnis ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG, sofern nicht zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, etwas anderes vorsehen.

3. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die der Anleger unter <http://www.ec.europa.eu/consumers/odr> erreichen kann. Die Emittentin ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht verpflichtet und nicht bereit.

4. Für Streitigkeiten aus diesem Nachrangdarlehensvertrag oder im Zusammenhang mit diesem Nachrangdarlehensvertrag sind im ersten Rechtszug ausschließlich die Gerichte in Köln zuständig, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind oder wenn mindestens eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn die beklagte Partei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus sonstigen Gründen nichtig oder unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

### § 15 - WIDERRUFSRECHT

Als Verbraucher steht Ihnen ein gesetzliches Widerrufsrecht entsprechend der nachfolgenden Belehrung zu. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

#### WIDERRUFSBELEHRUNG

##### Widerrufsrecht

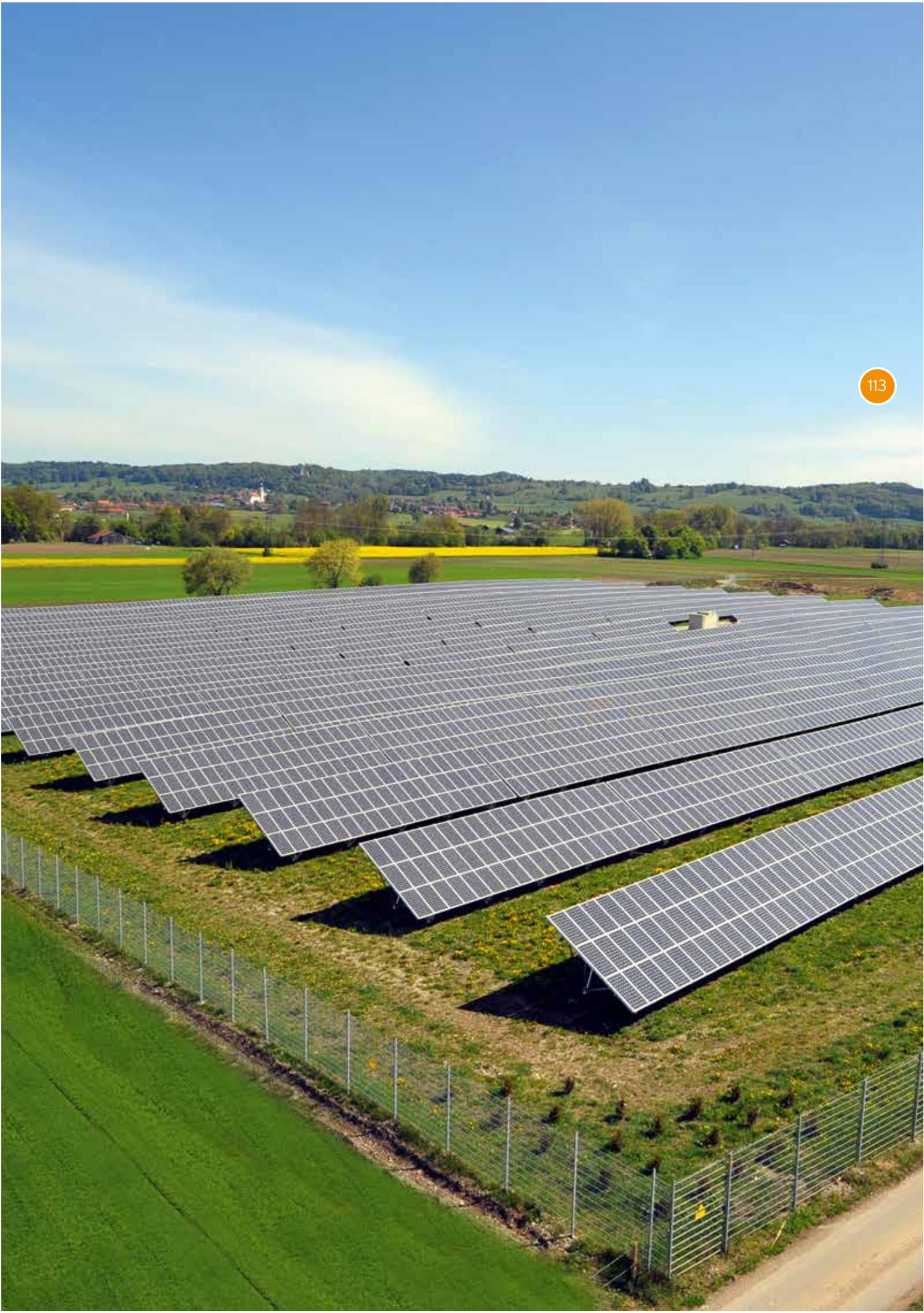
Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Wattner SunAsset 9 GmbH & Co. KG, Maximinenstraße 6, 50668 Köln, Telefax: 0221 355 006-79, E-Mail: [sunasset@wattner.de](mailto:sunasset@wattner.de).

##### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

##### Ende der Widerrufsbelehrung.



# Wattner SunAsset 9

Einreicherstempel  
(falls nicht identisch mit dem Vermittler)

Anlagevermittler (Stempel) mit Name und Anschrift

Ich, der/die unterzeichnende Nachrangdarlehensgeber(in) - nachfolgend „Anleger“ genannt -

Nachname:  Vorname:  Geburtsdatum:

Wohnanschrift:  
(PLZ und Ort)  
  
  
(Straße und Hausnummer)

Postanschrift:  
(wenn abweichend von Wohnanschrift)

Telefon (optional):

E-Mail (optional):

biete der **Wattner SunAsset 9 GmbH & Co. KG**, Maximinenstraße 6, 50668 Köln - nachfolgend „**Emittentin**“ genannt - an, den im Verkaufsprospekt über die Wattner SunAsset 9 GmbH & Co. KG vom 08.11.2019 („**Verkaufsprospekt**“) auf Seite 100 abgedruckten Nachrangdarlehensvertrag abzuschließen („**Nachrangdarlehensangebot**“).

### Erhebung / Verarbeitung / Nutzung personenbezogener Daten

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der in diesem Nachrangdarlehensangebot angegebenen personenbezogenen Daten durch die Wattner SunAsset 9 GmbH & Co. KG erfolgt gemäß den Regelungen der geltenden Datenschutzgesetze. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung nicht mehr erforderlich sind. Dem Anleger steht das Recht zu, Auskunft über die ihn betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen sowie gegebenenfalls ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten; es besteht darüber hinaus die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde. Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte unseren Datenschutzhinweisen im Kapitel „Datenschutzhinweise“ auf Seite 100 dieses Verkaufsprospekts.

Ich willige ein, dass meine Daten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) für Werbezwecke (Versand Wattner Newsletter inkl. regelmäßiger Leistungsübersicht der Solaranlagenwerke aller Vermögensanlagen sowie Bewerbung neuer Produkte im Bereich Vermögensanlagen) auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a) DS-GVO via Post / E-Mail oder per Telefonanruf an die Unternehmen der Wattner Gruppe Wattner AG, Wattner Consulting GmbH und Wattner Vertriebs GmbH weitergegeben und genutzt werden. Die Einwilligung ist frei widerruflich. Gegen die Verwendung dieser Daten zu Werbezwecken steht mir ein jederzeitiges und kostenloses Widerspruchsrecht zu; dessen Inanspruchnahme ist mit keinen Kosten verbunden. Diese Einwilligung ist freiwillig. Es bedarf Ihrer nicht zum Abschluss dieses Vertrags. Im Übrigen stehen dem Anleger bzgl. seiner personenbezogenen Daten die oben bezeichneten Rechte zu.

Ich biete der **Emittentin** an, ihr ein nachrangiges Darlehen in folgender Höhe zu gewähren:

Anlagebetrag:\*  Euro in Worten:  Euro

(Der Mindestanlagebetrag beträgt 5.000 Euro. Ein höherer Betrag muss ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Der Maximalanlagebetrag beträgt 2,5 Mio. Euro)

\*Anlagebeträge von 5.000 bis 25.000 Euro werden mit 4,0% p.a., Anlagebeträge ab 25.000 Euro werden mit 4,5% p.a. verzinst.

Zinsen und Tilgung sind zu Ihrer jeweiligen Fälligkeit vorbehaltlich der Nachrangigkeit auf mein folgendes Konto vorzunehmen:

IBAN:  BIC:

Mit Zugang einer schriftlichen Annahmebestätigung kommt der im Verkaufsprospekt abgedruckte Nachrangdarlehensvertrag zwischen mir und der Wattner SunAsset 9 GmbH & Co. KG wirksam zustande.

Ich verpflichte mich, den Anlagebetrag in voller Höhe innerhalb von 7 Tagen nach Ablauf der Widerrufsfrist, d. h. spätestens 21 Tage nach Erhalt der Annahmebestätigung, kostenfrei auf das Konto der **Wattner SunAsset 9 GmbH & Co. KG bei der Deutschen Kreditbank AG (DKB AG), IBAN DE36 1203 0000 1020 7988 70, BIC: BYLADEM1001 mit dem Verwendungszweck „Nachrangdarlehen [Name des Anlegers]“** zu überweisen.

### Erklärung zum wirtschaftlich Berechtigten gemäß Geldwäschegesetz (GwG) und Erklärung PEP (Politisch exponierte Person)

(Zutreffendes bitte ankreuzen):

**Zeichnung durch eine natürliche Person:**

Ich versichere, dass ich bezüglich meines gesamten Anlagebetrags alleiniger wirtschaftlicher Berechtigter im Sinne des Geldwäscherechts bin (§ 3 Abs. 1 GwG).

Ich versichere weiter, dass ich keine politisch exponierte Person (wie nachstehend definiert), kein unmittelbares Familienmitglied einer politisch exponierten Person und keine einer politisch exponierten Person bekanntermaßen nahestehende Person bin. Eine politisch exponierte Person ist eine derzeit im Amt befindliche oder ehemalige hochrangige Führungsperson der Exekutive, der Legislative, der Verwaltung, des Militärs oder der Judikative eines Staates einschließlich der Bundesrepublik Deutschland, der EU oder einer internationalen Organisation, sowie Mitglieder der Verwaltungs-, der Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatlicher Unternehmen. Eine Person, die ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene ausübt oder ausgeübt hat, ist nur dann eine politisch exponierte Person in diesem Sinne, wenn die politische Bedeutung mit der von Positionen auf nationaler Ebene vergleichbar ist.

Nach den Bestimmungen des GwG ist eine Identifizierung des Zeichners anhand eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses vorzunehmen (Legitimationsnachweis).

**Zeichnung durch eine juristische Person:**

Ich versichere, dass die Gesellschaft, für die ich handele, hinsichtlich des gesamten Anlagebetrags im eigenen wirtschaftlichen Interesse im Sinne des Geldwäscherechts (§ 3 Abs. 2 GwG) handelt.

**Als Identitätsnachweis füge ich in beglaubigter Kopie einen aktuellen (nicht älter als vier Wochen) Handelsregisterauszug oder einen Auszug aus einem vergleichbaren Register oder Verzeichnis im Original bei.**

Sofern eine natürliche Person wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des Geldwäscherechts ist (§ 3 Abs. 2 GwG) (z.B. eine natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25% der Kapitalanteile oder der Stimmrechte an der Gesellschaft hält), füge ich zudem eine aktuelle beglaubigte Gesellschafterliste oder ein entsprechendes beglaubigtes Dokument, aus dem sich die Kontrollstruktur der Gesellschaft ergibt, bei.

Ich bin verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert Änderungen, die sich im Laufe der Geschäftsbeziehung bezüglich der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten oder zur politisch exponierten Person ergeben, anzuzeigen.

**Widerrufsbelehrung****Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Abs. 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: Wattner SunAsset 9 GmbH & Co. KG, Maximinenstraße 6, 50668 Köln, Telefax: 0221 355 006-79, E-Mail: sunasset@wattner.de.

**Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

- Ende der Widerrufsbelehrung -

Ort, Datum

Unterschrift des Anlegers  
(Nachrangdarlehensangebot / GwG / Widerrufsbelehrung / Datenschutzerklärung)

**Annahmeerklärung:**

Die Annahme des Nachrangdarlehensangebots des Anlegers durch die Emittentin erfolgt durch deren nachstehende Unterschrift. Mit Zugang dieser Annahmeerklärung bei Ihnen ist der Vertrag geschlossen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, das Nachrangdarlehensangebot anzunehmen.

Köln,

Ort, Datum

Unterschrift der Wattner SunAsset 9 GmbH & Co. KG

**Identitätsprüfung**

Die für meinen Vertragsabschluss erforderliche Identitätsprüfung nach dem Geldwäschegesetz (GwG) werde ich vornehmen durch (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Identitätsprüfung durch **Postidentifizierungsverfahren** (Das Formular hierzu wird der Bestätigung der Annahme beiliegen)
- Persönliche Identitätsprüfung **auf diesem Zeichnungsschein**, die im Folgenden vorgenommen wurde:

Ich bestätige in meiner Eigenschaft als Identitätsprüfer, dass der Anleger für seine Identifizierung anwesend war und ich seine persönlichen Angaben anhand des Originals eines gültigen amtlichen Ausweisdokumentes überprüft habe. **Eine Kopie des Ausweisdokumentes (Vorder- und Rückseite) mit allen zur Prüfung notwendigen Angaben ist beigefügt.**

Personalausweis-/  
Reisepass-Nr.:

gültig bis:

ausgestellt  
durch Behörde:

Ich habe die Identifizierung vorgenommen in meiner Eigenschaft als (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Vermittler nach § 34c/d/f GewO       inländisches Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitut mit Erlaubnis nach § 32 KWG
- Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigter oder Notar

Name und Anschrift des Identitätsprüfers / Stempel:

Ort, Datum:

Unterschrift des Identitätsprüfers:

**Empfangsbestätigung**

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den Nachrangdarlehensvertrag, den Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt und ein Vermögensanlagen-Informationsblatt mit einem angemessenen Vorlauf erhalten habe (**Empfangsbestätigung**).

Ort, Datum

Unterschrift des Anlegers  
(Empfangsbestätigung)

## IMPRESSUM

### ANBIETERIN

Wattner SunAsset 9 GmbH & Co. KG  
Maximinenstraße 6  
50668 Köln

Telefon +49 221 355 006-20  
Telefax +49 221 355 006-79

[sunasset@wattner.de](mailto:sunasset@wattner.de)  
[www.wattner.de](http://www.wattner.de)

Registergericht: Amtsgericht Köln; Handelsregisternummer: HRA 34008

Umsatzsteueridentifikationsnummer (oder Wirtschafts-Identifikationsnummer): DE 815815830

Vertreten durch die Komplementärin:

Wattner 9 Verwaltungs GmbH  
Geschäftsführer: Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut  
Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB 97716



Wattner SunAsset 9 GmbH & Co. KG  
Maximinenstraße 6  
50668 Köln

Tel. +49 221 355 006-20  
Fax +49 221 355 006-79

[sunasset@wattner.de](mailto:sunasset@wattner.de)  
[www.wattner.de](http://www.wattner.de)